STAATSANZEIGER

FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 AX

1978 | MONTAG, 6. NOVEMBER 1978 | Nr. 45

Seite

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei

Verlust eines Konsularausweises 2194

Verlust einer Konsularausweises 2194

Der Hessische Minister des Innern

Gemeinsamer Runderlaß betr. Benachrichtigung in Nachlaßsachen 2194

Ballettgagentarifvertrag vom 28. 6. 1968; hier: Bekanntgabe des Tarifvertrages in der derzeit geltenden Fassung 2197

Normalvertrag Tanz vom 28. 6. 1968 .. 2197

Europäisches Patentamt in München; hier: Befreiung von der Aufenthaltserlaubnis für Bedienstete des Europäischen Patentamts 2198

Anerkennung ausländischer Pässe und Paßersatzpapiere; hier: Libanesisches „Document de Voyage pour les Réfugiés Palestiniens“ 2198

Ausführungsanweisung zur Feuerungsverordnung 2198

Wasserversorgung; hier: Löschwasserbedarf in Aussiedlerhöfen 2211

DIN 4100 — Geschweißte Stahlbauten; hier: Verzeichnisse der Betriebe, die den Nachweis der Eignung zum Schweißen von Stahlbauten nach DIN 4100 Beiblatt 1 bzw. Beiblatt 2 erbracht haben 2211

Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln 2217

Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises 2218

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Verkehrsuntersuchung Rhein-Main .. 2218

Seite

Sicherstellung des Baues und Betriebes der 110 kV-Hochspannungsfreileitung Homberg (Ohm)-Grünberg .. 2219

Aufstufung einer Gemeindestraße zur Kreisstraße 126 in der Stadt Dieburg, Landkreis Darmstadt-Dieburg 2219

Änderung der Satzung der Handwerkskammer für den Regierungsbezirk Kassel 2219

Internationale Beförderung leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind 2220

Der Hessische Sozialminister

Weihnachtsbeihilfen 1978 2221

Pflegegeld für Kinder und Jugendliche in Familienpflege 2222

Pflegegeld für Kinder und Jugendliche in Großpflegestellen 2222

Prüfungsordnung nach § 44 des Berufsbildungsgesetzes zur Durchführung von Zwischenprüfungen im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellter 2222

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Waldarbeiter des Landes; hier: Tarifvertrag vom 12. 10. 1973 über eine Zuwendung für Waldarbeiter und Auszubildende 2222

Durchführung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“; hier: Grundsätze für die Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen 2223

Seite

Verlust einer tierärztlichen Approbationsurkunde 2226

Der Landeswahlleiter für Hessen

Endgültiges Ergebnis der Landtagswahl am 8. 10. 1978 2226

Antragsberichtigung nach § 17 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof 2234

Personalnachrichten

Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern 2234

Regierungspräsidenten

DARMSTADT

Neufassung der Stiftungsverfassung der Stiftung „St.-Clemens-Hospital“, Sitz Oestrich 2234

Buchbesprechungen 2235

Öffentlicher Anzeiger

Gesellschaft für Schwerionenforschung mbH, Darmstadt 2253

Widmung einer Neubaustrecke im Zuge der Kreisstraße 112 in der Gemarkung Röllshausen der Gemeinde Schrecksbach, Schwalm-Eder-Kreis, Regierungsbezirk Kassel 2253

Widmung von Neubaustrecken im Zuge der Kreisstraße 3 in der Gemarkung Schönstadt der Gemeinde Cölbe, Landkreis Marburg-Biedenkopf, Regierungsbezirk Kassel 2253

1303

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Verlust eines Konsularausweises

Der für Herrn Ahmed Bellafquih beim Königlich Marokkanischen Generalkonsulat in Frankfurt am Main von der Hessischen Staatskanzlei am 15. 12. 1975 ausgestellte Konsularausweis Nr. 01816 und der am 24. 3. 1976 ausgestellte Konsularausweis Nr. 01874 für Herrn Attaché Salah Eddine Aissaoui sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 17. 10. 1978

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
I A 1 — 2 a 10/05
StAnz. 45/1978 S. 2194

1304

Verlust eines Konsularausweises

Der für Frau Vizekonsul M. Lynne Martin beim Amerikanischen Generalkonsulat in Frankfurt am Main von der Hessischen Staatskanzlei am 13. 2. 1978 ausgestellte Konsularausweis Nr. 02067 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 20. 10. 1978

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
I A 1 — 2 a 10/05
StAnz. 45/1978 S. 2194

1305

Der Hessische Minister des Innern

Benachrichtigung in Nachlaßsachen

Bezug: Gemeinsamer Runderlaß vom 1. 10. 1973 (StAnz. S. 2136 = JMBl. S. 457), geändert durch Runderlaß vom 23. 1. 1974 (StAnz. S. 210)

Gemeinsamer Runderlaß

Um zu erreichen, daß die Stellen, bei denen sich Testamente und Erbverträge sowie Erklärungen, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird, in amtlicher Verwahrung befinden, rechtzeitig vom Tode des Erblassers benachrichtigt werden, wird bestimmt:

I

Benachrichtigung des Standesamts von der Verwahrung einer Verfügung von Todes wegen

1. Der Notar, vor dem ein Testament errichtet wird, vermerkt auf dem Umschlag, in dem das Testament gemäß § 34 des Beurkundungsgesetzes zu verschließen ist, die folgenden Angaben:

   a) die Vornamen und den Familiennamen des Erblassers, **ggf. den Geburtsnamen und ggf. die Familien-(Ehe-)namen aus früheren Ehen,** bei sogenannten Sammelnamen (wie Müller, Schulze usw.) auch die Namen der Eltern,

   b) Geburtstag und Geburtsort des Erblassers, bei kleinen Orten auch die Gemeinde und den Kreis; nach Möglichkeit zusätzlich das **für den Geburtsort zuständige** Standesamt **und die Geburtenbuch-(Geburtsregister-)nummer,**

   c) Beruf, Wohnort, Wohnung und Staatsangehörigkeit des Erblassers,

   d) Tag der Errichtung des Testaments.

   Die Angaben zu a) bis d) vermerkt auch der Notar, vor dem ein Erbvertrag geschlossen wird (§ 2276 BGB, § 34 Abs. 2 des Beurkundungsgesetzes) oder von dem Erklärungen beurkundet werden, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird (z. B. Aufhebungsverträge, Rücktritts- und Anfechtungserklärungen, Erbverzichtsverträge, Eheverträge mit erbrechtlichen Auswirkungen), sowie der Rechtspfleger, der ein eigenhändiges Testament in besondere amtliche Verwahrung nimmt (§ 2248 BGB).

   Für den Umschlag soll ein Vordruck nach Anlage 1 verwendet werden.

   Wird ein Testament einer Einzelperson verwahrt, ist die nicht benötigte Spalte des Vordrucks (Anlage 1) zu durchstreichen. Wird ein Erbvertrag zwischen Personen, die nicht Ehegatten sind, in Verwahrung genommen, sind die auf die Ehegatteneigenschaft hinweisenden Textteile des Vordrucks entsprechend zu ändern. Sofern an einer Verfügung von Todes wegen mehr als zwei Personen **als Erblasser** beteiligt sind, ist für die dritte und jede weitere Person ein besonderer Umschlag zu beschriften. Die Umschläge werden mindestens an drei Stellen des unteren Randes **durch Heftung** oder in anderer Weise dauerhaft **miteinander** verbunden. Um zu verhüten, daß die Verfügung von Todes wegen hierbei beschädigt wird, sollen die Umschläge vor dem Einlegen der Verfügung zusammengeheftet werden. Die Verfügung von Todes wegen ist in den obersten Umschlag zu legen; dieser ist zu versiegeln.

   Die Angaben zu a) bis d) vermerkt der Richter, vor dem ein Erbvertrag in einem gerichtlichen Vergleich errichtet wird oder sonstige Erklärungen in den gerichtlichen Vergleich aufgenommen werden (§ 127 a BGB), nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird, in den Akten.

2. Das Gericht, das ein öffentliches oder privates Testament oder einen Erbvertrag in besondere amtliche Verwahrung nimmt (§ 34 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 des Beurkundungsgesetzes, §§ 2248, 2249 Abs. 1 Satz 4 BGB), benachrichtigt hiervon durch Brief,

   a) wenn der Erblasser innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes, in der DDR oder in **Berlin (Ost)** geboren ist, das **für den Geburtsort zuständige** Standesamt,

   b) wenn der Erblasser außerhalb der unter a) aufgeführten Gebiete geboren ist, die Hauptkartei für Testamente beim Amtsgericht Schöneberg in Berlin.

   Wird ein Erbvertrag nicht in besondere amtliche Verwahrung genommen oder wird eine Erklärung beurkundet, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird (z. B. Aufhebungsverträge, Rücktritts- und Anfechtungserklärungen, Erbverzichtsverträge, Eheverträge mit erbrechtlichen Auswirkungen), so obliegt die Benachrichtigungspflicht nach Abs. 1 dem Notar, vor dem der Erbvertrag geschlossen oder von dem die Erklärung beurkundet worden ist.

   Wird ein in einem gerichtlichen Vergleich errichteter Erbvertrag nicht in besondere amtliche Verwahrung genommen oder wird eine Erklärung in den gerichtlichen Vergleich aufgenommen, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird, so obliegt die Benachrichtigungspflicht nach Abs. 1 dem Richter des Prozeßgerichts.

   Bei einem gemeinschaftlichen Testament oder einem Erbvertrag sind für sämtliche Erblasser getrennte Benachrichtigungen vorzunehmen. Der für die Verwahrungsnachricht vorgesehene Vordruck sieht je eine Spalte für die Aufnahme der Personalien des Mannes und der Frau lediglich vor, um zu ermöglichen, daß die Verwahrungsnachrichten in einem Arbeitsgang beschriftet werden. In den im Durchschreibeverfahren hergestellten Verwahrungsnachrichten sind daher die Personalien des jeweils nicht betroffenen Teils zu durchkreuzen.

3. Wird ein gemeinschaftliches Testament, das nicht in die besondere amtliche Verwahrung genommen war, nach dem Tode des erstverstorbenen Ehegatten eröffnet und dann gemäß § 27 Abs. 11 Satz 2 der Aktenordnung offen zu den Nachlaßakten genommen, so ist für den überlebenden Ehegatten eine Benachrichtigung nach Nr. 2 Abs. 1 Buchstaben a oder b vorzunehmen, sofern das Testament nicht ausschließlich Anordnungen enthält, die sich auf den mit dem Tode des verstorbenen Ehegatten eingetretenen Erbfall beziehen.

4. In der Nachricht ist der Erblasser gemäß Nr. 1 näher zu bezeichnen. Für die Benachrichtigung nach Nr. 2 Abs. 1 ist

ein (nach Möglichkeit mit der Schreibmaschine auszufüllender) Vordruck in hellgelber Farbe und einer Papierstärke von 130 g/qm nach Anlage 2 zu verwenden. In der Anschrift ist das Standesamt möglichst genau zu bezeichnen. Von der Rückgabe einer Verfügung von Todes wegen aus der amtlichen Verwahrung wird keine Nachricht gegeben.

5. Der Standesbeamte versieht die ihm gemäß Nr. 2 Abs. 1 Buchstabe a, Abs. 2 und 3 oder gemäß Nr. 3 zugehenden Nachrichten in der rechten oberen Ecke mit fortlaufenden Nummern und reiht sie nach dieser Nummernfolge in eine Kartei (Testamentskartei) ein. Sobald die Zahl 100 000 erreicht ist, beginnt eine neue Reihe, die sich von der vorhergehenden durch Beifügung der Buchstaben A usw. unterscheidet.

   Der Standesbeamte macht am unteren Rand des Eintrags im Geburtenbuch (Geburtsregister), und zwar an der inneren Ecke einen auf die Nummer der Testamentskartei hinweisenden Vermerk (z. B. „T Nr. 12" oder bei einer späteren Reihe „T Nr. A 310"). Der Vermerk wird nicht in das Zweitbuch (Nebenregister) und nicht in die Personenstandsurkunden übertragen; bei Herstellung einer Ablichtung ist der Vermerk abzudecken.

   Erhält der Standesbeamte die Nachricht, daß der Erblasser eine weitere Verfügung von Todes wegen errichtet hat, so wird die neue Nachricht mit der ersten Nachricht durch Heftung am unteren Rand fest verbunden; sie erhält keine besondere Nummer. Der Vermerk im Geburtenbuch (Geburtsregister) bleibt unverändert.

6. Das Amtsgericht Schöneberg reiht die ihm gemäß Nr. 2 Abs. 1 Buchstabe b, Abs. 2 und 3 oder gemäß Nr. 3 zugehenden Nachrichten in die nach Familiennamen, **Vornamen** und Geburtsdatum der Erblasser geordnete Hauptkartei für Testamente ein.

7. Die Testamentskarteien (Nrn. 5 und 6) sind vertraulich zu behandeln. Erst nach dem Tode des Erblassers darf über eine Eintragung oder über das Fehlen einer Eintragung Auskunft erteilt werden. Die Karten sind nach dem Tode des Erblassers noch fünf Jahre aufzubewahren; ist der Erblasser für tot erklärt worden oder ist die Todeszeit gerichtlich festgestellt worden, so sind die Karten noch 30 Jahre von dem festgestellten Zeitpunkt des Todes an aufzubewahren.

II

Benachrichtigung des Gerichts oder Notars vom Tode des Erblassers

1. Der Standesbeamte, der einen Sterbefall beurkundet, hat in der Mitteilung nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes **in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1977 (BGBl. I S. 377)** den letzten Wohnort des Verstorbenen anzugeben, ferner — soweit bekannt — wie Name und Anschrift eines nahen Angehörigen (z. B. Ehegatten) lauten und welche nichtehelichen oder **angenommenen** Kinder ggf. vorhanden sind.

2. Sobald der Standesbeamte, der das Geburtenbuch (Geburtsregister) führt, durch eine Mitteilung nach Nr. 1 oder auf andere Weise von dem Tode, der gerichtlichen Feststellung der Todeszeit oder der Todeserklärung einer Person Kenntnis erlangt, bei deren Geburtseintrag auf die Testamentskartei hingewiesen ist, gibt er durch Brief der Stelle, bei der die Verfügung von Todes wegen in Verwahrung gegeben ist (I Nr. 2 Abs. 1) oder vor der der Erbvertrag geschlossen oder von der die Erklärung, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird (z. B. Aufhebungsverträge, Rücktritts- und Anfechtungserklärungen, Erbverzichtsverträge, Eheverträge mit erbrechtlichen Auswirkungen), beurkundet worden ist (I Nr. 2 Abs. 2 und Abs. 3), Nachricht darüber, wann der Erblasser gestorben ist, wo sein letzter Wohnort war, von welchem Standesamt und unter welcher Sterbebuchnummer der Sterbefall beurkundet worden ist, ferner — soweit bekannt — wie Name und Anschrift eines nahen Angehörigen (z. B. Ehegatten) lauten und welche nichtehelichen oder **angenommenen** Kinder ggf. vorhanden sind (§ 324 Abs. 5 DA). Wäre die Nachricht an ein inzwischen aufgehobenes Amtsgericht oder an einen namentlich bezeichneten Notar zu senden und ist bekannt, daß das Amtsgericht aufgehoben oder der Notar verstorben oder aus dem Amt geschieden ist, oder kommt die an das Amtsgericht oder den Notar gerichtete Nachricht als unzustellbar zurück, so ist sie an das Amtsgericht zu richten, in dessen Bezirk der Sitz des aufgehobenen Amtsgerichts oder der Amtssitz des Notars gelegen ist. Ist die Testamentskartei vernichtet, sind die Geburtenbücher (Geburtsregister) aber erhalten geblieben, verständigt der Standesbeamte das für den letzten Wohnsitz des Verstorbenen zuständige Nachlaßgericht.

   Für die Benachrichtigung soll ein Vordruck nach Anlage 3 verwendet werden; die Benachrichtigung ist von dem Standesbeamten zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Der Standesbeamte vermerkt auf der Verwahrungsnachricht den Tag des Abgangs der Nachricht über den Sterbefall; bei erneuter Absendung einer als unzustellbar zurückgekommenen Nachricht ist der Vermerk zu ändern.

3. Die benachrichtigte Stelle verfährt nach den Vorschriften der §§ 2259 ff., 2300 BGB.

   Geht bei einem Gericht, das nicht Nachlaßgericht ist (beispielsweise bei dem Amtsgericht, bei dem sich eine Verfügung von Todes wegen in besonderer amtlicher Verwahrung oder gemäß § 2273 Abs. 2, § 2300 BGB bei den Nachlaßakten eines vorverstorbenen Ehegatten befindet, oder bei dem Gericht, in dessen Akten eine Erklärung enthalten ist, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird), eine Sterbefallnachricht ein, so benachrichtigt es unverzüglich das Nachlaßgericht vom Eingang der Sterbefallnachricht und vom Vorhandensein einer Verfügung von Todes wegen, sofern die Verfügung von Todes wegen dem Nachlaßgericht nicht sofort übersandt werden kann.

   Erhält ein Amtsgericht eine Nachricht nach Nr. 2 Abs. 1 Satz 2 und werden die in Betracht kommenden Akten des aufgehobenen Amtsgerichts oder des Notars nicht von diesem Amtsgericht verwahrt, so leitet es die Nachricht an das aktenverwahrende Amtsgericht oder an diejenige Stelle weiter, bei der die Akten verwahrt werden.

4. Beurkundet der Standesbeamte den Sterbefall einer über 16 Jahre alten Person, die außerhalb der in Abschnitt I Nr. 2 Abs. 1 Buchstabe a aufgeführten Gebiete geboren ist, so gibt er der Hauptkartei für Testamente beim Amtsgericht Schöneberg in Berlin von dem Sterbefall Nachricht.

   Hierbei sind anzugeben:

   die Vornamen und der Familienname des Verstorbenen **(ggf. der Geburtsname)**, Ort und Tag der Geburt, Ort und Tag des Todes, der letzte Wohnort und — soweit bekannt — Name und Anschrift eines nahen Angehörigen (z. B. Ehegatten) des Verstorbenen, ferner welche nichtehelichen oder **angenommenen** Kinder ggf. vorhanden sind sowie die Sterbebuchnummer. Für die Benachrichtigung soll ein Vordruck nach Anlage 4 verwendet werden; die Benachrichtigung ist von dem Standesbeamten zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Die Benachrichtigung kann auch durch Übersendung einer Durchschrift der Sterbeurkunde an die Hauptkartei für Testamente erfolgen.

5. Das Amtsgericht Schöneberg prüft, ob der Verstorbene in der Hauptkartei für Testamente vermerkt ist und gibt ggf. in entsprechender Anwendung der vorstehenden Nr. 2 der verwahrenden Stelle von dem Sterbefall Nachricht.

III

Der Notar, bei dem die Sterbefallnachricht eines Standesamts oder der Hauptkartei für Testamente beim Amtsgericht Schöneberg in Berlin eingeht, hat diese unverzüglich an das Nachlaßgericht weiterzuleiten, ohne Rücksicht darauf, ob eine Verfügung von Todes wegen bereits an das Nachlaßgericht abgeliefert oder in die besondere amtliche Verwahrung gebracht worden ist. Ist den Angaben des Standesamts oder der Hauptkartei für Testamente beim Amtsgericht Schöneberg in Berlin nicht zu entnehmen, welches Gericht als Nachlaßgericht zuständig ist, so ist die Stelle zu benachrichtigen, bei der die Verfügung von Todes wegen verwahrt wird.

IV

Dieser Runderlaß tritt am 2. Oktober 1978 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt wird der Runderlaß vom 1. Oktober 1973 (JMBl. S. 457 = StAnz. S. 2136) aufgehoben.

Wiesbaden, 3. 7. 1978

Der Hessische Minister der Justiz
1433 — SH II/6 — 798/78

Der Hessische Minister des Innern
II A 1 — 25 h 04/31 — 1/78

StAnz. 45/1978 S. 2194

Anlage 1

Umschlag für Verfügungen von Todes wegen

(Format DIN C 5, Größe des Aufdrucks 140×195 mm)

Verwahrungsbuch-Nr. .....

Personalien des Erblassers	a) des Mannes	b) der Frau
Familienname	.....	.....
.....	.....	.....
ggf. Geburtsname und ggf. Familien-(Ehe-)namen aus früheren Ehen		
Vornamen	.....	.....
.....	.....	.....
Geburtstag	.....	.....
Geburtsort	.....	.....
Standesamt und Nr.	.....	.....
Beruf	.....	.....
Wohnort (mit Straße und Hausnummer)	.....	.....
.....	.....	.....
Staatsangehörigkeit	.....	.....
.....	.....	.....
Vor-, Familien- und ggf. Geburtsname des Vaters*)		
.....	.....	.....
Vor-, Familien- und ggf. Geburtsname der Mutter*)		
.....	.....	.....

*) Nur bei sogenannten Sammelnamen anzugeben

....., den .....

— Amtsgericht — ....., — Notar

(Unterschrift)

— Gemeinschaftliches — Testament/Erbvertrag vom .....

Urk.-Rolle-Nr.: ..... des Notars .....

..... in .....

Geschäfts-Nr. ..... des .....gerichts .....

Nach Ableben — des Mannes — der Frau — eröffnet ..... am ..... und wieder verschlossen.

....., den .....

Amtsgericht .....

(Unterschrift)

Rechtspfleger

Anlage 2a

Verwahrungsnachricht gem. I 2 a oder 2 b — Vorderseite —

(Format DIN A 5 — quer)

— Geschäftsstelle des

.....gerichts —

— Notar —

Geschäfts-Nr.: .....

Bitte beia llen Schreiben angeben!

An das
— Standesamt .....
.....

— Amtsgericht Schöneberg
(Hauptkartei für
Testamente) —
Grunewaldstraße 66—67
1000 Berlin 62

Ort und Tag

.....

Anschrift und Fernruf

.....

Benachrichtigung in Nachlaßsachen

Die umstehend näher bezeichnete Verfügung von Todes wegen — notarielle Urkunde über die Änderung der Erbfolge — ist am ..... unter

— Verwahrungsbuch-Nr. .....
in besondere amtliche Verwahrung genommen —

— Geschäfts-Nr. .....
zu den Nachlaßakten genommen —

— Urk.-Rolle-Nr. .....
beurkundet —

worden.

— Auf Anordnung —

.....

Anlage 2b

Verwahrungsnachricht gem. I 2 a oder 2 b — Rückseite —

(Format DIN A 5 quer; Größe des Aufdrucks 130×195 mm)

I. Nr. .....

Personalien des Erblassers	a) des Mannes	b) der Frau
Familienname	.....	.....
.....	.....	.....
ggf. Geburtsname und ggf. Familien-(Ehe-)namen aus früheren Ehen		
Vornamen	.....	.....
.....	.....	.....
Geburtstag	.....	.....
Geburtsort	.....	.....
Standesamt und Nr.	.....	.....
Beruf	.....	.....
Wohnort (mit Straße und Hausnummer)	.....	.....
.....	.....	.....
Staatsangehörigkeit	.....	.....
Vor-, Familien- und ggf. Geburtsname des Vaters*)		
.....	.....	.....
Vor-, Familien- und ggf. Geburtsname der Mutter*)		
.....	.....	.....

*) Nur bei sogenannten Sammelnamen anzugeben

— Gemeinschaftliches — Testament/Erbvertrag/Urkunde vom .....

Urk.-Rolle-Nr.: ..... des Notars .....

..... in .....

Geschäfts-Nr. ..... des .....gerichts .....

(Vom Standesamt auszufüllen:)

Nachricht über den Sterbefall abgesandt am .....

..... an .....

Anlage 3

Mitteilungen über den Sterbefall gem. II 2

(Format DIN A 5 — hoch)

Standesamt ..... Ort und Tag .....

An
— das Amtsgericht —
— Herrn Notar ..... —

Zu der Verfügung von Todes wegen — notariellen Urkunde über die Änderung der Erbfolge —, die dort unter

— Verwahrungsbuch-Nr./Geschäfts-Nr. ..... verwahrt wird, —

— Urk.-Rolle-Nr./Geschäfts-Nr. ..... errichtet ist, —

wird mitgeteilt:

Familienname	.....
ggf. Geburtsname und Namen aus früheren Ehen	.....
Vornamen	.....
geboren am	.....
in	.....
ist verstorben am	.....
in	.....
Standesamt	.....
Sterbebuch-Nr.	.....
Letzter Wohnort war	.....
(Ort, Straße, Hausnummer)	.....
Über Name und Anschrift eines nahen Angehörigen (z. B. Ehegatten) oder über ein nichteheliches oder angenommenes Kind ist hier folgendes bekannt:	.....

(Dienstsiegel)

Der Standesbeamte

.....

Anlage 4

Mitteilung über den Sterbefall gem. II 4

(Format DIN A 5 — hoch)

Standesamt	Ort und Tag
.....	.....

An das
Amtsgericht Schöneberg
(Hauptkartei für Testamente)
Grunewaldstraße 66—67
1000 Berlin 62

Familienname	.....
ggf. Geburtsname und Namen aus früheren Ehen	.....
Vornamen	.....
geboren am	.....
in	.....
ist verstorben am	.....
in	.....
Standesamt	.....
Sterbebuch-Nr.	.....
Letzter Wohnort war	.....
(Ort, Straße, Hausnummer)	.....
Über Name und Anschrift eines nahen Angehörigen (z. B. Ehegatten) oder über ein nichteheliches oder angenommenes Kind ist hier folgendes bekannt:	.....

(Dienstsiegel) Der Standesbeamte

.....

1306

Ballettgagentarifvertrag vom 28. Juni 1968

hier: Bekanntgabe des Tarifvertrages in der derzeit geltenden Fassung

Bezug: Rundschreiben des Hessischen Ministers der Finanzen vom 14. August 1968 (StAnz. S. 1386) und 20. Januar 1969 (StAnz. S. 238) und meine Rundschreiben vom 13. Februar 1970 (StAnz. S. 448), 19. März 1973 (StAnz. S. 668) und 23. Dezember 1974 (StAnz. 1975 S. 125)

Der Ballettgagentarifvertrag vom 28. Juni 1968, bekanntgegeben mit dem Rundschreiben des seinerzeit zuständigen Hessischen Ministers der Finanzen vom 14. August 1968, ist zwischenzeitlich durch die Tarifverträge vom 26. November 1968, 3. Februar 1970, 16. Februar 1973 und 3. Dezember 1974, bekanntgegeben, mit den oben aufgeführten Rundschreiben ergänzt, geändert und wieder in Kraft gesetzt worden. Hierbei ist jedoch zu beachten, daß die Tarifverträge vom 26. November 1968 und 3. Februar 1970 seit dem Inkrafttreten des Tarifvertrages vom 16. Februar 1973 nicht mehr rechtswirksam waren; auch die entsprechenden Rundschreiben vom 20. Januar 1969 und 13. Februar 1970 waren von diesem Zeitpunkt an als gegenstandslos zu betrachten und sind bereits aufgehoben.

Zur besseren Übersicht gebe ich nachstehend den Ballettgagentarifvertrag vom 28. Juni 1968 in der derzeit geltenden Fassung bekannt. Die Rundschreiben vom 14. August 1968 (soweit den Ballettgagen-TV betreffend), 19. März 1973 und 23. Dezember 1974 werden hierdurch aufgehoben.

Wiesbaden, 23. 10. 1978

Der Hessische Minister des Innern
I B 43 — P 2122 A — 43

StAnz. 45/1978 S. 2197

Ballettgagentarifvertrag
vom 28. Juni 1968

(in der Fassung des Ergänzungstarifvertrages vom 26. November 1968, der Änderungstarifverträge vom 3. Februar 1970 und vom 16. Februar 1973 und des Wiederinkraftsetzungstarifvertrages vom 3. Dezember 1974)

Zwischen dem Deutschen Bühnenverein e. V., Köln, vertreten durch den Vorstand, — einerseits — und der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen, Hamburg, vertreten durch den Hauptvorstand, — andererseits — wird folgender

Tarifvertrag

geschlossen:

§ 1

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für die Mitglieder von Ballettgruppen, die an Bühnen mit Opernsingchören im Sinne des Chorgagentarifvertrages vom 10. Dezember 1964 i. d. F. vom 16. Januar 1968 oder der an seine Stelle tretenden Tarifverträge angestellt sind.

(2) Als Mitglieder einer Ballettgruppe gelten auch Gruppentänzer und Gruppentänzerinnen mit Soloverpflichtung.

§ 2

(1) Die Ballettgagen betragen 100 v.H. der jeweiligen Chorgagen[1]). Dies gilt nicht für Ballettmitglieder, die das zweite Anfängerjahr noch nicht vollendet haben. Jedoch sind die Gagen für die Ballettmitglieder im ersten und zweiten Anfängerjahr bei einer Änderung der Ballettgagen auf Grund des Satzes 1 so zu ändern, daß sie zu den geänderten Ballettgagen in dem bisherigen Verhältnis stehen.

(2) Als Chorgage gelten die Grundgage (bei dem am 1. Januar 1965 im Dienstverhältnis stehenden Ballettmitglied einschließlich der persönlichen Ausgleichszulage nach § 8 Abs. 2 Unterabs. 3 und der persönlichen Zulage nach § 8 Abs. 3 des Chorgagentarifvertrages)[2]) und vom 1. Januar 1970 an der Ortszuschlag nach der dem Mitglied nach seinem Familienstand jeweils zustehenden Stufe der Tarifklasse II.

§ 3

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.[3]) Er kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, erstmalig zum 31. Dezember 1980, schriftlich gekündigt werden.

Wiesbaden, 28. 6. 1968

Für den	Für die
Deutschen Bühnenverein	Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen
gez. Unterschrift	gez. Unterschriften

[1]) § 2 Abs. 1 Satz 1 ist am 16. August 1975 in Kraft getreten.
[2]) Durch Zeitablauf überholt.
[3]) § 3 Satz 1 betrifft das ursprüngliche Inkrafttreten des Tarifvertrages.

1307

Normalvertrag Tanz vom 28. Juni 1968

Bezug: Rundschreiben des Hessischen Ministers der Finanzen vom 14. August 1968 (StAnz. S. 1386) und meine Rundschreiben vom 21. August 1970 (StAnz. S. 1780), 19. Februar 1973 (StAnz. S. 480), 23. Dezember 1974 (StAnz. 1975 S. 77) und 13. August 1975 (StAnz. S. 1617)

Ich weise darauf hin, daß der Normalvertrag Tanz vom 28. Juni 1968, bekanntgegeben mit dem vorbezeichneten Rundschreiben vom 14. August 1968, einschl. der inzwischen hierzu vereinbarten Änderungstarifverträge nicht gekündigt und damit weiter in Kraft ist.

Die im Bezug genannten Rundschreiben sind daher weiterhin anzuwenden.

Wiesbaden, 19. 10. 1978

Der Hessische Minister des Innern
I B 43 — P 2122 A — 42

StAnz. 45/1978 S. 2197

1308

Europäisches Patentamt in München

hier: Befreiung von der Aufenthaltserlaubnis für Bedienstete des Europäischen Patentamts.

Nachdem das Europäische Patentamt München (mit Dienststellen in Berlin und Den Haag) am 1. Juni 1978 seine Tätigkeit aufgenommen hat, weise ich darauf hin, daß die im aktiven Dienst stehenden Beamten des Europäischen Patentamts keine Aufenthaltserlaubnis benötigen und nicht den Vorschriften über die Meldepflicht für Ausländer unterliegen, sofern sie den vom Europäischen Patentamt ausgestellten Ausweis besitzen. Das gleiche gilt für die im Haushalt der genannten Personen lebenden Familienangehörigen.

Rechtsgrundlage für die genannten Vorrechte ist Artikel 7 des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Patentorganisation über den Sitz des Europäischen Patentamts vom 19. Oktober 1977 (BGBl. 1978 II S. 337) in Verbindung mit Artikel 8 des Europäischen Patentübereinkommens (BGBl. 1976 II S. 649, 826) und Artikel 14 des dem Patentübereinkommen beigefügten Protokolls über Vorrechte und Immunitäten (BGBl. 1976 II S. 985).

Wiesbaden, 19. 10. 1978 **Der Hessische Minister des Innern**
III A 51 — 23 d

StAnz. 45/1978 S. 2198

1309

Anerkennung ausländischer Pässe und Paßersatzpapiere

hier: Libanesisches „Document de Voyage pour les Réfugiés Palestiniens"

Bezug: Erlaß vom 4. 9. 1970 (StAnz. S. 1847)

Nach in letzter Zeit vorliegenden Erkenntnissen berechtigt der libanesische Reiseausweis für palästinensische Flüchtlinge nicht mehr im Rahmen seiner Gültigkeitsdauer zur Rückkehr in den Libanon. Ferner ist davon auszugehen, daß die libanesische Botschaft in Bonn nicht mehr ermächtigt ist, die Gültigkeitsdauer dieser Reiseausweise in eigener Zuständigkeit zu verlängern.

Im Hinblick auf diesen Sachverhalt hat der Bundesminister des Innern das libanesische „Document de Voyage pour les Réfugiés Palestiniens" ab sofort nur noch als Paßersatz zugelassen, wenn es einen Vermerk enthält, daß der Inhaber zur Rückkehr in den Libanon berechtigt ist. Aufenthaltserlaubnisse sind so zu befristen, daß sie spätestens vier Monate vor Ablauf der Rückkehrberechtigung enden.

Ich bitte um Beachtung.

Wiesbaden, 19. 10. 1978 **Der Hessische Minister des Innern**
III A 51 — 23 d

StAnz. 45/1978 S. 2198

1310

Ausführungsanweisung zur Feuerungsverordnung (AA FeuVO)

Nach § 117 Abs. 4 der Hessischen Bauordnung (HBO) i. d. F. vom 16. Dezember 1977 (GVBl. 1978 I S. 2), geändert durch Gesetz vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 317), wird zur Ausführung der Verordnung über Feuerungsanlagen und Brennstofflagerung (Feuerungsverordnung — FeuVO) vom 21. Juni 1977 (GVBl. I S. 293) folgendes festgestellt und bestimmt:

I Allgemeines

Die Feuerungsverordnung enthält nähere Bestimmungen zu den §§ 48 bis 52 HBO. Sie gilt, wie sich aus ihren Anforderungen ergibt, nicht für Hochdruckdampfkesselanlagen im Sinne der Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Dampfkesselanlagen (Dampfkesselverordnung).

II Zu den einzelnen Vorschriften der Verordnung

1. Zu § 1 — Allgemeine Anforderungen an Feuerungsanlagen

1.1 Unter Feuerungsanlagen ist die Gesamtheit der Anlagen zu verstehen, die der Erzeugung von Wärme und der Ableitung der dabei entstehenden Rauchgase und Abgase dienen. Hauptbestandteile der Feuerungsanlagen sind die Feuerstätten, Verbindungsstücke und Schornsteine.

Zu den Feuerstätten zählen alle Einrichtungen mit Feuerungen, die dazu bestimmt sind, in Gebäuden oder auf Baugrundstücken nicht nur vorübergehend ortsfest benutzt zu werden. Keine Feuerstätten im Sinne der Verordnung sind Einrichtungen mit Feuerungen, die unabhängig von der Lage, Größe, baulichen Beschaffenheit und Benutzungsart des Aufstellraumes gefahrlos ohne Abgasanlage (§ 52 Abs. 2 Satz 3 HBO) betrieben werden können.

Nach Art der Feuerstätten werden Einzelfeuerstätten und zentrale Feuerstätten unterschieden. Nach Art der verwendeten Brennstoffe werden unterschieden: Feuerstätten für feste, für flüssige und für gasförmige Brennstoffe.

1.2 Zu den Gefahren nach Abs. 1 Satz 1 zählen insbesondere die Brandgefahr durch die Feuerstätte selbst, die Brandgefahr durch Austritt von Verbrennungsgasen und Funkenflug, Gefahr durch toxische Wirkung beim Austritt von Verbrennungsgasen (Vergiftung, Ersticken) und die Gefahr durch Sichtbehinderung beim Austritt von Verbrennungsgasen (Rauch). Unzumutbare Belästigungen können auf Grund der Einwirkung von Emissionen (z. B. Ruß), Gerüchen, Schall und Wärme entstehen.

Jeder Bestandteil einer Feuerungsanlage, der den Strömungsvorgang der Verbrennungsluft und der Rauchgase oder Abgase sowie die Verbrennung beeinflußt, kann nur unter Berücksichtigung aller übrigen Teile beurteilt werden. Hierbei sind außer den allgemein anerkannten Regeln der Technik die Anleitungen der Hersteller der Bestandteile zu beachten. Besonderer Sorgfalt bedürfen die Auswahl, der Einbau und die Einstellung der Feuerungs-, Steuer-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen, soweit die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Einrichtungen nicht auf Grund von Abs. 4 unterstellt werden kann.

1.3 Beanspruchungen, denen die Feuerstätten nach Abs. 2 Nr. 1 standhalten müssen, sind insbesondere Drücke, thermische Beanspruchungen, Spannungen und chemische Einwirkungen (Korrosion).

1.4 Die in Abs. 2 Nr. 2 aufgeführten Wärmeträger dienen dem Transport der durch die Feuerungsanlage erzeugten Wärme zu den Verbrauchsstellen, wie Heizkörper. Wärmeträger sind in der Regel Wasser, Dampf oder Luft. Wärmeträger können aber auch andere Flüssigkeiten als Wasser sein (z. B. Öl).

Bestimmungswidrig hohe Erwärmung der Feuerstätten, der Wärmeträger, des Wassers der Warmwasserversorgung, der Verbindungsstücke oder der Schornsteine (Abs. 2 Nr. 2) können den ordnungsgemäßen Zustand der Teile einer Feuerungsanlage, die Brandsicherheit und die Sicherheit von Personen gefährden.

Der unmittelbar gefährdete Bereich kann sich auch auf die Umgebung der an die Feuerstätte angeschlossenen Anlagen zur Verteilung von Wärme oder zur Warmwasserversorgung erstrecken. Für Feuerstätten mit einer Feuerungswärmeleistung bis 100 kW, die mit festen Brennstoffen betrieben werden, kommen besondere Sicherheitseinrichtungen in Betracht, die die gefahrlose Ableitung überschüssiger Wärme bewirken.

1.5 Die allgemein anerkannten Regeln der Technik schreiben zusätzliche Sicherheitseinrichtungen, wie Sicherheitsventile oder Sicherheitsausblasleitungen, vor, wenn die Sicherheitseinrichtungen nach Nr. 1.4 der ansammelbaren Energie nach Abs. 2 Nr. 3 nicht ausreichend Rechnung tragen.

1.6 Gefährliche Ansammlungen von zündfähigen Gasen und Dämpfen in den Feuerungsanlagen (Abs. 2 Nr. 4) können zu Verpuffungen in allen Teilen der Feuerungsanlage und unmittelbar zu weiteren Schäden führen.

Zündfähige Gase können in Feuerstätten durch nichtverbrannte gasförmige Brennstoffe und durch unvollständige Verbrennung fester Brennstoffe entstehen. Dämpfe können in Feuerstätten z. B. durch Verdampfung flüssiger Brennstoffe auf heißen Feuerraumflächen entstehen.

In Gasfeuerstätten mit mehreren Brennern brauchen nur so viele Brenner Flammenüberwachungseinrichtungen zu haben, wie zum zuverlässigen Zünden der übrigen Brenner erforderlich sind. In industriellen Feuerstätten können Feuerungseinrichtungen für flüssige und gasförmige Brennstoffe ohne Flammenüberwachung im Sinne dieses Absatzes ausreichend sicher sein, wenn die Feuerstätten nur unter Aufsicht und vorwiegend dauernd betrieben werden und die Temperatur der Feuerraumwände während des Betriebes der Feuerstätte ausreichend hoch über der Zündtemperatur von Gas (≧ 650 °C) bzw. Öldampf liegt. Soweit die Flammenüberwachungseinrichtungen allein gefährliche Ansammlungen zündfähiger Gase oder Dämpfe in der Feuerstätte nicht verhindern können, schreiben die allgemein

anerkannten Regeln der Technik vor, Gefahren durch Anordnung von Explosionsklappen auszuschließen.

1.7 Bei den Gasen und Dämpfen im Sinne von Abs. 2 Nr. 5 handelt es sich um die in Nr. 1.6 aufgeführten zündfähigen Gase und Dämpfe sowie um Rauchgase und Abgase. Die Forderung des Abs. 2 Nr. 5 hat dadurch sowohl den Brandschutz (Brand- und Zerknallgefahr) als auch den unmittelbaren Personenschutz (Toxizität) zum Inhalt.

Bei Feuerstätten, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und deren Aufstellräume den Anforderungen der Feuerungsverordnung genügen, sind die austretenden Gas- und Dampfmengen in der Regel als gefahrlos anzusehen. Der Austritt gefahrdrohender Mengen von Rauchgas aus offenen Kaminen ist durch Abstimmung der Größe der Feuerraumöffnung auf die Förderleistung des Schornsteins auszuschließen; die Feuerraumöffnung muß so klein und die Förderleistung des Schornsteins so groß sein, daß ein ausreichender Falschluftstrom durch die Feuerraumöffnung den Austritt von Rauchgas verhindert.

1.8 Normgerechte Brennstoffleitungen nach Abs. 3 Nr. 1 und 2 gelten trotz der unvermeidbaren Verwendung brennbarer Baustoffe als ausreichend sicher. Den Anforderungen des Abs. 3 Nr. 2 genügen z. B. bewegliche Heizöl-Leitungen, wenn sie entsprechend Abschnitt 4.2 der Norm DIN 4755 Ausgabe Juni 1977 — Ölfeuerungen in Heizungsanlagen; Bau, Ausführung, sicherheitstechnische Grundsätze — hergestellt sind und entsprechend verwendet werden.

Zum Zubehör nach Abs. 3 Nr. 3 gehören z. B. Steuer-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen, soweit sie nicht vom Brennstoff durchströmt werden. Aus brennbaren Baustoffen können insbesondere die Verkleidungen dieser Einrichtungen bestehen.

Im Innern von Steuer-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen (Abs. 3 Nr. 4) sind Bauteile aus brennbaren Baustoffen auch dann zulässig, wenn die Einrichtungen von Brennstoffen durchströmt werden.

1.9 Für am Ort errichtete Feuerstätten, wie offene Kamine, Grillanlagen, Räuchereinrichtungen, sowie für andere Feuerstätten besonderer Art bestehen keine Normen oder Vorschriften im Sinne des Abs. 4. Zur Beurteilung dieser Feuerstätten sind auch die besonderen Anforderungen der auf Grund des § 49 Abs. 4 Nr. 1 HBO erlassenen einschlägigen Richtlinien zu beachten.

1.10 Die Ausdehnung flüssiger Wärmeträger durch Erwärmung kann Feuerstätten durch übermäßigen Druck beschädigen, und zwar auch dann, wenn die Betriebstemperatur im Wärmeträger nur geringeren Sattdampfdruck als den atmosphärischen Druck erzeugt und auch im übrigen ungefährlich ist. Deshalb müssen die Flüssigkeitsräume der Feuerstätten geschlossener Anlagen zur Verteilung von Wärme mit flüssigen Wärmeträgern und Feuerstätten geschlossener Warmwasserversorgungsanlagen entsprechend den allgemeinen Regeln der Technik abgesichert sein (Abs. 5).

Die Sicherheitseinrichtungen müssen bei Heizungsanlagen je nach Anlagenart den Normen

DIN 4751 Teil 1 Ausgabe November 1962 — Heizungsanlagen; Sicherheitstechnische Ausrüstung von Warmwasserheizungen mit Vorlauftemperaturen bis 110 °C —,

DIN 4751 Teil 2 Ausgabe September 1968 — Sicherheitstechnische Ausrüstung von Heizungsanlagen mit Vorlauftemperaturen bis 110 °C; Offene und geschlossene Wasserheizungsanlagen bis 300 000 kcal/h mit thermostatischer Absicherung —,

DIN 4751 Teil 3 Ausgabe März 1976 — Sicherheitstechnische Ausrüstung von Heizungsanlagen mit Vorlauftemperaturen bis 110 °C; Offene und geschlossene Wasserheizungsanlagen mit Zwanglauf-Wärmeerzeugern bis 10 Liter Inhalt und einer Nennwärmeleistung bis 150 kW (≙ 130 000 kcal/h) mit thermostatischer Absicherung —

entsprechen.

Für ölgefeuerte Heizungsanlagen gilt außerdem die Norm

DIN 4755 Ausgabe Juni 1977 — Ölfeuerungen in Heizungsanlagen; Bau, Ausführung, sicherheitstechnische Grundsätze —;

für gasbefeuerte Heizungsanlagen die Norm

DIN 4756 Ausgabe Juni 1977 — Gasfeuerungen in Heizungsanlagen; Bau, Ausführung, sicherheitstechnische Grundsätze —.

Für Wärmeübertragungsanlagen mit anderen flüssigen Wärmeträgern als Wasser gilt die Norm

DIN 4754 Ausgabe Oktober 1974 — Wärmeübertragungsanlagen mit anderen flüssigen Wärmeträgern als Wasser; Sicherheitstechnische Anforderungen —.

Bei Feuerstätten für die Warmwasserbereitung sind die wasserseitigen Sicherheitseinrichtungen entsprechend der Norm

DIN 1988 Ausgabe 1962 — Trinkwasserleitungsanlagen in Grundstükken; Technische Bestimmungen für Bau und Betrieb —

und der Norm

DIN 4753 Entwurf Oktober 1974 — Brauchwasser-Erwärmungsanlagen; Ausführung, Ausrüstung und Prüfung —

auszulegen.

Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht absperrbar sein. Sie können in der Feuerstätte oder an der Heizungsanlage angeordnet sein. Gegen Drucküberschreitung dürfen nur solche Sicherheitseinrichtungen eingebaut werden, für die ein Bauteilkennzeichen erteilt oder deren Eignung durch einen Sachverständigen festgestellt worden ist. Über die Eignungsprüfung ist ein schriftlicher Nachweis zu erbringen.

Wie groß offene Verbindungen mit der Atmosphäre sein müssen, um bei offenen Anlagen gefährliche Flüssigkeitsdrücke zu verhindern, ergibt sich aus den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

1.11 Insbesondere heiße, brennbare oder giftige aus Sicherheitseinrichtungen austretende Wärmeträger oder Dämpfe können Gefahren bewirken (Abs. 6). Die Ableitung darf die Funktion der Sicherheitseinrichtungen nicht beeinträchtigen können, und zwar auch nicht durch Verschmutzen oder Einfrieren.

1.12 Zu den Beanspruchungen, denen die Einrichtungen nach Abs. 7 Satz 1 standhalten müssen, zählen insbesondere Drücke, thermische und chemische Beanspruchungen. Zur Sicherstellung des Brandschutzes müssen die Einrichtungen genügend Abstand zu Bauteilen mit brennbaren Baustoffen einhalten oder eine besondere Dämmung erhalten.

1.13 Leitungen für flüssige oder gasförmige Brennstoffe (Abs. 7 Satz 2) müssen nach Abs. 7 Satz 1 dicht und so beschaffen und eingebaut sein, daß sie den betrieblichen Beanspruchungen standhalten und der Brandschutz sichergestellt ist. Diese Anforderungen sind als erfüllt anzusehen, wenn

1.13.1 Gasleitungen den Anforderungen des Abschnittes 3 der Technischen Regeln für Gas-Installationen — DVGW-TRGI 1972 — in der Fassung vom April 1975,

1.13.2 Flüssiggasleitungen den Anforderungen des Abschnittes 5 der Technischen Regeln Flüssiggas — TRF 1969 — in der Fassung vom Oktober 1975,

1.13.3 Leitungen zur zentralen Heizölversorgung von Ölöfen mit Verdampfungsbrennern den „Richtlinien für die Installation von zentralen Heizölversorgungsanlagen in Gebäuden und Grundstücken“ (ZÖV-Richtlinien) in der Fassung vom Februar 1971

entsprechen.

1.14 Die Anforderungen nach Abs. 7 Satz 2 erster Halbsatz sind als erfüllt anzusehen, sofern es sich um

1.14.1 Einrichtungen aus brennbaren Baustoffen im Sinne des Abs. 3 Nr. 1, 2 und 4 handelt, die gemäß Abs. 4 Satz 1 gekennzeichnet sind und verwendet werden,

1.14.2 Leitungsanlagen aus brennbaren Baustoffen für Heizöl handelt, die im Innern von Heizöllagerräumen (§ 16 Abs. 2) verlegt sind.

1.15 Als besondere Maßnahme nach Abs. 7 Satz 2 zweiter Halbsatz ist es in Gebäuden mit nicht mehr als fünf Vollgeschossen zulässig, die Leitungen unter Putz ohne Hohlraum in den Treppenraumwänden zu verlegen, wenn die verbleibende Wanddicke den Vorschriften nach § 32 Abs. 1 HBO entspricht.

Leitungen, die zu Dachheizzentralen führen, und Leitungen in Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen müssen in einem eigenen Schacht verlegt sein. Die Schächte müssen längs gelüftet sein und dürfen keinen Luftaustausch mit dem Treppenraum haben. Die Schachtwände müssen in Gebäuden bis zu fünf Vollgeschossen mindestens feuerhemmend aus nichtbrennbaren Baustoffen, in Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen und in Gebäuden besonderer Art oder Nutzung feuerbeständig sein. Revisionsöffnungen sind nur bei Leitungen zu Dachheizzentralen im Treppenraum zulässig. Sie müssen mit Klappen oder ähnlichen Abschlüssen in der Bauart feuerhemmender Bauteile aus nichtbrennbaren Baustoffen dicht verschlossen sein.

Als besondere Maßnahmen sind auch **geschweißte** Gasleitungen zu verstehen, wenn der Nachweis über die erfolgreiche Prüfung (Röntgenverfahren oder gleichwertiges Verfahren) der Schweißnähte erbracht wird. Andere Leitungen dürfen in Treppenräumen nicht frei vor der Wand oder in offenen Nischen verlegt sein.

1.16 Mit Drosselvorrichtungen (Abs. 8) wird der Betrieb von Feuerstätten durch Drosselung des Schornsteinzuges (Auftrieb) im Rauchrohr oder am Anschlußstutzen der Feuerstätten reguliert. Die in Abs. 8 Satz 3 geforderten Öffnungen sollen sich im oberen Teil der Drosselvorrichtung befinden.

Für die Sicherung der Drosselvorrichtung in Wechselbrandfeuerstätten (Abs. 8 Satz 2) gelten die Anforderungen der allgemein anerkannten Regeln der Technik über die Absicherung von Absperrvorrichtungen von Feuerstätten für gasförmige oder flüssige Brennstoffe entsprechend (vgl. Nr. 1.18). Drosselvorrichtungen in Feuerstätten, die durch bauliche Veränderung vom Betrieb mit festen Brennstoffen auf den Betrieb mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen umgestellt werden, brauchen nicht ausgebaut zu werden, sofern die Drosselvorrichtungen in Offenstellung gebracht und so festgestellt werden, daß sie ohne Werkzeug nicht verstellt werden können.

1.17 Zugbegrenzer (Abs. 9) sind selbsttätige Nebenluftvorrichtungen, die bei stark wechselndem Schornsteinzug (Auftrieb) eine ungünstige Beeinflussung der Feuerung verhindern. Sie können auch bei der Abtrocknung von Feuchtigkeitskondensation im Schornstein dienen.

Nach § 5 Abs. 7 und § 10 Abs. 7 sind in den Wangen von Schornsteinen u. a. auch Öffnungen für Zugbeschleuniger zulässig. Zugbeschleuniger werden auch Zugverstärker genannt. Um den grundsätzlichen Anforderungen des § 1 Abs. 1 Rechnung zu tragen, dürfen Zugebschleuniger nur dort eingebaut werden, wo sie zur Erreichung des bestimmungsgemäßen Unterdruckes der Feuerungsanlage erforderlich sind. Es muß durch geeignete Sicherheitseinrichtungen sichergestellt sein, daß bei Stillstand des Zugebschleunigers die Feuerstätte außer Betrieb gesetzt wird. Der Zugbeschleuniger soll in der Nähe der Schornsteinmündung angebracht sein; eine Anordnung des Zugbeschleunigers in Aufenthaltsräumen ist unzulässig. Es muß sichergestellt sein, daß in den einzelnen Geschossen kein Überdruck auftritt.

1.18 Absperrvorrichtungen (Abs. 10), in Verbindung mit Gasfeuerstätten Abgasklappen genannt, schließen beim Stillstand der Feuerungseinrichtung die Feuerstätte gegenüber dem Schornstein ab und verhindern dadurch insbesondere ein Auskühlen der Feuerstätte (Stillstandverluste). Darüber hinaus wird mit Ausnahme von Gasfeuerstätten, deren Abgasklappe vor der Strömungssicherung angeordnet ist, die Auskühlung des Aufstellraumes über den Schornstein unterbunden. Durch die auf diese Weise reduzierte Wärmeverluste lassen sich Energieeinsparungen erzielen.

Es werden unterschieden:

— thermisch gesteuerte Abgasklappen
— mechanisch gesteuerte Absperrvorrichtungen bzw. Abgasklappen
— handbetätigte Absperrvorrichtungen (bei offenen Kaminen).

Für Feuerstätten, die mit festen Brennstoffen betrieben werden, außer offenen Kaminen, und Feuerstätten, die mit flüssigen Brennstoffen ohne Gebläse betrieben werden, sind Absperrvorrichtungen nicht zulässig, da ein Betrieb trotz geschlossener Absperrvorrichtung nicht ausgeschlossen werden kann.

Absperrvorrichtungen nach Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absperrvorrichtungen für offene Kamine mit Gasfeuerung müssen Sicherheitseinrichtungen haben, die bewirken, daß die Feuerstätten nur bei geöffneter Absperrvorrichtung betrieben werden können. Diese Anforderung ist als erfüllt anzusehen, wenn die Absperrvorrichtungen nach § 1 Abs. 4 gekennzeichnet sind und verwendet werden; Abgasklappen müssen das DIN-DVGW-Zeichen tragen (nach der Norm DIN 3388 Teil 1 Ausgabe November 1970 — Abgasklappen für Gasfeuerstätten; thermisch gesteuert — bzw. nach der Norm DIN 3388 Teil 2 Ausgabe Juli 1976 — Abgasklappen für Gasfeuerstätten; mechanisch gesteuert —). Für die Verwendung anderer Absperrvorrichtungen ist als Eignungsnachweis ein Gutachten eines Sachverständigen (z. B. einer Technischen Überwachungsorganisation) zu fordern.

Die Anforderung nach Abs. 10 Satz 4 ist auch als erfüllt anzusehen, wenn bei offenen Kaminen mit Gasfeuerung die Stellung der mechanisch gesteuerten Abgasklappe außen jederzeit deutlich erkennbar ist.

Hinsichtlich der Verwendung von Abgasklappen wird auch auf § 9 Abs. 4 hingewiesen.

1.19 Rußabsperrer (Abs. 11) haben die Aufgabe, die Rauchrohranschlußöffnungen häuslicher Feuerstätten am Schornstein kurzfristig so abzuschließen, daß bei der Reinigung der Schornsteine kein Ruß eindringen kann. Darüber hinaus können sie besonders außerhalb der Heizperiode dazu benutzt werden, die Rauchrohranschlußöffnungen für nicht in Betrieb befindliche Feuerstätten zu verschließen, damit an diesen Stellen Rauchgase oder Abgase anderer, an denselben Schornstein angeschlossener Feuerstätten nicht aus dem Schornstein austreten können oder unerwünschte Falschluft nicht in den Schornstein eindringen kann. Diesen Aufgaben werden die Rußabsperrer nur gerecht, wenn sie die Rauchrohranschlußöffnungen dicht verschließen.

Es dürfen nur Rußabsperrer verwendet werden, deren Brauchbarkeit durch Prüfzeichen nachgewiesen ist.

Rußabsperrer dürfen nur bei Rauchschornsteinen für häusliche Feuerstätten verwendet werden. Der Bedienungsgriff muß so angeordnet sein, daß die Absperrvorrichtung ordnungsgemäß und gefahrlos bedient werden kann. Die Kennzeichnung für die Einstellung der Absperrvorrichtung darf nicht verdeckt sein. Im übrigen sind die Einbauanweisungen des Herstellers zu beachten.

1.20 Das Abfließen von flüssigen Brennstoffen (insbesondere Heizöl) in Abwasserkanäle, Klär- und Sickergruben oder Erdreich ist neben der Brandgefahr vor allem mit Gefahren für die Reinhaltung von Grund- und Oberflächenwasser und mit Gefahren für die sichere Arbeitsweise von biologischen Kläranlagen verbunden. Der Abwehr dieser Gefahren dient Abs. 12. Bodenabläufe in Räumen, in denen flüssige Brennstoffe auslaufen können, müssen Sperren oder Abscheider für diese Brennstoffe haben. Es dürfen nur solche Sperren oder Abscheider verwendet werden, deren Brauchbarkeit durch Prüfzeichen nachgewiesen ist. Die Bestimmungen der Norm DIN 4043 Ausgabe Juli 1961 — Heizölsperren, Heizölabscheider; Baugrundsätze, Einbau, Betrieb, Prüfung — sind zu beachten.

2. Zu § 2 — Aufstellung von Feuerstätten für feste oder flüssige Brennstoffe

2.1 Räume zur Aufstellung von Feuerstätten für feste oder flüssige Brennstoffe genügen den Anforderungen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, wenn sie mindestens ein Fenster, das geöffnet werden kann, oder eine Tür ins Freie und einen Rauminhalt von mindestens 4 m³ je 1 kW Gesamtnennwärmeleistung der aufgestellten Feuerstätten haben. Für Feuerstätten in Aufstellräumen mit Fenster (oder Tür ins Freie) ohne besondere Dichtung oder mit unverschließbaren Lüftungsschlitzen sowie für kurzfristig benutzte Feuerstätten zur Brauchwassererwärmung nur einer Wohnung kann anstelle des Wertes 4 m³ je 1 kW der Wert 2 m³ je 1 kW gesetzt werden. Fehlen die zu Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Voraussetzungen, genügt nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 auch eine ins Freie führende Lüftungsöffnung von mindestens 150 cm² freien Querschnitt. Die Lüftungsöffnung kann auch mittels Schacht oder Kanal mit dem Freien verbunden sein. Der freie Schacht- oder Kanalquerschnitt muß jedoch mindestens das 1,5fache des Querschnitts der Lüftungsöffnung betragen. Die Schachtsohle muß mindestens

20 cm unter der Unterkante der Lüftungsöffnung liegen. Der Schacht muß leicht gereinigt werden können.

2.2 Abs. 1 Satz 3 und 4 tragen der Tatsache Rechnung, daß zur Lüftung des Aufstellraumes und zur Verbrennungsluftzuführung auch die mit dem Aufstellraum verbundenen Räume maßgeblich beitragen können (Lüftungsverbund). Hierzu ist nach Abs. 1 Satz 3 der Aufstellraum mit mindestens einem angrenzenden Raum (z. B. Flur) durch eine ausreichend große Lüftungsöffnung von mindestens 150 cm² freien Querschnitt zu verbinden. Die Lüftungsöffnung kann in der Wand oder in der Tür angeordnet sein und soll sich im unteren Bereich befinden. Die übrigen zum Lüftungsverbund gehörenden und mit dem Aufstellraum nur mittelbar verbundenen Räume müssen mit dem unmittelbar angrenzenden Raum so verbunden sein, daß Luft in ausreichender Menge nachströmen kann.

Der Rauminhalt der zum Lüftungsverbund gehörenden Räume muß mindestens den unter Nr. 2.1 angegebenen Werten entsprechen.

2.3 Feuerstätten mit abgeschlossener Verbrennungskammer (Abs. 1 Satz 5) sind Feuerstätten, deren Verbrennungsraum gegenüber dem Aufstellraum völlig geschlossen ist und deren Verbrennungsluft durch dichte Leitungen vom Freien zugeführt wird.

2.4 Um den Anforderungen des Abs. 2 zu genügen, muß der Aufstellraum betretbar sein und ausreichend freien Raum aufweisen.

2.5 Bei der Beurteilung, ob es sich um leicht entzündliche, explosionsfähige Stoffe oder Gemische (Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3) handelt, kann die Sprengstoffverordnung, die Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe sowie die Richtlinie über die Vermeidung der Gefahren durch explosible Atmosphäre (Explosionsschutz-Richtlinie — Ex-RL) — z. Z. Entwurf September 1974 des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften — herangezogen werden. In Zweifelsfällen empfiehlt es sich, die für die Gewerbeaufsicht zuständige Behörde heranzuziehen. Die für die Gewerbeaufsicht zuständige Behörde kann auch beurteilen, von welcher Menge an diese Stoffe oder Gemische zu einer Gefahr führen können.

Das Aufstellverbot gilt auch dann, wenn der vorgesehene Aufstellraum mit Räumen nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 in offener Verbindung steht (z. B. durch Lüftungsöffnungen).

Räume, in denen Gasleitungen verlegt sind, fallen nicht unter die Vorschriften des Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3, es sei denn, in den Räumen sind Teile von Gasleitungen vorhanden, für welche die technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) oder die örtlichen Versorgungsbedingungen der Versorgungsunternehmen besondere Explosionsschutzmaßnahmen fordern (z. B. für größere Verdichteranlagen oder Gasdruckregelstationen).

Bei Zulassung der Ausnahme für die Errichtung oder Aufstellung von Feuerstätten in Räumen nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 (Abs. 3 Satz 2) ist in jedem Fall die für die Gewerbeaufsicht zuständige Behörde zu beteiligen, da nur diese beurteilen kann, ob der Betrieb die Ausnahme erfordert und welche Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren geeignet sind.

2.6 Der von Lüftungsanlagen oder Warmlufttheizungsanlagen mit Hilfe von Ventilatoren erzeugbare Unterdruck kann den Betrieb von Feuerungsanlagen beeinträchtigen und Gefahren hervorrufen. Darüber hinaus besteht die Gefahr der Übertragung von Feuer und Rauch durch Ventilatoren in andere Räume. Gefahren dieser Art begegnet die Vorschrift des Abs. 4 Satz 1. Von dem Aufstellverbot des Abs. 4 Satz 1 sind nicht Feuerstätten mit geschlossener Verbrennungskammer betroffen, da diese die Verbrennungsluft nicht dem Aufstellraum entnehmen. Dunstabzugshauben, die nicht gewerblichen Zwekken dienen (Küchendunstabzugshauben), zählen auch mit Ventilatorenbetrieb nicht zu den Lüftungsanlagen im Sinne von Abs. 4 Satz 1. Dagegen dürfen Feuerstätten, die ihre Verbrennungsluft dem Aufstellraum entnehmen, u. a. nicht in Wohnungen aufgestellt werden, die durch Lüftungsanlagen nach der Norm DIN 18017 Teil 3 — Ausgabe August 1970 — Lüftung von Bädern und Spülaborten ohne Außenfenster mit Ventilatoren — entlüftet werden (vgl. auch Nr. 2.4 des Einführungserlasses zur Norm DIN 18017 Teil 3 vom 9. März 1972 — StAnz. S. 734 —, geändert durch Erlaß vom 10. Februar 1978 — StAnz. S. 402 —).

Nach Abs. 4 Satz 2 können Ausnahmen von Abs. 4 Satz 1 zugelassen werden, wenn ein gefahrloser Betrieb gesichert ist. Die Gefahren müssen durch Vorkehrungen dauernd und zuverlässig abgewendet sein. In Betracht kommen z. B. die Überwachung der Rauchgasabführung oder die Förderung der Rauchgase durch Zugbeschleuniger.

2.7 Bauteile aus brennbaren Baustoffen und Einbaumöbel dürfen durch den Betrieb der Feuerstätten keine unzulässig hohe Oberflächentemperatur erhalten, damit ein Entzünden verhindert wird. Es sind deshalb Mindestabstände zu den Feuerstätten einzuhalten (Abs. 5).

Zu den Bauteilen mit brennbaren Baustoffen (Abs. 5 Satz 1) gehören diejenigen, die aus brennbaren Baustoffen bestehen, die in ihrem Aufbau brennbare Baustoffe enthalten, z. B. ein brennbares Tragwerk, oder die eine brennbare Verkleidung haben. Zu diesen Bauteilen gehören auch Fußleisten aus brennbaren Baustoffen und Türbekleidungen; nicht dazu gehören Tapeten.

Für werksmäßig hergestellte Feuerstätten ergibt sich der Abstand, den sie von Bauteilen mit brennbaren Baustoffen und von Einbaumöbeln einhalten müssen, aus den Normen des Deutschen Instituts für Normung; er ergibt sich auch aus den Aufstellanleitungen der Hersteller. Das Maß wird im Zusammenhang mit der Typprüfung festgestellt.

Der Schutz gegen Wärmestrahlung nach Abs. 5 Satz 2 braucht selbst keine wärmedämmende Eigenschaft zu haben, weil die Schutzwirkung auf seiner Belüftung beruht; er ist jedoch aus nichtbrennbaren Baustoffen herzustellen. Es muß sichergestellt sein, daß die Luftströmung an beiden Seiten des Strahlungsschutzes nicht beeinträchtigt werden kann. Bei werksmäßig hergestellten Feuerstätten sind die Anleitungen der Hersteller über den Einbau des Strahlungsschutzes zu beachten (vgl. § 1 Abs. 4 Satz 1).

Die Notwendigkeit, nach Abs. 5 Satz 4 einen größeren Abstand als nach Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 zu fordern, ist nur in Ausnahmefällen bei Feuerstätten besonderer Art zu erwarten (z. B. Grillanlagen, Sägemehlöfen). In diesen Fällen ist insbesondere zu prüfen, in welcher Entfernung der Feuerstätte keine größere Temperatur als 85 °C auftreten kann. In Zweifelsfällen ist die Baugenehmigung mit der Auflage zu versehen, daß die tatsächliche auftretende Temperatur nach Einbau der Feuerstätte bei Nennwärmeleistung zu messen ist und weitere Maßnahmen zur Herabsetzung der an den Bauteilen auftretenden Temperaturen vorbehalten bleiben.

2.8 Geeignete nichtbrennbare Baustoffe im Sinne des Abs. 6 Satz 1 sind insbesondere Betonplatten, Kacheln, Fliesen oder Steine. Die Art des Schutzes der Fußböden unter werksmäßig hergestellten Feuerstätten ergibt sich in aller Regel aus den Aufstellanleitungen der Hersteller auf Grund der Normen des Deutschen Instituts für Normung (vgl. § 1 Abs. 4 Satz 1). Fußbodenbeläge aus brennbaren Baustoffen werden unter handwerklich hergestellten Feuerstätten (z. B. Kachelöfen) zumeist ausgespart, so daß es für diese Feuerstätten in der Regel keines besonderen Schutzes nach Abs. 6 Satz 1 bedarf.

Von Feuerstätten für feste Brennstoffe gehen durch möglicherweise herausfallende Brennstoffe oder Verbrennungsrückstände (z. B. Glut, Asche oder Schlacke) besondere Brandgefahren aus. Vor den Feuerungsöffnungen solcher Feuerstätten sind deshalb Fußböden aus brennbaren Baustoffen durch einen Belag aus nichtbrennbaren Baustoffen ausreichender Größe und Dicke zu schützen (Abs. 6 Satz 3). Bei dem Belag aus nichtbrennbaren Baustoffen handelt es sich üblicherweise um das Ofenblech, das sich vorn auf mindestens 50 cm, seitlich über die Feuerungsöffnung mindestens 20 cm hinaus erstrecken muß. Größere Maße können sich im Einzelfall nach der Rostgröße der Feuerstätte und der Höhe der Feuerungsöffnung über Oberkante Fußboden ergeben.

Ein Fußbodenschutz vor der Feuerungsöffnung im Sinne von Abs. 6 Satz 3 kann entfallen, wenn durch die Ausführung der Feuerstätte sichergestellt ist, daß der Fußboden durch herausfallende Glut, Asche oder Schlacke nicht entzündet werden kann.

2.9 Abs. 7 berücksichtigt, daß tragende Bauteile bei Erwärmung von mehr als 50 °C auf Grund der Längen- und Volumenausdehnung in ihrer Standsicherheit beeinträchtigt werden können. Sofern die Temperatur der Oberfläche tragender Bauteile nicht sehr viel mehr als 50 °C erreichen kann, wird deren Standsicherheit in al-

ler Regel nur bei einer mehr als stellenweisen Erwärmung beeinträchtigt. Hierbei ist der Begriff „stellenweise" bei Bauteilen aus Beton oder Stahlbeton enger auszulegen als bei Bauteilen aus Mauerwerk. Aus den Aufstellanleitungen der Feuerstätten-Hersteller geht hervor, ob mit unzulässiger Erwärmung tragender Bauteile zu rechnen ist und welche Vorkehrungen dagegen zu treffen sind.

3. Zu § 3 — Verbindungsstücke

3.1 Die Forderung des § 49 Abs. 3 HBO, die Verbrennungsgase (Rauchgase) durch Verbindungsstücke innerhalb desselben Geschosses in Rauchschornsteine zu leiten, kann insbesondere bei gewerblich genutzten Feuerstätten, Anlagen in bestehenden Gebäuden oder bei freistehenden Schornsteinen zu Härten führen. In diesen Fällen erscheint eine Befreiung (§ 94 Abs. 2 HBO) vertretbar.

3.2 Nach § 50 Abs. 1 HBO sind Rauchrohre, Rauchkanäle (Füchse) und Rauchfänge von Feuerstätten für feste oder flüssige Brennstoffe (Verbindungsstücke) so anzuordnen und herzustellen, daß der Rauch einwandfrei abziehen kann. Aus dieser Forderung ergibt sich auch die Notwendigkeit eines eigenen Verbindungsstückes für jede Feuerstätte. Davon kann abgewichen werden, wenn Bedenken wegen der Betriebssicherheit nicht bestehen. Die Abweichung ist nur dann vertretbar, wenn die Betriebssicherheit des Verbindungsstückes und der vorgesehenen Feuerstätten durch Kennzeichnung nach § 1 Abs. 4 FeuVO oder durch Gutachten eines Sachverständigen (z. B. Bezirksschornsteinfegermeister) nachgewiesen wird.

3.3 Die Anforderungen des § 50 Abs. 1 HBO gehen von einer strömungstechnisch günstigen Ausbildung des Verbindungsstückes aus. Dies gilt auch im Hinblick auf den Anfahrzustand (Zünden) der Feuerungsanlage. Der lichte Querschnitt des Rauchrohres und des Rauchkanals muß mindestens dem des Rohrstutzens der Feuerstätte nach Größe und Form entsprechen; Querschnittsänderungen der Form sind bei Rauchrohren und Rauchkanälen zulässig, soweit dies zur Anpassung an den Schornsteinquerschnitt erforderlich ist.

3.4 Für die Bemessung und Ausführung der Verbindungsstücke gelten die Normen

DIN 18160 Teil 2 Ausgabe Februar 1963 — Feuerungsanlagen, Verbindungsstücke — und

DIN 1898 Entwurf März 1976 — Verbindungsstücke für Feuerungsanlagen; Rohre, Rohrknie sowie Rohrbogen aus Metall, für Abgase und Rauchgase —.

3.5 Ähnlich untergeordnete Bauteile im Sinne des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sind z. B. Fußleisten und Fenster mit brennbaren Baustoffen.

3.6 Als nichtbrennbare, formbeständige Baustoffe geringer Wärmeleitfähigkeit nach Abs. 2 Satz 1 kommen Ziegelbaustoffe, Leichtbeton, Schamotte, Mineralfaserdämmstoffe mit einer Rohdichte von mehr als 120 kg/m³ in Betracht; nicht verwendet werden dürfen Blech (hohe Wärmeleitfähigkeit), Mineralfaserdämmstoffe geringer Rohdichte (nicht formbeständig) und Kunststoffe (brennbar). Als Schutzrohre kommen auch Blechrohre in Betracht.

4. Zu § 4 — Feuerungstechnische Anforderungen an Rauchschornsteine

4.1 Mit Abs. 1 werden Anforderungen aus Gesichtspunkten des Immissionsschutzes und der Energieeinsparung nicht erhoben. Vorschriften dieser Art bleiben unberührt. Um den Anforderungen des Abs. 1 gerecht zu werden, sind die Schornsteine nach den Normen

DIN 4705 Teil 1 Entwurf April 1971 — Berechnung von Schornsteinabmessungen; Begriffe, ausführliches Berechnungsverfahren —

DIN 4705 Teil 2 Entwurf April 1971 — Berechnung von Schornsteinabmessungen; Näherungsverfahren für einfach belegte Schornsteine — und

DIN 18160 Teil 1 Ausgabe Dezember 1962 — Feuerungsanlagen; Hausschornsteine, Bemessung und Ausführung —

zu berechnen. Der zwischen der Verbrennungsluftöffnung und dem Rauchgasstutzen der Feuerstätte erforderliche Druckunterschied (Abs. 1 Satz 1) ergibt sich bei werksmäßig hergestellten Feuerstätten aus den Aufstellanleitungen der Hersteller; der für das Zuströmen der Verbrennungsluft vom Freien zur Feuerstätte erforderliche Druckunterschied ist mit 4 Pa, bei Heizräumen mit 3 Pa anzunehmen.

4.2 Nach Abs. 2 Satz 1 müssen Rauchschornsteine einen gleichbleibenden lichten Querschnitt haben. Eine düsenartige Ausbildung des Schornsteinkopfes zur Erhöhung der Austrittsgeschwindigkeit oder eine Verjüngung des Schornsteinquerschnitts bei gewerblichen Betrieben ist nur vertretbar, wenn Bedenken wegen der Betriebssicherheit nicht bestehen. Dies muß durch Gutachten eines Sachverständigen (z. B. Bezirksschornsteinfegermeister) nachgewiesen werden.

4.3 Die Längenangabe von mindestens 10 cm bei rechteckigen lichten Querschnitten (Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz) bezieht sich auf die kürzere Seite.

4.4 Zu den Feuerstätten für andere feste Brennstoffe als Kohle oder Holz in Stücken (Abs. 3 Satz 1 Nr. 2) oder für andere flüssige Brennstoffe als Heizöl zählen insbesondere solche, die mit Kohlenstaub, Spänen, Torf, Sägemehl, Abfällen oder schwerem Heizöl betrieben werden.

Zu den Feuerstätten nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 gehören neben offenen Kaminen und Schmiedefeuer auch Grill-, Brat-, Röst- und ähnliche Anlagen.

Bei den Feuerstätten unter Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 handelt es sich in der Regel um gewerbliche Feuerstätten mit besonderem Verwendungszweck, z. B. Röstanlagen mit Nachverbrennung und Müllverbrennungsanlagen. Übliche Feuerstätten zur Erzeugung von Betriebs- und Wirtschaftswärme haben auf Grund entsprechender Anforderungen in den Normen des DIN bei bestimmungsgemäßem Betrieb am Rauchgasstutzen keine höheren Temperaturen als 400 °C.

Bei Feuerstätten mit Feuerungseinrichtung (Brenner) mit Gebläse ist beim Anfahrvorgang (Zünden) oft eine kurzzeitige Überdruckbildung unvermeidbar. Der damit verbundenen Gefahr begegnet Abs. 3 Satz 1 Nr. 7.

Um die Beeinflussung der Feuerungsanlagen durch Lüftungsanlagen oder eine unzuträgliche Auskühlung des Aufstellraumes durch die Verbrennungsluft auszuschließen, kann es erforderlich werden oder zweckmäßig sein, der Feuerstätte die Verbrennungsluft durch dichte Leitungen zuzuführen; hierfür genügt für die Leitungen ein geringes Maß an Dichtheit (z. B. ineinandergesteckte Blechrohre). Bei dieser Anordnung wird die Feuerungsanlage allerdings in besonderem Maße von ungünstigen Luftdruckverhältnissen beeinflußt. Zur Abwehr von Gefahren ist deshalb jede Feuerstätte nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 an einen eigenen Rauchschornstein anzuschließen.

4.5 Mehrere Feuerstätten, für die nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 8 der Anschluß an einen eigenen Rauchschornstein vorgeschrieben ist, dürfen nach Abs. 3 Satz 2 in demselben Aufstellraum an einen Rauchschornstein angeschlossen werden, wenn jeweils nur eine Feuerstätte betrieben werden kann und der Schornstein für jede der Feuerstätten geeignet ist. Durch eine Zwangsschaltung muß hierbei ein gemeinsamer Betrieb der Feuerstätten ausgeschlossen sein. Nicht in Betrieb befindliche Feuerstätten sind durch dichtschließende Absperreinrichtungen rauchgasseitig abzusperren. Die Auslegung des Schornsteinquerschnitts richtet sich nach der Feuerstätte mit dem größten Zugebedarf. Der Schornstein muß nach Bauart und Bemessung für jede der angeschlossenen Feuerstätten geeignet sein. Es genügt, wenn die Verbrennungsluftzufuhr und die Lüftung des Aufstellraumes dem Bedarf der Feuerstätte mit der größten Nennwärmeleistung entspricht.

4.6 Die Ausnahme nach Abs. 3 Satz 3 kann nur zugelassen werden, wenn durch Gutachten eines Sachverständigen (z. B. Bezirksschornsteinfegermeister) oder durch normgerechte Typprüfung der Feuerstätten und die Aufstellanleitung des Herstellers (vgl. § 1 Abs. 4 Satz 1) nachgewiesen ist, daß die Ausnahmevoraussetzungen vorhanden sind. Feuerstätten mit Feuerungseinrichtung mit Gebläse dürfen mit Feuerstätten anderer Art nicht an einen gemeinsamen Rauchschornstein angeschlossen werden.

4.7 Abs. 4 gilt nicht für Feuerstätten nach Abs. 3. Die Anforderungen haben für den Anschluß von den insbesondere im Wohnungsbau verwendeten Einzelfeuerstätten Gültigkeit. Das Maß für das Versetzen der Anschlüsse ergibt sich aus der Norm DIN 18160 Teil 1.

4.8 Bei Gebäuden, die vor Inkrafttreten der Verordnung errichtet worden sind, stehen die notwendigen Schornsteine oft nicht zur Verfügung. Abs. 4 Satz 3 sieht deshalb eine Ausnahmemöglichkeit vor. Die Ausnahme kann nur zugelassen werden, wenn durch Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters nachgewiesen wird, daß Gefahren oder erhebliche Beeinträchtigungen nicht entstehen können. Die Entscheidung kann insbesondere auf bisherige Betriebserfahrungen mit demselben oder mit anderen Schornsteinen gestützt werden, die nach Bauart und Bemessung sowie nach Art und Leistung der angeschlossenen Feuerstätten und den örtlichen Verhältnissen mit dem Schornstein vergleichbar sind, auf den die Ausnahme bezogen werden soll.

4.9 Abs. 4 eröffnet in Verbindung mit § 52 Abs. 2 Satz 2 HBO in Ausnahmefällen aber auch die Möglichkeit, in gemischter Belegung Gasfeuerstätten an Rauchschornsteine anzuschließen. Die Ausnahme kann nur zugelassen werden, wenn der Schornstein nach Bauart und Bemessung für alle angeschlossenen Feuerstätten ausreicht und Gefahren oder erhebliche Beeinträchtigungen durch den Anschluß nicht zu besorgen sind.

Bei der Beurteilung der Voraussetzungen für eine gemischte Belegung kann nur von dem Zustand ausgegangen werden, der im Zeitpunkt der Entscheidung besteht. Treten Änderungen in der Belegung eines gemischt belegten Schornsteines nach Zulassung der Ausnahme ein, so muß in jedem Einzelfall geprüft werden, ob durch den Anschluß einer neuen Feuerstätte oder durch den Austausch von Feuerstätten für feste Brennstoffe gegen Feuerstätten für flüssige Brennstoffe Gefahren oder erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Als Grundlage der Entscheidung hat die Bauaufsichtsbehörde, die den Anschluß zu genehmigen hat, das Gutachten eines Sachverständigen (z. B. Bezirksschornsteinfegermeister) einzuholen. Kommt das Gutachten zu dem Schluß, daß der Anschluß der Feuerstätte im Hinblick auf die gemischte Belegung zu einer Gefahr oder erheblichen Beeinträchtigung führt, so ist die Baugenehmigung für den Anschluß zu versagen oder die Ausnahme für den Anschluß nach § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HBO zu widerrufen. Bei der Wahl zwischen diesen beiden Möglichkeiten hat die Bauaufsichtsbehörde das Mittel zu wählen, das zur geringsten Belastung der betroffenen Personen führt.

4.10 Verbindungsstücke oder Schornsteine, die unter Überdruck stehen oder die betriebsbedingt unter Überdruck stehen können (Abs. 5), dürfen außerhalb des Aufstellraumes der Feuerstätte nicht durch Aufenthaltsräume geführt werden.

Im übrigen wird auf die Norm DIN 4755 hingewiesen.

5. Zu § 5 — Bauliche Anforderungen an Rauchschornsteine

5.1 Die Anforderungen nach Abs. 1 Satz 1 und die Anforderungen, die nach Abs. 1 Satz 2 an die Außenschalen mehrschaliger Rauchschornsteine in Gebäuden gestellt werden, sind bei Schornsteinen nach der Norm DIN 18160 Teil 1 sowie bei Schornsteinen, deren Baustoffe und Bauteile eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nach § 27 HBO haben, erfüllt.

5.2 Rauchschornsteine nach der Norm DIN 18160 Teil 1 und Rauchschornsteine, deren Baustoffe und Bauteile nach § 27 HBO allgemein bauaufsichtlich zugelassen sind, erfüllen die Anforderungen nach Abs. 2 Satz 1.

5.3 Die Forderung des Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 kann bei Rauchschornsteinen für offene Kamine zu Härten führen. Eine geringere Wangendicke ist vertretbar, wenn durch Gutachten eines Sachverständigen (z. B. Bezirksschornsteinfegermeister) die Betriebssicherheit nachgewiesen wird.

Bei den Feuerstätten nach Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 handelt es sich in der Regel um gewerbliche Feuerstätten mit besonderem Verwendungszweck, wie Grillanlagen, Röstanlagen mit Nachverbrennung und Müllverbrennungsanlagen.

Räume mit erhöhter Brand- oder Explosionsgefahr (Abs. 3 Satz 2 Nr. 3) sind insbesondere Räume nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3.

Feuerstätten im Sinn des Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 sind beispielsweise solche, die ganzjährig der Warmwasserversorgung von mehr als einer Wohnung dienen; nicht hierzu zählen Feuerstätten, die ausschließlich zum Zweck der Gebäudebeheizung betrieben werden.

5.4 Um den allgemeinen Anforderungen nach § 3 Abs. 1 HBO sowie den Anforderungen an Rauchschornsteine nach § 51 Abs. 3 Satz 1 HBO und § 51 Abs. 4 Satz 1 HBO Rechnung zu tragen, dürfen für gemauerte Rauchschornsteine nur Mauersteine verwendet werden, die nach den anerkannten Regeln der Technik für Rauchschornsteine geeignet sind.

5.5 Für Rauchschornsteine anderer Bauart als nach den Abs. 1 und 3, wie Rauchschornsteine aus Formstücken oder mit wärmedämmender Ummantelung, ist die Brauchbarkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 HBO nachzuweisen; § 27 Abs. 3 HBO bleibt unberührt.

5.6 Für Rauchschornsteine anderer Bauart im Sinne der Nr. 5.5 kann die Brauchbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder einen zustimmungspflichtigen Einzelnachweis erbracht werden (§ 27 Abs. 2 HBO).

Die besonderen Bestimmungen des Zulassungsbescheides sind zusätzlich zu den baurechtlichen Bestimmungen in allen Punkten bei der Beurteilung des Antrags auf Baugenehmigung zur Errichtung oder Änderung des Schornsteins zu beachten. Dies gilt auch für den Anschluß der Feuerstätten sowie auch für eine mögliche spätere Änderung der Belegung des Schornsteins.

5.7 Stahlblechschornsteine sind bei Verwendung als Hausschornsteine stets als neue Bauart im Sinne des § 27 Abs. 2 HBO anzusehen. Stahlblechschornsteine sind nicht nur, wenn sie innen liegen, sondern auch, wenn sie an einer Außenwand angebaut oder angehängt sind oder wenn sie freistehende Teile innenliegender Schornsteine bilden, Hausschornsteine. Satz 1 gilt auch, wenn die Berechnung und Ausführung der Stahlblechschornsteine nach der Norm DIN 4133 Ausgabe August 1973 — Schornsteine aus Stahl; statische Berechnung und Ausführung — durchgeführt wird. Bei Schornsteinen oder bei Teilen von Schornsteinen, die aus korrosionsfestem oder korrosionsgeschütztem Stahlblech bestehen (auch in Kombination mit Nichteisenmetallen) und eine Wärmedämmung haben und die sich nicht im Innern von Gebäuden befinden, bedarf es bei Nichtvorhandensein einer hierfür gültigen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (§ 27 Abs. 2 Satz 1 HBO) der Zustimmung im Einzelfall (§ 27 Abs. 2 Satz 2 HBO) nicht, wenn jeweils folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Wegen der Brandgefahr dürfen keine Bedenken bestehen. Von Bauteilen mit brennbaren Baustoffen sind mindestens die Abstände einzuhalten, wie sie bei Rauchrohren nach § 3 Abs. 1 FeuVO erforderlich sind.

b) Die Schornsteine müssen ausreichend dicht sein. Gegebenenfalls sind die Stoßfugen zusammengesetzter Schornsteine besonders abzudecken.

c) Die Wärmedämmung der Schornsteine muß (in Anlehnung an die Norm DIN 4705 Entwurf April 1971) ausreichend bemessen sein.

d) Gefährliche Korrosionen dürfen nicht auftreten, insbesondere nicht solche aus der Bildung elektrischer Elemente bei Verwendung verschiedener Metalle im Bereich der Rauchgasfahne oder in Bereichen mit zeitweiliger Unterschreitung der Taupunkttemperatur.

e) Die Schornsteine müssen standsicher gehalten sein. Der höchste Abstand der Halterungen untereinander, der Mindestabstand zwischen den beiden obersten Halterungen und die größte Höhe, um die die Schornsteinmündung oberhalb der obersten Halterung liegen darf, richtet sich nach dem Ergebnis der vorzulegenden Standsicherheitsuntersuchungen.

f) Hinsichtlich der Dauerhaftigkeit der die Standsicherheit bewirkenden Bauteile dürfen Bedenken nicht bestehen.

g) Soweit erforderlich (insbesondere an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen), sind die Schornsteine bis in ausreichende Höhe, das ist in der Regel 3 m über Geländeoberfläche, mit einem stoßfesten Berührungsschutz zu versehen.

h) An die Schornsteine dürfen nur Feuerstätten für flüssige oder gasförmige Brennstoffe angeschlossen werden.

Die Bestimmungen der Buchstaben a bis h gelten auch für Teile von Schornsteinen, die

— sich innerhalb von Heizräumen befinden, wenn die Schornsteine durch die Decke oder das Dach des Heizraumes unmittelbar ins Freie geführt sind,

oder

— in eingeschossigen Nichtwohngebäuden, wie Werkhallen, angeordnet sind

oder

— in Schächten mit feuerbeständigen Wänden aus nichtbrenbaren Baustoffen geführt sind.

5.8 Der Abstand nach Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz ist jeweils auf die **erforderliche** Schornsteinwangendicke zu beziehen. Hinsichtlich der nichtbrennbaren, formbeständigen Baustoffe geringer Wärmeleitfähigkeit nach Abs. 4 Satz 3 wird auf Nr. 3.6 hingewiesen.

5.9 Tragende Bauteile dürfen nach Abs. 5 Satz 3 durch Erwärmung nicht in ihrer Standsicherheit beeinträchtigt werden. Bei einer nur stellenweisen Erwärmung der Oberfläche von tragenden Bauteilen auf nicht sehr viel mehr als 50 °C ist in aller Regel eine Beeinträchtigung der Standsicherheit nicht zu befürchten. Hierbei ist der Begriff „stellenweise" bei Bauteilen aus Beton oder Stahlbeton enger auszulegen als bei Bauteilen aus Mauerwerk.

5.10 Die Ausnahme nach Abs. 6 Satz 2 kann nur zugelassen werden, wenn Bedenken wegen der Standsicherheit nicht bestehen.

Die Schornsteinwangen dürfen nach Abs. 6 Satz 3 insbesondere keine Risse erhalten und nicht undicht werden; die Standsicherheit darf nicht beeinträchtigt werden.

5.11 Der in Abs. 8 Satz 1 geforderte Mindestabstand ist rechtwinklig zur Dachfläche zu messen. Der Forderung nach dem Schornsteinaustritt am First (Abs. 8 Satz 3) ist Genüge getan, wenn zumindest die Außenseite einer Wange am First austritt. Bei einseitig geneigtem Dach ist die höchste Dachkante dem First gleichzusetzen.

5.12 Sind Gefahren zu besorgen, können nach Abs. 8 Satz 4 und § 51 Abs. 3 Satz 1 HBO größere Maße verlangt oder besondere Anforderungen gestellt werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Schornsteinmündung nicht im freien Windstrom liegt. Schornsteine, die Windhindernissen auf dem Dach näher liegen, als deren 1,5-fache Höhe über Dach beträgt, müssen das Windhindernis mindestens 1 m überragen; Schornsteinmündungen über Dächern mit einer Attika, die Öffnungen hat, müssen auch bei größerem Abstand mindestens 1 m über der Attika liegen. Schornsteinmündungen dürfen nicht in unmittelbarer Nähe von Fenstern und Balkonen und nicht über Dachflächen mit allseitig geschlossener Attika liegen und müssen waagerecht ausgebildet sein.

5.13 Zu den ungeschützten Bauteilen nach Abs. 9 gehören Gesimse, Dachgauben und ähnliche Bauteile des Daches aus brennbaren Baustoffen. Verkleidungen der Schornsteine aus brennbaren Baustoffen sind nicht zulässig.

5.14 Unter Feuerungswärmeleistung (Abs. 10) ist das Produkt aus Heizwert und Brennstoffverbrauch je Stunde (in kg/h bzw. m³/h) zu verstehen.

5.15 Die Bestimmungen des Abs. 10 beruhen auf den entsprechenden Anforderungen der VDI-Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 Entwurf April 1976 und sollen dazu beitragen, Belästigungen auf Grund von Emissionen zu begegnen. Die Erfüllung der Anforderungen kann jedoch aus gestalterischen und technischen Gründen im Einzelfall zu Härten führen. Eine Abweichung kann in diesen Fällen zugelassen werden, wenn durch Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters nachgewiesen wird, daß Belästigungen auf Grund von Emissionen nicht zu besorgen sind. Bei der Beurteilung ist insbesondere die Lage des Gebäudes, auf das die Abweichung bezogen werden soll, sowie die Lage der vorhandenen oder später möglichen Bebauung in der Umgebung zu berücksichtigen. Die Anforderungen der Abs. 8 und 9 bleiben unberührt.

5.16 Die Höhe der Schornsteinmündung über dem höchsten Teil der baulichen Anlage nach Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 10 Satz 2 kann aus der in der Anlage 1 bekanntgemachten graphischen Darstellung entnommen werden.

5.17 Zur Erleichterung der Beurteilung der Schornsteinhöhen über Dach nach den Anforderungen der Abs. 8 bis 10 empfiehlt sich eine Kontrolle nach dem als Anlage 2 bekanntgemachten Schema.

6. Zu § 6 — Reinigungsöffnungen und Schornsteinaufsätze für Rauchschornsteine

6.1 Die im Falle des Abs. 1 Satz 3 geforderte weitere Reinigungsöffnung unterhalb der Schornsteinmündung darf nicht tiefer als 4 m unter ihr angebracht werden.

6.2 Das Anbringen von zusätzlich erforderlichen Reinigungsöffnungen bei schräggeführten Rauchschornsteinen (Abs. 1 Satz 4) ist im Einzelfall mit dem Bezirksschornsteinfegermeister festzulegen. Zusätzliche Reinigungsöffnungen können auch auf Grund von § 51 Abs. 8 Satz 1 HBO verlangt werden, wenn der Schornstein sonst nicht ordnungsgemäß gereinigt werden kann. Auch hierbei ist der zuständige Bezirksschornsteinfegermeister zu beteiligen.

6.3 Reinigungsöffnungen müssen nach Abs. 1 Satz 5 u. a. jederzeit zugänglich sein; d. h. sie müssen in allgemein zugänglichen Räumen angeordnet sein. Die Anordnung, z. B. in Kellerverschlägen, die nur einem Mieter zugänglich sind, ist zu vermeiden.

6.4 Zum Verschluß der Reinigungsöffnungen dürfen nur Schornsteinreinigungsverschlüsse verwendet werden, deren Brauchbarkeit durch Prüfzeichen nachgewiesen ist.

6.5 Hinsichtlich der Zugänglichkeit von Einsteigöffnungen (Abs. 2 Satz 2) gilt Nr. 6.3 sinngemäß.

6.6 Steigeisen nach Abs. 2 Satz 3 sind in Abständen von höchstens 40 cm anzubringen.

6.7 Als Schutz gegen Wärmestrahlung (Abs. 3 Satz 2) kommen eine ausreichende Wärmedämmung aus nichtbrennbaren Baustoffen oder ein beidseitig belüfteter Strahlenschutz in Betracht.

6.8 Für die in Abs. 4 Satz 3 aufgeführten Zugbeschleuniger gilt Nr. 1.17.

7. Zu § 7 — Aufstellung von Gasfeuerstätten

7.1 Für Abs. 1 gelten die Nr. 2.1 und 2.2 entsprechend.

7.2 Abs. 1 Satz 5 trägt dem besonderen Erfordernis nach ausreichender Lüftung von Aufstellräumen mit Feuerstätten mit Strömungssicherung Rechnung. Ist der Aufstellraum räumlich so klein, daß sein Rauminhalt nicht mehr als 1 m³ je 1 kW Gesamtnennwärmeleistung beträgt, muß er zur Herstellung des erforderlichen Lüftungsverbundes ausreichend große obere und untere Lüftungsöffnungen von je mindestens 150 cm² freien Querschnitt haben, die jeweils in denselben angrenzenden Raum führen (unmittelbarer Lüftungsverbund). Für den mittelbaren Lüftungsverbund gelten die Anforderungen der Nr. 2.2 entsprechend. Der Rauminhalt der zum Lüftungsverbund gehörenden Räume muß auch bei Feuerstätten mit Strömungssicherung den unter Nr. 2.1 angegebenen Werten entsprechen.

7.3 Strömungssicherung ist eine Einrichtung an Gasfeuerstätten, die den nachteiligen Einfluß von zu starkem Auftrieb, von kurzfristigem Stau oder Rückstrom im Abgasschornstein auf die Verbrennung in der Feuerstätte verhindert.

7.4 Zur Begriffsbestimmung der Feuerstätten mit abgeschlossener Verbrennungskammer (Abs. 1 Satz 6) vgl. Nr. 2.3. Zu dieser Art von Feuerstätten zählen auch die Außenwand-Feuerstätten (vgl. Nr. 7.13).

Außenwand-Feuerstätten sind Gasfeuerstätten mit geschlossener Verbrennungskammer, die ihre Verbrennungsluft unmittelbar dem Freien entnehmen und deren Abgase über Abgasrohre mit Windschutzeinrichtungen unmittelbar ins Freie geleitet werden (vgl. § 52 Abs. 4 HBO). Verbrennungsluft- und Abgasöffnungen liegen nahe beieinander.

7.5 Für Abs. 2 gilt Nr. 2.4 entsprechend.

7.6 Für Abs. 3 gilt Nr. 2.5 mit Ausnahme des letzten Satzes entsprechend.

Bei Zulassung der Ausnahme für die Errichtung oder Aufstellung von Gasfeuerstätten in Räumen nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 (Abs. 3 Satz 2 Nr. 2) ist in jedem Fall die für die Gewerbeaufsicht zuständige Behörde zu beteiligen, da nur diese beurteilen kann, ob der Betrieb die Ausnahme erfordert und welche Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren geeignet sind.

Es kann zunächst dahingestellt bleiben, ob Garagen unter Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 3 einzuordnen sind, und je nachdem die Aufstellung einer Gasfeuerstätte einer Ausnahme zugänglich ist oder einer Befreiung bedarf. In jedem Fall ist die Ausnahme oder Befreiung an die Auflage zu knüpfen, daß die Feuerstätte den Anforderungen der Norm DIN 3364 Teil 3 Entwurf März 1978 — Gasverbrauchseinrichtungen; Raumheizer zur Aufstellung in Garagen — genügen muß.

7.7 Für Abs. 4 Satz 1 gilt Nr. 2.6 Abs. 1 entsprechend.

7.8 Abs. 4 Satz 2 berücksichtigt die in § 47 Abs. 3 zweiter Halbsatz HBO eröffnete Möglichkeit, Lüftungsleitungen gemeinsam zur Lüftung und zur Ableitung von Abgasen zu verwenden. Um den grundsätzlichen Anforderungen

des § 47 Abs. 1 HBO und § 48 Abs. 1 Satz 1 HBO zu genügen, ist die vorgenannte gemeinsame Verwendung von Lüftungsleitungen von verschiedenen Voraussetzungen abhängig. In Lüftungsleitungen nach der Norm DIN 18107 Teil 3 ist die Ableitung der Abgase von Gaswasserheizern zulässig, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

7.8.1 Die Gaswasserheizer und Lüftungsanlagen müssen den Bestimmungen des DVGW-Arbeitsblattes G 626 Ausgabe November 1971 — Technische Regeln für die Abführung der Abgase von Gaswasserheizern über Zentralentlüftungsanlagen nach DIN 18017 Teil 3 — und der Norm DIN 18017 Teil 3 entsprechen.

7.8.2 Die Abgase der Gaswasserheizer dürfen nur in Zentralentlüftungsanlagen, nicht in Einzelentlüftungsanlagen nach der Norm DIN 18017 Teil 3, eingeleitet werden. Die Zentralentlüftungsanlagen müssen ganztägig mit planmäßigem Volumenstrom betrieben werden.

7.8.3 Der Bauherr muß die Zentralentlüftungsanlagen jährlich von einem Lüftungsfachmann entsprechend Abschnitt 8 des DVGW-Arbeitsblattes G 626 auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen und die Prüfergebnisse in ein Prüfbuch eintragen lassen. Der Bauherr muß das Prüfbuch aufbewahren und auf Verlangen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde oder einem von ihr beauftragten Prüfer vorlegen.

In Einzelentlüftungsanlagen nach der Norm DIN 18017 Teil 1 Ausgabe März 1960 — Lüftung von Bädern und Spülaborten ohne Außenfenster durch Schächte und Kanäle ohne Motorkraft; Einzelschachtanlagen — dürfen Abgase nur nach den Bestimmungen des Abschnittes 5.6.5 DVGW — TRGI 1972 eingeleitet werden.

In Sammelschachtanlagen nach der Norm DIN 18 017 Teil 2 Ausgabe August 1961 — Lüftung von Bädern und Spülaborten ohne Außenfenster durch Schächte und Kanäle ohne Motorkraft; Sammelschachtanlagen — dürfen Abgase nicht eingeleitet werden.

7.9 Nach Abs. 4 Satz 3 können Ausnahmen von Abs. 4 Satz 1 zugelassen werden, wenn ein gefahrloser Betrieb gesichert ist. Die Gefahren müssen durch Vorkehrungen dauernd zuverlässig abgewendet sein. In Betracht kommen z. B. die Überwachung der Abgasführung oder die Förderung der Abgase durch Zugbeschleuniger.

7.10 Für Abs. 5 gilt Nr. 2.7 entsprechend.

7.11 Für Abs. 6 gilt Nr. 2.8 Abs. 1 entsprechend.

Anforderungen an den Fußboden vor der Feuerstätte — wie in § 2 Abs. 6 Satz 3 — werden nicht gestellt, da keine Brennstoffe und keine Verbrennungsrückstände herausfallen können.

7.12 Für Abs. 7 gilt Nr. 2.9 entsprechend.

7.13 Abs. 8 enthält besondere Anforderungen an Gasfeuerstätten mit geschlossener Verbrennungskammer, welche die Verbrennungsluft vom Freien ansaugen und die Abgase unmittelbar, d. h. nicht über einen Schornstein, ins Freie abführen (Außenwand-Feuerstätten, vgl. Nr. 7.4). Sie sind nach § 52 Abs. 4 HBO zulässig, wenn Gefahren oder unzumutbare Nachteile und Belästigungen nicht entstehen. Die Abgase dürfen nach Abs. 8 Nr. 1 nicht in überdeckte Durchgänge und Durchfahrten sowie in Licht- und Luftschächte abgeführt werden, damit der freie Abzug der Abgase nicht beeinträchtigt und eine Ansammlung von Abgasen mit den damit verbundenen Gefahren und Nachteilen vermieden wird. Unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 1 HBO dürfen die Abgase auch nicht in ungenügend durchlüftete Hofräume abgeführt werden.

Bei Feuerstätten nach § 52 Abs. 4 HBO, bei denen die Luftzuführung die Abgasführung umgibt, ist als abgasführendes Teil (Abs. 8 Nr. 2 Satz 1) das Innenrohr zu verstehen.

Für die nichtbrennbaren, formbeständigen Baustoffe geringer Wärmeleitfähigkeit (Abs. 8 Nr. 2 Satz 3) gilt Nr. 3.6 entsprechend.

Zu Abs. 8 Nr. 4 ist im Hinblick auf § 3 Abs. 1 und § 52 Abs. 4 HBO zu beachten, daß Außenwandfeuerstätten die einwandfreie Gestaltung von Gebäuden und das Gesamtbild ihrer Umgebung stören können (z. B. Baudenkmäler und historisch bedeutsame Plätze) und daß bei Anhäufung von Außenwandfeuerstätten in einer Außenwand oder Außenwandfeuerstätten sehr hoher Nennwärmeleistung (> 30 kW) unzumutbare Belästigungen auftreten können. An die Lage der Abgasöffnungen können deshalb über den Abs. 8 hinausgehende Anforderungen gestellt werden.

Der Abstand der Abgasöffnungen untereinander soll 2,50 m nicht unterschreiten.

7.14 Gasfeuerstätten mit offener Verbrennungskammer, die ihre Abgase mittels Abgasventilator und Abgasrohr unmittelbar ins Freie ableiten, sind keine Feuerstätten im Sinne des § 52 Abs. 4 HBO. Die Ableitung der Abgase genügt aber auch nicht den Anforderungen des § 52 Abs. 2 HBO; die Aufstellung dieser Feuerstätten ist somit nur auf dem Befreiungswege möglich. Eine Befreiung erscheint jedoch nur vertretbar, wenn

a) die Feuerstätte das Zeichen DVGW mit Registernummer trägt und nach Maßgabe der Aufstellungs- und Einbauanleitung des Herstellers verwendet wird,

b) der Aufstellraum den in § 7 enthaltenen Anforderungen, insbesondere denen nach ausreichender Lüftung und ausreichender Verbrennungsluftzuführung, genügt und

c) die Vorschriften des Abs. 8 eingehalten werden.

7.15 Die Abs. 9 und 10 befassen sich mit Feuerstätten für Flüssiggas. Hierzu wird insbesondere auf die Technischen Regeln Flüssiggas — TRF 1969 — in der Fassung vom Oktober 1975 hingewiesen.

7.16 Unter festen Leitungen, die nach Abs. 9 zur Versorgung der Feuerstätten für Flüssiggas verlangt werden, sind starre Leitungen zu verstehen.

Ein Ersatz der starren Leitung durch eine biegsame Leitung kann nur für vorübergehend benutzte Feuerstätten mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 10 kW in freistehenden Gebäuden mit nicht mehr als einem Vollgeschoß, die nur für einen vorübergehenden Aufenthalt bestimmt sind, wie Wochenendhäuser, Unterkunftshütten, Baubuden und Unterkünften auf Baustellen, vertreten werden.

7.17 Durch Undichtheiten ausströmendes Flüssiggas neigt dazu, zunächst auf den Boden abzusinken, da dieses mindestens 1,5mal so schwer wie Luft ist. Darüber hinaus ist ein Flüssiggasluftgemisch mit 2 bis 9 v.H. Gasanteil explosibel. Daher ergeben sich für Aufstellräume unter Geländeoberfläche, deren Bodenentlüftung in der Regel unzureichend ist, besondere Gefahren. Der Abwehr dieser Gefahren trägt Abs. 10 Rechnung.

8. Zu § 8 — Abgasrohre

8.1 Für Abgasrohre gelten die Nr. 3.1 bis 3.6 entsprechend. Die darin enthaltenen Ausführungen zu Vorschriften der Bauordnung gelten auf Grund § 52 Abs. 1 HBO ebenfalls entsprechend.

8.2 Die geringe Wärmemenge der Abgase bei Gasfeuerstätten mit Strömungssicherung und einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 30 kW gestattet eine Verringerung der Abstände des Abs. 1 Satz 1 (Abs. 1 Satz 3) und des Abs. 2 Satz 1 und 4 (Abs. 2 Satz 5).

8.3 Im Gegensatz zu Rauchrohren dürfen Abgasrohre unter den Sicherheitsvorkehrungen des Abs. 2 Satz 4 durch Einbaumöbel hindurchgeführt werden. Die Angaben der Feuerstätten-Hersteller sind zu beachten.

8.4 Für Abgaskanäle sind die Vorschriften des § 10 Abs. 1 bis 7 entsprechend anzuwenden.

9. Zu § 9 — Feuerungstechnische Anforderungen an Abgasschornsteine

9.1 Für Abs. 1 gilt Nr. 4.1 entsprechend. Bei Mehrfachbelegung bis zu fünf Vollgeschossen vgl. Abschnitt 5.6.2 DVGW-TRGI 1972.

9.2 Für Abs. 2 gelten Nr. 4.2 und 4.3 entsprechend.

9.3 Zu den Gasfeuerstätten nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 zählen neben offenen Kaminen auch Grill-, Brat-, Röst- und ähnliche Anlagen.

Bei den Gasfeuerstätten unter Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 handelt es sich in der Regel um gewerbliche Feuerstätten mit besonderem Verwendungszweck, z. B. Röstanlagen mit Nachverbrennung und Müllverbrennungsanlagen. Übliche Gasfeuerstätten zur Erzeugung von Betriebs- und Wirtschaftswärme haben auf Grund entsprechender Anforderungen in den Normen des DIN bei bestimmungsgemäßem Betrieb am Abgasstutzen keine höheren Temperaturen als 400 °C.

Bei Gasfeuerstätten mit Feuerungseinrichtung (Brenner) mit Gebläse ist beim Anfahrvorgang (Zünden) oft eine kurzzeitige Überdruckbildung unvermeidbar. Der damit verbundenen Gefahr begegnet Abs. 3 Satz 1 Nr. 6.

Um die Beeinflussung der Feuerungsanlagen durch Lüftungsanlagen oder eine unzuträgliche Auskühlung des Aufstellraumes durch die Verbrennungsluft auszuschließen, kann es erforderlich werden oder zweckmäßig sein, der Gasfeuerstätte die Verbrennungsluft durch dichte Leitungen zuzuführen; hierfür genügt für die Leitungen ein geringes Maß an Dichtheit (z. B. ineinandergesteckte Blechrohre). Bei dieser Anordnung wird die Feuerungsanlage allerdings in besonderem Maße von ungünstigen Luftdruckverhältnissen beeinflußt.

Zur Abwehr von Gefahren ist deshalb jede Gasfeuerstätte, der die Verbrennungsluft durch dichte Leitungen so zugeführt wird, daß ihr Feuerraum gegenüber dem Aufstellraum dicht ist, an einen eigenen Abgasschornstein anzuschließen (Abs. 3 Satz 1 Nr. 7). Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 zweiter Halbsatz trägt den Besonderheiten bestimmter Gasfeuerstätten Rechnung. Luft-Abgas-Schornsteine sind Schornsteine, die gleichzeitig den Gasfeuerstätten mit geschlossener Verbrennungskammer Verbrennungsluft (ggf. mit Abgas vermischt) zuführen und die Abgase über Dach ins Freie abführen.

9.4 Mehrere Gasfeuerstätten, für die nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 7 der Anschluß an einen eigenen Abgasschornstein vorgeschrieben ist, dürfen nach Abs. 3 Satz 2 in demselben Aufstellraum an einen Abgasschornstein angeschlossen werden, wenn jeweils nur eine Gasfeuerstätte betrieben werden kann und der Abgasschornstein für jede der Gasfeuerstätten geeignet ist. Durch eine Zwangsschaltung muß hierbei ein gemeinsamer Betrieb der Gasfeuerstätten ausgeschlossen sein. Die Auslegung des Querschnitts des Abgasschornsteins richtet sich nach der Gasfeuerstätte mit dem größten Zugbedarf. Der Abgasschornstein muß nach Bauart und Bemessung für jede der angeschlossenen Gasfeuerstätten geeignet sein. Es genügt, wenn die Verbrennungsluftzufuhr und die Lüftung des Aufstellraumes dem Bedarf der Gasfeuerstätte mit der größten Nennwärmeleistung entspricht.

9.5 Die Ausnahme nach Abs. 3 Satz 3 kann nur zugelassen werden, wenn durch Gutachten eines Sachverständigen (z. B. Bezirksschornsteinfegermeister) oder durch normgerechte Typprüfung der Feuerstätten und die Aufstellanleitung des Herstellers (vgl. § 1 Abs. 4 Satz 1) nachgewiesen ist, daß die Ausnahmevoraussetzungen vorhanden sind. Gasfeuerstätten mit Feuerungseinrichtung mit Gebläse dürfen mit Gasfeuerstätten anderer Art nicht an einen gemeinsamen Abgasschornstein angeschlossen werden.

9.6 Abs. 4 Satz 1 berücksichtigt die Verwendung von Abgasklappen bei Gasfeuerstätten, durch die u. a. die von einer Zugbeeinträchtigung im Abgasschornstein ausgehende Gefahr des Rückstaues der Abgase und deren Eintritt in den Aufstellraum vermieden werden. Dies setzt jedoch voraus, daß die Abgasklappen oberhalb von vorhandenen Strömungssicherungen angeordnet werden.

Für Abs. 4 gelten im übrigen die Nr. 4.7 bis 4.9 entsprechend.

9.7 Für Abs. 5 gilt Nr. 4.10 Abs. 1 entsprechend. Im übrigen wird auf die Norm DIN 4756 hingewiesen.

10. Zu § 10 — Bauliche Anforderungen an Abgasschornsteine

10.1 Für Abs. 1 gilt Nr. 5.1 entsprechend.

10.2 Abgasschornsteine nach der Norm DIN 18160 Teil 1 und Abgasschornsteine, deren Baustoffe und Bauteile nach § 27 HBO allgemein bauaufsichtlich zugelassen sind, erfüllen die Anforderungen nach Abs. 2 Satz 1.

Für Abgasschornsteine nach Abs. 2 Satz 2 bestehen keine besonderen technischen Regeln. Baustoffe, Bauteile und Bauarten für derartige Schornsteine bedürfen stets einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nach § 27 HBO. An einen solchen Abgasschornstein dürfen nur Feuerstätten angeschlossen werden, die alle drei Voraussetzungen nach Abs. 2 Satz 2 (Strömungssicherung, Nennwärmeleistung $\leqq$ 30 kW, Abgastemperatur $\leqq$ 300 °C) erfüllen. Bei normgerechten, typgeprüften und nach § 1 Abs. 4 gekennzeichneten Gasfeuerstätten mit Strömungssicherung und einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 30 kW kann stets unterstellt werden, daß die Abgastemperatur 300 °C nicht überschreitet.

10.3 Bei den Feuerstätten nach Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 handelt es sich in der Regel um gewerbliche Feuerstätten mit besonderem Verwendungszweck, wie Grillanlagen, Röstanlagen mit Nachverbrennung und Müllverbrennungsanlagen.

Räume mit erhöhter Brand- oder Explosionsgefahr (Abs. 3 Satz 2 Nr. 3) sind insbesondere Räume nach § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3.

Feuerstätten im Sinne des Abs. 3 Nr. 5 sind beispielsweise solche, die ganzjährig der Warmwasserversorgung von mehr als einer Wohnung dienen; nicht hierzu zählen Feuerstätten, die ausschließlich zum Zweck der Gebäudeheizung betrieben werden.

10.4 Um den allgemeinen Anforderungen nach § 3 Abs. 1 HBO sowie den Anforderungen nach § 51 Abs. 3 Satz 1 HBO und § 51 Abs. 4 Satz 1 HBO i. V. m. § 52 Abs. 1 HBO Rechnung zu tragen, dürfen für gemauerte Abgasschornsteine nur Mauersteine verwendet werden, die nach den anerkannten Regeln der Technik für Abgasschornsteine geeignet sind.

10.5 Nr. 5.5 gilt entsprechend.

10.6 Nr. 5.6 gilt entsprechend.

10.7 Nr. 5.7 gilt entsprechend.
(Für den in Nr. 5.7 unter Buchst. a aufgeführten § 3 Abs. 1 FeuVO gilt § 8 Abs. 1 FeuVO.)

10.8 Für Abs. 4 gilt Nr. 5.8 entsprechend.

10.9 Für Abs. 5 gilt Nr. 5.9 entsprechend.

10.10 Für Abs. 6 gilt 5.10 entsprechend.

10.11 Für Abs. 8 gelten die Nr. 5.11 und 5.12 entsprechend.

10.12 Für Abs. 9 gilt Nr. 5.13 entsprechend.

10.13 Für Abs. 10 gelten die Nr. 5.14 bis 5.16 entsprechend.

10.14 Nr. 5.17 gilt entsprechend.

11. Zu § 11 — Prüföffnungen, Schornsteinaufsätze und Kennzeichnung für Abgasschornsteine

11.1 Das Anbringen von zusätzlich erforderlichen Prüföffnungen bei schräggeführten Abgasschornsteinen (Abs. 1 Satz 3) ist im Einzelfall mit dem Bezirksschornsteinfegermeister festzulegen. Zusätzliche Prüföffnungen können auch auf Grund von § 51 Abs. 8 Satz 1 HBO i. V. m. § 52 Abs. 1 HBO verlangt werden, wenn der Abgasschornstein sonst nicht ordnungsgemäß gereinigt werden kann. Auch hierbei ist der zuständige Bezirksschornsteinfegermeister zu beteiligen.

11.2 Prüföffnungen müssen nach Abs. 1 Satz 4 u. a. jederzeit zugänglich sein; d. h. sie müssen in allgemein zugänglichen Räumen angeordnet sein. Die Anordnung z. B. in Kellerverschlägen, die nur einem Mieter zugänglich sind, ist zu vermeiden.

11.3 Nach § 52 Abs. 6 HBO müssen Abgasschornsteine, die aus Mauersteinen oder aus Formstücken für Rauchschornsteine hergestellt sind, den Anforderungen an Rauchschornsteine entsprechen. Danach müssen u. a. die Prüföffnungen von Abgasschornsteinen der genannten Bauart mit Schornsteinreinigungsverschlüssen, deren Brauchbarkeit durch Prüfzeichen nachgewiesen ist, versehen sein. Wegen der Verschlüsse der Prüföffnungen von Abgasschornsteinen, die auf Grund einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung errichtet sind, gelten die Bestimmungen dieser Zulassung.

11.4 Für die in Abs. 2 Satz 3 aufgeführten Zugbeschleuniger gilt Nr. 1.17.

11.5 Die nach Abs. 3 Satz 2 erforderlichenfalls auch an der Schornsteineinmündung anzubringende Kennzeichnung ist entbehrlich, wenn die Reinigung des Schornsteins nicht von der Mündung her durchgeführt wird.

12. Zu § 12 — Allgemeine Anforderungen an Heizräume

12.1 Bei Aufstellung von mehreren Feuerstätten ist bei der Beurteilung der Heizraumpflicht (Abs. 1 Satz 1) nur die Gesamtnennwärmeleistung der Feuerstätten zu berücksichtigen, die für einen gleichzeitigen Betrieb geeignet sind.

12.2 Feuerstätten nach Abs. 1 Satz 2 sind vorwiegend in-industrielle oder gewerbliche Feuerstätten, wie Schmelz- und Brennöfen, aber auch Backöfen und Großküchenherde. Unberührt bleibt Abs. 7, wonach von Abs. 1 Satz 1 unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen für Feuerstätten zugelassen werden können, die nicht schon wegen ihrer Zweckbestimmung außerhalb von Heizräumen zulässig sind. Für Warmwasserheizkessel, Warmwasserbereiter, Niederdruckdampfkessel und Warmlufterzeuger mit Gas- oder Ölfeuerung als Feuerstätten im Sinne des Abs. 1 Satz 1 und Abs. 7 wird auf die „Richtlinien über die Aufstellung von Feuerstätten mit einer Gesamtnennwärmeleistung von mehr als 50 kW in anderen Räumen als Heizräumen" vom 23. Oktober 1975 (StAnz. S. 2037), zuletzt geändert

durch Erlaß vom 8. Juli 1977 (StAnz. S. 1576), hingewiesen.

12.3 Um der Vorschrift des Abs. 2 gerecht zu werden, dürfen Heizräume mit Treppenräumen nur über Flure oder Schleusen in Verbindung stehen. Ein Raum für den Kesselwärter (Heizer) gilt nicht als Aufenthaltsraum im Sinne des Abs. 2. Der Raum für den Kesselwärter darf mit dem Heizraum in unmittelbarer Verbindung stehen.

12.4 Außer bei Feuerstätten mit Feuerungseinrichtung mit Gebläse kann im Sinne von Abs. 3 Satz 2 beispielsweise bei folgenden Feuerungsanlagen Rauchgas oder Abgas in den Heizraum nicht austreten:

12.4.1 Feuerungsanlagen, deren Feuerstätten eine geschlossene Verbrennungskammer haben (vgl. Nr. 2.3).

12.4.2 Feuerungsanlagen, deren Feuerstätten besondere Sicherheitseinrichtungen haben, welche die Feuerung abschalten, sobald im Schornstein Stau oder Rückstrom auftritt.

12.4.3 Feuerungsanlagen, deren Rauchgas oder Abgas durch geeignete Ventilatoren (Zugbeschleuniger) abgesaugt wird (vgl. Nr. 1.17 Abs. 2).

12.5 Neben den Mindestanforderungen des Abs. 4 Satz 1 ist bei der Bemessung der Heizräume darauf zu achten, daß vor, hinter und seitlich der Feuerstätten ausreichender Platz für die Bedienung, Reinigung und Instandsetzung vorhanden ist (Abs. 4 Satz 2). Müssen die Feuerstätten von oben gereinigt werden, so soll, um der Vorschrift des Abs. 4 Satz 2 gerecht zu werden, bei Feuerstätten mit einer Nennwärmeleistung von über 150 kW ein Abstand von mindestens 1,50 m und über 350 kW ein Abstand von mindestens 1,80 m zwischen Feuerstätte und Decke, Unterzug oder Rohrleitungen vorhanden sein.

Bei Feuerstätten, deren obere Plattform während des Betriebs betreten werden muß (z. B. zum Beschicken), muß zwischen Plattform und Decke, Unterzug oder Rohrleitungen eine Durchgangshöhe von mindestens 2 m vorhanden sein.

Auch die Verbindungsstücke — insbesondere deren Reinigungsöffnungen — müssen nach Abs. 4 Satz 2 ausreichend zugänglich und ordnungsgemäß zu reinigen sein.

12.6 Die besondere Zweckbestimmung der Heizräume in Verbindung mit den Anforderungen des Abs. 4 Satz 2 erlaubt keine anderweitige Nutzung der Heizräume; ausgenommen hiervon sind Einrichtungen, die mit dem Heizbetrieb in Zusammenhang stehen, wie Wasseraufbereitungsanlagen. Unberührt bleibt auch die Lagerung fester Brennstoffe für Feuerstätten bis 150 kW nach § 16 Abs. 1 und die Lagerung von Heizöl bis zu 5000 l nach § 17 Abs. 1 Nr. 3.

12.7 Ist durch die Anordnung von Arbeitsbühnen zu befürchten, daß die Durchlüftung des Heizraums beeinträchtigt wird (Abs. 5), müssen diese luftdurchlässig hergestellt werden, z. B. durch Gitterroste. Dies gilt auch für ähnlich große andere Flächen, wie Podeste und Beschickungsfahrbahnen.

12.8 Die nach Abs. 6 Satz 1 erforderlichen Ausgänge aus dem Heizraum dürfen, sofern sie nicht ins Freie führen, auf denselben Rettungsweg (z. B. gemeinsamen Flur) führen. Bei Dachheizzentralen dürfen die Ausgänge entsprechend auf dieselbe begehbare Dachfläche führen, wenn sichergestellt ist, daß die Dachfläche über einen Rettungsweg verlassen werden kann.

12.9 Wird bei Heizräumen im Keller- oder Erdgeschoß von zwei erforderlichen Ausgängen ein Ausgang als Notausstieg (z. B. als Fenster) ausgebildet (Abs. 6 Satz 4), so muß dieser im Lichten mindestens 0,90 m breit und 1,20 m hoch sein (siehe auch § 11 Abs. 3 AllgDVOHBO). Der Notausstiegsschacht muß im Lichten mindestens 0,90 m × 0,60 m groß und nach Abs. 6 Satz 4 zweiter Halbsatz erforderlichenfalls mit Steigeisen versehen sein. Die Steigeisen sind an der kürzeren Schachtseite anzubringen. Statt Steigeisen darf auch eine Steigleiter angebracht sein. Der Ausstiegsschacht darf nicht durch Öffnungen mit anderen Räumen in Verbindung stehen. Die Schachtabdeckung muß leicht und schnell von innen, aber auch, wie der Notausstieg selbst, von außen geöffnet werden können. Wird der Notausstieg in der Decke des Heizraumes angeordnet, so genügt im Lichten eine Größe von mindestens 0,60 × 0,60 m. Der Notausstieg in der Decke ist mit einer fest eingebauten Leiter zu versehen (auf die Norm DIN 24532 Ausgabe März 1970 — Senkrechte ortsfeste Leitern aus Stahl — wird hingewiesen).

12.10 Zu Abs. 7 vgl. Nr. 12.2.

12.11 Die nach Abs. 8 in der Nähe des Heizraums geforderten Feuerlöscher sollen in der Nähe des Zugangs oder der Zugänge griffbereit angebracht sein.

Bei Heizräumen mit Feuerstätten mit einer Gesamtnennwärmeleistung bis 350 kW ist im Sinne von Abs. 8 mindestens ein Feuerlöscher mit mindestens 6 kg Löschinhalt (PG 6) ausreichend. Bei Heizräumen mit Feuerstätten mit einer Gesamtnennwärmeleistung von mehr als 350 kW müssen je Zugang mindestens zwei Feuerlöscher mit mindestens je 6 kg Löschmittelinhalt (PG 6) oder je Zugang mindestens ein Feuerlöscher mit 12 kg Löschmittelinhalt (PG 12) vorhanden sein. Einzelheiten sind im Benehmen mit der zuständigen Dienststelle für Brandschutz festzulegen.

13. Zu § 13 — Wände, Stützen, Decken und Fußböden

13.1 Zum Betrieb der Feuerungsanlage gehörende Räume (Abs. 1 Satz 2) sind z. B. der Raum für den Kesselwärter (Heizer) und Räume für betriebsnotwendige oder betriebsübliche Einrichtungen, wie Pumpen, Mischer, Wärmetauscher, Behälter, Wasseraufbereitungsanlagen und Ausdehnungsgefäße. Die Trennwände zwischen Heizraum und Heizöllagerraum müssen nach § 16 Abs. 2 feuerbeständig sein.

13.2 Die Anforderung des Abs. 2 gilt insbesondere für Heizräume, deren Feuerstätten auch außerhalb der kalten Jahreszeit betrieben werden (z. B. Feuerstätten zur Warmwasserbereitung). Ob eine besondere Wärmedämmung notwendig ist, muß im Einzelfall bestimmt werden. Hierbei sind die Wärmeabgabe der Feuerungsanlage, der Rohrleitungen und Armaturen an den Heizraum sowie die Beschaffenheit des Heizraums hinsichtlich der Wärmeabführung zu berücksichtigen. Eine Wärmedämmung der Wärmequellen darf auf die erforderliche Wärmedämmung der Wände und Decken des Heizraumes angerechnet werden.

13.3 Hinsichtlich der Vorkehrungen gegen Brandübertragung (Abs. 4 Satz 1) wird für Lüftungsleitungen und für Leitungen von Warmluftheizungen auf § 14 Abs. 6 und 7 sowie auf die Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen in Gebäuden vom 23. März 1978 (StAnz. S. 763) hingewiesen. Für Leitungen aus brennbaren Baustoffen gilt der Erlaß über die Verwendung brennbarer Baustoffe im Hochbau vom 3. April 1977 (StAnz. S. 879), zuletzt geändert durch Erlaß vom 23. März 1978 (StAnz. S. 763). Für Rohre und Formstücke von Abwasserleitungen aus Kunststoffen sind die Verwendungsbestimmungen der Prüfbescheide maßgebend.

13.4 Nach der Vorschrift des Abs. 4 Satz 2 ist es auch erforderlich, daß die äußeren Verkleidungen von Leitungen (Rohrleitungen), wie Dämmschichten, Beschichtungen und Folien, im Bereich des Decken-, Wand- oder Fußbodendurchbruchs aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

13.5 Hinsichtlich der zum Betrieb der Feuerungsanlagen gehörenden Räume (Abs. 5) vgl. Nr. 13.1.

14. Zu § 14 — Lüftungsanlagen

14.1 Die Wirkungsweise der Lüftungsanlagen (Abs. 1 Satz 1 und 2) kann sowohl natürlicher Art (Auftrieb) als auch mechanischer Art (Ventilatorenbetrieb) sein. Durch die Belüftungsanlage wird dem Heizraum über eine Zuluftöffnung die erforderliche Zuluft zugeführt. Durch die Entlüftungsanlage wird dem Heizraum über eine Abluftöffnung die Abluft entnommen.

14.2 Neben den in Abs. 2 bis 5 enthaltenen Vorschriften über die Auslegung (Dimensionierung) der Be- und Entlüftungsanlagen ist, um den Anforderungen des Abs. 1 Satz 2 gerecht zu werden, auch die Lage der Zu- und Abluftöffnungen in Heizräumen von entscheidender Bedeutung:

Zuluftöffnungen sollen in der Nähe des Fußbodens angeordnet sein. Bedürfen Feuerstätten einer ständigen Überwachung durch einen Kesselwärter (Heizer), muß die Lage der Zuluft- und Abluftöffnungen unzumutbaren Zugerscheinungen ausschließen (vgl. § 3 Abs. 1 HBO); die Unterkante der Zuluftöffnung darf höchstens 50 cm über dem Fußboden des Heizerstandes liegen.

Abluftöffnungen sollen möglichst nahe unter der Decke angeordnet sein. Abluftöffnungen und Zuluftöffnungen sollen möglichst weit voneinander entfernt und entgegengesetzt angeordnet sein.

In unmittelbarer Nähe der Strömungssicherung von Gasfeuerstätten sind Zuluftöffnungen und Abluftöffnungen auf Grund von § 47 Abs. 1 HBO zulässig, weil dort gelegene Öffnungen die Sicherheitsfunktion der Strömungssicherung beeinträchtigen können. Die Abstände zwischen Abluftöffnungen und Strömungssicherungen können ggf. durch nahe unter der Decke angeordnete, gerade Abluftleitungen vergrößert werden.

14.3 Nach Abs. 1 Satz 3 dürfen Lüftungsöffnungen nicht verschließbar sein. Die Erfüllung dieser Forderungen ist jedoch nur sinnvoll, wenn bei Lüftungsleitungen oder Schächten auch deren Querschnitte stets frei sind. Gitter, Roste oder ähnliche Vorrichtungen müssen Durchschnittsöffnungen von mindestens 10 mm × 10 mm haben.

Abs. 1 Satz 3 gilt nicht für Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch (vgl. Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen in Gebäuden vom 23. März 1978 — StAnz. S. 763 —). Um Ausnahmen von Abs. 1 Satz 3 zuzulassen, kann § 12 Abs. 7 als Ermächtigung herangezogen werden. So ist es in Heizräumen gewerblicher Betriebe und in freistehenden Kesselhäusern mit mehreren Feuerstätten gerechtfertigt, einen Teil der Lüftungsanlagen absperrbar einzurichten, um übermäßige Auskühlung des Heizraums oder Kesselhauses auszuschließen, wenn nur ein kleiner Anteil der erzielbaren Feuerungsleistung genutzt wird.

14.4 Belüftungsanlagen

14.4.1 Abs. 2 stellt Anforderungen an die Belüftung des Heizraumes. Wenn bei Aufstellung von mehreren Feuerstätten durch eine Sicherheitseinrichtung gewährleistet ist, daß jeweils nur eine betrieben werden kann, braucht im Sinne von Abs. 2 Satz 2 nur die Feuerstätte mit der größten Nennwärmeleistung berücksichtigt zu werden.

Von dem in Abs. 2 Satz 2 geforderten höchstzulässigen Unterdruck von 3 Pa kann abgewichen werden, wenn in den Heizräumen ausschließlich Feuerungsanlagen nach § 4 Abs. 5 oder § 9 Abs. 5 betrieben werden.

14.4.2 Die Vorschriften des Abs. 2 Satz 3 und 4 beruhen auf dem Grundsatz, daß der Verbrennungsluftbedarf von Feuerstätten je kW Nennwärmeleistung etwa 1,6 m³/h beträgt. Die Zahlenangaben gelten für unmittelbar ins Freie führende kreisförmige oder rechteckige Öffnungen, bei denen das Maß der längeren Seite nicht mehr als das 1,5fache der kürzeren Seite beträgt.

Unvergitterte rechteckige Öffnungen, bei denen das Maß der längeren Seite bis zum fünffachen bzw. zehnfachen der kürzeren Seite beträgt, müssen mindestens 10 v.H. bzw. 25 v.H. größer sein als nach Abs. 2 Satz 3 und 4; die kürzere Seite muß jedoch mindestens 10 cm betragen.

Der freie Querschnitt vergitterter Öffnungen muß mindestens 20 v.H. größer sein als der unvergitterter Öffnungen.

14.4.3 Wird die Zuluft einem an der Gebäudeaußenwand angeordneten Schacht entnommen, so muß sein Querschnitt mindestens das 1,5fache des Querschnitts der Zuluftöffnung betragen. Die Schachtsohle muß mindestens 30 cm unter der Unterkante der Zuluftöffnung liegen. Der Schacht muß leicht gereinigt werden können.

14.4.4 Wird die Zuluft durch eine Lüftungsleitung dem Heizraum zugeführt, darf der Strömungswiderstand der Belüftungsanlage nicht größer sein als der der Zuluftöffnung nach Abs. 2 Satz 3 und 4 (für die Berechnung vgl. auch DIN 18017 Teil 4 Ausgabe Juni 1974 — Lüftung von Bädern und Spülaborten ohne Außenfenster mit Ventilatoren; Rechnerischer Nachweis der ausreichenden Volumenströme —).

14.4.5 Zuluftöffnungen, die an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und weniger als 2 m über Gelände liegen, müssen mit einem stoßfesten Gitter versehen sein. Zuluftöffnungen müssen zu ungeschützten Öffnungen von Räumen mit erhöhter Brand- oder Explosionsgefahr einen ausreichenden Abstand haben.

14.5 Entlüftungsanlagen

14.5.1 Abs. 3 stellt grundsätzliche Anforderungen an die Entlüftung des Heizraums. Wenn bei Aufstellung von mehreren Feuerstätten durch eine Sicherheitseinrichtung gewährleistet ist, daß jeweils nur eine betrieben werden kann, braucht der erforderliche Volumenstrom der Entlüftungsanlage (Abs. 3 Satz 2) nur nach der Feuerstätte mit der größten Nennwärmeleistung errechnet zu werden.

Um die in Abs. 3 Satz 2 vorgeschriebenen Mindestvolumenströme zu erreichen, muß der Heizraum bei Entlüftung ohne Ventilator mindestens eine Abluftöffnung haben, durch die die Abluft über einen Abluftschacht mit natürlichem Auftrieb ins Freie gefördert wird. Die Abluftschächte müssen wie Schornsteine über Dach geführt sein; sie sollen neben dem zugehörigen Schornstein liegen. Abluftschächte mit Mündungen, die in der Waagerechten gemessen bis zu 3 m von der Schornsteinmündung entfernt liegen, können den ordnungsgemäßen Betrieb der an den Schornstein angeschlossenen Feuerstätten in aller Regel nicht beeinträchtigen.

14.5.2 In Heizräumen, in denen ausschließlich Gasfeuerstätten mit Strömungssicherung aufgestellt sind, deren Abgasanlagen hinter der Strömungssicherung keine Absperrvorrichtung (z. B. Abgasklappen) haben, genügt abweichend von Nr. 14.5.1 eine unmittelbar ins Freie führende, in derselben Wand wie die Zuluftöffnung liegende Abluftöffnung, wenn die Zuluftöffnung in der Nähe des Fußbodens angeordnet ist. Die Abluftöffnung muß so groß sein wie die Zuluftöffnung.

14.5.3 Abluftschächte müssen einen gleichbleibenden Querschnitt haben. Bei rechteckigem Querschnitt darf das Maß der längeren Seite nicht mehr als das 2fache, wenn die längere Seite an einem zum Heizraum gehörenden Schornstein anliegt, höchstens das 2,5fache der kürzeren Seite betragen. Die kürzere Seite muß mindestens 10 cm lang sein. Der Querschnitt der Abluftöffnung oder der Abluftleitung nach Nr. 14.2 letzter Satz darf nicht kleiner als der Querschnitt des zugehörigen Abluftschachtes sein; er soll diesem der Form und Größe nach möglichst gleichen.

14.5.4 Der Querschnitt des Abluftschachtes muß mindestens so groß sein, daß der aus nachfolgender Größengleichung errechnete Volumenstrom den Anforderungen des Abs. 2 Satz 2 entspricht:

$$\dot{V} = \frac{3670 \cdot A}{\left[\frac{\sum \zeta + \sum \frac{0{,}025 \cdot l}{d_h^{1,4}}}{h}\right]^{0,5}}$$

Bei der Berechnung sind die Einheiten und Zahlenwerte folgender Tabelle zu verwenden:

Formelzeichen	Benennung	Einheit	Zahlenwert
Q_N	Gesamtnennwärmeleistung der Feuerstätten im Heizraum	kW	—
$\dot{V}$	Volumenstrom = 0,5 · Q_N (bei Feuerstätten mit geschlossener Verbrennungskammer $\dot{V}$ = 0,75 · Q_N)	m³/h	—
A	Querschnitt des Abluftschachtes	m²	—
U	Umfang des Querschnitts des Abluftschachtes	m	—
ζ	Widerstandszahl:	—	
	Abluftöffnung in der Abluftschachtwand		0,5
	rechtwinklige Umlenkung		1,2
	2 Umlenkungen zu je 30°		0,5
	Schachtmündung		1,0
d_h	hydraulischer Durchmesser des Abluftschachtes (4 A/U)	m	—
l	Längen des Abluftschachtes und der Abluftleitung gem. Nr. 14.5.1 und 14.2 letzter Satz	m	—
h	wirksame Abluftschachthöhe gemessen von Mitte Abluftöffnung bis Schachtmündung	m	—

Der lichte Querschnitt des Abluftschachtes darf jedoch nicht kleiner als 180 cm² sein, er soll nicht größer als das 1,5fache des errechneten Querschnittes sein.

14.5.5 Der nach der Größengleichung in Nr. 14.5.4 erforderliche Mindestquerschnitt des Abluftschachtes kann für zahlreiche Anwendungsfälle auch dem in der Anlage 3 dargestellten Diagramm entnommen werden. Zwischenwerte sind zu interpolieren.

Der Mindestquerschnitt des Abluftschachtes kann dem Diagramm nur entnommen werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

a) die Feuerstätten müssen ihre Verbrennungsluft dem Heizraum entnehmen.

b) Der Abluftschacht muß gerade und die Abluftöffnung unmittelbar in der Schachtwand angeordnet sein.

c) Der Abluftschacht muß einen rechteckigen Querschnitt haben, bei dem das Maß der längeren Seite nicht mehr als das 1,5fache der kürzeren beträgt.

Der mindestens erforderliche Querschnitt eines rechteckigen Abluftschachtes, bei dem das Maß der längeren Seite mehr als das 1,5fache der kürzeren beträgt, ist durch Vergrößerung des dem Diagramm entnommmenen Querschnitts um 5 v.H. zu ermitteln; bei runden Abluftschächten ist der Diagramm-Querschnitt um 5 v.H. zu vermindern. Der mindestens erforderliche Querschnitt eines Abluftschachtes, der nur einmal in einem Winkel von nicht mehr als 30° gegen die Senkrechte schräggeführt ist, ist durch Vergrößerung des aus dem Diagramm entnommenen Querschnitts eines geraden, im übrigen gleichen Abluftschachtes um 5 v.H. zu ermitteln.

Bei Feuerstätten, deren Verbrennungsluft durch dichte Leitungen vom Freien zugeführt wird (Feuerstätten mit geschlossener Verbrennungskammer), ist von dem Diagramm-Querschnitt auszugehen, der sich für das 1,5-fache der tatsächlichen Nennwärmeleistung der Feuerstätten ergibt.

14.5.6 Neben den grundsätzlichen Anforderungen des Abs. 3 an die Entlüftung des Heizraumes stellen die Abs. 4 und 5 besondere Anforderungen an die Entlüftung des Heizraumes mit Ventilatoren. Die nach Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz ins Freie zu fördernde Abluft kann bei Entlüftungsanlagen mit Ventilatoren sowohl über Dach als auch seitlich durch die Gebäudeaußenwand abgeführt werden. Die Bestimmungen der Nr. 14.2 über die Lage der Abluftöffnungen im Heizraum gelten entsprechend.

Um einen zweckdienlichen (Abs. 1 Satz 2) und sicheren Betrieb der Entlüftungsanlagen mit Ventilatoren zu erreichen und um den Vorschriften des Abs. 3 gerecht zu werden, müssen die Entlüftungsanlagen nachstehenden Anforderungen genügen:

14.5.6.1 Wind und thermischer Auftrieb dürfen den Volumenstrom der Entlüftungsanlagen nicht wesentlich beeinflussen können. Zur Berücksichtigung dieser Einflüsse ist der Unterschied des statischen Drucks zwischen dem Heizraum und der Außenseite der Auslaßöffnung um die Werte der nachstehenden Tabelle zu vergrößern bzw. zu verringern. Der Volumenstrom darf sich dadurch um jeweils nicht mehr als 20 v.H. ändern.

Unterschied des statischen Drucks

Anzahl der Geschosse d. Gebäudes	bei Abführung der Abluft über Dach	bei Abführung der Abluft seitlich
bis 5	30 N/m²	50 N/m²
mehr als 5	50 N/m²	80 N/m²

14.5.6.2 In den Lüftungsleitungen sind Reinigungsöffnungen mit dichten Verschlüssen in ausreichender Zahl so anzubringen, daß die Leitungen leicht gereinigt werden können.

Einschraubbare Verschlüsse sind nicht zulässig. Drosseleinrichtungen dürfen außer in Abluftöffnungen nur am Ende oder an für die Reinigung zugänglichen Stellen von Lüftungsleitungen angeordnet werden. Die dem Volumenstrom nach Abs. 3 Satz 2 entsprechende Einstellung der Drosseleinrichtungen ist dauerhaft zu kennzeichnen.

Lüftungsleitungen, die mit der Druckseite eines Ventilators verbunden sind, dürfen nicht durch Aufenthaltsräume und zugehörige Räume, wie Flur-, Wasch- und Aborträume, führen und nicht in den Wänden dieser Räume liegen.

14.5.6.3 Die Ventilatoren der Entlüftungsanlagen müssen Abs. 3 Satz 2 und Nr. 14.5.6.1 entsprechend ausgewählt und eingestellt sein. Sie müssen gegen Korrosion beständig oder geschützt sowie für Dauerbetrieb geeignet sein.

Ist eine Berührung des Flügelrades möglich, so sind die Ventilatoren entsprechend dem VDMA-Einheitsblatt 24 167*) mit Schutzgittern auszurüsten.

Die Ventilatoren müssen so eingebaut sein, daß sie leicht instandgehalten und ausgetauscht werden können.

14.5.6.4 Die elektrische Anlage muß für Dauerbetrieb geeignet sein. Die Schutzart der Ventilatorenmotoren muß mindestens der Schutzart I P 44, die der Klemmkästen und Schaltgeräte mindestens I P 54 nach der Norm DIN 40050 Teil 1 Ausgabe August 1970 — Schutzarten; Berührungs-, Fremdkörper- und Wasserschutz für elektrische Betriebsmittel, Allgemeines — entsprechen.

14.6 Die Vorschriften des Abs. 6 stellen sicher, daß die Lüftungsleitungen längs ihres Verlaufs Feuer, Rauch und Verbrennungsgase vom Heizraum nicht in andere Räume übertragen können. Hinsichtlich der Sicherstellung des Brandschutzes (§ 48 Abs. 3 Satz 1 HBO) müssen aber auch die Mündungen der Lüftungsleitungen im Freien so angeordnet oder ausgebildet sein, daß Feuer, Rauch und Verbrennungsgase auch nicht über das Freie vom Heizraum in andere Räume übertragen werden können.

Zur Beurteilung der Brandsicherheit der Lüftungsleitungen im übrigen, insbesondere im Hinblick auf den Nachweis des ausreichenden Feuerwiderstandes von Lüftungsrohren, Lüftungsformstücken, Lüftungsschächten und Lüftungskanälen sowie der Anordnungen der Mündungen der Lüftungsleitungen im Freien kann die Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen in Gebäuden vom 23. März 1978 (StAnz. S. 763) herangezogen werden.

14.7 Hinsichtlich der zum Betrieb der Feuerungsanlagen gehörenden Räume (Abs. 7) vgl. Nr. 13.1 Satz 1.

15. Zu § 15: Beleuchtung, Notschalter, Heizölabsperreinrichtung

15.1 Die Vorschrift des Abs. 1 dient der sicheren Bedienung und Instandhaltung der Feuerstätten und der betriebsnotwendigen Einrichtungen auch bei fehlendem Tageslicht. Hinsichtlich der zum Betrieb der Feuerungsanlagen gehörenden Räume vgl. Nr. 13.1 Satz 1.

15.2 Der nach Abs. 2 Satz 1 außerhalb des Heizraumes anzuordnende Notschalter soll in unmittelbarer Nähe des Eingangs zum Heizraum liegen. Feuerstätten dürfen durch den Notschalter nur dann in Betrieb genommen werden können (Abs. 2 Satz 3), wenn einschlägige Normen, insbesondere die Normen DIN 4755 und 4756 dies zulassen oder ein Sachverständiger bestätigt hat, daß dies ungefährlich ist.

15.3 Im Gefahrenfalle muß es möglich sein, außerhalb des Heizraumes nicht nur die Feuerstätte außer Betrieb zu setzen (vgl. Abs. 2), sondern, sofern im Heizraum Heizöl gelagert wird oder der Raum für die Heizöllagerung nur vom Heizraum zugänglich ist, auch die Heizölleitung (Vorlaufleitung) zwischen Heizölbehälter und Feuerstätte gegen Austritt von Heizöl zu sichern. Diesem Erfordernis trägt Abs. 3 Rechnung. Heizölleitungen zwischen den geforderten Absperreinrichtungen und den Heizölbehältern dürfen nach Abs. 3 Satz 2 nicht tiefer liegen als der Behälterscheitel oder die Behälterdecke, weil sonst bei Beschädigung dieser Leitungsabschnitte (z. B. durch einen im Heizraum ausgebrochenen Brand) Heizöl infolge der Schwerkraft austreten kann.

Das Heizöl kann entweder mit einem handbetätigten, mechanischen Absperrventil oder mit einem elektromagnetischen Absperrventil nach dem Ruhestromprinzip abgesperrt werden. Hiervon unabhängig muß die Heizölabsperreinrichtung nach Abs. 3 Satz 1 immer von der Stelle, an der der Notschalter nach Abs. 2 angeordnet ist, zu betätigen sein.

15.4 Das Abfließen von flüssigen Brennstoffen (insbesondere Heizöl) in Abwasserkanäle, Klär- und Sickergruben ist neben der Brandgefahr mit Gefahren für die Reinhaltung von Grund- und Oberflächenwasser und für die sichere Arbeitsweise von biologischen Kläranlagen verbunden. Zur Abwehr dieser Gefahren müssen nach Abs. 4 Bodenabläufe in Heizräumen mit Feuerstätten für flüssige Brennstoffe Sperren oder Abscheider für

*) VDMA-Einheitsblatt 24 167 — Lufttechnische Anlagen, Bezeichnung, Schutzvorrichtung, Richtlinien —

diese Brennstoffe haben. Abs. 4 gilt als nähere Bestimmung zu § 58 Satz 2 HBO auch für Bodenabläufe in Räumen, die mit Heizräumen unmittelbar in Verbindung stehen und von diesen nicht durch Schwellen in erforderlicher Höhe abgetrennt sind.

Es dürfen nur solche Sperren oder Abscheider verwendet werden, deren Brauchbarkeit durch Prüfzeichen nachgewiesen ist. Die Bestimmungen der Norm DIN 4043 sind zu beachten.

16. Zu § 16 — Lagerräume für feste Brennstoffe und für Heizöl

16.1 Die besondere Zweckbestimmung der Brennstofflagerräume in Verbindung mit den Anforderungen des § 48 Abs. 3 Satz 1 HBO erlauben keine anderweitige Nutzung der Brennstofflagerräume; ausgenommen sind hiervon Einrichtungen, die dem Transport der Brennstoffe dienen, wie Beschickungsanlagen. Brennstofflagerräume dürfen auch keine Feuerstätten enthalten; als Trennwände zwischen Heizräumen und Brennstofflagerräumen genügen nach Abs. 1 Satz 3 erster Halbsatz jedoch Wände aus nichtbrennbaren Baustoffen. Die Zulässigkeit von Öffnungen in diesen Wänden (Abs. 1 Satz 3 zweiter Halbsatz) bezieht sich insbesondere auf Öffnungen, die für den Transport der Brennstoffe erforderlich sind.

16.2 Die Abs. 2 bis 6 enthalten Anforderungen an die Lagerung von Heizöl in Heizöllagerräumen. Im Zusammenhang mit der Heizöllagerung enthalten die Richtlinien über Bau und Betrieb von Anlagen zur Lagerung von Heizöl (Heizölbehälter-Richtlinien — HBR —) vom 20. Juli 1972 (StAnz. S. 1372), zuletzt geändert durch Erlaß vom 23. November 1977 (StAnz. S. 2418), weitere bauaufsichtliche Bestimmungen. Außerdem wird auf die Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten TRbF 203 Ausgabe September 1974 — Einrichtung von Lägern, Füll- und Entleerungsstellen — Nr. 1 und 2 sowie sinngemäß 3.11 und 3.12, deren Forderungen zu entsprechen ist, sowie auf § 6 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (VLwF) vom 7. September 1967 (GVBl. I S. 155), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Oktober 1973 (GVBl. I S. 392), und die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften hingewiesen.

16.3 Die Forderung nach Abs. 2 Satz 1, daß ein Heizöllagerraum nicht anderweitig genutzt werden darf, bedeutet auch, daß im Heizöllagerraum keine Feuerstätten aufgestellt werden dürfen.

16.4 Nach Abs. 2 Satz 6 müssen die Heizöllagerräume gelüftet und von der Feuerwehr vom Freien beschäumt werden können.

Heizöllagerräume können unmittelbar (durch öffenbares Fenster, ins Freie führende Tür oder besondere Lüftungsöffnung) oder über Schacht oder Kanal ins Freie gelüftet werden.

Heizöllagerräume müssen, um eine Beschäumung durch die Feuerwehr im Brandfall zu ermöglichen, mit einer Leitung von mindestens 100 mm lichter Weite mit dem Freien verbunden sein. Die Leitung muß aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und soll im Heizöllagerraum oberhalb des Lagerbehälters münden. Die Leitung ist an der Außenwand mit einem leicht öffenbaren Verschluß abzudecken und mit einem Hinweisschild nach der Norm DIN 4066 Teil 2 Ausgabe November 1974 — Hinweisschilder für Brandschutzeinrichtungen — mit der Aufschrift „Beschäumung Heizöllager" zu kennzeichnen.

Auf die Leitung kann verzichtet werden, wenn die Beschäumung der Heizöllagerräume auf andere Art, wie durch ein öffenbares Fenster oder eine unmittelbar ins Freie führende unvergitterte Lüftungsöffnung entsprechender Größe, ermöglicht ist.

16.5 Die Zugänge zu den Heizöllagerräumen sind nach Abs. 3 kenntlich zu machen, damit sie im Gefahrenfall auch von Ortsunkundigen rasch gefunden werden können. Ist der Heizöllagerraum nur vom Heizraum zugänglich, muß auch am Zugang zum Heizraum ein entsprechender Hinweis vorhanden sein.

16.6 Die nach Abs. 4 in der Nähe des Heizöllagerraumes geforderten Feuerlöscher sollen in der Nähe des Zugangs griffbereit angebracht sein. Die erforderliche Zahl und Größe der Feuerlöscher ist im Einvernehmen mit der zuständigen Dienststelle für Brandschutz festzulegen.

Im Einzelfall kann auf die nach Abs. 4 geforderten Feuerlöscher verzichtet werden, wenn die nach § 12 Abs. 8 anzubringenden Feuerlöscher ausreichend und in unmittelbarer Nähe vorhanden sind.

Zu § 17 — Heizöllagerung in Gebäuden außerhalb von Heizöllagerräumen

17.1 Außerhalb von Heizöllagerräumen ist innerhalb von Gebäuden zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit, insbesondere aus Gründen des Brandschutzes, die Lagerung von Heizöl nach Lagerort, Lagermenge und Behälterart beschränkt (Abs. 1). Im Zusammenhang mit der Heizöllagerung enthalten die Heizölbehälter-Richtlinien weitere bauaufsichtliche Bestimmungen. Außerdem wird auf die TRbF 203 Nr. 1 und 2 sowie sinngemäß 3.11 und 3.12, deren Forderungen zu entsprechen ist, sowie auf § 6 VLwF und die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften hingewiesen.

Die Regelung der Lagerung von Heizöl außerhalb von Gebäuden (oberirdische Lagerung im Freien und unterirdische Lagerung) ist nicht Gegenstand der Feuerungsverordnung, sondern Bestandteil der Heizölbehälter-Richtlinien.

17.2 Der Mindestabstand nach Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c erster Halbsatz ist nicht nur von der Feuerstätte selbst, sondern auch von Verbindungsstücken und Schornsteinen einzuhalten. Um der Vorschrift des § 48 Abs. 3 Satz 1 HBO gerecht zu werden, ist Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c erster Halbsatz sinngemäß auch auf den Abstand zwischen Heizöllagerbehälter und Heißluftkanälen anzuwenden. Über das Mindestmaß hinausgehende Abstände sind dann erforderlich, wenn Bedenken wegen des Brandschutzes bestehen.

Für den Schutz gegen Wärmestrahlung (Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c zweiter Halbsatz) kommt ein beidseitig belüfteter Strahlungsschutz in Betracht, der selbst keine wärmedämmende Eigenschaft zu haben braucht. Es muß sichergestellt sein, daß die Luftströmung an beiden Seiten des Strahlungsschutzes nicht beeinträchtigt werden kann, weil die Schutzwirkung ausschließlich auf der Belüftung beruht. Bei werksmäßig hergestellten Feuerstätten sind die Anleitungen der Hersteller über den Einbau des Strahlungsschutzes zu beachten.

17.3 Die Zahl und Größe der nach Abs. 2 geforderten Feuerlöscher ist im Einvernehmen mit der zuständigen Dienststelle für Brandschutz festzulegen. Im Einzelfall kann auf die nach Abs. 2 geforderten Feuerlöscher verzichtet werden, wenn die nach § 12 Abs. 8 anzubringenden Feuerlöscher ausreichend und in unmittelbarer Nähe vorhanden sind.

III Schlußbestimmungen

Meine Erlasse über Schornsteinbauelemente aus Stahlblech vom 28. Januar 1977 (n. v.) und über Absperrvorrichtungen für Feuerstätten vom 25. Juli 1977 (StAnz. S. 1630) werden aufgehoben.

Wiesbaden, 13. 10. 1978

Der Hessische Minister des Innern
VA 1/VA 4 — 64 b 06/21 — 8/78
StAnz. 45/1978 S. 2198

Anlage 1

Schornsteinmündung nach § 5 Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 und § 10 Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 bei Flachdach und Feuerungswärmeleistung ≥ 274,78 kW

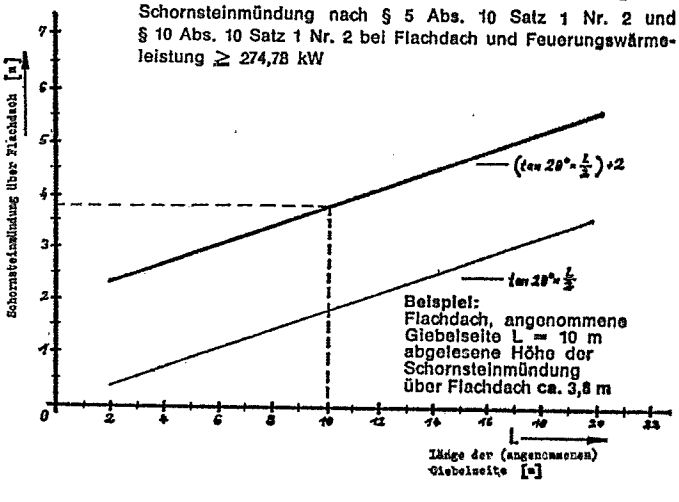

Anlage 2

Vorschrift	Ziel			Schornsteinmündung mind.
§ 5 Abs. 8 FeuVO, Nr. 5.11 u. 5.12 AAFeuVO	Freier Windstrom/Brandschutz		Schornsteinaustritt	
		Harte Bedachung		1,0 m von Dachfl. entfernt
		Harte Bedachung bei Dachneigung >20°	– am First	1,0 m von Dachfl. entfernt oder 0,4 m über First
		Weiche Bedachung	am First	0,8 m über First
		Windhindernis m. Höhe H auf Dach, Entfernung v. Schornstein. ≤1,5·H	–	1,0 m über Windhindernis
		Dach mit Attika (m. Öffnungen)	–	1,0 m über Attika
§ 5 Abs. 9 FeuVO, Nr. 5.13 AAFeuVO	Brandschutz	Ungeschützte Bauteile aus brennb. Baustoffen (mit Ausnahme der Bedachung)		1,0 m über diesen Bauteilen oder 1,5 m waagerechte Entfernung zu diesen Bauteilen
§ 5 Abs. 10 FeuVO, Nr. 5.14 bis 5.16 AAFeuVO	Emissionsschutz	Feuerungswärmeleistung ≤1 Gigajoule/h (274,78 kW)		1,0 m über höchstem Teil der baul. Anlage
		Feuerungswärmeleistung ≥1 Gigajoule/h (274,78 kW) Dachneigung ≥20°		2,0 m über höchstem Teil der baul. Anlage
		Feuerungswärmeleistung ≥1 Gigajoule/h (274,78 kW) Flachdach oder Dachneigung <20°		siehe Anlage 1

Anlage 3

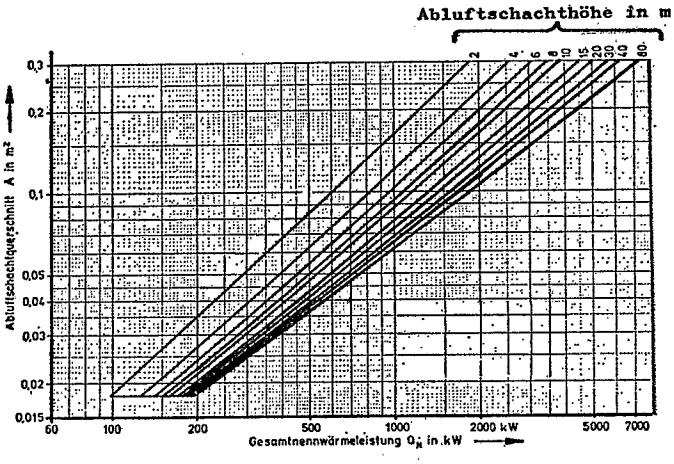

$$Q_N = \frac{7340 \cdot A}{\left[\frac{0,5+1,2+1,0+\frac{0,025 \cdot h}{A^{0,7}}}{h}\right]^{0,5}}$$

1311

Wasserversorgung

hier: Löschwasserbedarf in Aussiedlerhöfen

Bezug: Mein Erlaß vom 15. Dezember 1969 (StAnz. S. 1320)

Das in Abs. 2 meines Erlasses vom 15. Dezember 1969 erwähnte DVGW-Arbeitsblatt W 405 — Januar 1964 — ist inzwischen durch das DVGW-Arbeitsblatt W 405 — Juli 1978 — Wasserversorgung; Rohrnetz/Löschwasser — ersetzt worden.

Dieses Arbeitsblatt enthält, insbesondere in seinen Nr. 4.2 und 5.4, auch nähere Angaben über die Löschwasserversorgung für kleine ländliche Orte von 2 bis 10 Anwesen und für abgelegene Einzelanwesen in ländlichen Orten.

Eines besonderen Erlasses über den Löschwasserbedarf in Aussiedlerhöfen bedarf es aus bauaufsichtlicher Sicht darüber hinaus nicht mehr. Mein Erlaß vom 15. Dezember 1969 (StAnz. S. 1320) wird deshalb hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 6. 10. 1978

Der Hessische Minister des Innern
V A 1 / V A 4 — 64 b 16/35 — 3/78
StAnz. 45/1978 S. 2211

1312

DIN 4100 — Geschweißte Stahlbauten

hier: Verzeichnisse der Betriebe, die den Nachweis der Eignung zum Schweißen von Stahlbauten nach DIN 4100 Beiblatt 1 bzw. Beiblatt 2 erbracht haben

Bezug: Erlaß vom 20. September 1976 (StAnz. S. 1779)

1. Geschweißte Stahlbauteile gehören zu den Bauteilen, deren Herstellung in außergewöhnlichem Maße von der Sachkenntnis und Erfahrung der damit betrauten Personen und von einer Ausstattung des Betriebs mit besonderen Einrichtungen abhängt. Das gilt ebenso für Schweißarbeiten auf der Baustelle. Nach § 26 Abs. 2 Hess. Bauordnung i. d. F. vom 16. Dezember 1977 (GVBl. 1978 I S. 2) in Verbindung mit Abschnitt 1.3 von DIN 4100 haben Betriebe, die geschweißte Stahlbauteile herstellen oder Schweißarbeiten auf Baustellen durchführen, der Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen, daß sie über geeignete Fachkräfte und Einrichtungen verfügen.

   Dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn unter Zugrundelegung von DIN 4100 Beiblatt 1 oder Beiblatt 2 eine Bescheinigung einer dafür anerkannten Stelle über den Eignungsnachweis*) vorliegt.

2. Als Anlage 1 wird ein nach den anerkannten Stellen SLV Hannover und SLV Mannheim gegliedertes Verzeichnis der Betriebe bekanntgegeben, die den „Großen Eignungsnachweis" nach DIN 4100 Beiblatt 1 erbracht haben. Der Umfang der Eignung, inwieweit die einzelnen Betriebe zum Schweißen von Stahlbauten nach DIN 4100 Beiblatt 1, zum Schweißen von vollwandigen stählernen Straßenbrücken nach DIN 4101,

   zum Schweißen von Stahlleichtbauten und Stahlrohrbauteilen nach DIN 4115,

   zum Schweißen von Kranen und Kranbahnen (DIN 120) der Gruppe III und IV nach der Dienstvorschrift der Deutschen Bundesbahn DV 848

   befähigt sind, ist der Spalte „Anwendungsbereich" der Anlage 1 zu entnehmen. Anlage 2 enthält das Verzeichnis der Betriebe mit dem „Kleinen Eignungsnachweis" nach DIN 4100 Beiblatt 2.

3. Die Verzeichnisse dienen vor allem der Information der Bauaufsichtsbehörden, Bauherren und Stahlbauer.

   Die Aufnahme in die Verzeichnisse entbindet nicht von der Verpflichtung, im Einzelfall der Bauaufsichtsbehörde gegenüber den Eignungsnachweis zu führen.

   Rechtsansprüche können aus den Verzeichnissen nicht abgeleitet werden.

4. Die Bauaufsichtsbehörden werden angewiesen, bei der Prüfung der Bauanträge und bei der Überwachung von Stahlbauten darauf zu achten, daß nur solche Firmen Schweißarbeiten durchführen bzw. Stahlleichtbauten und Stahlrohrbauten erstellen, die ihre Eignung durch eine Bescheinigung der zuständigen anerkannten Stelle nachweisen (s. auch Nr. 4.1 des Bezugserlasses).

5. Die Erlasse vom 21. April 1978 (StAnz. S. 924) und vom 18. Mai 1978 (StAnz. S. 1167) werden hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 19. 10. 1978

Der Hessische Minister des Innern
V A 21 — 64 b 16/21 — 2/78
StAnz. 45/1978 S. 2211

*) Bezeichnung nach DIN 4100 und DIN 8563: Befähigungsnachweis

Anlage 1

Verzeichnis der Betriebe in Hessen mit dem Nachweis der Eignung*) zum Schweißen v. Bauteilen u. Konstruktionen aus Stahl
— Großer Eignungsnachweis*) —

— Stand Oktober 1978 —

Lfd. Nr.	Betrieb	gültig bis:	Anwendungsbereich Normen/ Vorschriften	Schweißverfahren	Grundwerkstoff	a) Einschränkung b) Erweiterung
Anerkannte Stelle: SLV Hannover						
1	Banns KG Maschinenfabrik Industriestraße 4, 3560 Biedenkopf	15. 3. 1981	DIN 4100/1	E-Hand MIG	St 37	
2	Böschen, Stahl- und Metallbau Habelbergstraße 10, 6400 Fulda	28. 6. 1980	DIN 4100/1	E-Hand MAG	St 37 St 52	
3	Büttner-Schilde-Haas AG 6430 Bad Hersfeld	23. 1. 1979	DIN 4100/1	E-Hand	St 37 St 52	
4	Christmann & Pfeifer KG 3565 Breidenbach-Wiesenbach	9. 5. 1981	DIN 4100/1	E-Hand MAG UP-Schweißen	St 37 St 52	
5	Ing. Max Farnow Industriestraße 12, 3549 Volkmarsen	16. 8. 1981	DIN 4100/1	E-Hand	St 37 St 52	
6	Karl Günther, Stahlbau Yorkstraße 50, 3500 Kassel	15. 2. 1981	DIN 4100/1 DIN 11 622	E-Hand MAG	St 37 St 52	
7	Kali u. Salz AG, Werk Hattorf 6433 Philippsthal	11. 7. 1980	DIN 4100/1	E-Hand	St 37	
8	Kombi-Tragwerk GmbH Am Birnbaum 17, 6200 Wiesbaden-Sonnenberg	22. 3. 1981	DNI 4100/1 DIN 4101	Bolzenschweißen mit Hubzündung gem. Richtl. DVS 0905	St 37 St 52	
9	E. & N. Kronibus KG, Bauunternehmung Malsburgstraße 14, 3500 Kassel	13. 1. 1979	DIN 4100/1	E-Hand MAG	St 37 St 52	
10	Maschinenbau Wagner KG 3561 Steffenberg-Niedereisenhausen	12. 4. 1979	DIN 4100/1	E-Hand MAG	St 37	
11	Hermann May, Stahl- und Apparatebau Leipziger Straße 46, 3504 Kaufungen	9. 4. 1978	DIN 4100/1	E-Hand	St 37 St 52	
12	Karl Messer GmbH & Co KG 6432 Heringen-Lengers	26. 4. 1981	DIN 4100/1 DIN 4119 DIN 4133	E-Hand MAG UP-Schweißen	St 37 St 52	
13	Jakob Müller oHG Schelde-Lahn-Straße 55, 6341 Angelburg-Gönnern	9. 5. 1981	DIN 4100/1	E-Hand	St 37	
14	Reinhardt & Schwarz oHG Im Ruffert, 3560 Biedenkopf-Wallau	4. 10. 1979	DIN 4100/1	E-Hand MAG	St 37	
15	Rheinstahl AG, Abt. Maschinenbau Werk Rothenditmold Henschelstraße 2, 3500 Kassel	29. 9. 1979	DIN 4100/1 DIN 4115	E-Hand MAG	St 35 St 37 St 52	
16	Hermann Schwarz GmbH & Co KG Neue Kasseler Straße 54—60, 3550 Marburg	30. 5. 1980	DIN 4100/1	E-Hand MAG	St 37 St 52	
17	Schwarz & Büdenbender GmbH Joh.-Konr.-Schaefer-Str. 2—4, 3550 Marburg 1	13. 2. 1981	DIN 4100/1	E-Hand MAG	St 37	
18	Stahlbau Ehrhard Faßhauer KG Niedergut 3, 3432 Großalmerode	18. 6. 1981	DIN 4100/1	E-Hand MAG	St 37 St 52	
19	Stahlbau Lamparter Leipziger Straße 382, 3500 Kassel	20. 10. 1978	DIN 4100/1 DIN 4101	E-Hand	St 37 St 52	
20	Thyssen-Henschel Henschelplatz 3500 Kassel	16. 8. 1981	DIN 4100/1 DIN 4115	E-Hand MAG UP-Schweißen WIG + Widerstands-preßschweißen	St 37 St 52	
21	Viessmann-Werke KG Schäferstraße, 3559 Allendorf (Eder)	21. 6. 1980	DIN 4100/1 DIN 15 018 DIN 4132	E-Hand MAG	St 37	
22	WB-Stahlbau Walter Becker 3558 Frankenberg (Eder)	16. 9. 1979	DIN 4100/1	E-Hand MAG	St 37 St 52	
Anerkannte Stelle: SLV Mannheim						
1	Allge-Stahl Ges. m. b. H. Stahlbau Max-Planck-Straße 24, 6072 Dreieich	18. 8. 1980	DIN 4100/1	E-Hand	St 37 St 52	
2	Georg Berdel Stahl- und Metallbau Dornhofstraße 29, 6078 Neu-Isenburg	29. 8. 1971	DIN 4100/1	E-Hand MAG	St 37 St 52	
3	Boswau u. Knauer AG 6000 Frankfurt a. M. Betrieb in Karben	11. 2. 1980	DIN 4100/1 DIN 4099	E-Hand MAG	St 37 St 52	
4	Butzbacher Weichenbau GmbH 6308 Butzbach	30. 9. 1980	DIN 4100/1 DIN 4132 DIN 120 (15 018)	E-Hand MAG	St 37 St 52	

*) Bezeichnung nach DIN 4100: Befähigungsnachweis, Befähigungsausweis

Lfd. Nr.	Betrieb	gültig bis:	Anwendungsbereich Normen/ Vorschriften	Schweißverfahren	Grundwerkstoff	a) Einschränkung b) Erweiterung
5	Dexion GmbH 6312 Laubach	11. 1. 1980	DIN 4100/1 DIN 4115	E-Hand MAG Widerstands-punkt-schweißen	St 37 St 52 QuSt 37-2 QuSt 52-3	
6	Donges Stahlbau GmbH Mainzer Straße 55, 6100 Darmstadt	1. 5. 1980	DIN 4100/1 DIN 4101 DIN 4115 DV 848	E-Hand MAG Bolzen-schweißverf. Schweißen mit Keramik-unterlage	St 37 St 52	
7	Dyckerhoff & Widmann AG Niederlassung Frankfurt a. M. Bauhof, Industriestraße 7, 6056 Heusenstamm	30. 9. 1981	DIN 4100/1	E-Hand	St 37 St 52	
8	Egenolf u. Söhne oHG Stahlbau 6251 Dehrn/Lahn	30. 1. 1981	DIN 4100/1 DIN 4132	E-Hand MAG	St 37 St 52	
9	Joh. Emmerich GmbH Maschinen- und Kettenfabrik Kelsterbacher Str. 2a—6, 6000 Frankfurt a. M.	28. 8. 1981	DIN 4100/1	E-Hand	St 37 St 52	
10	Dieter Frankenberger Stahl- und Metallbau Licher Straße 50, 6301 Pohlheim 2	14. 10. 1979	DIN 4100/1	E-Hand MAG	St 37 St 52	
11	Gebr. Weiss KG Maschinenbau 6340 Dillenburg 2-Frohnhausen	10. 9. 1980	DIN 4100/1 DIN 4133	E-Hand MAG UP-Schweißen	St 37 St 52	
12	Alois Herbst Maschinen-, Kran- und Stahlbau 6246 Glashütten 3-Oberems	9. 8. 1980	DIN 4100/1	E-Hand MAG	St 37 St 52	
13	Hochtief AG Gutleutstraße 310, 6000 Frankfurt a. M.	10. 6. 1980	DIN 4100/1 DIN 4099	E-Hand MAG	St 37 St 52	
14	Hochtief AG Fertigteilbau 6081 Stockstadt am Rhein	20. 4. 1981	DIN 4100/1	E-Hand	St 37 St 52	
15	Philipp Holzmann AG Hauptgeräteplatz Gehspitz, 6078 Neu-Isenburg	20. 5. 1980	DIN 4100/1 DIN 4099	E-Hand MAG	St 37 St 52	
16	Johannes Huhle Stahl- und Metallbau Hagenauer Straße 25, 6200 Wiesbaden	13. 2. 1981	DIN 4100/1 DIN 4131	E-Hand MAG	St 37 St 52	
17	KA-BE-Werk Lufttechnik 6370 Oberursel (Taunus)	6. 10. 1980	DIN 4100/1 DIN 4133	E-Hand MAG	St 37 St 52 WT-St 37-3 WT-St 53-3	
18	Kalle, Niederlassung der Hoechst AG Techn. Abt. Werkstätten 6200 Wiesbaden-Biebrich	15. 5. 1981	DIN 4100/1 DIN 4115 DIN 4132	E-Hand MAG	St 35 St 37 St 52	
19	Heinz Knoth GmbH Stahlbau Langer Kornweg 10, 6092 Kelsterbach	18. 3. 1981	DIN 4100/1	E-Hand	St 37 St 52	
20	Fried. Krupp GmbH Stahlbau 6086 Goddelau	6. 11. 1979	DIN 4100/1 DIN 4101 DV 848	E-Hand MAG UP-Schweißen Bolzenschweißen	St 37 St 52	
21	Läster KG, Stahlbau Beuerbacher Landstraße, 6277 Camberg	19. 8. 1981	DIN 4100/1 DIN 4101*)	E-Hand MAG	St 37 St 52	*) Zur Sonderfertigung von Verbundträgern
22	Lermer, Stahlbau Annastraße 2, 6200 Wiesbaden	29. 9. 1980	DIN 4100/1	E-Hand MAG	St 37 St 52	
23	Leybold-Heraeus GmbH & Co KG 6450 Hanau	10. 1. 1980	DIN 4100/1	E-Hand MAG	St 37	
24	Lurgi Umwelt- und Chemotechnik GmbH 6000 Frankfurt a. M.	10. 4. 1981	DIN 4100/1 DIN 4133	E-Hand MAG	St 37 St 52	
25	Mahr & Co, Stahlbau 6200 Wiesbaden	21. 1. 1981	DIN 4100/1 DIN 4115	E-Hand MAG	St 37 St 52	
26	MAN-Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg AG Werk Gustavsburg 6095 Gustavsburg	2. 12. 1979	DIN 4100/1 DIN 4101 DIN 4115 DV 848	E-Hand MAG UP-Schweißen Schwerkraft-schweißen Schweißen mit Keramik-unterlage Bolzenschweißen Unter-Schie-nen-Schweißen Netzmanteldraht	St 37 St 52	

Lfd. Nr.	Betrieb	gültig bis:	Anwendungsbereich Normen/ Vorschriften	Schweißverfahren	Grundwerkstoff	a) Einschränkung b) Erweiterung
27	Mannesmann Anlagenbau AG Niederlassung Frankfurt a. M. 6000 Frankfurt a. M.	15. 4. 1981	DIN 4100/1 DIN 4115	E-Hand MAG	St 35 St 37 St 52	
28	Messer Griesheim GmbH Hanauer Landstraße 300, 6000 Frankfurt a. M.	10. 8. 1981	DIN 4100/1	E-Hand MAG	St 37 St 52	
29	Messer Griesheim GmbH Krifteler Straße 1—45, 6000 Frankfurt a. M.	10. 8. 1981	DIN 4100/1	E-Hand MAG	St 37 St 52	
30	Mieth GmbH Stahl- und Metallbau Odenwaldstraße 65, 6074 Rödermark	16. 5. 1981	DIN 4100/1	E-Hand MAG	St 37 St 52	
31	Eckhard Müller Stahlbau 6368 Bad Vilbel 4-Dortelweil	3. 4. 1980	DIN 4100/1	E-Hand MAG	St 37	
32	Emil Pfeifer u. Sohn 5349 Tringenstein ü. Herborn	20. 9. 1980	DIN 4100/1 DIN 120 (15 018)	E-Hand MAG	St 37	
33	Dietrich Reimelt KG Maschinenbau 6074 Rödermark-Urberach	6. 4. 1980	DIN 4100/1	E-Hand MAG UP-Schweißen	St 37 St 52	
34	Eberhard Reuner Montage-Rohrleitungsbau Jahnstraße 25, 6451 Mainhausen 1	3. 5. 1981	DIN 4100/1 DIN 4115	E-Hand MAG	St 35 St 37 St 52	
35	Theodor Schäfer, Stahlbau Gewerbestraße, 6842 Bobstadt	9. 9. 1980	DIN 4100/1	E-Hand	St 37 St 52	
36	Hermann Schmidt Stahl- und Metallbau Im Keilswingert, 6290 Weilburg	10. 6. 1981	DIN 4100/1	E-Hand MAG	St 37 St 52	
37	Seeber & Co 6000 Frankfurt a. M.	19. 12. 1980	DIN 4100/1 DIN 4132 DIN 120 (15 018)	E-Hand	St 37 St 52	
38	Stahlbau Franz 6943 Freigericht-Somborn	20. 6. 1980	DIN 4100/1	E-Hand MAG	St 37 St 52	
39	Stahlbau Hammer 6502 Mainz-Kostheim	13. 2. 1981	DIN 4100/1 DIN 4132	E-Hand MAG UP-Schweißen	St 37 St 52	
40	Stahlbau Peter-Ignaz Herdt KG 6074 Rödermark	15. 2. 1980	DIN 4100/1	E-Hand MAG UP-Schweißen	St 37 St 52	
41	Stahlbau Lavis 6050 Offenbach a. M.	15. 4. 1980	DIN 4100/1 DIN 4101 DV 848	E-Hand MAG UP-Schweißen Schwerkraft-schweißen Bolzen-schweißen Schweißen mit Keramik-unterlage	St 37 St 52	
42	Stahlbau Main GmbH 6451 Erlensee	17. 12. 1978	DIN 4100/1	E-Hand	St 37	
43	Stahlbau Otterbein GmbH 6420 Lauterbach/Hess.	17. 8. 1979	DIN 4100/1	E-Hand MAG	St 37 St 52	
44	Südhessischer Rohrleitungsbau GmbH 6842 Bürstadt	1. 3. 1981	DIN 4100/1 DIN 4115	E-Hand MAG	St 35 St 37 St 52	
45	T & W Stahlbau GmbH Stahlstraße 26—28, 6090 Rüsselsheim	4. 8. 1980	DIN 4100/1	E-Hand MAG	St 37 St 52	
46	Wayss & Freytag AG 6000 Frankfurt a. M.	26. 6. 1980	DIN 4100/1	E-Hand MAG	St 37 St 52	
47	Richard Weber Metallverarbeitung 6333 Braunfels 4	30. 9. 1981	DIN 4100/1	E-Hand MAG	St 37 St 52	
48	Werftunion GmbH & Co Geschäftsbereich Fries Friesstraße 7, 6000 Frankfurt a. M.	21. 1. 1981	DIN 4100/1 DIN 4115 DIN 4132 DIN 120 (15 018)	E-Hand MAG	St 37 St 52	
49	WIBAU GmbH 6460 Gelnhausen 1	1. 3. 1980	DIN 4100/1	E-Hand MAG UP-Schweißen	St 37 St 52	

Anlage 2

Verzeichnis der Betriebe in Hessen mit dem Nachweis der Eignung*) zum Schweißen einfacher Stahlbauten mit vorwiegend ruhender Belastung nach DIN 4100 Beiblatt 2 — Kleiner Eignungsnachweis*) —

— Stand Oktober 1978 —

1. Im Bereich des Regierungsbezirks Darmstadt

Lfd. Nr.	Betrieb	Befähigungsnachweis Geltungsdauer bis
1	Abermann, Martin, KG Löberstraße 8 6300 Lahn-Gießen	1. 11. 1978
2	Albert, Heinrich & Hermann Seehofstraße 19 6143 Lorsch	14. 3. 1981
3	Amend, Wilhelm u. Müller Inh. K. Müller 6497 Steinau	4. 4. 1981
4	Anschau Söhne Hahnenstraße 3 6220 Rüdesheim a. Rh.	24. 11. 1981
5	Appel & Zahn GmbH Rebstöcker Straße 33—39 6000 Frankfurt am Main 19	27. 11. 1980
6	Arnold GmbH & Co Industriestraße 6 6382 Friedrichsdorf 4	27. 9. 1980
7	Bänninger GmbH Erdkauterweg 17 6300 Lahn-Gießen	28. 5. 1981
8	Balles, Karl Pächter Otto Hoch Martin-Mai-Straße 7 6000 Frankfurt a. M.-Süd	12. 7. 1980
9	Bauch Gebr., KG Schwarzwaldstraße 17 6072 Dreieich	21. 10. 1980
10	Baumann, Johann Zaunstraße 5 6000 Frankfurt a. M.- Eschersheim	4. 12. 1978
11	Becker u. Otto GmbH Basaltstraße 3 6364 Florstadt 1	4. 4. 1981
12	Bender, Peter & Sohn GmbH & Co KG Berkersheimer Weg 151 a 6000 Frankfurt am Main 50	4. 12. 1978
13	Benisch, Wilhelm Raiffeisenstraße 14 6070 Langen	15. 9. 1980
14	Berdel, Georg Bahnhofstraße 122—124 6078 Neu-Isenburg	20. 7. 1979
15	Bergner, Ludwig Alte Länderstraße 3—5 6086 Goddelau	23. 3. 1979
16	Best, Erich Magdeburger Straße 5 6270 Idstein	29. 5. 1981
17	Bier, Josef Grabenstraße 23 6108 Weiterstadt 2	11. 4. 1981
18	Birkenbach, Oskar Sontraer Straße 9 6000 Frankfurt a. M.- Fechenheim	23. 2. 1979
19	Blechschmidt, Anton Borngasse 10 6333 Braunfels (Lahn)	19. 5. 1979
20	Böttiger & Co 6081 Biebesheim	13. 6. 1980
21	Born, Jean Alt-Bornheim 30 6000 Frankfurt a. M. 60	13. 7. 1981
22	Braun, Johann Industriestraße 9 6052 Mühlheim a. M.	19. 10. 1979 Erweiterung für Schleifscheibenschutzhauben
23	Brendel, Clemens Egenolffstraße 21 6000 Frankfurt a. M. 1	5. 2. 1979
24	Brusberg, Horst Holzstraße 33 6200 Wiesbaden	6. 12. 1979
25	CASSELLA Farbwerke Mainkur AG Hanauer Landstraße 526 6000 Frankfurt a. M. 61	27. 9. 1980
26	Cincinnati-Milacron MSO GmbH Senefelderstraße 162 6050 Offenbach a. M.	26. 2. 1979
27	COMTA Fertigbau GmbH Bahnhofstraße 333 6078 Neu-Isenburg	26. 7. 1979
28	Conrad, Paul, KG Uferstraße 10 6269 Kilianstädten	5. 12. 1979
29	Dauth, Heinrich Kirchstraße 20 6450 Hanau	5. 12. 1979
30	DETEC Fertigung GmbH Neuweg 16 6080 Groß-Gerau	1. 11. 1979
31	Dewald, Friedrich, KG Kiesweg 29 6300 Lahn-Gießen-Wieseck	22. 10. 1979
32	Dey, Philipp & Sohn Römerberg 29 6200 Wiesbaden	13. 6. 1980
33	Dickmann, Hermann Justus-von-Liebig-Straße 11 6057 Dietzenbach	9. 12. 1980
34	Diehl, Hans Feldbergstraße 4 6093 Flörsheim	17. 3. 1981
35	Doehring & Schuckmann Weiherstraße 11 6204 Taunusstein 5	17. 3. 1981 Erweiterung auf nichtrostende Stähle
36	Doege, Heinz & Scheffer, Jan Edisonstraße 22 6840 Lampertheim	5. 8. 1979
37	Dorn u. Schmidt Eckenheimer Landstraße 34 6000 Frankfurt am Main	12. 7. 1980
38	Dressler, A., KG Rohrstraße 1 6450 Hanau	25. 10. 1978
39	Dreßler Spannbeton GmbH & Co. KG An der Trift 67 6072 Dreieichenhain	25. 10. 1981
40	Dyckerhoff & Widmann AG Berliner Straße 275 6200 Wiesbaden 1	30. 1. 1979
41	Ebert, Karl, KG Friedberger Straße 13—15 6450 Hanau	17. 9. 1979
42	Eggers, Erich, KG Otto-Röhm-Straße 30 6100 Darmstadt	11. 4. 1981
43	EKI-Tore Kirchhan KG Wittelsbacher Straße 23 6200 Wiesbaden	30. 1. 1979
44	Ernsthaus, Gebr. Kruppstraße 116 6000 Frankfurt am Main 43	12. 7. 1980
45	ESA, Gebr. Lenz GmbH Mainzer Landstraße 683 6230 Frankfurt am Main 80	4. 12. 1978
46	Faber, Ferdinand Bitzenstraße 3 6303 Hungen 1	13. 4. 1979
47	Faber & Schnepp Barckhausstraße 18 6000 Frankfurt am Main	30. 5. 19881
48	Faber & Schnepp Ludwigstraße 51 6300 Lahn-Gießen	18. 10. 1979
49	Fähler, Klaus Brockmannstraße 13 6050 Offenbach am Main	7. 12. 1978
50	Fähtz, Heinz 6291 Edelsberg	4. 10. 1980
51	Fey, Ludwig, KG Petersweg 15 6503 Mainz-Kastel	29. 4. 1979
52	Främbs & Freudenberg Werkstraße 28 6806 Viernheim	20. 11. 1978
53	Fredenhagen KG Sprendlinger Landstraße 181 6050 Offenbach am Main 1	5. 12. 1979
54	Frost, Klaus Am Schloßpark 103 6200 Wiesbaden-Biebrich	15. 12. 1981
55	W. Gail'sche Tonwerke KG Erdkauterweg 40 6300 Lahn-Gießen 1	14. 5. 1979
56	Genzel, Otto Mainkurstraße 16 6000 Frankfurt am Main 1	30. 7. 1981
57	Gießener Eisenbau Willi Best Margaretenhütte 18 6300 Lahn-Gießen	22. 10. 1979
58	Goldack-Klieber Königsteiner Straße 137 6230 Unterliederbach	14. 3. 1981
59	Gütlich, Philipp Wolfingerstraße 11 6090 Rüsselsheim-Bauschheim	13. 6. 1980
60	Gutschalk, Hans Oberstraße 63 6143 Lorsch	1. 2. 1979
61	Hammerich, Heinrich, KG Heinrich-Krumm-Straße 9 6050 Offenbach am Main	12. 12. 1980
62	Happ, Adolf, & Sohn Sedanstraße 9 6200 Wiesbaden	7. 5. 1979
63	Hartmann & Braun AG Gräfstraße 97 6000 Frankfurt am Main 90	16. 10. 1978
64	Hassinger, Adolf oHG Gewerbegebiet Hörnsheimer Ecke 6330 Lahn-Wetzlar	9. 7. 1981
65	Heeß, Robert Frohndhofstraße 16 6840 Lampertheim-Hofheim	11. 12. 1978
66	Hehlein, Hans Siemensstraße 32 6000 Frankfurt am Main-Süd	4. 12. 1978
67	Hein & Gernhard Hauptstraße 20—24 6375 Oberstedten (Ts.)	30. 1. 1979
68	Hennes, Klaus Brentanostraße 8 6148 Heppenheim (Bergstr.) 1	10. 12. 1980
69	Hentschel & Sohn Hanauer Landstraße 101—103 6000 Frankfurt am Main	27. 9. 1980
70	Herkules-Werk GmbH Bahnhofstraße 17—21 6330 Lahn-Wetzlar	31. 10. 1979
71	Herag GmbH Seestraße 5 6451 Mainhausen, OT Mainflingen	28. 1. 1979
72	Hessischer Rundfunk Bertramstraße 8 6000 Frankfurt am Main 1	5. 7. 1981
73	Hinkel, Karl Bahnhofstraße 17 6349 Schönbach	23. 10. 1978
74	Hochtief AG Gutleutstraße 310 6000 Frankfurt am Main 1	12. 7. 1980
75	Hochtief AG Friedrich-Ludwig-Jahr-Str. 6081 Stockstadt a. Rh.	11. 4. 1981
76	Hoechst AG Werk Ofenbach Mainstraße 169 6050 Offenbach am Main	28. 1. 1979
77	Hof, Franz Gutleutstraße 332 6000 Frankfurt am Main 1	4. 11. 1980
78	Hoffmann, Karlheinz Am Südbahnhof 20 6360 Friedberg (Hessen) 5	20. 11. 1978
79	Hoffmann, K. Eichenstraße 22 6230 Frankfurt am Main- Griesheim	4. 11. 1979
80	Hofmann, Gebr., KG Kalterer Straße 21 6148 Heppenheim (Bergstr.)	14. 3. 1981
81	— HS — Treppen-Fensterbau-GmbH Schnepfenhain 55 6310 Grünberg-Queckborn	5. 7. 1981
82	Huhle, Johannes Hagenauer Straße 25 6200 Wiesbaden-Biebrich	16. 2. 1981
83	Hummel, Ernst Forsthausstraße 6 6090 Rüsselsheim- Königstädten	20. 11. 1981
84	Huta-Hegerfeld AG (Bauhof) Industriestraße 6091 Weilbach	5. 7. 1980
85	Institut für angewandte Geodäsie Weinbergstraße 9 6230 Frankfurt am Main- Sindlingen	10. 3. 1979
86	Jäger, Georg & Sohn KG Laubacher Weg 18 6310 Grünberg 1	18. 10. 1979 Erweiterung auf DIN 4115 mit erhöhten Spannungen
87	Jäger Metallbau GmbH & Co. Schaberweg 11 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1	8. 6. 1979
88	Jourdan, Peter 20. Bahnstraße 38 6083 Walldorf	10. 12. 1978
89	Jung, Horst 6336 Solms-Burgsolms	24. 8. 1979
90	Justizvollzugsanstalt Butzbach Kleeberger Straße 23 6308 Butzbach	23. 12. 1979
91	KA-BE-Werk In der Au 2 Weißkirchen/Ts. 6370 Oberursel 5	27. 9. 1980 Erweiterung auf DIN 4115
92	Kohl, Franz KG Ludwig-Landmann-Straße 6000 Frankfurt am Main- Rödelheim	25. 5. 1979
93	Kohl, Franz KG. Schlitzer Straße 37 6420 Lauterbach	25. 5. 1979
94	Keil, Ernst Thiergartenstraße 1 6470 Büdingen	28. 11. 1979
95	Keiner, Wilhelm Lahnstraße 18 6331 Schöffengrund/ OT Laufdorf	19. 5. 1979
96	Kenzler, Adam Beerfeldner Straße 66 6948 Wald-Michelbach 2	6. 12. 1980
97	Killian, Franz Waldstraße 38 6085 Nauheim	11. 12. 1978
98	Kilp, Josef Zeilheimer Straße 1 6233 Kelkheim-Münster	22. 10. 1979
99	Kimmich, Gebrüder, Rebstöcker Straße 33—39 6000 Frankfurt a. M. 19	8. 3. 1980
100	Kliebenstein KG Ingolstädter Straße 11 6000 Frankfurt am Main	4. 11. 1980
101	Klinger, W. A. Berliner Straße 4 6123 Bad König (Odw.)	29. 3. 1981
102	Knorr, Albert, KG Industriestraße 6300 Lahn-Gießen-Rödgen	20. 11. 1978
103	Köhler, Alexander Kasinostraße 16 6100 Darmstadt	22. 1. 1980

*) Bezeichnung nach DIN 4100: Befähigungsnachweis, Befähigungsausweis

Lfd. Nr.	Betrieb	Befähigungsnachweis Geltungsdauer bis
104	Kolb, Leonhard, GmbH Ziegelweg 9 6113 Babenhausen	22. 2. 1979
105	Kraus, Karl & Sohn KG Industriegebiet 6334 Asslar	15. 11. 1979
106	Kuba, Werner, KG Woogstraße 28 6000 Frankfurt am Main-Ginnheim	12. 7. 1980
107	Kummetat Stahlhandel KG Eichenstraße 59 6230 Frankfurt am Main-Griesheim	5. 7. 1980
108	Kunz, Josef, Söhne GmbH Silostraße 52—58 6230 Frankfurt am Main-Höchst	1. 12. 1978
109	Kunz, Rudolf Adolf-Todt-Straße 28 6200 Wiesbaden-Biebrich	6. 9. 1981
110	Läster KG — Stahlbau Beuerbacher Landstraße 6277 Camberg (Ts.)	4. 10. 1980
111	Lange, Günter, & Schenk, Horst Ritterstraße 36 6368 Bad Vilbel	27. 11. 1980
112	Leico-Maschinenbau Inh. H. Leichthammer Löhnberger Hütte 6293 Löhnbreg (Lahn)	20. 4. 1979
113	Leonhard, Friedrich Heidelberger Straße 18 6000 Frankfurt am Main	3. 6. 1979
114	Lerner, Hans, & Sohn Ostendstraße 30 6000 Frankfurt am Main	4. 12. 1978
115	Lichtenthäler, Erwin Hauptstraße 7—9 6390 Usingen-Wilhelmsdorf	3. 6. 1979
116	Loh, Wilhelm, KG Friedensstraße 26 6330 Lahn-Wetzlar	28. 2. 1979
117	Lorenz, Ernst Gutenbergstraße 14 6349 Sinn	22. 3. 1981
118	Lorey, August, & Söhne Austraße 10 6370 Oberursel (Taunus)	13. 7. 1981
119	Luitz, Johann Uhlandstraße 7 6051 Dudenhofen	23. 2. 1979
120	Lupp, Adolf KG GmbH & Co. Alois-Thums-Straße 1—3 6478 Nidda 15/Stadtteil Harb	28. 11. 1979
121	Lurgi GmbH — Zentralwerkstatt Gwinnerstraße 27/33 6000 Frankfurt am Main	30. 5. 1981
122	Ing. Martin KG Neuhofstraße 13 6140 Bensheim	10. 12. 1980
123	Maschinenfabrik Biebrich GmbH Rheingaustraße 30 6200 Wiesbaden 13	17. 3. 1981 Erweiterung für die Serienfertigung von Laufrädern für Ventilatoren
124	Meister, Wilhelm Wickstädter Straße 40 6364 Florstadt 1	23. 5. 1981
125	Metallbau Spaniol Eisenstraße 34 6090 Rüsselsheim	5. 8. 1979
126	Micheel, Fritz & Horst Kelsterbacher Straße 48 6000 Frankfurt am Main-Niederrad	17. 4. 1980
127	Michel, Erwin 6209 Heidenrod 4-Grebenroth	24. 11. 1980
128	Michel Metallbau Am Forsthaus 6341 Eschenburg-Simmersbach	18. 7. 1980
129	Mieth Metallbau Odenwaldstraße 6051 Ober-Roden	13. 2. 1981
130	Motrak GmbH KG Woogstraße 50 6073 Egelsbach	16. 7. 1981
131	Müller, Adam Obergasse 26 6102 Pfungstadt-Hahn	18. 7. 1981
132	Müller, Ernst & Gerhard Nieder-Gemündener Str. 24 6316 Gemünden-Felda 2	22. 10. 1979
133	Müller, Franz Mühlrainstraße 10 Meerholz 6460 Gelnhausen 2	25. 10. 1978
134	Müller, Hans & Co. Victor-Slotosch-Straße 17 6000 Frankfurt am Main 60	1. 11. 1978
135	Müller, Heinrich GmbH Peter-Bied-Straße 5 6230 Frankfurt am Main 80	8. 12. 1979
136	Müller, I. G. & Co. mbH Inselstraße 1 6330 Lahn-Wetzlar	7. 5. 1979
137	Müller, Jakob oHG Schmidtstraße 51 6000 Frankfurt am Main	31. 12. 1979
138	Müller, Leo, u. Sohn Feldbergstraße 28 6370 Oberursel	1. 1. 1979
139	Muth, Robert Am Pflaster 4 6470 Büdingen 7-Wolferborn	4. 4. 1981
140	Naxos-Union Wächtersbacher Straße 83 6000 Frankfurt am Main 1	14. 3. 1981 Erweiterung für Schleifscheibenschutzhauben
141	Neuer, Hans Bantzerweg 6 6300 Lahn-Gießen	20. 11. 1978
142	Nickel, Johannes, GmbH & Co KG 6478 Ober-Widdersheim	28. 11. 1979
143	Nida, Karl Aichgasse 2 6203 Hochheim a. M.	17. 3. 1981
144	Niese, Rudi Zitzergasse 25 6390 Usingen	18. 7. 1980
145	Noll, Hermann, Landmaschinen 6250 Limburg 3	7. 3. 1979
146	Noll, Wilhelm, & Sohn Assmusgarten 11 6480 Wächtersbach	4. 4. 1979
147	Normbau Weitz KG 6474 Ortenberg 2-Lissberg	30. 6. 1978
143	Ohl-Keinz-Klein, Nobinger GmbH Zum Mühlgraben 26 6842 Bürstadt	30. 9. 1979
149	Passavant-Werke Michelbacher Hütte 6209 Aarbergen 7	17. 3. 1981 Erweiterung: Räumerbrücken
150	Paul, Franz, GmbH Steinmühle 6201 Wicker	30. 1. 1979
151	Petschkuhn, Rüdiger Dammweg 33 6110 Dieburg	15. 3. 1980
152	Philippi KG Hellmundstraße 37 6200 Wiesbaden	19. 4. 1980
153	Pöschl, Franz, GmbH Eschenheimer Anlage 19 6000 Frankfurt am Main 1	23. 4. 1980
154	Proesler, I. & W. Westerbachstraße 40 6000 Frankfurt am Main-Rödelheim	4. 12. 1978
155	Pulver, Fr. Inh. A. Humml Eckenheimer Landstraße 453 6000 Frankfurt am Main	5. 2. 1979
156	Radandt & Co. KG 6471 Limeshain-Hainchen	1. 11. 1978
157	Reith, Josef Flinschstraße 25 6000 Frankfurt am Main 60	5. 2. 1979
158	Richter, Alfred Wiesenstraße 30 6078 Neu-Isenburg	16. 10. 1981
159	Rincker, Gebrüder, Glockengießerei 6349 Sinn (Dillkreis)	24. 8. 1979
160	Röder, Heinrich u. Edwin, GmbH & Co. Am Kaspersberg 4 6470 Büdingen-Wolferborn	15. 3. 1980 Erweiterung auf DIN 4115
161	Römer, K. Nachf. Inh. Günter Becht Goethestraße 4 6201 Naurod (Ts.)	30. 5. 1979
162	Römer, Paul KG Forellenweg 5 6240 Königstein i. Ts.	1. 9. 1979
163	Rössner, Heinrich u. August Walkmühlenweg 11 6320 Alsfeld	23. 6. 1980
164	Rompf, Erhard, GmbH Klärwerk-Einrichtungen 6349 Driedorf 2	22. 3. 1981
165	Rücker, Gerhard Am Versuchsfeld 4 6270 Idstein	23. 7. 1981
166	Rupp, Hermann Industriestraße 1 6840 Lampertheim	5. 8. 1979 Erweiterung für Maste mit Überwachungsvertrag
167	Rustler & Co. KG Gießener Straße 46 6360 Friedberg	24. 2. 1979
168	RUWEGA GmbH Benzstraße 1 6450 Hanau 9	21. 10. 1980
169	Sammet, Adolf Hammstraße 2 6300 Lahn-Gießen	20. 11. 1979
170	Schaper, C. Inh. Klaus Neumann Jordanstraße 33 6000 Frankfurt am Main 90	4. 11. 1980
171	Schiele & Co. Hauptstraße 81—85 6236 Eschborn 1	4. 11. 1980
172	Schmelz, Waldemar Großer Stellweg 11 6806 Viernheim	1. 12. 1980
173	Schmidt, Hermann Im Keilswingert 6290 Weilburg	20. 5. 1979
174	Dr. Schnabel & Co. KG Offheimer Weg 21 6250 Limburg a. d. Lahn	24. 3. 1980
175	Schneider, Ludwig KG Heinestraße 4 6300 Lahn-Heuchelheim	22. 10. 1979
176	Schneider, Robert KG Laubacher Weg 27 6331 Solms-Bielhausen	23. 10. 1978
177	Schnitzer, Heinrich Hainstraße 18 6451 Hammersbach 1	21. 10. 1980
178	Schöffler, Friedrich Hochofenweg 6341 Dillenburg-Oberscheld	23. 10. 1978 Erweiterung: Serienfertigung von Schilderbrücken
179	Schwager, Heinz Kirchstraße 5 6240 Königstein i. Ts.	8. 6. 1979
180	Schwarz, Friedr. Nf. Bernhard-Adelung-Str. 42—50 6090 Rüsselsheim	31. 12. 1978
181	Schwarz, Georg, & Sohn Obermainanlage 3—4 6000 Frankfurt am Main	19. 2. 1980
182	Schwarz, Ing. F. G. Goethestraße 53—55 6100 Darmstadt	23. 2. 1980
183	Schweinhardt, Günter Mainzer Straße 25 6096 Raunheim	11. 12. 1978
184	Schweiß-Technik Schneider Mergenthalerstraße 12 6000 Frankfurt am Main 60	7. 7. 1979
185	Seitz, Karl, Metallbau Spessartstraße 25 6457 Maintal 2	16. 7. 1981
186	Seyfarth, Artur KG Wiesenstraße 6331 Lahn-Wetzlar-Hermannstein	22. 4. 1980
187	Stahlbau Franz Hanauer Straße 75 6463 Freigericht-Somborn	17. 9. 1979
188	Stahlbau Messerschmidt Wiesenstraße 10 6331 Lahn-Wetzlar-Hermannstein	25. 11. 1978
189	Stahl- und Metallbau Nidda Emil Lang GmbH KG Am Heiligen Kreuz 10 6478 Nidda	23. 6. 1980
190	Stahl-Schanz GmbH & Co. KG 6052 Mühlheim a. M.	1. 11. 1979 Sonderzulassung für Widerstands-Punktschweißung
191	Stahl-Vogel Hauptstraße 1 6309 Butzbach-Ebergöns	20. 11. 1978
192	Stawinoga, Robert Walkmühlstraße 97 6200 Wiesbaden	4. 7. 1981
193	Steinbach, Hans-Ludwig Industriestraße 2 6331 Solms-Niederbiel	24. 3. 1979
194	Strabag Bau AG Waldstraße 22 6101 Weiterstadt	7. 2. 1981
195	Streif oHG Hanauer Landstraße 4 6483 Salmünster	13. 11. 1978
196	Stüber, Hans Schulstraße 40 6105 Ober-Ramstadt	23. 2. 1979
197	Trepel AG Alte Schmelze 6200 Wiesbaden-Schierstein	30. 7. 1981
198	Tröster, A. J., GmbH & Co KG 6308 Butzbach	4. 10. 1980
199	T + W Stahlbau GmbH Stahlstraße 26—28 6090 Rüsselsheim	30. 5. 1979
200	Uffelmann, Karl, & Sohn 6461 Mittelgründau	28. 11. 1979
201	Ulm, Friedrich, & Sohn Grube Juno 6331 Lahn-Wetzlar-Nauborn	7. 7. 1981
202	Universal Schweißtechnik GmbH Hauptstraße 302 6236 Eschborn 2	23. 12. 1979
203	UOP-KAVAG 6461 Hasselroth-Gondaroth	4. 4. 1981
204	Vetter, Wilhelm, GmbH Speyerer Straße 21 6000 Frankfurt am Main	3. 6. 1979
205	Viehmann, Paul Karlstraße 3 6335 Lahn-Wetzlar-Nauheim	19. 5. 1979
206	Wahl, Karl Müserstraße 7 6421 Stockhausen	17. 9. 1979
207	Waltz, Adolf u. Theodor Landgrafenstraße 4—6 6000 Frankfurt am Main 90	23. 1. 1980
208	Weigand, Jean, Inh. W. Weigand v.-Behring-Straße 107 6050 Offenbach-Bürgel	5. 12. 1979
209	Weitzel, Otto KG Saalburgstraße 30—34 6380 Bad Homburg v. d. H. 1	18. 5. 1979
210	Wenz, Wilhelm Heddernheimer Landstr. 13 6000 Frankfurt am Main	5. 2. 1979
211	Wesemann, August, GmbH + Co. KG Lämmerspieler Straße 100 6052 Mühlheim a. M.	18. 7. 1980
212	Will, Wilhelm, u. Sohn 6251 Runkel 7-Ennerich	7. 3. 1981
213	Wittig, Peter Mühlseitweg 6331 Bielhausen-Oberbiel	24. 3. 1980
214	Wurzel, Martin Frankfurter Straße 63 6453 Seligenstadt	5. 12. 1979

Lfd. Nr.	Betrieb	Befähigungsnachweis Geltungsdauer bis
215	Zach, Hans-Günther Steinheimer Straße 16 6055 Obertshausen	18. 12. 1978
216	Zimmermann, Gustav, KG Rödelheimer Landstraße 9 6000 Frankfurt am Main 90	3. 6. 1979
217	Zöller, Philipp, Söhne Im Rübgrund 21 6103 Griesheim	11. 4. 1981
218	Züblin, Ed., AG Kennedy-Allee 115/117 6000 Frankfurt am Main 70	5. 7. 1980

2. Im Bereich des Regierungsbezirks Kassel

Lfd. Nr.	Betrieb	Befähigungsnachweis Geltungsdauer bis
1	Ahlgrimm & Sohn Erlenstraße 8 3570 Kirchhain	14. 12. 1978
2	Anders, Oskar Geismarstraße 28 3580 Fritzlar	20. 10. 1978
3	Gebr. Arnold KG 3561 Allendorf	20. 4. 1979
4	Arolser Metallbau H. H. Hensel Bunsenstraße 3 3548 Arolsen	21. 11. 1980
5	Aufzug-Planbau Grigoleit KG Am Kammerberg 76 3501 Ahnatal-Kassel	12. 5. 1981
6	Auth, Oskar Königstraße 5 6400 Fulda	19. 10. 1978
7	Bäcker, Rudolf KG Niederhörlen	6. 12. 1979
8	Bätza, Heinrich KG **Betrieb:** Am Weinberg 6430 Bad Hersfeld	1. 11. 1978
9	beck-bau GmbH Höhenweg 15 3440 Eschwege	8. 12. 1980
10	Becker, G & W Frankfurter Straße 138 6400 Fulda	27. 10. 1979
11	Becker & Rosenthal Niestetalweg 6 3500 Kassel-B.	3. 11. 1979
12	Beier, Paul KG, Kassel-R., **Zweigwerk:** Hirschhagen/Halle 322 3437 Hess. Lichtenau	26. 10. 1979
13	Betonwerk Hessen GmbH u. Co. Korbacher Straße 175 3500 Kassel-Nordshausen	3. 11. 1979
14	Bottke, Heinrich Artilleriestraße 3—5 3500 Kassel	1. 11. 1980
15	Breidung, Eduard Hauptstraße 20 6414 Hilders	1. 11. 1980
16	Büchner, Wilhelm Weberstraße 24 3437 Bad Sooden-Allendorf	7. 12. 1980
17	Degenhard I, Ludwig Hans-Staden-Straße 35 3549 Wolfhagen	22. 11. 1980
18	Dietz, Willi Kasseler Straße 44 3579 Schwalmstadt (Ziegenhain)	6. 12. 1979
19	Ernst, Adam & Sohn Frankenberger Straße 4 3559 Burgwald-Bottendorf	9. 6. 1980 Erweiterung auf DIN 4115
20	Eymer, Eduard & Sohn Landgraf-Philipp-Platz 3 **Werkstatt:** Ferdinand-Schlemm-Straße 3437 Bad Sooden-Allendorf	8. 12. 1980
21	Faßhauer, Ehrhard 3432 Großalmerode, Hof Niedergut	19. 10. 1978
22	Fehr, Heinrich 3526 Trendelburg 4- Eberschütz	10. 5. 1981
23	Fiedel, Klaus Gabelsberger Straße 3540 Korbach	20. 10. 1978
24	Fischer, Hans „Firo" 6419 Burghaun 3 Ortsteil Rothenkirchen	10. 5. 1981
25	Fritz, Werner Turmstraße 129 6411 Bachrain	19. 10. 1978
26	Gebhardt, Heinrich Hauptstraße 80 3520 Hofgeismar 3, Stadtt. Hümme	22. 11. 1980
27	Gerland, August & Sohn Am Sälzerhof 17 3500 Kassel-Bettenhausen	20. 11. 1980
28	Gebr. Gläser Miramstraße 71 3500 Kassel-Bettenhausen	19. 10. 1978
29	Glanzstoff-AG Wohnstraße 1, Postfach 180 3500 Kassel-Bettenhausen	20. 11. 1978
30	Helwig Söhne KG Postfach 2128 3578 Ziegenhain	6. 10. 1978
31	Hersfelder Metallbau GmbH In den Döllwiesen 6431 Hauneck 2/OT Unterhaun	15. 2. 1979
32	Hesta KG, Inh. H. Herzner Wilhelmshof 4 6430 Bad Hersfeld/Petersberg	27. 10. 1979
33	Metallbau-Hildmann Inh. Klaus-D. Hildmann Karlstraße 14 3432 Großalmerode 1 Stadtt. Rommerode	8. 12. 1980
34	Walter Hoffmann Inh. Reinhard Mischka Friedrichstraße 11 3522 Karlshafen	19. 10. 1978
35	Justizvollzugsanstalt Theodor-Fliedner-Straße 12 3500 Kassel	11. 5. 1981
36	Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt 3578 Schwalmstadt	31. 10. 1980
37	Kali und Salz AG, Werk Wintershall 6432 Heringen/Werra 1	1. 11. 1980
38	Klatt, Gustav Wallgasse 6—10 3440 Eschwege	15. 2. 1979
39	Klümpen, Heinrich Inh. Ludwig Menne, Ks.-B., **Werkstatt:** 3501 Söhrewald 1	11. 5. 1981
40	Kraft, Helmut Mönchebergstraße 12 3500 Kassel	3. 11. 1979
41	Lambion, A., Maschinenfabrik 3548 Arolsen-Wetterburg	10. 5. 1981
42	Ley, K. & Co. KG. Maschinenbau 6419 Eiterfeld/Rhön	10. 5. 1981
43	Mantel, Rainer Mauerstraße 3522 Karlshafen 2/ Helmarshausen	15. 2. 1979
44	Marth, Klaus Kohlenstraße 44 3500 Kassel	6. 12. 1979
45	Mauser Waldeck GmbH 3544 Waldeck 2	22. 11 1980
46	Messer, Karl KG 6431 Lengers	27. 10. 1979
47	Meyer, J. OHG. Grüne Straße 11 3508 Melsungen	19. 10. 1978
48	Michels, Heinz Schwarzenberger Weg 3508 Melsungen	15. 2. 1979
49	Müller, Jakob oHG 6341 Gönnern (Biedenkopf)	20. 10. 1978
50	MUM GmbH Metallbau- und Montage-Ges. Grentzebach Peterstor 1 6430 Bad Hersfeld	27. 10. 1979
51	Neid, Otto 3527 Calden-Fürstenwald	3. 11. 1979
52	Oschmann, Heinrich Schmiedestraße 1 3590 Bad Wildungen	20. 10. 1978
53	Passavant-Werke Michelbacher Hütte, Aarbergen 7 **Zweigwerk:** Laraustraße 5 Philippsthal	10. 5. 1981
54	Peters, Friedrich Rothwestener Straße 1 3501 Simmershausen	22. 11. 1980
55	Ponndorf KG Leipziger Straße 374 Postfach 146 3500 Kassel	26. 10. 1979
56	Rehbein, Heinrich 3445 Waldkappel	26. 10. 1979
57	Richter, Adam GmbH Hopfelder Straße 3437 Hess. Lichtenau	26. 10. 1979
58	Rohde, Hans Grüner Weg 51 3500 Kassel	19. 10. 1978
59	Rohde, Hermann vom. H. Vogt Jägerstraße 6 3500 Kassel	21. 11. 1980
60	Sandrock-Beck 3444 Reichensachsen	26. 10. 1979
61	Schäfer & Krohn Ockershäuser Allee 51 3550 Marburg/L.	31. 10. 1980
62	Schill, Eduard Tannenstraße 1 3500 Kassel	20. 10. 1978
63	Schmidt, August Hummelberg 3 6419 Burghaun/ OT Langenschwarz	19. 10. 1978
64	Schneider, Horst Raiffeisenstraße 3561 Oberdieten (Biedenkopf)	2. 11. 1979
65	Schött, Wilhelm Hafenplatz 9 3522 Karlshafen	19. 10. 1978
66	Scholand & Hildebrand Holländische Straße 65 3500 Kassel **Betrieb:** Bilsteiner Straße 8 3501 Edermünde-Besse	31. 10. 1980
67	Simon, Helmut Ellenbacher Straße 2 3500 Kassel-Bettenhausen	15. 2. 1979
68	Stahlbau-Frank 6440 Bebra **Werkhalle:** Max-Planck-Straße 114	27. 10. 1979
69	Stiegel, Valentin Königstor 37 3500 Kassel	21. 11. 1980
70	Stahl- und Apparatebau Specht Schulstraße 4 3559 Reddighausen über Frankenberg	6. 12. 1979
71	System Schultheis Kohlhäuser Straße 6400 Fulda	15. 2. 1979
72	Ullrich, Harry 3563 Buchenau/Lahn **Fabrikation:** Carlshütte	31. 10. 1980
73	Viessmann, Kesselwerk KG Postfach 10 3559 Allendorf/Eder	20. 10. 1978
74	Dr. Ing. Vogel GmbH, Schweinfurt **Werk:** 6443 Sontra	27. 10. 1979
75	Wegmann & Co. Wolfhager Straße 77—79 Postfach 646 3500 Kassel	15. 2. 1979
76	Wehner KG, Willibald, Kassel **Werkstatt:** Vollmarshäuser Straße 41 Lohfelden II	5. 12. 1979
77	Weinreich, Heinz Ascher 10 3540 Korbach	2. 11. 1979
78	Wolfram, Christoph Eisfeld 9 3508 Melsungen	19. 10. 1978

1313

Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln

Bezug: Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung, Zulassung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und -geräten sowie Atemschutz- und Funkgeräten für Feuerwehren vom 20. 1. 1976 (StAnz. S. 261)

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat nach Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen auf Vorschlag der amtlichen Prüfstelle für Feuerlöschmittel und -geräte in Münster die in der Anlage aufgeführten Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel für die Herstellung und den Vertrieb innerhalb der Bundesrepublik Deutschland neu zugelassen.

Zugelassene Feuerlöschgeräte müssen zum Vertrieb im Inland mit dem vorgeschriebenen Zulassungsvermerk versehen sein.

Diese Entscheidung wird nach § 2 Abs. 2 der Polizeiverordnung über Feuerlöschmittel und tragbare oder ohne eigenen Kraftantrieb fahrbare Feuerlöschgeräte vom 15. März 1957 (GVBl. S. 35) in Hessen anerkannt.

Sie gilt nach Nr. 7 der oben angeführten Verwaltungsvereinbarung für das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und wird hiermit für das Land Hessen bekantgegeben.

Wiesbaden, 20. 10. 1978 **Der Hessische Minister des Innern**
VI 57 — 65f — 02 — 3
StAnz. 45/1978 S. 2217

Anlage

Lfd. Nr.	Hersteller	Feuerlöschgeräte Feuerlöschmittel a) Herst.-Typenbezeichnung b) Bauart-Kurzzeichen	Zulassungs-Kenn-Nr.	Zugelassen für Brandklasse
	22. 3. 1978			
1	Interbrandschutz GmbH Eiffestraße 598 2000 Hamburg 26	„Interbrandschutz" DIN-Feuerlöscher 6 kg ABC-Pulver a) G 6/S b) PG 6 H	P 1 - 11/77	ABC
2	— dito —	„Interbrandschutz" DIN-Feuerlöscher 12 kg ABC-Pulver a) G 12/S b) PG 12 H	P 1 - 12/77	ABC

Lfd. Nr.	Hersteller	Feuerlöschgeräte Feuerlöschmittel a) Herst.-Typenbezeichnung b) Bauart-Kurzzeichen	Zulassungs-Kenn-Nr.	Zugelassen für Brandklasse
3	Interbrandschutz GmbH Eiffestraße 598 2000 Hamburg 26	„Interbrandschutz" DIN-Feuerlöscher 6 kg ABC-Pulver a) GA 6 b) PG 6 L	P 1 - 13/77	ABC
4	— dito — 5. 6. 1978	„Interbrandschutz" DIN-Feuerlöscher 12 kg ABC-Pulver a) GA 12 b) PG 12 L	P 1 - 14/77	ABC
5	Kali-Chemie AG Hans-Böckler-Allee 20 3000 Hannover 20. 6. 1978	„Kali-Chemie" DIN-Feuerlöscher 6 kg Halon 1211 a) Halon 6 (Halonex) b) HA 6 L	P 1 - 26/77	BC
6	Repa-Feinstanzwerk GmbH Industriestr. 20 7071 Alfdorf	„Repa" DIN-Feuerlöscher 6 kg Halon 1211 a) Halon 6 (Rephalon) b) HA 6 L	P 1 - 54/77	BC
7	Gloria-Werke H. Schulte-Frankenfeld GmbH & Co. 4724 Wadersloh 27. 6. 1978	„Gloria"-Schaumlöschgeräte 50 l Füllmenge von Hand fahrbar a) LW 50 b) S 50 Hn	P 3 - 7/78	AB
8	Gloria-Werke H. Schulte-Frankenfeld GmbH & Co. 4724 Wadersloh	„Gloria"-DIN-Feuerlöscher 2 kg Halon 1211 a) HA 2 AV (Nürburg) bzw. HA 2 AL (Nürburg) b) HA 2 L	P 1 - 19/78	BC
9	— dito —	„Gloria"-DIN-Feuerlöscher 2 kg Halon 1211 a) HA 2 V bzw. HA 2 b) HA 2 L	P 1 - 20/78	BC
10	— dito —	„Gloria"-DIN-Feuerlöscher 4 kg Halon 1211 a) HA 4 V bzw. HA 4 b) HA 4 L	P 1 - 21/78	BC
11	— dito — 12. 7. 1978	„Gloria"-DIN-Feuerlöscher 6 kg Halon 1211 a) HA 6 V bzw. HA 6 b) HA 6 L	P 1 - 22/78	BC
12	Minimax GmbH Industriestraße 10—12 2060 Bad Oldesloe	„Minimax" DIN-Feuerlöscher 6 kg Halon 1211 a) HN 6 a b) HA 6 L	P 1 - 24/77	BC
13	Bavaria Feuerlösch-Apparatebau Albert Loos Veillodterstr. 1 8500 Nürnberg 16	„Bavaria" DIN-Feuerlöscher 2 kg Halon 1211 a) HAL 2 D b) HA 2 L	P 1 - 23/78 Nach Ablauf der Prüffrist (3 Jahre, s. eingeprägte Angabe) darf der Behälter nur befüllt werden, wenn er vom Sachverständigen überprüft worden ist.	BC
14	Bavaria Feuerlösch-Apparatebau Albert Loos Veillodterstr. 1 8500 Nürnberg 16	„Bavaria" DIN-Feuerlöscher 6 kg ABC-Pulver a) PG 6 a b) PG 6 H	P 1 - 35/78	ABC
15	— dito —	„Bavaria" DIN-Feuerlöscher 6 kg ABC-Pulver a) PG 6 i b) PG 6 H	P 1 - 36/78	ABC
16	— dito —	„Bavaria" DIN-Feuerlöscher 12 kg ABC-Pulver a) PG 12 a b) PG 12 H	P 1 - 37/78	ABC
17	— dito —	„Bavaria" DIN-Feuerlöscher 12 kg ABC-Pulver a) PG 12 i b) PG 12 H	P 1 - 38/78	ABC
18	Minnesota Mining & Manufacturing Company St. Paul, Minn./USA Einführer: 3 M Deutschland GmbH Carl-Schurz-Straße 1 4040 Neuss 1	Schaummittel „Light-Water ATC FC-600" a) Light-Water ATC FC-600	PL - 14/78 AB Das Löschmittel darf nur in Feuerlöschgeräten mit einem Löschmitteleinhalt bis zu 250 kg, mit denen es geprüft und zugelassen ist, sowie in Löschfahrzeugen und in ortsfesten Löschanlagen verwendet werden	
19	— dito —	Schaummittel „Light-Water AFFF FC-206" a) Light-Water AFFF FC-206	PL - 1/78 AB Das Löschmittel darf nur in Feuerlöschgeräten mit einem Löschmitteleinhalt bis zu 250 kg, mit denen es geprüft und zugelassen ist, sowie in Löschfahrzeugen und in ortsfesten Löschanlagen verwendet werden.	
20	Favorit Feuerschutz GmbH 4000 Dortmund 21. 8. 1978	„Favorit" DIN-Feuerlöscher 6 kg Halon 1211 a) FH 6 b) HA 6 L	P 1 - 38/77	BC
21	Total Foerstner & Co. 6802 Ladenburg	Normal-Löschpulver „Totalit BC 2000" a) Totalit BC 2000	PL - 12/78	BC

1314

Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Der am 1. 1. 1974 vom Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main für Polizeihauptmeister Karl Heinz Bagus ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 05-69 ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Frankfurt am Main, 12. 10. 1978

Der Polizeipräsident
P III/24 — 7 d 14 02

StAnz. 45/1978 S. 2218

1315

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Verkehrsuntersuchung Rhein-Main

Nach den bisher erschienenen Ergebnisberichten zur Verkehrsuntersuchung Rhein-Main (Bände 2 und 4—7, vgl. StAnz. 1978 S. 342) liegt nunmehr der Band 8 „Prognosen der Verkehrsstruktur für den Werktagsverkehr" vor; er enthält für die vier Planungsfälle mit unterschiedlichen Netzvorgaben und Planungshorizonten die wesentlichen Ergebnisse der Verkehrsprognosen für den Werktagsverkehr.

Im ersten Teil des Bandes 8 werden zunächst die Grundlagen und die Methodik der Prognose beschrieben. Anschließend wird die Prognose der Verkehrsnachfrage sowohl getrennt nach Personen- und Güterverkehr als auch getrennt nach Tages- und Spitzenverkehr dargestellt. Die Überprüfung der Prognoserechnung und ein Anhang mit erläuternden Diagrammen und Tabellen schließen den ersten Teil ab.

Der zweite Teil behandelt die Netzbelastung der vier Planungsfälle für den Individualverkehr und den öffentlichen Verkehr auf Schiene und Straße. Nach einer Zusammenfassung über Grundlagen, Methodik und Vorgaben der Umlegung werden die Ausgabe und Prüfung der Umlegungsergebnisse dargelegt und die Belastungsergebnisse für den öffentlichen Verkehr und den Individualverkehr erläutert. Eine anschauliche Darstellung der Belastungsergebnisse für die einzelnen Netzstrecken der Planungsfälle erfolgt auf Übersichtsplänen, wobei die Belastungen mit Hilfe von elektronisch gesteuerten Plottern automatisch gezeichnet wurden.

Auch der Band 8 wird allen an der Verkehrsuntersuchung beteiligten Stellen und den Gebietskörperschaften im Untersuchungsgebiet zugeleitet. Weitere Interessenten können den Ergebnisband vom Hessischen Landesamt für Straßenbau, Wilhelmstraße 10, 6200 Wiesbaden, beziehen oder dort ausleihen. Das Landesamt für Straßenbau erteilt auch nähere Auskünfte über das verfügbare Datenmaterial.

Als nächster Band des Untersuchungsberichts wird Band 8 veröffentlicht, in dem die Prognosen der Verkehrsstruktur für den Wochenendverkehr auf Schiene und Straße dargestellt sind.

Wiesbaden, 16. 10. 1978 **Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik**
IV a 4 — 66 a 21

StAnz. 45/1978 S. 2218

1316

Sicherstellung des Baues und Betriebes der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Homberg (Ohm)-Grünberg

Anordnung

Nach § 11 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Energiewirtschaft und Wasserversorgung vom 17. Juli 1946 (GVBl. S. 188) wird die Beschränkung und — soweit diese nicht ausreicht — die Entziehung von Grundeigentum und Rechten an Grundeigentum im Wege der Enteignung zum Zwecke des Baues und Betriebes der

110-kV-Hochspannungsfreileitung Homberg (Ohm)-Grünberg

zugunsten der

Preußischen Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Hannover,

für zulässig erklärt.

Nach § 11 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz wird angeordnet:

Die Inanspruchnahme von Grundstücken ist zur Ausführung von Vorarbeiten zulässig.

Beschränkungen und — soweit diese nicht ausreichen — Enteignungen von Grundeigentum sind nur

in der Gemarkung Grünberg

zulässig.

Zuständige Enteignungsbehörde ist der Regierungspräsident in Darmstadt. Das Hessische Enteignungsgesetz (HEG) vom 4. April 1973 (GVBl. I S. 107) findet Anwendung.

Über den Verlauf etwaiger Enteignungsverfahren ist der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik zu unterrichten.

Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn bis zum 30. 10. 1980 noch kein Antrag auf Einleitung eines Enteignungsverfahrens gestellt worden ist.

Wiesbaden, 9. 10. 1978 **Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik**
IV b 13 — 78 b 04-04/75-6

StAnz. 45/1978 S. 2219

1317

Aufstufung einer Gemeindestraße zur Kreisstraße 126 in der Stadt Dieburg, Landkreis Darmstadt-Dieburg, Regierungsbezirk Darmstadt

Die in der Ortslage der Stadt Dieburg im Landkreis Darmstadt-Dieburg, Regierungsbezirk Darmstadt, zwischen der Kreisstraße 126 und der Bundesstraße 45 gelegene Gemeindestraße („Altstadt")

von km 0,914 (bisheriges Ende der K 126)
bis km 1,169 (bei km 16,843 der B 45) = 0,255 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße erlangt und wird mit Wirkung vom 1. November 1978 in die Gruppe der Kreisstraßen eingestuft (§ 5 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437—). Sie wird als Teilstrecke der Kreisstraße 126 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf den Landkreis Darmstadt-Dieburg über.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 18. 10. 1978 **Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik**
IV a 2 — 63 a 30

StAnz. 45/1978 S. 2219

1318

Änderung der Satzung der Handwerkskammer für den Regierungsbezirk Kassel

Die Satzung der Handwerkskammer für den Regierungsbezirk Kassel vom 8. Dezember 1967 (StAnz. 196 S. 936) ist durch den von mir genehmigten und in der Deutschen Handwerks-Zeitung — Ausgabe Kassel — Kurhessisches Handwerk vom 4. August 1978 S. 3 veröffentlichten Beschluß der Vollversammlung der Kammer vom 23. Mai 1978 geändert worden.

Der Änderungsbeschluß vom 23. Mai 1978 wird gemäß § 105 Abs. 4 der Handwerksordnung in der Fassung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525, 2531), nachstehend bekanntgemacht.

Wiesbaden, 23. 10. 1978 **Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik**
I b 1 — 403 c 4

StAnz. 45/1978 S. 2219

Auf Grund der §§ 105 Abs. 1 Satz 2, 106 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 2 der Handwerksordnung hat die Vollversammlung der Handwerkskammer für den Regierungsbezirk Kassel am 23. Mai 1978 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Handwerkskammer Kassel i. d. F. vom 17. 2. 1975 (StAnz. S. 1164) wird in Anpassung an das Berufsbildungsgesetz wie folgt geändert:

„1. § 1 Abs. 2
Hinter dem Wort „Lehrlinge" wird eingefügt: (Auszubildende)

2. § 2 Abs. 1 Ziff. 4
Die Wörter „der Lehrlinge" werden gestrichen.

3. § 2 Abs. 1 Ziff. 7
Hinter den Wörtern „Gesellen zu fördern" wird eingefügt: Umschulungen durchzuführen und zu überwachen.

4. § 2 Abs. 1 Ziff. 14
Als neue Ziff. 14 wird angefügt:
14. die Berufsausbildung durch Beratung der Ausbildenden und Lehrlinge (Auszubildenden) zu fördern und zu diesem Zewck Ausbildungsberater zu bestellen.

5. § 9 Abs. 1 Ziff. 8
erhält folgende Fassung:
der Erlaß von Vorschriften über die Berufsausbildung, berufliche Fortbildung und berufliche Umschulung,

6. § 19 Abs. 3 letzter Satz
Hinter dem Wort „Hauptgeschäftsführer" wird eingefügt: oder einem Geschäftsführer.

7. § 22 Abs. 1
nach den Wörtern „vorbehaltlich der Bestimmung des" wird eingefügt:
§ 25 Abs. 2 und 6 und des

8. § 23 erhält folgende Fassung:
(1) Die Ausschüsse sind vorbehaltlich der §§ 25 b Abs. 1 und 29 Abs. 1 beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
(2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet vorbehaltlich der Vorschrift des § 25 b Abs. 1 die Stimme des Vorsitzenden. Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

9. § 24 Ziff. 1
Die Wörter „Ausschuß für Berufsausbildung" werden ersetzt durch: Berufsbildungsausschuß.

10. § 25 erhält folgende Fassung:
(1) Dem Berufsbildungsausschuß gehören sechs selbständige Handwerker, sechs Arbeitnehmer und sechs Lehrer an berufsbildenden Schulen an, die Lehrer mit beratender Stimme.
(2) Die selbständigen Handwerker werden von der Gruppe der selbständigen Handwerker, die Arbeitnehmer von der Gruppe der Vertreter der Gesellen in der Vollversammlung gewählt. Die Lehrer an berufsbildenden Schulen werden von der nach Landesrecht zuständigen Behörde längstens für vier Jahre als Mitglieder berufen.
(3) Die Tätigkeit im Berufsbildungsausschuß ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnisse ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Vollversammlung mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.
(4) Die Mitglieder können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Die Mitglieder haben Stellvertreter, die bei Verhinderung der Mitglieder an deren Stelle treten. Absätze 1 bis 4 gelten für die Stellvertreter entsprechend.

(6) Der Berufsbildungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

11. Nach § 25 werden als §§ 25 a—25 c neu eingefügt:

25 a

(1) Der Berufsbildungsausschuß ist in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören.

(2) Vor einer Beschlußfassung in der Vollversammlung über Vorschriften zur Durchführung der Berufsbildung, insbesondere nach §§ 41, 42 und 42 a der Handwerksordnung, ist die Stellungnahme des Berufsbildungsausschusses einzuholen. Der Berufsbildungsausschuß kann der Vollversammlung auch von sich aus Vorschläge zur Durchführung der Berufsbildung vorlegen. Die Stellungnahmen und Vorschläge des Berufsbildungsausschusses sind zu begründen.

(3) Die Vorschläge und Stellungnahmen des Berufsbildungsausschusses gelten vorbehaltlich der Vorschrift des Satzes 2 als von der Vollversammlung angenommen, wenn sie nicht mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Vollversammlung in ihrer nächsten Sitzung geändert oder abgelehnt werden.

Beschlüsse, zu deren Durchführung die für die Berufsbildung im laufenden Haushalt vorgesehenen Mittel nicht ausreichen oder zu deren Durchführung in folgenden Haushaltsjahren Mittel bereitgestellt werden müssen, die die Ausgaben für die Berufsbildung des laufenden Haushalts nicht unwesentlich übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung.

§ 25 b

(1) Der Berufsbildungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Zur Wirksamkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, daß der Gegenstand bei der Einberufung des Ausschusses bezeichnet ist, es sei denn, daß er mit Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt wird.

§ 25 c

Der Berufsbildungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie kann die Bildung von Unterausschüssen vorsehen und bestimmen, daß ihnen nicht nur Mitglieder des Ausschusses angehören. Für die Unterausschüsse gelten § 25 Abs. 2 bis 6 und 25 b entsprechend.

12. § 27

Die zitierte Vorschrift des § 37 Abs. 2 wird geändert in § 33 Abs. 1 Satz 3.

13. § 28 erhält folgende Fassung:

(1) Der Gesellenprüfungsausschuß besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(2) Dem Prüfungsausschuß müssen als Mitglieder selbständige Handwerker und Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen selbständige Handwerker und Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter.

(3) Die selbständigen Handwerker müssen in dem Handwerk, für das der Prüfungsausschuß errichtet ist, die Meisterprüfung abgelegt haben oder zum Ausbilden berechtigt sein. Die Arbeitnehmer müssen die Gesellenprüfung in dem Handwerk, für das der Prüfungsausschuß errichtet ist, abgelegt haben und in dem Betrieb eines selbständigen Handwerkers beschäftigt sein.

(4) Die Mitglieder werden von der Handwerkskammer längstens für drei Jahre berufen. Die Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der Mehrheit der Gesellenvertreter in der Vollversammlung der Handwerkskammer berufen. Der Lehrer einer berufsbildenden Schule wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen.

(5) Die Mitglieder des Gesellenprüfungsausschusses können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5 a) Absätze 4 und 5 gelten für Stellvertreter entsprechend.

(6) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuß ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Handwerkskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

(7) Von den Vorschriften in Abs. 2 Satz 1 und 2 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

14. § 29 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Gesellenprüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Der Gesellenprüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

15. § 33 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die in die Handwerksrolle und in das Verzeichnis der handwerksähnlichen Betriebe eingetragenen Gewerbetreibenden sowie Personen, die Lehrlinge (Auszubildende) in einem Handwerk oder einem handwerksähnlichen Gewerbe zur Ausbildung eingestellt haben, haben der Handwerkskammer die zur Durchführung von Rechtsvorschriften über die Berufsbildung und der von der Handwerkskammer erlassenen Vorschriften, Anordnungen oder der sonstigen von ihr getroffenen Maßnahmen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

16. § 39 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Bekanntmachungen der Handwerkskammer sind in folgendem Mitteilungsblatt zu veröffentlichen: Deutsche Handwerkszeitung, Ausgabe Kassel, Kurhessisches Handwerk.

17. § 39 Abs. 2 entfällt, der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2."

Artikel 2

Die vorstehenden Satzungsänderungen treten nach Genehmigung durch den Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik am ersten Tage des auf die Bekanntmachung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Handwerkskammer für den Regierungsbezirk Kassel

gez. Wurbs
Präsident

gez. Schuchhardt
Hauptgeschäftsführer

1319

Internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP)

Bezug: Erlaß vom 6. 12. 1976 — III b 3 — 66 k 02.53 (n. v.)

Der Bundesminister für Verkehr hat im Einvernehmen mit den obersten Verkehrsbehörden der Länder im Verkehrsblatt 1976 S. 654 eine Bekanntmachung über die Durchführung des Übereinkommens vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP), veröffentlicht. Das internationale Übereinkommen selbst, das zwischenzeitlich auch von Spanien, Frankreich, Jugoslawien, Dänemark, Bulgarien, Italien, Österreich und der UdSSR ratifiziert wurde, ist im BGBl. 1974 II S. 565 veröffentlicht.

Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Hessen ist durch die Verordnung zur Bestimmung der Zuständigkeiten für die Durchführung des ATP vom 3. 11. 1977 (GVBl. I S. 422) festgelegt worden.

Über eine Prüfstelle im Sinne der Anlage I, Anhang 1 Nr. 1 des ATP verfügt nur der Bayerische Technische Überwachungsverein in München. Die Anerkennung dieser Prüfstelle ist am 30. 8. 1977 erfolgt.

Als Sachverständige für die Prüfungen nach dem vereinfachten Verfahren (Anlage I, Anhang 2 Nr. 29 und Nr. 49 des ATP) wurden für den Bereich des Landes Hessen folgende Institutionen anerkannt:

1. Staatliche Technische Überwachung Hessen, Hauptverwaltung, Rüdesheimer Straße 119, 6100 Darmstadt 11,

2. Deutscher Kraftfahrzeug-Überwachungsverein e. V., Hauptverwaltung, Postfach 81 02 07, 7000 Stuttgart 81,
3. Technischer Überwachungsverein Hessen e. V., Frankfurter Allee 27, 6236 Eschborn.

Als Gebühr für die Erteilung der Bescheinigung werden bundeseinheitlich DM 10,— empfohlen. Die Gebühr ist auf Grund des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 AllgemVwKostO zu erheben.

Der (n. v.) Runderlaß vom 6. 12. 1976 — III b 3 — 66 k 02.53 — über die vorläufige Anwendung des ATP für den Bereich des Landes Hessen wird aufgehoben und ist ab sofort nicht mehr anzuwenden.

Wiesbaden, 2. 10. 1978 **Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik**
III b 3 — 66 k 20.03
StAnz. 45/1978 S. 2220

Der Hessische Sozialminister

1320

Weihnachtsbeihilfen 1978

I.
Höhe der Beihilfe, Personenkreis

1. Den unter Nr. 2 und 3 näher bezeichneten Personen, die in Hessen ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, soll auch in diesem Jahr eine Weihnachtsbeihilfe in folgender Höhe gewährt werden:

   a) Alleinstehende und Haushaltsvorstände 80,— DM

   b) jeder in der Familie lebende hilfeberechtigte Angehörige 40,— DM

   c) Hilfeempfänger in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen 40,— DM

   d) Pflegekinder in Familienpflege (§§ 27, 69 JWG) 40,— DM

2. Die Weihnachtsbeihilfe erhalten ohne besonderen Antrag von Amts wegen durch die für sie zuständigen Dienststellen (Sozialämter, Jugendämter, Fürsorgestellen für Kriegsopfer):

   a) Sozialhilfeempfänger, denen laufende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß Abschnitt 2 BSHG gewährt werden, sowie Empfänger von Hilfen in besonderen Lebenslagen, sofern diese Leistungen auch Hilfe zum Lebensunterhalt enthalten;

   b) Empfänger laufender Leistungen der Kriegsopferfürsorge, sofern diese Leistungen Hilfe zum Lebensunterhalt enthalten, ausgenommen das Übergangsgeld nach § 26a BVG. Bei Gewährung von Erziehungsbeihilfe nach § 27 BVG sind berechtigt zum Bezug der Weihnachtsbeihilfe das auszubildende Kind oder die Halbwaise als Familienangehörige, Vollwaisen jedoch als Alleinstehende;

   c) Empfänger laufender Leistungen der Jugendhilfe gemäß § 6 Abs. 2 JWG, sofern diese Leistungen auch Aufwendungen für den notwendigen Lebensunterhalt enthalten.

3. Minderbemittelte können die Weihnachtsbeihilfe durch die Träger der Sozialhilfe oder Kriegsopferfürsorge nur auf Grund eines schriftlichen Antrages erhalten, der unter Vorlage von Beweismitteln ausreichend zu begründen ist. Zu dem Personenkreis der Minderbemittelten können auch Empfänger von Arbeitslosenhilfe gehören. Als Minderbemittelte im Sinne dieser Bestimmungen gelten Personen, deren monatliches Nettoeinkommen (§ 76 BSHG) den für sie maßgeblichen Sozialhilfebedarfssatz nicht oder um nicht mehr als 10% übersteigt. Der Sozialhilfebedarfssatz errechnet sich aus den Regelsätzen (§ 22 BSHG), den Mehrbedarfszuschlägen (§§ 23, 24, 41 und 42, 53 Abs. 2 BSHG), der Miete bzw. den Hauslasten und Zuschlägen für dritte und weitere Kinder bis zu 18 Jahren in Höhe von 50 v. H. ihrer Regelsatzbeträge. Die Miete bzw. die Hauslasten sind, gekürzt um einen evtl. gewährten Miet- bzw. Lastenzuschuß, zu berücksichtigen.

   Erziehungs- und Ausbildungsbeihilfen aller Art sind nicht als Einkommen zu betrachten, wenn sie zur Bestreitung der reinen Ausbildungskosten dienen. Das Blindengeld nach dem Landesblindengeldgesetz vom 25. 10. 1977 gilt nicht als Einkommen im Sinne dieser Bestimmungen. Bei der Ermittlung des Einkommens bleiben die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz oder ein ihr entsprechender Betrag sowie die Schwerstbeschädigtenzulage nach dem BVG unberücksichtigt. Die Richtlinien für die Anwendung des § 25a Abs. 5 und 6 BVG und des § 23 BSHG vom 1. 11. 1974 (StAnz. S. 2252) sind zugrunde zu legen.

   Übersteigt das anrechnungsfähige Einkommen den 110%igen Sozialhilfebedarfssatz, ist die Weihnachtsbeihilfe entsprechend zu kürzen. Ergibt sich hierbei ein geringerer Betrag als 10 DM, ist der Auszahlungsbetrag der Weihnachtsbeihilfe auf volle 10 DM aufzurunden.

   Minderbemittelte in Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen, deren Einkommen die monatlichen Pflegekosten zuzüglich Taschengeld nicht oder nur geringfügig übersteigt, erhalten wie Sozialhilfeempfänger eine Weihnachtsbeihilfe von 40 DM; der übersteigende Betrag ist jedoch auf die Weihnachtsbeihilfe anzurechnen.

   Bei vorhandenem Vermögen ist § 88 des Bundessozialhilfegesetzes anzuwenden, wobei nicht engherzig zu verfahren ist.

II.
Gemeinsame Vorschriften

4. Die Weihnachtsbeihilfen sind keine Pflichtleistungen der Sozialhilfe, Jugendhilfe oder Kriegsopferfürsorge, sondern freiwillige Leistungen des Landes und der kommunalen Gebietskörperschaften; auf ihre Gewährung besteht kein Rechtsanspruch.
5. a) Personen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe leben und keine Angehörigen im Bundesgebiet haben, kann eine Weihnachtsbeihilfe in Höhe von 80,— DM gewährt werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Dies gilt auch für die aus öffentlichen Mitteln unterstützten Personen, die zwar Angehörige im Bundesgebiet haben, diese jedoch in begründeten Fällen zu Weihnachten nicht besuchen können.

   b) Personen, die das Weihnachtsfest zu Hause bei ihren Familien verleben, können die Weihnachtsbeihilfe nur im Rahmen dieser Familiengemeinschaft nach Abschnitt I durch die für den Wohnsitz der Angehörigen zuständige Behörde erhalten. Doppelzahlungen sind nicht zulässig.
6. Personen in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen sollen die Weihnachtsbeihilfe grundsätzlich in bar erhalten, wenn eine sinnvolle Verwendung erwartet werden kann.
7. Patienten der Psychiatrischen Krankenhäuser erhalten ebenfalls Weihnachtsbeihilfen von je 40,— DM, es sei denn, daß sie zu denjenigen Personen gehören, denen kein Taschengeld gewährt werden kann, weil dessen bestimmungsmäßige Verwendung nicht möglich ist (§ 21 Abs. 3 BSHG); diese Kranken sind in anderer Weise zu bedenken.
8. An Personen, die in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen außerhalb Hessens untergebracht sind, sollen Weihnachtsbeihilfen in Höhe des Betrages gewährt werden, der am Unterbringungsort gezahlt wird.
9. Bei Personen, die mit nicht hilfeberechtigten Angehörigen zusammenleben (z. B. hilfsbedürftige oder minderbemittelte Mutter wohnt bei ihrem nicht hilfeberechtigten verheirateten Sohn oder bei ihrer nicht hilfeberechtigten verheirateten Tochter), ist bei Berechnung der in Betracht kommenden Weihnachtsbeihilfe in aller Regel von dem Eckregelsatz für Alleinstehende und Haushaltsvorstände auszugehen und eine Beihilfe von 80,— DM zu gewähren, auch wenn in solchen Fällen dieser Status nicht gegeben ist.
10. An unverheiratete Studierende kann die Weihnachtsbeihilfe nur dann gewährt werden, wenn sie sich im Haushalt unterhaltsverpflichteter Angehöriger aufhalten und diese die Voraussetzungen für die Gewährung einer Weihnachtsbeihilfe erfüllen.
11. Weihnachtsgratifikationen, die ohne rechtliche Verpflichtung von anderer Seite gewährt werden, sind wie Zuwendungen nach § 78 Abs. 2 BSHG zu behandeln. Beamten, Angestellten und Arbeitern sowie Versorgungsempfängern des öffentlichen Dienstes, die im November/Dezember dieses Jahres eine Sonderzuwendung erhalten, kann eine Weihnachtsbeihilfe nach diesen Bestimmungen nicht gewährt werden.
12. Die Weihnachtsbeihilfen sind möglichst frühzeitig auszuzahlen; für eine ausreichende Bekanntmachung in orts-

üblicher Weise ist zu sorgen. Anträge, die erst nach Weihnachten eingehen, können nur ausnahmsweise zur Vermeidung unbilliger Härten bis spätestens 31. 1. 1979 berücksichtigt werden.

III.

Kostentragung und Abrechnung

13. Die Aufwendungen für die Weihnachtsbeihilfen trägt das Land bei Minderbemittelten (Nr. 3) und bei Pflegekindern in Familienpflege (Nr. 1 d) in voller Höhe. Für Personen, die laufende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten (Nr. 2), trägt das Land
bei Alleinstehenden und Haushaltsvorständen 48,— DM,
bei Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe (Nr. 5) 48,— DM,
bei hilfeberechtigten Angehörigen sowie bei Hilfeempfängern in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen (Nr. 1 b und c) 28,— DM,
wenn die Weihnachtsbeihilfe in der unter Nr. 1 genannten vollen Höhe gewährt worden ist. Andernfalls trägt das Land bei Alleinstehenden, Haushaltsvorständen und bei den unter Nr. 5 genannten Personen den 25,— DM, bei Angehörigen sowie Hilfeempfängern in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen den 10,— DM übersteigenden Betrag.
14. Landesmittel, die zur Gewährung von Weihnachtsbeihilfen zur Verfügung gestellt werden, dürfen nicht mit etwaigen Steuer- oder Mietrückständen oder überzahlten Leistungen der Sozialhilfe, Jugendhilfe oder Kriegsopferfürsorge aufgerechnet werden.
15. Die Aufwendungen, die das Land trägt, sind von den Regierungspräsidenten im Landeshaushalt bei Kap. 0820 — 643 03 zu buchen. Den kreisfreien Städten und den Landkreisen können Abschlagszahlungen gewährt werden.
16. Eine Verrechnung der Weihnachtsbeihilfen für Empfänger von Kriegsopferfürsorge mit dem Bund ist nicht zulässig.
17. Die kreisfreien Städte und die Landkreise rechnen die Aufwendungen für die Weihnachtsbeihilfen nach dem in 3facher Ausfertigung vorzulegenden Formblatt „Weihnachtsbeihilfen (1)" bis spätestens **15. 2. 1979** mit den Regierungspräsidenten — Landesabrechnungsstellen — ab. Es ist sicherzustellen, daß innerhalb der Verwaltung die Abrechnungen mehrerer Dienststellen (Sozialamt, Jugendamt, Fürsorgestelle für Kriegsopfer) zu einer Gesamtabrechnung der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft zusammengefaßt werden. Die Landesabrechnungsstellen fassen die Abrechnungsergebnisse ihres Bezirks im Formblatt „Weihnachtsbeihilfen (2)" zusammen und legen mir dieses in doppelter Ausfertigung bis spätestens **1. 3. 1979** vor. Der Landeswohlfahrtsverband Hessen rechnet mit mir unmittelbar bis spätestens **15. 2. 1979** nach dem Formblatt „Weihnachtsbeihilfen (1)" ab, das in doppelter Ausfertigung vorzulegen ist. Die genannten Termine sind unbedingt einzuhalten.

Mein Erlaß vom 21. Oktober 1977 (StAnz. S. 2273) wird hiermit gegenstandslos.

Wiesbaden, 11. 10. 1978 **Der Hessische Sozialminister**
M — II A 1 a — 50 v 02

StAnz. 45/1978 S. 2221

1321

Pflegegeld für Kinder und Jugendliche in Familienpflege, Pflegegeld für Kinder und Jugendliche in Großpflegestellen

Bezug: Erlasse vom 18. 4. 1978 (StAnz. S. 932) und vom 22. 4. 1977 (StAnz. S. 1033)

Der Ecksatz des Sozialhilferegelsatzes wurde mit Erlaß vom 30. 8. 1978 (StAnz. S. 1888) um 1,77% erhöht Infolge der Regelung, daß sich das Pflegegeld (Grundbetrag) jeweils zum 1. Januar eines Jahres in demselben Prozentsatz erhöht, ergeben sich ab 1. 1. 1979 folgende Veränderungen der Monatsbeträge:

1. Pflegegeld für Kinder und Jugendliche in Familienpflege
1.1 für Personen bis zum vollendeten 7. Lebensjahr von 400 DM auf 407 DM
1.2 für Personen von Beginn des 8. bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres von 435 DM auf 443 DM
1.3 für Personen vom Beginn des 12. bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres von 470 DM auf 478 DM
1.4 für Personen vom Beginn des 16. Lebensjahres von 505 DM auf 514 DM.
2. Pflegegeld für Kinder und Jugendliche in Großpflegestellen
Es bleibt beim bisherigen Einheitsbetrag, der sich von 590 DM auf 600 DM erhöht.

Wiesbaden, 10. 10. 1978 **Der Hessische Sozialminister**
II B 6 a — 52 i 0207

StAnz. 45/1978 S. 2222

1322

Prüfungsordnung nach § 44 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) zur Durchführung von Zwischenprüfungen im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellter (PO-Z)

Bezug: Prüfungsordnung der Landesversicherungsanstalt Hessen Frankfurt am Main vom 24. 8. 1978 (StAnz. S. 1927)

In § 6 Abs. 2 der o. a. Prüfungsordnung muß es in der 2. Zeile statt „Auszubildenden" richtig „Ausbildenden" heißen.

Die Redaktion

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

1323

Waldarbeiter des Landes

hier: Tarifvertrag vom 12. Oktober 1973 über eine Zuwendung für Waldarbeiter und Auszubildende

Bezug: 1. Grundsatzerlaß Nr. 10/74 vom 10. April 1974 (StAnz. S. 1264),
2. Grundsatzerlaß Nr. 26/74 vom 19. September 1974 (StAnz. S. 2107),
3. Grundsatzerlaß Nr. 6/75 vom 16. April 1975 (StAnz. S. 978)

Für die Durchführung des Tarifvertrages vom 12. Oktober 1973 über eine Zuwendung für Waldarbeiter und Auszubildende, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 22. November 1974, sind zwischenzeitlich einige Änderungen meines Bezugserlasses unter Nr. 1 erforderlich geworden. Dieser Erlaß in der Fassung der Bezugserlasse unter Nr. 2 und 3 wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I Nr. 9 wird der Buchst. a ersatzlos gestrichen. Der bisherige Buchst. b erhält unter Streichung der Bezeichnung „b" die folgende neue Überschrift: **„9. Zur Protokollnotiz Nr. 5 zu § 1".**
2. Abschnitt II Nr. 3 wird wie folgt geändert und ergänzt:
a) In Unterabsatz 1 ist das Wort „(Erziehungsbeihilfe)" zu streichen.
b) Unterabsatz 2 Satz 2 erhält die folgende Fassung:
„Die Abgeltung des Urlaubs sowie das Urlaubsgeld (vgl. § 1 Abs. 3 des Tarifvertrages über ein Urlaubsgeld) sind keine Bezüge im Sinne dieser Vorschrift."
c) Dem letzten Unterabsatz wird folgender Satz 3 angefügt:
„Zur Klarstellung weise ich darauf hin, daß in den genannten Fällen eine anteilige Kürzung auch dann vorzunehmen ist, wenn über den Beginn der Rente hinaus der Krankengeldzuschuß nur deshalb nicht gezahlt worden ist, weil die Leistungen der Krankenkasse bereits das Nettoarbeitsentgelt erreicht oder überstiegen haben."
3. In Abschnitt III Nr. 1 wird als Unterabsatz 2 eingefügt:
„Nach Absatz 3 beträgt die Zuwendung — unbeschadet der Kürzungsvorschrift des Absatzes 4 — 100 v. H. der Vergütung, die dem Auszubildenden zugestanden hätte, wenn er während des ganzen Bemessungsmonats Erholungsurlaub gehabt hätte. Demzufolge sind dem Auszubildenden als Zuwendung zu zahlen
a) die Ausbildungsvergütung (§ 1 VTAV-F)
b) die Wegegeldpauschale (§ 9 TVA-F)
c) gegebenenfalls der Pauschalzuschlag (§ 2 TVAV-F)."
4. Abschnitt IV erhält die folgende Fassung:

„IV. Steuerliche und beitragsrechtliche Behandlung der Zuwendung

1. Steuerliche Behandlung der Zuwendung

Die Zuwendung gehört nach § 2 Abs. 1 LStDV zum steuerpflichtigen Arbeitslohn. Die Vorschrift des § 19 Abs. 3 EStG, nach der vom steuerpflichtigen Arbeitslohn, der

einem Arbeitnehmer aus seinem ersten Dienstverhältnis in der Zeit vom 8. November bis 31. Dezember zufließt, ein Betrag von 400,— DM abzusetzen ist (Weihnachts-Freibetrag), bleibt unberührt.

2. **Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Zuwendung**
   Die Zuwendung gehört als einmalige Einnahme im Sinne des § 14 SGB IV zum sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt.
   Wird die Zuwendung in der Zeit vom 8. November bis 31. Dezember ausgezahlt, ist nur der Teil der Zuwendung beitragspflichtiges Entgelt, der den Betrag von 100,— DM übersteigt (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 der Arbeitsentgeltverordnung).
   Wird die Zuwendung an einen Waldarbeiter während des Bezuges von Krankengeld oder Mutterschaftsgeld gewährt, unterliegt sie nicht der Beitragspflicht (vgl. § 383 RVO).
   Wird die Zuwendung an einen Waldarbeiter während des Grundwehrdienstes bzw. des Zivildienstes ausgezahlt, ist die Zuwendung nicht als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt im Sinne des § 14 SGB IV anzusehen.
3. **Zusatzversorgungsrechtliche Behandlung der Zuwendung**
   Die Zuwendung gehört nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 VersTV-W zum zusatzversorgungspflichtigen Entgelt. Der steuerliche Weihnachts-Freibetrag (vgl. Nr. 1) vermindert das zusatzversorgungspflichtige Entgelt nicht.
   Die Zuwendung gehört auch dann zum zusatzversorgungspflichtigen Entgelt, wenn in einem Entlohnungszeitraum wegen des Bezugs von Krankengeldzuschuß für die Beitragsberechnung der Urlaubslohn zugrunde zu legen ist (§ 6 Abs. 2 Unterabs. 3 Satz 2 VersTV-W).
   Wird die Zuwendung aus Anlaß der Beendigung oder nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt, gehört sie nicht zum zusatzversorgungspflichtigen Entgelt (§ 6 Abs. 2 Unterabs. 2 Buchst. e VersTV-W)."
4. Der vorletzte Absatz des Vollzugserlasses wird ersatzlos gestrichen.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern.

Wiesbaden, 2. 10. 1978 **Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt**
III A 3 — 7959 — B 72.4
StAnz. 45/1978 S. 2222

1324

Durchführung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"

hier: Grundsätze für die Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen

Bezug: Meine Erlasse vom 1. 2. 1973 (StAnz. S. 957) und vom 20. 3. 1975 (StAnz. S. 676)

Mit der Verabschiedung des 6. Rahmenplanes (1978) der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" gelten für die Förderung der wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen die neugefaßten „Grundsätze für die Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen" (Anlage). Zur Abwicklung der wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen weise ich auf folgendes hin:

1. **Allgemeines**

Das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" sieht in § 10 die Gewährung von Zuwendungen des Bundes (60%) und des Landes (40%) für wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen vor. Maßgebend für die Durchführung dieser Maßnahmen sind die beigefügten Förderungsgrundsätze.

Der Rahmenplan richtet sich im wesentlichen nach den Haushaltsmitteln, die im Landeshaushalt bei Kap. 09 21, Titel 893 02 (Vorarbeiten), 887 01 und 887 11 (Abflußregelung), ATG 72 (Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen) und ATG 73 (Dränungen und Beregnungsanlagen) veranschlagt sind. Von dem Rahmenplan kann nur im begrenzten Umfang abgewichen werden. Die Anträge auf Gewährung der Zuwendungen für wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen müssen sich daher an diesen Rahmenplan halten.

Die Einplanung der Einzelmaßnahmen erfolgt jährlich innerhalb der laufenden besonderen Programme. Bei der Auswahl der Maßnahmen ist sicherzustellen, daß diese tatsächlich im Bewilligungszeitraum abgewickelt werden können und die Zuwendungen abgerufen werden. Nicht abgerufene Mittel können im folgenden Jahr nicht zusätzlich bereitgestellt werden; sie gehen daher den Zuwendungsempfängern verloren. Bundeszinsverbilligungsmittel, die auf die veranschlagten Bundeszuschüsse angerechnet werden, sind zur Finanzierung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen nicht verfügbar.

Für die Antragstellung, den Abruf und den Nachweis der Verwendung der Zuwendungen gelten die einschlägigen Richtlinien, insbesondere die „Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO" (StAnz. 1974 S. 1572).

2. **Vorarbeiten**

Hierbei handelt es sich um Planungen und Untersuchungen des Landes zur übergebietlichen Regelung der Abflußverhältnisse, zur Verbesserung der Wasserversorgung, vorrangig zum Ausbau eines überregionalen Wasserverbundes und zur Ordnung der Abwasserverhältnisse, ebenfalls vorrangig aus übergebietlicher Sicht. Diese Planungen können nur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe gefördert werden, soweit überwiegend der ländliche Raum erfaßt wird. Die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe abzuwickelnden Planungen werden jeweils im einzelnen festgelegt und Ihnen mitgeteilt.

3. **Beseitigung naturgegebener Nachteile für Boden und Pflanze**

Zu den Vorhaben zur Beseitigung naturgegebener Nachteile für Boden und Pflanze gehören die Maßnahmen der Dränung und Beregnung.

Die Vorschläge für die Durchführung von Maßnahmen der Beregnung und Dränung sind nur für das jeweilige Haushaltsjahr unter Beachtung der aufgestellten Programme vorzulegen. Über die Einplanung der Jahresprogramme ergehen wie bisher gesonderte Erlasse.

4. **Ausgleich des Wasserabflusses und Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind**

Die Maßnahmen der übergebietlichen Abflußregelung können sowohl Vorhaben zum Ausgleich des Wasserabflusses als auch Vorhaben zum Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wasser sein.

Die Vorschläge für die Durchführung von Einzelmaßnahmen der Abflußregelung sind mir für das jeweilige Haushaltsjahr unter Berücksichtigung der aufgestellten Programme, der Dringlichkeit der Vorarbeiten und der Durchführbarkeit vorzulegen. Über die Einplanung der Jahresprogramme ergehen wie bisher gesonderte Erlasse.

Nach den Förderungsgrundsätzen sind Nutzungsentschädigungen und andere Nebenkosten der übergebietlichen Abflußregelung nicht förderungsfähig. Diese Ausgaben können im Rahmen verfügbarer Mittel bei Kap. 09 21 — 887 02 abgewickelt werden. Ich bitte, mir hierfür jeweils gesonderte Vorschläge im Rahmen des Gesamtprogrammes vorzulegen.

In der Finanzierung der Maßnahmen der übergebietlichen Abflußregelung sind auch die Zuschüsse der Kommission der Europäischen Gemeinschaften aus dem EAGFL zu berücksichtigen. Vorhaben, für welche EAGFL-Zuschüsse bewilligt sind, bitte ich vorrangig in die Vorschlagsliste aufzunehmen.

5. **Zentrale Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen in ländlichen Gemeinden**

Hierfür gelten neben den Förderungsgrundsätzen die jeweils gültigen Richtlinien des Landes für die Gewährung von Zuschüssen und Schuldendiensthilfen zum Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen. Die zu fördernden Maßnahmen ergeben sich aus dem festgelegten Finanzierungsprogramm des Jahres.

Im Hinblick auf die befristete Abwicklung der Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe ist die Vorlage der Anträge bis zum Beginn des Haushaltsjahres sicherzustellen. Hinsichtlich der Kenntlichmachung der einzelnen Anträge für eine Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe verweise ich auf meinen Erlaß vom 19. 9. 1972 — VA4 — 79m 20 — 971/72 (n. v.).

Die im Bezug genannten Erlasse werden hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 9. 10. 1978 **Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt**
VA4 — 79m 20 — 951/78
StAnz. 45/1978 S. 2223

Anlage

Grundsätze für die Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen

Die Mittel zur Förderung der wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Vorhaben können zur Finanzierung der nachfolgenden Maßnahmen verwendet werden.

1. Verwendungszweck

1.1.
Vorarbeiten;

1.2.1
Beseitigung naturgegebener Nachteile für Boden und Pflanze,

1.2.
Entwässerung,

1.2.2.
Bewässerung,

1.2.3.
Landbautechnische Maßnahmen;

1.2.4.
Anlagen zur Aufbereitung und landwirtschaftlichen Verwertung von Abfällen und Klärschlamm;

1.3.
Ausgleich des Wasserabflusses,

1.3.1.
Talsperren,

1.3.2.
Hochwasserrückhaltebecken, Speicherbecken, Seen, Teiche.

1.3.3.
Anlagen zur Wasserüberleitung in wasserarme Flußgebiete,

1.3.4.
Anlagen zur Grundwasseranreicherung;

1.4.
Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind,

1.4.1.
Wildbachverbauung,

1.4.2.
Gewässerausbau zur Verhütung von Hochwasserschäden,

1.4.3.
Arbeiten gegen den Bodenabtrag durch Wasser,

1.4.4.
Schutzpflanzungen in Verbindung mit Meliorationen,

1.4.5.
Aufforstungen in Verbindung mit Meliorationen;

1.5.
Neubau und Befestigung von ländlichen Wegen (Wirtschaftswege),

1.5.1.
Verbindungswege und landwirtschaftliche Wege,

1.5.2.
Forstwirtschaftliche Wege;

1.6.
Zentrale Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen in ländlichen Gemeinden,

1.6.1.
Wasserversorgungsanlagen,

1.6.2.
Abwasseranlagen.

2. Abgrenzung der Verwendungszwecke

2.1.
Vorarbeiten sind Zweckforschungen, Untersuchungen und Erhebungen, soweit es keine gewässerkundlichen Daueraufgaben sind. Sie werden gefördert, wenn sie den unter 1. genannten Verwendungszwecken dienen.

2.2.3.
Landbautechnische Maßnahmen werden gefördert, wenn sie andere wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Arbeiten ergänzen oder entbehrlich machen.

2.4.1.
Die Wildbachverbauung umfaßt den Ausbau von Wildbächen und die wasserwirtschaftliche Sanierung der Niederschlagsgebiete.

2.4.4.
Schutzpflanzungen in Verbindung mit Meliorationen werden gefördert, wenn sie zum Schutz gegen Bodenabtrag und Austrocknung durch Wind sowie gegen örtliche Kaltluft und Windfröste erstmals angelegt werden.

2.4.5.
Aufforstungen in Verbindung mit Meliorationen werden gefördert als Erstaufforstungen von Ödland und ertragsarmen Böden, z. B. Grenzertragsböden. Weihnachtsbaumkulturen und die Umwandlung von Nieder- in Hochwald sind keine Aufforstungen im Sinne dieser Grundsätze.

2.5.
Neubau und Befestigung von ländlichen Wegen (Wirtschaftswege).

2.5.1.
Gefördert werden
der Neubau befestigter ländlicher Wege oder die Befestigung vorhandener, bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter ländlicher Wege einschließlich der zugehörigen Brücken, und zwar:

Wege zwischen land- oder forstwirtschaftlichen Betriebsstätten und den dazugehörigen landwirtschaftlichen, auch weinbaulichen oder forstwirtschaftlichen Nutzflächen und zur Aufschließung dieser Nutzflächen,

Wege, durch die Gehöfte oder Gruppen von solchen erstmalig eine jederzeit befahrbare Verbindung mit dem festen Wegenetz erhalten (Verbindungswege),

kurze Ortsausfahrten, wenn sie im Zusammenhang mit einem längeren Wirtschaftswegeausbau stehen; sie dürfen 10% der Gesamtlänge des jeweiligen Weges nicht überschreiten und höchstens 100 m betragen. Die Auswahl der Wege, die befestigt oder neu gebaut werden sollen, ist im Benehmen mit der zuständigen Flurbereinigungsbehörde vorzunehmen. An die Auswahl ist hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Bedeutung und der Dringlichkeit der strengste Maßstab anzulegen.

2.5.2.
Bevorzugt zu fördern sind Wegebauten, wenn damit gleichzeitig ein freiwilliger Landaustausch unter Beteiligung mehrerer landwirtschaftlicher Vollerwerbsbetriebe ermöglicht wird.

2.5.3.
Nicht gefördert werden
Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung sowie Straßen und Wege innerhalb der Ortsbebauung und innerhalb vorhandener oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete.
Sonstige Wege im ländlichen Raum; insbesondere Fußwege, Radwege und Reitwege.

2.5.4.
Der Neubau und die Befestigung forstwirtschaftlicher Wege wird nur im Privat- und Körperschaftswald gefördert.

2.6.
Zentrale Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen in ländlichen Gemeinden.

2.6.1.
Gefördert werden
Anlagen in ländlichen Gemeinden; das sind Gemeinden, ihre Ortsteile oder Ortschaften, die keinen überwiegend städtischen oder gewerblichen Charakter haben. Bei Grundstückszuleitungen für landwirtschaftliche Betriebe mit mehr als 50 m Länge die Kosten für die über 50 m hinausgehenden Längen, jedoch höchstens bis zu einer Gesamtlänge von 800 m.

2.6.2.
Nicht gefördert werden
Wasserversorgungs- und Kanalisationsleitungen zur Erschließung neuer oder geplanter Siedlungs- oder Industriegebiete, Kanalisationsleitungen, die nicht Bestandteil einer zentralen Abwasseranlage sind oder die Abwässer einleiten sollen, für die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Kanalisation keine ausreichende Abwasserreinigung vorhanden ist. Auswechslungen veralteter Anlagen oder Anlagenteile, sofern diese als Erneuerungsarbeiten durchgeführt werden. Grundstückszuleitungen ab Rohrleitungsnetz bzw. Grundstücksentwässerungsleitungen bis Kanalnetz, mit Ausnahme der Grundstückszuleitungen für landwirtschaftliche Betriebe gem. 2.6.1.

2.7.
Allgemeine Abgrenzung

2.7.1.
Die Kosten für Bauentwürfe, für Bauoberleitung und örtliche Bauleitung sind Bestandteile der Ausführungskosten und förderungsfähig.

2.7.2.
Grunderwerb ist nur im Umfang der endgültig benötigten Flächen förderungsfähig.

2.7.3.
Unbare Leistungen (Hand- und Spanndienste der Beteiligten) sind förderungsfähig bis zu dem Aufwand, der sich ergeben würde bei der Vergabe der Arbeiten an einen Unternehmer, abzüglich eines angemessenen Unternehmerzuschlages. Sachleistungen dürfen höchstens mit 80% der für diese Leistungen zu angemessenen Preisen veranschlagten Kosten berücksichtigt werden.

2.7.4.
Werkzeug und Kleingeräte, die für Regiearbeiten verbraucht werden, sind förderungsfähig. Nicht gefördert wird die Beschaffung von Kraftfahrzeugen, Geräten für die Bauausführung und Fachliteratur.

2.7.5.
Nebeneinkünfte, die bei einem geförderten Bauvorhaben für den Träger wiederkehrend zu erwarten sind, sind bei der finanziellen Förderung angemessen zu berücksichtigen.

2.7.6.
Veräußerungsgewinne, die beim Verkauf kultivierter im Eigentum des Bauträgers stehenden Ödländereien oder ertragsarmen Flächen entstehen, sind von den förderungsfähigen Kosten abzusetzen.

2.7.7.
Unterhaltung und spätere Pflege von wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Anlagen und das dazu benötigte Material sind nicht förderungsfähig.

2.7.8.
Betriebsgebäude, Bauhöfe, Dienst- und Werkdienstwohnungen und Garagen sind nur förderungsfähig, soweit sie in einem räumlichen und funktionellen Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen und für dieses zwingend erforderlich sind.
Der Bau von Verwaltungsgebäuden ist nicht förderungsfähig.

2.8.
Infolge der Ausführungen wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Vorhaben notwendige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind förderungsfähig. Die landschaftsökologischen Wirkungen der Maßnahmen sind zu beachten.

2.9.
Bei der Durchführung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen sind die Ergebnisse der wasserwirtschaftlichen Rahmenplanung und der agrarstrukturellen Vorplanung zu berücksichtigen.

3. Förderungsvoraussetzungen

3.1.
Träger der Vorhaben (Begünstigte) können sein das Land und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts.
Träger (Begünstigte) für forstwirtschaftliche Wegebauten können auch Organisationen im Sinne des Bundeswaldgesetzes sein, wenn sie satzungsgemäß dazu geeignet sind.

3.2.
Die Begünstigten dürfen die Förderungsmittel mit Ausnahme der Mittel für Ziffer 1.1. nicht an natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts weitergeben oder ausleihen.

3.3.
Bei der Ausführung der Vorhaben sind die jeweils anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die DIN-Vorschriften und die eingeführten Regelwerke zu beachten.

3.4.
Die einschlägigen Bestimmungen für öffentliche oder mit öffentlichen Mitteln finanzierte Aufträge sind anzuwenden.
Regiearbeit ist zulässig, wenn die sachgemäße und wirtschaftliche Ausführung der Vorhaben gewährleistet ist.

3.5.
Die Bauarbeiten sind von der nach Landesrecht zuständigen Stelle zu überwachen.

3.6.
Die geförderten Anlagen müssen auf Dauer sachgemäß unterhalten werden. Die Einhaltung dieser Verpflichtung ist zu überwachen.

3.7.
Werden durch eine wasserwirtschaftlich-kulturbautechnische Baumaßnahme andere Baumaßnahmen zwingend notwendig, so können diese im unabwendbar erforderlichen Umfang ebenfalls gefördert werden (Veranlassungsprinzip). Vorteile Dritter aus Folgemaßnahmen sind durch Beiträge angemessen zu berücksichtigen.

4. Art und Höhe der Förderung

4.1.
Bei der Ermittlung der förderungsfähigen Kosten ist von den Baukosten auszugehen, die nach Abzug von Leistungen Dritter auf Grund besonderer Verpflichtungen und der übrigen nicht förderungsfähigen Kosten noch verbleiben.

4.2.
Der Begünstigte darf nicht geringer belastet werden, als ihm unter Berücksichtigung aller Vorteile zugemutet werden kann. Eigenleistungen des Begünstigten sind bare Eigenmittel, Darlehen und der Wert der unbaren Leistungen.

4.3.
Die Förderung durch Zuschüsse soll für eine Maßnahme 80% der förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen. Abweichend hiervon gelten für folgende Maßnahmen bzw. Teilmaßnahmen nachstehende Höchstsätze:

Dränung 40%
Beregnung 50%
Landbautechnische Maßnahmen 40%
Wegebau 70%.
Das Land kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
Ist das Land auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen Begünstigter oder zur Zahlung der Baukosten verpflichtet, werden 60% der ihm anfallenden förderungsfähigen Kosten vom Bund erstattet.

4.4.
Bei Schutzpflanzungen und Aufforstungen in Verbindung mit Meliorationen sind die Förderungsgrundsätze für waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen einzuhalten.

4.5.
Bei der Förderung von Wasserversorgungsanlagen darf der Höchstzuschuß für ein Vorhaben abweichend von 4.3. 70% der förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen. Das Land kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

4.6.
Bei der Förderung von Abwasseranlagen (Kanalisationen, Kläranlagen) darf der Höchstzuschuß für ein Vorhaben abweichend von 4.3. bei Kanalisationen 50% der förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen. Das Land kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

4.7.
Neben der Förderung durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln kann den Begünstigten der unter 1. genannten Maßnahmen eine Zinsverbilligung für Kapitalmarktdarlehen bis zur Höhe von 66⅔% der förderungsfähigen Kosten gewährt werden. Die Zinsverbilligung beträgt bis zu 4%. Während der Laufzeit der Zinsverbilligung darf der bewilligte Zinszuschuß nicht erhöht werden. Die Zinsbelastungen des Endkreditnehmers muß mindestens 3% p. a. betragen. Die Verbilligungszusage kann bis zu höchstens 20 Jahren gegeben werden.

4.8.
Soweit in den Haushalten des Bundes und der Länder öffentliche Darlehen zur Verfügung gestellt werden, können auch diese zur Finanzierung der unter 1. genannten Maßnahmen herangezogen werden.

5. Rückforderung und Sicherung der Mittel

5.1.
Der Begünstigte ist verpflichtet, erhaltene Mittel unverzüglich zurückzuzahlen, soweit geförderte Bauten, bauliche Anlagen, Maschinen und Geräte ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde veräußert, verpachtet oder nicht mehr dem Bewilligungszweck entsprechend verwendet werden, abgesehen von dem Fall der Veräußerung von Maschinen und Geräten im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung.

5.2.
Der Rückforderungsanspruch (nach 5.1. und 6.2.) entfällt,

5.2.1.
— soweit Bauten gefördert worden sind — nach Ablauf von 20 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Fertigstellung (z. B. Gebrauchsabnahme, Übergabe);

5.2.2.
— soweit Maschinen und Geräte gefördert worden sind — nach Ablauf von fünf Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Lieferung an.

5.3.
Im Falle der Rückzahlungsverpflichtung nach 5.1. hat der Begünstigte, soweit er einen Zuschuß für Investitionen erhalten hat, zur Erfüllung der Rückzahlungsverpflichtung einen Wertausgleich zu leisten, wenn die mit den Zuschüssen finanzierten Bauten, baulichen Anlagen, Maschinen und Geräte vor Ablauf der in 5.2.1. und 5.2.2. genannten Fristen ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde veräußert oder nicht mehr dem Bewilligungszweck entsprechend verwendet werden. Der Ausgleichsbetrag ist in Höhe des Teils des Verkehrswertes der mit den Zuschüssen finanzierten Sache zu leisten, der dem Verhältnis der ursprünglich gewährten Mittel zu den Gesamtgestehungskosten entspricht. Sind die Umstände, die den Rückforderungsanspruch entstehen lassen, nicht vom Begünstigten zu vertreten, so soll der zu leistende Ausgleichsbetrag die Höhe des Zuschusses nicht übersteigen.

5.4.
Der Verkehrswert ist nach den „Richtlinien für die Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken (Wertermittlungs-Richtlinien-WertR)“ vom 31. Mai 1976 (Beilage 21/76 zum BAnz. Nr. 146 vom 6. August 1976 — StAnz. 1977 S. 605) in der jeweils geltenden Fassung zu vermitteln. Bei beweglichen Sachen ist der Verkehrswert — erforderlichenfalls unter Hin-

zuziehung von Sachverständigen — sorgfältig zu schätzen. Die Kosten der Wertfeststellung trägt der Begünstigte.

5.5.
Bei beweglichen Sachen, deren Anschaffungswert den Betrag von 10 000 DM im Einzelfall nicht übersteigt, kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bei Bemessung des vom Begünstigten zu zahlenden Betrages eine einheitliche Wertminderung von 20% jährlich angenommen werden.

5.6.
Die Verzinsung des zurückzuzahlenden Betrages beginnt mit dem Tage des Eintritts der genannten Tatbestände.

6. Allgemeine Bestimmungen

6.1.
Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen nach diesen Grundsätzen besteht nicht.

6.2.
Die Verwendung der Zuschüsse sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Zuschüsse richten sich im übrigen nach den vom Begünstigten anzuerkennenden „Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen" (ABewGr). Das sich nach den ABewGr ergebende Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes steht auch dem Bundesrechnungshof zu.

1325

Verlust einer tierärztlichen Approbationsurkunde

Herr Georg Freudenberger, praktischer Tierarzt, geboren am 25. Januar 1928 in Lützel-Wiebelsbach, hat glaubhaft nachgewiesen, daß seine tierärztliche Approbationsurkunde in Verlust geraten ist.

Nachdem Herr Freudenberger die tierärztliche Prüfung vor dem Ausschuß für die Tierärztliche Prüfung der Justus Liebig-Universität Gießen am 4. März 1954 bestanden und den Bestimmungen über die praktische Ausbildung mit dem 20. September 1954 entsprochen hatte, wurde ihm die Approbation als Tierarzt mit Geltung vom 21. September 1954 durch den Hessischen Minister des Innern erteilt.

Herrn Freudenberger wurde am 10. Oktober 1978 eine Ersatz-Approbationsurkunde ausgestellt.

Die in Verlust geratene Urkunde wird hiermit für ungültig erklärt und ist bei Vorlage zum Einzug bestimmt.

Wiesbaden, 11. 10. 1978 **Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt**
IV A 1 — 19a 20/09 — 1739/78
StAnz. 45/1978 S. 2226

1326

Der Landeswahlleiter für Hessen

Endgültiges Ergebnis der Landtagswahl am 8. Oktober 1978

Nachstehend gebe ich gemäß § 72 der Landeswahlordnung das endgültige Ergebnis der Landtagswahl am 8. Oktober 1978 bekannt:

I. Das Ergebnis der Wahl in den Wahlkreisen

Die Kreiswahlausschüsse haben das Ergebnis der Wahl in den Wahlkreisen wie folgt festgestellt:

Wahlkreis 1

Wahlberechtigte			70 005
Wähler			64 132
Ungültige Stimmen			479
Gültige Stimmen			63 653
Von den gültigen Stimmen entfielen auf			
Nassauer, Hartmut	CDU		25 199
Dr. Schlitzberger, Udo	SPD		33 916
Riebensahm, Dietrich	F.D.P.		3 487
Jesswein, Max	DKP		153
Lebschy, Josef	NPD		124
Bogdanski, Siegfried	KBW		26
Lehnhausen, Ruth	GAZ		364
Strube, Axel	GLH		384

Gewählt ist: Dr. Schlitzberger, Udo, Studienrat, Hinter den Gärten 11, 3527 Calden-Fürstenwald, SPD

Wahlkreis 2

Wahlberechtigte			90 022
Wähler			83 817
Ungültige Stimmen			331
Gültige Stimmen			83 486
Von den gültigen Stimmen entfielen auf			
v. Heusinger, Wolfgang	CDU		27 908
Dr. Günther, Herbert	SPD		49 320
Luczkowski, Ernst	F.D.P.		4 443
Damm, Niko	DKP		322
Schimmelpfeng, Reinhard	NPD		156
Huhn, Andreas	KBW		38
Simon, Matthias	GAZ		622
Schramm, Heidemarie	GLH		677

Gewählt ist: Dr. Günther, Herbert, Staatsminister, Neue Straße 1, 3501 Fuldabrück-Bergshausen, SPD

Wahlkreis 3

Wahlberechtigte			73 599
Wähler			63 422
Ungültige Stimmen			294
Gültige Stimmen			63 128
Von den gültigen Stimmen entfielen auf			
von Zworowsky, Wolf	CDU		29 530
Dr. Dr. Bökemeier, Horst	SPD		26 950
Wilke, Otto	F.D.P.		5 149
Pschera, Otto	DKP		132
Leyhe, Karl	NPD		374
Petersen, Wolf Burkhard	KBW		30
Halblaub, Peter	GAZ		552
Schafft, Helmut	GLH		411

Gewählt ist: von Zworowsky, Wolf, Oberschulrat a. D., Kirchstraße 1, 3540 Korbach 1, CDU

Wahlkreis 4

Wahlberechtigte			74 673
Wähler			65 758
Ungültige Stimmen			344
Gültige Stimmen			65 414
Von den gültigen Stimmen entfielen auf			
Windfuhr, Wolfgang	CDU		28 412
Krollmann, Hans	SPD		28 858
Schmidt, Alfred	F.D.P.		5 336
Rudolph, Wolfgang	DKP		340
Blöhe, Hans-Jörg	NPD		144
Rumpf, Rüdiger	EAP		12
Sold, Gisela	KBW		37
Dr. Büttner, Gottfried	GAZ		1 202
Weist, Reinhold	GLH		1 042
Jatsch, Anton	FWG		31

Gewählt ist: Krollmann, Hans, Staatsminister, Goethestraße 108, 3500 Kassel, SPD

Wahlkreis 5

Wahlberechtigte			73 601
Wähler			63 485
Ungültige Stimmen			465
Gültige Stimmen			63 020
Von den gültigen Stimmen entfielen auf			
Lengemann, Jochen	CDU		21 585
Börner, Holger	SPD		36 247
Heinscher, Barbara	F.D.P.		3 415
Schröder, Heinrich	DKP		311
Bracht, Ewald	NPD		175
Hellenbroich, Anno	EAP		8
Scheidemann, Bernd	KBW		61
Lehnhausen, Gerhard	GAZ		575
Henkel, Karin	GLH		612
Prochnow, Dietrich	FWG		19
Hülsmeyer, Rainer	AVP		12

Gewählt ist: Börner, Holger, Ministerpräsident, Ebereschenweg 1, 3500 Kassel, SPD

Wahlkreis 6

Wahlberechtigte		72 000
Wähler		66 384
Ungültige Stimmen		426
Gültige Stimmen		65 958
Von den gültigen Stimmen entfielen auf		
Mihm, Karl	CDU	25 235
Stöckl, Radko	SPD	35 482
Schmidt, Hans-Joachim	F.D.P.	3 729
Hollstein, Burghardt	DKP	273
Marx, Peter	NPD	171
Fischer, Florian	KBW	31
Reichhardt, Hans	GAZ	417
Roeper, Mathias	GLH	472
Friedrich, Werner	FWG	148

Gewählt ist: Stöckl, Radko, Oberstudiendirektor, Franz-Gleim-Str. 63, 3508 Melsungen, SPD

Wahlkreis 7

Wahlberechtigte		64 571
Wähler		58 696
Ungültige Stimmen		451
Gültige Stimmen		58 245
Von den gültigen Stimmen entfielen auf		
Meister, Dietrich	CDU	23 624
Wagner, Erika	SPD	30 576
Dr. Bliss, Heinz	F.D.P.	2 764
Funk, Peter	DKP	164
Schmidt, Walter	NPD	142
Arend, Holger	KBW	40
Bühler, Erika	GAZ	482
Freiherr Treusch von Buttlar-Brandenfels, Iring	GLH	305
Ebhardt, Herbert	FWG	148

Gewählt ist: Wagner, Erika, Hausfrau, Am Alten Gericht 27, 3440 Eschwege, SPD

Wahlkreis 8

Wahlberechtigte		88 309
Wähler		80 577
Ungültige Stimmen		645
Gültige Stimmen		79 932
Von den gültigen Stimmen entfielen auf		
Stanitzek, Reinhold	CDU	34 368
Weber, Hans-Otto	SPD	40 120
Fricke, Peter	F.D.P.	3 822
Vonberg, Klaus-Peter	DKP	183
Lauck, Lothar	NPD	190
Geike, Wulfhild	KBW	22
Robakowski, Norbert	GAZ	477
Gernhöfer, Hans Jörg	GLH	505
Bube, Kurt	FWG	245

Gewählt ist: Weber, Hans-Otto, Ministerialdirigent, Kleiststraße 23, 6436 Schenklengsfeld, SPD

Wahlkreis 9

Wahlberechtigte		61 770
Wähler		57 070
Ungültige Stimmen		287
Gültige Stimmen		56 783
Von den gültigen Stimmen entfielen auf		
Gerhold, Erich	CDU	22 608
Ernst, Karl Heinz	SPD	30 244
Posch, Dieter	F.D.P.	2 562
Trümper, Karl	DKP	148
Stürtz, Gustav	NPD	125
Lorenzen, Halke	KBW	34
Weineck, Herbert	GAZ	500
Frühauf, Joachim	GLH	449
Meißer, Stefanie	FWG	113

Gewählt ist: Ernst, Karl Heinz, Verwaltungsbeamter, Zum Galberg 17, 3580 Fritzlar, SPD

Wahlkreis 10

Wahlberechtigte		76 315
Wähler		67 476
Ungültige Stimmen		368
Gültige Stimmen		67 108
Von den gültigen Stimmen entfielen auf		
Jagoda, Bernhard	CDU	30 473
Pfuhl, Albert	SPD	30 556
Dr. Wilke, Ernst	F.D.P.	4 512
Kroh, Wolfgang	DKP	191
Völker, Rainer	NPD	204
Klohn, Volkmar	KBW	28
Krüger, Hasso	GAZ	523
Wenzel, Ralf	GLH	474
Seibel, Erich	FWG	147

Gewählt ist: Pfuhl, Albert, Landrat a. D., Landgraf-Philipp-Straße 21, 3578 Schwalmstadt-Ziegenhain, SPD

Wahlkreis 11

Wahlberechtigte		80 488
Wähler		70 496
Ungültige Stimmen		687
Gültige Stimmen		69 809
Von den gültigen Stimmen entfielen auf		
Troeltsch, Walter	CDU	30 121
Leinbach, Karl	SPD	32 609
Spalke, Reinhard	F.D.P.	3 322
Prätorius, Gerhard	DKP	484
Ladda, Wilhelm	NPD	190
Pohl, Wolfgang	KBW	28
Küfner, Fritz	GAZ	511
Hörster, Heinz-Jürgen	GLH	466
Dr. Sorge, Siegfried	FWG	2 078

Gewählt ist: Leinbach, Karl, Postbetriebsinspektor, Hainstraße 2, 3568 Gladenbach, SPD

Wahlkreis 12

Wahlberechtigte		80 290
Wähler		70 208
Ungültige Stimmen		517
Gültige Stimmen		69 691
Von den gültigen Stimmen entfielen auf		
Bohl, Friedrich	CDU	33 010
Schnabel, Karl	SPD	28 925
Holzhauer, Ulrich	F.D.P.	4 209
Stang, Ulrich	DKP	1 117
Holler, Franz	NPD	247
Dr. Hahn, Burghard	KBW	34
Dr. Hees, Waldemar	GAZ	873
Mundt, Karla	GLH	794
Dr. Eckhardt, Wilhelm Alfred	FWG	482

Gewählt ist: Bohl, Friedrich, Rechtsanwalt und Notar, Waldweg 10, 3550 Marburg-Wehrda, CDU

Wahlkreis 13

Wahlberechtigte		63 807
Wähler		57 553
Ungültige Stimmen		560
Gültige Stimmen		56 993
Von den gültigen Stimmen entfielen auf		
Nolte, Hans	CDU	33 464
Hellwig, Karl	SPD	19 648
Weghorn, Eberhard	F.D.P.	2 829
Vogler, Bernhard	DKP	196
Flach, Alexander	NPD	197
Barth, Hartmut	KBW	30
Heberer, Magdalene	GAZ	285
Baranczyk, Wolfgang	GLH	344

Gewählt ist: Nolte, Hans, Textilingenieur, Rönshausener Straße 40, 6405 Eichenzell 9, CDU

Wahlkreis 14

Wahlberechtigte		83 639
Wähler		75 096
Ungültige Stimmen		723
Gültige Stimmen		74 373
Von den gültigen Stimmen entfielen auf		
Rippert, Winfried	CDU	50 802
Hilfenhaus, Rudolf	SPD	18 950
Lerch, Helmut	F.D.P.	3 304
Gingold, Peter	DKP	153
Busch, Jürgen	NPD	187
Herrmann, Harald	EAP	16
Kuhlen, Rainer	KBW	29
Heberer, Lieselotte	GAZ	372
Hotzel, Otto	GLH	460
Hohmann, Ernst	FWG	100

Gewählt ist: Rippert, Winfried, Kaufmann, Goerdeler Straße 10, 6400 Fulda, CDU

Wahlkreis 15

Wahlberechtigte		64 147
Wähler		57 166
Ungültige Stimmen		441
Gültige Stimmen		56 725
Von den gültigen Stimmen entfielen auf		
Weber, Josef	CDU	31 089
Blumenstiel, Georg	SPD	20 141
Dr. Gerhardt, Wolfgang	F.D.P.	4 193
Schuster, Rudi	DKP	120
Gerhold, Ursula Franziska	NPD	162
Bunzel, Ingrid	KBW	24
Bayer, Erich	GAZ	248
Kern, Klaus	GLH	245
Franken, Günther	FWG	503

Gewählt ist: Weber, Josef, Polizeibeamter i. R., Augezder Straße 2, 6419 Burghaun 1, CDU

Wahlkreis 16

Wahlberechtigte		73 012
Wähler		61 105
Ungültige Stimmen		395
Gültige Stimmen		60 710
Von den gültigen Stimmen entfielen auf		
Immel, Erwin	CDU	30 379
Lütgert, Gert	SPD	25 500
Schäfer, Jochen Otto	F.D.P.	3 295
Hegelich, Wolfgang	DKP	148
Löding, Paul	NPD	245
Stotzka, Wilfried	KBW	21
Graf, Wolfgang	GAZ	432
Georg, Klaus	GLH	302
Pinstock, Joachim	FWG	388

Gewählt ist: Immel, Erwin, Lehrer, Hofackerstraße 9, 6349 Siegbach-Oberndorf, CDU

Wahlkreis 17

Wahlberechtigte		83 338
Wähler		73 926
Ungültige Stimmen		469
Gültige Stimmen		73 457
Von den gültigen Stimmen entfielen auf		
Kühle, Wolfgang	CDU	31 957
Bökel, Gerhard	SPD	35 426
Dr. Brans, Werner	F.D.P.	4 470
Ulm, Hermann	DKP	267
Josbächer, Rudolf	NPD	230
Rotter, Monika	KBW	53
Richter, Klaus	GAZ	453
Bernecke, Joachim	GLH	601

Gewählt ist: Bökel, Gerhard, Rechtsanwalt, Westendstraße 11, 6300 Lahn-Atzbach, SPD

Wahlkreis 18

Wahlberechtigte		74 632
Wähler		67 715
Ungültige Stimmen		581
Gültige Stimmen		67 134
Von den gültigen Stimmen entfielen auf		
Weimar, Karlheinz	CDU	30 267
Dann, Gerhard	SPD	31 846
Schmidt, Joachim	F.D.P.	3 986
Neu, Karl	DKP	148
Frenzel, Hugo	NPD	164
Lang, Bernd	KBW	32
Minor, Otto	GAZ	316
Neubert, Dieter	GLH	375

Gewählt ist: Dann, Gerhard, Regierungsdirektor, Imkerweg 13, 6200 Wiesbaden-Bierstadt, SPD

Wahlkreis 19

Wahlberechtigte		47 388
Wähler		40 713
Ungültige Stimmen		347
Gültige Stimmen		40 366
Von den gültigen Stimmen entfielen auf		
Möller, Klaus-Peter	CDU	19 806
Mutz, Manfred	SPD	16 136
Prof. Dr. Meyer, Rolf	F.D.P.	2 937
Beltz, Michael	DKP	304
Münch, Emil	NPD	134
Rinn, Klaus	KBW	92
Prof. Dr. Dr. Keil, Albert	GAZ	412
Wagner, Martin	GLH	545

Gewählt ist: Möller, Klaus-Peter, Rechtsanwalt, Goethestraße 29, 6300 Lahn-Gießen 1, CDU

Wahlkreis 20

Wahlberechtigte		60 847
Wähler		55 870
Ungültige Stimmen		447
Gültige Stimmen		55 423
Von den gültigen Stimmen entfielen auf		
Keil, Gerhard	CDU	25 291
Starzacher, Karl	SPD	25 498
Deppe, Klaus-Dieter	F.D.P.	3 323
Hamel, Reinhard	DKP	178
Müller, Richard	NPD	126
Richter, Walter	KBW	41
Girschick, Eckehart	GAZ	398
Clauss, Andreas	GLH	568

Gewählt ist: Starzacher, Karl, Regierungsdirektor, Licher Pforte 25, 6302 Lich-Langsdorf, SPD

Wahlkreis 21

Wahlberechtigte		70 942
Wähler		63 569
Ungültige Stimmen		466
Gültige Stimmen		63 103
Von den gültigen Stimmen entfielen auf		
Roth, Adolf	CDU	29 136
Hisserich, Karl	SPD	29 283
Diening, Hans Michael	F.D.P.	3 169
Linhart, Gernot	DKP	164
Gerhold, Karl-August-Otto	NPD	188
Giebel, Thomas	KBW	39
Schulze, Hans-Peter	GAZ	339
Müller, Christoph	GLH	463
Dr. Jäkel, Herbert	FWG	322

Gewählt ist: Hisserich, Karl, Justizamtsrat a. D., Marburger Straße 21, 6313 Homberg (Ohm) 1, SPD

Wahlkreis 22

Wahlberechtigte		68 485
Wähler		60 863
Ungültige Stimmen		679
Gültige Stimmen		60 184
Von den gültigen Stimmen entfielen auf		
Ibel, Wolfgang	CDU	33 421
Reitz, Heribert	SPD	23 361
Klein-Ilbeck, Manfred	F.D.P.	2 242
Speier, Christoph	DKP	140
Budzinsky, Reinhold	NPD	150
Reichert, Maria	KBW	34
Roth, Emil	GAZ	376
Crecelius, Johannes	GLH	460

Gewählt ist: Ibel, Wolfgang, Justizamtmann a. D., Frankfurter Str. 44, 6250 Limburg a. d. Lahn, CDU

Wahlkreis 23

Wahlberechtigte		78 439
Wähler		70 012
Ungültige Stimmen		481
Gültige Stimmen		69 531
Von den gültigen Stimmen entfielen auf		
Prusko, Georg	CDU	34 017
Hartherz, Peter	SPD	28 076
Gries, Ekkehard	F.D.P.	5 580
Ehret, Jörg	DKP	208
Stratmann, Wilfried	NPD	254
Meyer, Margrit	KBW	48
Bartels, Hermann	GAZ	636
Velten, Elga	GLH	712

Gewählt ist: Prusko, Georg, Bankangestellter, Weingartenstraße 50, 6350 Bad Nauheim 2, CDU

Wahlkreis 24

Wahlberechtigte		76 483
Wähler		67 991
Ungültige Stimmen		371
Gültige Stimmen		67 620
Von den gültigen Stimmen entfielen auf		
Geipel, Horst	CDU	31 781
Görlach, Willi	SPD	30 053
Jacobi, Hans Otto	F.D.P.	4 008
Pfannenschwarz, Karl	DKP	186
Schwab, Heinz	NPD	299
Kissel, Klaus	KBW	66
Soboszczyk, Siegfried	GAZ	507
Bernhardt, Eva	GLH	541
Steinhauer, Ria	FWG	179

Gewählt ist: Geipel, Horst, Realschullehrer, Kiefernweg 6, 6360 Friedberg (Hessen), CDU

Wahlkreis 25

Wahlberechtigte		106 822
Wähler		93 303
Ungültige Stimmen		650
Gültige Stimmen		92 653
Von den gültigen Stimmen entfielen auf		
Rösler, Roland	CDU	47 096
Bruch, Gerhard	SPD	36 573
Denzin, Michael	F.D.P.	6 484
Betz, Christine	DKP	164
Brandl, Franz	NPD	346
Ott, Winfried	KBW	47
Stein, Ludwig Armin	GAZ	965
Pasewaldt, Charlotte	GLH	694
Grundstein, Helmut	FWG	284

Gewählt ist: Rösler, Roland, Soldat, Schwalbacher Straße 2, 6209 Heidenrod-Kemel, CDU

Wahlkreis 26

Wahlberechtigte		45 832
Wähler		37 748
Ungültige Stimmen		245
Gültige Stimmen		37 503
Von den gültigen Stimmen entfielen auf		
Kanther, Manfred	CDU	19 150
Schroeder, Udo	SPD	13 170
Scholtz, Ingo	F.D.P.	3 839
Förster, Hannelore	DKP	132
Fuhlrott, Horst Jürgen	NPD	132
Horn, Carla	EAP	36
Köhler, Bernd	KBW	32
Dr. Kühnau, Wolfram	GAZ	514
Stoeckel, Christian	GLH	471
Hambach, Rudolf	FWG	27

Gewählt ist: Kanther, Manfred, Geschäftsführer, Klagenfurter Ring 1, 6200 Wiesbaden-Biebrich, CDU

Wahlkreis 27

Wahlberechtigte		50 151
Wähler		40 474
Ungültige Stimmen		328
Gültige Stimmen		40 146
Von den gültigen Stimmen entfielen auf		
Dr. Bartelt, Christian	CDU	17 983
Beucker, Frank	SPD	17 187
Klein, Gerhard	F.D.P.	3 619
Hamm, Friedrich	DKP	153
Lehmann, Christine	NPD	173
Leffek, Renate	EAP	35
Schiemann, Gregor	KBW	66
Pascali, Ellen	GAZ	427
Gutta, Margit	GLH	450
Malms, Heinz Dietrich	FWG	53

Gewählt ist: Dr. Bartelt, Christian, Rechtsanwalt, Beethovenstraße 7, 6200 Wiesbaden, CDU

Wahlkreis 28

Wahlberechtigte		81 930
Wähler		68 557
Ungültige Stimmen		590
Gültige Stimmen		67 967
Von den gültigen Stimmen entfielen auf		
Firnhaber, Wolf-Dieter	CDU	29 075
Schneider, Herbert	SPD	32 218
von Scheidt, Helmut	F.D.P.	4 967
Matejka, Alfred	DKP	239
Pietsch, Herbert	NPD	226
Zimmermann, Siegfried	EAP	45
Mattes, Norbert	KBW	43
Schäfer, Heinz	GAZ	606
Pietrusky, Angeli-Sieglinde	GLH	479
Baust, Fritz	FWG	69

Gewählt ist: Schneider, Herbert, Lithograf, Auf der Eich 5, 6200 Wiesbaden-Dotzheim, SPD

Wahlkreis 29

Wahlberechtigte		90 008
Wähler		78 928
Ungültige Stimmen		619
Gültige Stimmen		78 309
Von den gültigen Stimmen entfielen auf		
Badeck, Georg	CDU	39 762
Winterstein, Horst	SPD	29 877
Dr. Engel, Sibylle	F.D.P.	6 274
Simon, Walter	DKP	155
Mook, Eduard	NPD	290
Dresler, Achim	KBW	46
Lehne, Peter	GAZ	691
Flörsheimer, Michael	GLH	711
Rök, Elfriede	FWG	329
Truss, Wolfgang	GLU	174

Gewählt ist: Badeck, Georg, Betriebsschlosser, Friedrich-Jähne-Straße 12, 6093 Flörsheim am Main-Wicker, CDU

Wahlkreis 30

Wahlberechtigte		65 973
Wähler		57 810
Ungültige Stimmen		434
Gültige Stimmen		57 376
Von den gültigen Stimmen entfielen auf		
Koch, Karl-Heinz	CDU	29 571
Kiekheben-Schmidt, Veronika	SPD	20 194
Kappel, Heiner	F.D.P.	5 753
Dr. Steigerwald, Robert	DKP	182
Seiffert, Günter	NPD	268
Streppel, Karola	KBW	26
Dr. Stender, Wolfgang	GAZ	532
Dorow, Wolfgang	GLH	650
Hefter, Georg	FWG	100
Standke, Volker	GLU	100

Gewählt ist: Koch, Karl-Heinz, Rechtsanwalt, Königsteiner Straße 11, 6236 Eschborn, CDU

Wahlkreis 31

Wahlberechtigte		107 715
Wähler		94 216
Ungültige Stimmen		432
Gültige Stimmen		93 784
Von den gültigen Stimmen entfielen auf		
Throll, Wolfgang	CDU	49 195
Welteke, Ernst	SPD	32 103
Krüger, Ulrich	F.D.P.	9 339
Dr. Jung, Heinz	DKP	294
Lischke, Franz	NPD	366
Richter, Karin	KBW	51
Guth, Maria	GAZ	1 134
Zmyj, Annette	GLH	1 302

Gewählt ist: Throll, Wolfgang, Oberstudienrat, Brüder-Grimm-Straße 23, 6370 Oberursel (Taunus), CDU

Wahlkreis 32

Wahlberechtigte		51 923
Wähler		43 341
Ungültige Stimmen		405
Gültige Stimmen		42 936
Von den gültigen Stimmen entfielen auf		
Frank, Helmut	CDU	18 824
Pawlik, Sieghard	SPD	19 875
Kirst, Otto	F.D.P.	2 696
Krüger, Hermann	DKP	201
Mokry, Hans	NPD	314
Friesecke, Uwe	EAP	27
Löchel, Horst	KBW	32
Dr. Lehnert, Karl-Friedrich	GAZ	379
Heidt, Oswald	GLH	565
Werner, Ernst-Helmut	FWG	23

Gewählt ist: Pawlik, Sieghard, Ing. (grad.), Am Lachgraben 20 a, 6230 Frankfurt am Main 80, SPD

Wahlkreis 33

Wahlberechtigte		47 048
Wähler		38 314
Ungültige Stimmen		338
Gültige Stimmen		37 976
Von den gültigen Stimmen entfielen auf		
Eisenkrätzer, Reinhold	CDU	14 900
Rohlmann, Rudi	SPD	19 185
Dr. Brauns-Packenius, Otfried	F.D.P.	2 442
Malkomes, Willi	DKP	226
Kirsch, Nikolaus	NPD	257
Dr. Pauls, Rolf	EAP	15
Peters, Bernhard	KBW	85
Rafflenbeul, Rolf	GAZ	390
Wisselinck, Harald	GLH	476

Gewählt ist: Rohlmann, Rudi, Dipl.-Handelslehrer, Bruno-Stürmer-Straße 21, 6000 Frankfurt am Main 71, SPD

Wahlkreis 34

Wahlberechtigte		51 879
Wähler		43 217
Ungültige Stimmen		280
Gültige Stimmen		42 937
Von den gültigen Stimmen entfielen auf		
Lenz, Helmut	CDU	20 721
Sturmfels, Klaus	SPD	16 372
Strumpf, Edith	F.D.P.	3 811
Arndt, Günter	DKP	267
Mahncke, Heinz	NPD	214
Weber, Ingrid	EAP	13
Skambraks, Hans Dieter	KBW	47
Schickner, Karl-Heinz	GAZ	482
Scholz, Klaus	GLH	992
Back, Horst-Werner	FWG	18

Gewählt ist: Lenz, Helmut, Rechtsanwalt, Im Waldfeld 17, 6000 Frankfurt am Main 90, CDU

Wahlkreis 35

Wahlberechtigte		47 011
Wähler		38 074
Ungültige Stimmen		299
Gültige Stimmen		37 775
Von den gültigen Stimmen entfielen auf		
Buss, Otto Michael	CDU	16 515
Gebhardt, Alfred	SPD	16 660
Schlempp, Gerhard	F.D.P.	2 894
Huthmacher, Winfried	DKP	210
Bauer, Johann Kurt	NPD	218
Zeisler, Ingeborg	EAP	22
Dröll, Hans-Joachim	KBW	62
Dr. Jantschke, Fritz	GAZ	451
Schubart, Alexander	GLH	724
Badenhausen, Werner	FWG	19

Gewählt ist: Gebhardt, Alfred, Angestellter, Hammanstraße 2, 6000 Frankfurt am Main 1, SPD

Wahlkreis 36

Wahlberechtigte		38 628
Wähler		30 895
Ungültige Stimmen		232
Gültige Stimmen		30 663
Von den gültigen Stimmen entfielen auf		
Friedrich, Rudolf	CDU	13 467
Nitzling, Erich	SPD	11 915
Deusner, Erika	F.D.P.	2 733
Maurer, Rudolf	DKP	229
Graefe, Horst	NPD	208
Dannenberg, Gabriele	EAP	13
Schlette, Evelin	KBW	118
v. Werthern, Susanne	GAZ	412
Engel, Jürgen	GLH	1 545
Otto, Gerhard	FWG	23

Gewählt ist: Friedrich, Rudolf, Bundesbahnbeamter, Wartburgstraße 78, 6230 Frankfurt am Main 80, CDU

Wahlkreis 37

Wahlberechtigte		71 789
Wähler		60 795
Ungültige Stimmen		450
Gültige Stimmen		60 345
Von den gültigen Stimmen entfielen auf		
Trageser, Karl-Heinz	CDU	27 265
Vorbeck, Dorothee	SPD	25 330
Karry, Heinz-Herbert	F.D.P.	5 046
Löffler, Hans	DKP	322
Gutjahr, Erich	NPD	393
Kaestner, Andrea	EAP	15
Mönich, Anette	KBW	77
Prussog, Peter	GAZ	770
Sehring-Jüsten, Anna-Maria	GLH	1 100
Goerschel, Hans Georg	FWG	27

Gewählt ist: Trageser, Karl-Heinz, Sozialsekretär, Ellerstraße 28, 6000 Frankfurt am Main 60, CDU

Wahlkreis 38

Wahlberechtigte		64 021
Wähler		54 931
Ungültige Stimmen		330
Gültige Stimmen		54 601
Von den gültigen Stimmen entfielen auf		
Borsche, Arnulf	CDU	24 860
Clauss, Armin	SPD	22 435
Severa, Borek Daniel	F.D.P.	4 994
Carlebach, Emil	DKP	318
Seiring, Walter	NPD	238
Jansen, Angelika	EAP	21
Kraft, Ulrich	KBW	33
Weber, Wolfgang	GAZ	695
Stein, Rolf	GLH	1 007

Gewählt ist: Borsche, Arnulf, Prokurist, Lilienthalallee 19, 6000 Frankfurt am Main 90, CDU

Wahlkreis 39

Wahlberechtigte		47 917
Wähler		39 658
Ungültige Stimmen		319
Gültige Stimmen		39 339
Von den gültigen Stimmen entfielen auf		
Degen, Heide	CDU	17 685
Holzapfel, Hartmut	SPD	15 348
Rupp, Klaus	F.D.P.	3 870
Weber, Ellen	DKP	306
Bauer, Rolf	NPD	189
Apel, Rainer	EAP	12
Kraft, Marion	KBW	100
Lehnert, Eva-Maria	GAZ	443
Remann, Michael	GLH	1 355
Bartsch, Werner	FWG	15
Jahn, Wilhelm	Mehr Recht für den Bürger	16

Gewählt ist: Degen, Heide, Hausfrau, Frauenlobstraße 38, 6000 Frankfurt am Main 90, CDU

Wahlkreis 40

Wahlberechtigte		96 896
Wähler		85 478
Ungültige Stimmen		899
Gültige Stimmen		84 579
Von den gültigen Stimmen entfielen auf		
Korn, Walter	CDU	35 698
Heyn, Wolfram	SPD	40 630
Dr. Morlock, Gerhard	F.D.P.	5 594
Mayer, Josef	DKP	570
Düll, Walter	NPD	316
Holz, Karlheinz	EAP	38
Ellenberger, Gerhard	KBW	34
Dr. Heinemann, Dietrich	GAZ	624
Holland, Wolfgang	GLH	1 008
Wolter, Heinz	FWG	67

Gewählt ist: Heyn, Wolfram, Fachhochschullehrer i. R., Rostocker Str. 22, 6454 Bruchköbel, SPD

Wahlkreis 41

Wahlberechtigte		71 194
Wähler		63 678
Ungültige Stimmen		664
Gültige Stimmen		63 014
Von den gültigen Stimmen entfielen auf		
Müller, Rolf	CDU	31 873
Dr. Rüdiger, Vera	SPD	26 291
Dr. Weiler, Norbert	F.D.P.	3 179
Silberling, Otto	DKP	177
Hoß, Lothar	NPD	231
Rumpf, Marianne	KBW	28
Zahn, Rainer	GAZ	520
Demele, Helmut	GLH	531
Kirsch, Jürgen	FWG	184

Gewählt ist: Müller, Rolf, Studienrat, Im Krötenbad 28, 6460 Gelnhausen, CDU

Wahlkreis 42

Wahlberechtigte		56 258
Wähler		50 574
Ungültige Stimmen		380
Gültige Stimmen		50 194
Von den gültigen Stimmen entfielen auf		
Spruck, Arnold	CDU	21 236
Reichert, Wilhelm	SPD	25 254
Beier, Hansjürgen	F.D.P.	2 552
Möller, Jochen	DKP	116
Büchsler, Erich	NPD	208
Kowalsky, Alexander	KBW	19
Maier, Kurt	GAZ	465
Bousonville, Wolfgang	GLH	344

Gewählt ist: Reichert, Wilhelm, DGB-Sekretär, Glauberger Str. 74, 6475 Glauburg 1, SPD

Wahlkreis 43

Wahlberechtigte		78 479
Wähler		65 415
Ungültige Stimmen		617
Gültige Stimmen		64 798
Von den gültigen Stimmen entfielen auf		
Schoppe, Hermann	CDU	28 114
Engel, Horst	SPD	30 211
Walther, Ferdinand	F.D.P.	4 332
Borst, Alwin	DKP	342
Diehl, Ursula	NPD	235
Fimmen, Barbara	EAP	26
Höfler, Michael	KBW	68
Bormuth, Rosemarie	GAZ	404
Hoffmann, Ekkehard	GLH	1 031
Brock, Wilfried	FWG	35

Gewählt ist: Engel, Horst, Geschäftsführer, Körnerstraße 45, 6050 Offenbach am Main, SPD

Wahlkreis 44

Wahlberechtigte		63 059
Wähler		53 596
Ungültige Stimmen		270
Gültige Stimmen		53 326
Von den gültigen Stimmen entfielen auf		
Weirich, Dieter	CDU	24 554
Heimerl, Hans	SPD	23 732
Dausien, Werner	F.D.P.	3 189
Klösters, Erich	DKP	328
Schüller, Eberhard	NPD	249
Haßmann, Volker	EAP	34
Pauli, Wilhelm	KBW	50
Noll, Kurt Rüdiger	GAZ	347
Urban, Monika Erika	GLH	843

Gewählt ist: Weirich, Dieter, Redakteur, Josefstraße 23, 6450 Hanau 1, CDU

Wahlkreis 45

Wahlberechtigte		98 191
Wähler		87 871
Ungültige Stimmen		501
Gültige Stimmen		87 370
Von den gültigen Stimmen entfielen auf		
Schwab, Ludwig Franz	CDU	44 286
Dr. Streletz, Haidi	SPD	35 049
Edler von Kiesling auf Kieslingstein, Horst	F.D.P.	5 660
Weilmünster, Richard	DKP	388
Schulzig, Manfred	NPD	225
Jung, Brigitte	KBW	49
Heberer, Bernd	GAZ	648
Nacke, Klaus	GLH	968
Dr. Feldgen, Horst	FWG	97

Gewählt ist: Schwab, Ludwig Franz, Steuerberater, Bettenweg 40, 6452 Hainburg, CDU

Wahlkreis 46

Wahlberechtigte		82 230
Wähler		71 872
Ungültige Stimmen		544
Gültige Stimmen		71 328
Von den gültigen Stimmen entfielen auf		
Demke, Claus	CDU	32 158
Kurth, Matthias	SPD	30 569
Dirlam, Heinrich	F.D.P.	5 991
Knecht, Josef	DKP	351
Ritschl, Günter	NPD	241
Becker, Andreas	KBW	83
Korff, Magda	GAZ	683
Dittmar, Rudi	GLH	1 125
Dr. Zimmermann, Egon	FWG	127

Gewählt ist: Demke, Claus, Rechtsanwalt, Ahornweg 16, 6072 Dreieich-Götzenhain, CDU

Wahlkreis 47

Wahlberechtigte		73 078
Wähler		64 986
Ungültige Stimmen		541
Gültige Stimmen		64 445
Von den gültigen Stimmen entfielen auf		
Sturmowski, Georg	CDU	26 341
Dr. Lang, Erwin	SPD	32 335
Preißler, Horst	F.D.P.	3 537
Hechler, Rudi	DKP	450
Quintus, Mathias	NPD	235
Pflügner, Klaus	KBW	76
Fischer, Hermann	GAZ	688
Spahn, Leo	GLH	783

Gewählt ist: Dr. Lang, Erwin, Staatsminister a. D., Wilhelminenstr. 10, 6096 Raunheim, SPD

Wahlkreis 48

Wahlberechtigte		77 928
Wähler		69 059
Ungültige Stimmen		674
Gültige Stimmen		68 385
Von den gültigen Stimmen entfielen auf		
Weiß, Gerald	CDU	26 255
Schlappner, Martin	SPD	35 811
Müller, Michael	F.D.P.	4 161
Ruhl, Reinhold	DKP	277
Hübner, Karl Heinrich	NPD	303
Stalla, Michael	EAP	45
Gerlach, Johannes	KBW	61
Stein, Heinz-Dieter	GAZ	753
Weber, Wolfgang	GLH	719

Gewählt ist: Schlappner, Martin, Dipl.-Volkswirt, Reinhard-Strecker-Str. 2 b, 6090 Rüsselsheim, SPD

Wahlkreis 49

Wahlberechtigte		47 499
Wähler		39 881
Ungültige Stimmen		333
Gültige Stimmen		39 548
Von den gültigen Stimmen entfielen auf		
Geschka, Otti	CDU	16 313
Trautmann, Christel	SPD	17 558
Wagner, Ruth	F.D.P.	3 450
Knopf, Peter	DKP	241
Beer, Josef	NPD	157
Ketels, Elke	EAP	16
Zimmer, Heinz-Jürgen	KBW	104
Freudenberger, Rudolf	GAZ	679
Staab, Manfred	GLH	1 030

Gewählt ist: Trautmann, Christel, Hausfrau, Schloßgartenstraße 55, 6100 Darmstadt, SPD

Wahlkreis 50

Wahlberechtigte		48 950
Wähler		41 878
Ungültige Stimmen		269
Gültige Stimmen		41 609
Von den gültigen Stimmen entfielen auf		
Lauterbach, Heinz	CDU	18 453
Ritter, Karl Hermann	SPD	17 332
Dr. Molter, Dierk	F.D.P.	3 757
Dr. Schäfer, Heinz	DKP	208
Müller, Wolfgang	NPD	165
Knaut, Ulrike	EAP	21
Eckardt, Dorothee	KBW	31
Bauer, Manfried	GAZ	744
Kerschgens, Dorothea	GLH	898

Gewählt ist: Lauterbach, Heinz, Beamter, Klappacher Straße 20, 6100 Darmstadt, CDU

Wahlkreis 51

Wahlberechtigte		94 429
Wähler		84 048
Ungültige Stimmen		640
Gültige Stimmen		83 408
Von den gültigen Stimmen entfielen auf		
Milde, Gottfried	CDU	35 003
Schneider, Karl	SPD	39 471
Dr. Bengeser, Gerhard	F.D.P.	5 602
Büdinger, Helmut	DKP	420
Liersch, Günter	NPD	322
Schlossarek, Andreas	KBW	87
Oppermann, Rolf	GAZ	1 195
Weber, Thomas	GLH	1 039
Pritsch, Heinrich	FWG	269

Gewählt ist: Schneider, Karl, Jurist, Sandstraße 56, 6101 Bickenbach, SPD

Wahlkreis 52

Wahlberechtigte		96 011
Wähler		85 856
Ungültige Stimmen		1 041
Gültige Stimmen		84 815
Von den gültigen Stimmen entfielen auf		
Brockmann, Leonhard	CDU	40 974
Kronawitter, Karl Günther	SPD	36 446
Arndt, Werner	F.D.P.	4 674
Ruppert, Wilhelm	DKP	610
Baumann, Hans-Joachim	NPD	297
Seidel, Brigitte	KBW	50
Jeckel, Wilhelm Josef	GAZ	671
Kerschgens, Karl	GLH	904
Eichner, Günter	FWG	189

Gewählt ist: Brockmann, Leonhard, Angestellter, Im Wüstfeld 14, 6116 Eppertshausen, CDU

Wahlkreis 53

Wahlberechtigte		59 505
Wähler		54 083
Ungültige Stimmen		693
Gültige Stimmen		53 390
Von den gültigen Stimmen entfielen auf		
Seitz, Ingeborg	CDU	23 074
Zabel, Günter	SPD	26 145
Matthes, Peter	F.D.P.	2 382
Pölitz, Heinrich	DKP	181
Schmuck, Wilhelm	NPD	240
Schmidt, Franz-Josef	KBW	36
Bauer, Rosemarie	GAZ	387
Griese, Friedrich	GLH	598
Donges, Ludwig	FWG	347

Gewählt ist: Zabel, Günter, Rektor a. D., Breslauer Straße 5, 6120 Michelstadt, SPD

Wahlkreis 54	Wahlberechtigte		90 538
	Wähler		77 503
	Ungültige Stimmen		968
	Gültige Stimmen		76 535
	Von den gültigen Stimmen entfielen auf		
	Greiff, Christoph	CDU	36 929
	Borck, Georg	SPD	33 661
	Sander, Jürgen	F.D.P.	4 088
	Hagen, Walter	DKP	248
	Spahn, Friedrich Wilh. Georg	NPD	302
	Frick, Helmut	EAP	41
	Schmidt, Dieter	KBW	35
	Freudenberger, Christa Maria	GAZ	575
	Fehrmann, Karin	GLH	548
	von Selasinsky, York-Albrecht	FWG	69
	Bernstein, Johannes	G	39
Gewählt ist:	Greiff, Christoph, Berufsschullehrer a. D., Benzstraße 5, 6840 Lampertheim, CDU		

Wahlkreis 55	Wahlberechtigte		80 236
	Wähler		70 951
	Ungültige Stimmen		884
	Gültige Stimmen		70 067
	Von den gültigen Stimmen entfielen auf		
	Dr. Wagner, Hans	CDU	34 632
	Fraas, Heinz	SPD	29 295
	Seilz, Ingulf	F.D.P.	4 049
	Riegert, Horst	DKP	196
	Weber, Nikolaus	NPD	371
	Fröhlich, Werner	KBW	44
	Spannhacke, Jürgen	GAZ	641
	Schmid, Rainer	GLH	661
	Trautmann, Georg	FWG	178
Gewählt ist:	Dr. Hans Wagner, Ltd. Regierungsdirektor a. D., Walther-Rathenau-Straße 27, 6148 Heppenheim (Bergstraße), CDU		

II. Ergebnis der Wahl im Lande

Der Landeswahlausschuß hat das Ergebnis der Wahl im Lande wie folgt festgestellt:

1. Wahlberechtigte 3 933 990
2. Zahl der Wähler 3 450 090
3. a) Gültige Stimmen 3 422 967
   b) Ungültige Stimmen 27 123
4. Auf die einzelnen Parteien und Wählergruppen entfallene Stimmen:

Christlich Demokratische Union Deutschlands	1 575 445
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	1 515 953
Freie Demokratische Partei	225 044
Deutsche Kommunistische Partei	14 531
Nationaldemokratische Partei Deutschlands	12 507
Europäische Arbeiterpartei	511
Kommunistischer Bund Westdeutschland	2 638
Grüne Aktion Zukunft	30 787
Grüne Liste Hessen — Wählergemeinschaft für Umweltschutz und Demokratie	37 758
Verband der freien, unabhängigen und überparteilichen Wählergruppen für das Land Hessen	7 452

Auf Parteien und Wählergruppen, die keine Landeslisten eingereicht hatten, und auf einen Einzelbewerber entfielen insgesamt 341 gültige Stimmen.

5. An der Verteilung der Sitze aus den Landeslisten nehmen gemäß § 36 Abs. 4 LWG

die Christlich Demokratische Union Deutschlands,
die Sozialdemokratische Partei Deutschlands und
die Freie Demokratische Partei

teil;

die Deutsche Kommunistische Partei,
die Nationaldemokratische Partei Deutschlands,
die Europäische Arbeiterpartei,
der Kommunistische Bund Westdeutschland,
die Grüne Aktion Zukunft,
die Grüne Liste Hessen — Wählergemeinschaft für Umweltschutz und Demokratie und
der Verband der freien, unabhängigen und überparteilichen Wählergruppen für das Land Hessen

bleiben unberücksichtigt.

6. Zahl der Sitze, die den einzelnen Parteien insgesamt zustehen:

Christlich Demokratische Union Deutschlands	53
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	50
Freie Demokratische Partei	7

7. Zahl der Sitze, die die Parteien aus den Landeslisten unter Anrechnung der in den Wahlkreisen für sie gewählten Bewerber erhalten:

Christlich Demokratische Union Deutschlands	24
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	24
Freie Demokratische Partei	7

8. Aus den Landeslisten gewählt sind:

CDU

1 Dr. Dregger, Alfred, Vorstandsmitglied, Elisabethenstraße 1, 6400 Fulda
2 Milde, Gottfried, Rechtsanwalt, Beethovenstraße 34, 6103 Griesheim
3 Seitz, Ingeborg, Oberstudienrätin a. D., Heidelberger Straße 40, 6101 Reichelsheim (Odenwald)
4 Lengemann, Jochen, Richter, Fuldablick 39, 3500 Kassel
5 Roth, Adolf, Dipl.-Volkswirt, Altenfeldsweg 13, 6300 Lahn-Gießen
6 Weimar, Karlheinz, Rechtsanwalt, Im Strüthchen 3, 6290 Weilburg-Odersbach
7 Sturmowski, Georg, Kfm. Angestellter, Elisabethenstraße 60, 6080 Groß-Gerau
8 Geschka, Ottilia Maria, Hausfrau, Stifterstraße 2, 6100 Darmstadt-Arheilgen
9 Jagoda, Bernhard, Obersekretär a. D., Am Weißen Stein 31, 3578 Schwalmstadt-Treysa
10 Troeltsch, Walter, Rechtsanwalt, Schenkendorfweg 16, 3550 Marburg
11 Stanitzek, Reinhold, Richter, Finkenweg 75, 6430 Bad Hersfeld
12 Nassauer, Hartmut, Richter, Akazienweg 6, 3549 Wolfhagen
13 Meister, Dietrich, Zollhauptsekretär, Leuchtbergstraße 26, 3440 Eschwege
14 Korn, Walter, Realschullehrer, Wichernstraße 15, 6457 Maintal
15 von Heusinger, Wolfgang, Landwirt, Tannenhof 1, 3503 Lohfelden 1
16 Weiß, Gerald, Dozent, Am Sommerdamm 7, 6090 Rüsselsheim
17 Windfuhr, Wolfgang, Studiendirektor, Kaupertweg 3, 3500 Kassel
18 Kühle, Wolfgang, Rechtsanwalt, Geiersberg 12, 6330 Lahn-Wetzlar
19 Philippi, Lieselotte, Hausfrau, Im Hain 5a, 6312 Laubach 1
20 Schoppe, Hermann, Oberstudienrat, v.-Brentano-Straße 25, 6050 Offenbach am Main
21 Frank, Helmut, Elektromeister, Dunantring 111, 6230 Frankfurt am Main 80
22 Spruck, Arnold, Malermeister, Radhausstraße 1, 6478 Nidda-Kohden
23 Firnhaber, Wolf-Dieter, Geschäftsführer, Emser Straße 12, 6200 Wiesbaden
24 Beckmann, Ruth, Hausfrau (MTA), Feuerbachstraße 11, 6000 Frankfurt am Main

SPD

1 Dr. Streletz, Haidi, Zahnärztin, Kolpingstraße 3, 6056 Heusenstamm
2 Lütgert, Gert, Gewerkschaftssekretär, Scheidstraße 19, 6342 Haiger-Allendorf
3 Reitz, Heribert, Staatsminister, Jahnstraße 4, 6250 Limburg a. d. Lahn 4
4 Clauss, Armin, Staatsminister, Im Burgfeld 94, 6000 Frankfurt am Main

5 Görlach, Willi, Staatsminister, Oberpforte 2, 6308 Butzbach-Griedel
6 Dr. Rüdiger, Vera, Staatssekretär, Lauterbacher Straße 19, 6480 Wächtersbach 1
7 Welteke, Ernst, Angestellter, Im Rosengärtchen 28, 6370 Oberursel (Taunus)
8 Winterstein, Horst, Jurist, Bergstraße 36, 6234 Hattersheim am Main
9 Kronawitter, Karl Günther, Angestellter, Im Kreuzbruch 27, 6116 Eppertshausen
10 Holzapfel, Hartmut, Dipl.-Soziologe, Untermainkai 15, 6000 Frankfurt am Main 1
11 Beucker, Frank, Angestellter, Heiligenbornstraße 1, 6200 Wiesbaden
12 Fraas, Heinz, Kaufmann, Bahnhofstraße 14, 6942 Mörlenbach-Weiher
13 Heimerl, Hans, Geschäftsführer, Schilfweg 4, 6450 Hanau 1
14 Dr. Dr. Bökemeier, Horst, Rechtsanwalt, Schwelmer Straße 4, 3540 Korbach 1
15 Hartherz, Peter, Regierungsoberrat a. D., Kurt-Schumacher-Straße 9B, 6392 Neu-Anspach 1
16 Kurth, Matthias, Richter, Südliche Ringstraße 195, 6070 Langen
17 Schnabel, Karl, Heizungsbauer, Friedrich-Ebert-Straße 67, 3550 Marburg
18 Bruch, Gerhard, Rechtsanwalt, Untere Weinbergstraße 9, 6209 Aarbergen 1
19 Hellwig, Karl, Konrektor, Spessartstraße 6, 6497 Steinau a. d. Straße
20 Nitzling, Erich, Kaufmann, Falkensteiner Straße 5, 6000 Frankfurt am Main 1
21 Blumenstiel, Georg, Bautechniker, Felsenweg 5, 6420 Lauterbach
22 Hilfenhaus, Rudolf, Beamter, Hauseller 9, 6405 Eichenzell 2
23 Mutz, Manfred, Lehrer, Nahrungsberg 12, 6300 Lahn-Gießen 1
24 Vater, Maria, Verbraucherberaterin, Mörikestraße 25A, 3500 Kassel

F.D.P.

1 Gries, Ekkehard, Staatsminister, Im Hopfengarten 22, 6370 Oberursel (Taunus)
2 Karry, Heinz-Herbert, Staatsminister, Hofhausstraße 51, 6000 Frankfurt am Main
3 Wilke, Otto, Elektromeister, Bredelarer Straße 1, 3543 Diemelsee-Adorf
4 Dr. Brans, Werner, Oberstudienrat a. D., Brückenborn 9, 6300 Lahn-Wetzlar
5 Dr. Gerhardt, Wolfgang, Regierungsdirektor, Vogelsbergstraße 39, 6314 Ulrichstein-Helpershain
6 Schmidt, Alfred, Malermeister, Wolfhager Straße 283, 3500 Kassel
7 Weghorn, Eberhard, Jurist, Max-Wolf-Straße 7, 6497 Steinau a. d. Straße

Wiesbaden, 24. 10. 1978

Der Landeswahlleiter für Hessen
II A 11 — 3 e 42/13 — 18/78
StAnz. 45/1978 S. 2226

1328

Antragsberechtigung nach § 17 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof

Nach § 17 Abs. 2 Ziff. 1 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof vom 12. Dezember 1947 (GVBl. I S. 3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), ist antragsberechtigt beim Staatsgerichtshof eine Gruppe von Stimmberechtigten, die mindestens ein Hundertstel aller Stimmberechtigten des Volkes umfaßt.

Auf Grund der Ergebnisse der Landtagswahl am 8. Oktober 1978 gebe ich bekannt, daß 39 340 Stimmberechtigte eine antragsberechtigte Gruppe bilden.

Wiesbaden, 24. 10. 1978

Der Landeswahlleiter für Hessen
II A 1 — 3 e 42/01 — 24/78
StAnz. 45/1978 S. 2234

1329

Personalnachrichten

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

Hessisches Wasserschutzpolizeiamt

ernannt:

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Dietrich Rehwald, Manfred Schöbl;

zu **Polizeiobermeistern** Polizeimeister (BaL) Peter Hanke, die Polizeimeister (BaP) Gerhard Klein, Joachim Freimuth (sämtlich 5. 10. 1978).

Wiesbaden-Kastel, 16. 10. 1978

Hessisches Wasserschutzpolizeiamt
1b — 5113 — 4778/78
StAnz. 45/1978 S. 2234

Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei

ernannt:

zum **Oberinspektor** Inspektor (BaL) Klaus Dehne (6. 10. 1978);

zum **Inspektor** Inspektor z. A. (BaP) Bernd Nestvogel (20. 10. 1978).

Wiesbaden, 20. 10. 1978

Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei
I/2 — 8 b
StAnz. 45/1978 S. 2234

1330 **DARMSTADT**

Regierungspräsidenten

Neufassung der Stiftungsverfassung der Stiftung „St.-Clemens-Hospital", Sitz Oestrich

Gemäß § 9 Hessisches Stiftungsgesetz vom 4. 4. 1966 (GVBl. I S. 77) habe ich am 10. 10. 1978 auf Antrag die vom Kuratorium der Stiftung „St.-Clemens-Hospital", Sitz Oestrich, beschlossene Neufassung der Stiftungsverfassung genehmigt.

Durch diese Neufassung wurde der Zweck und der Name der Stiftung geändert.

Die §§ 1 und 2 haben nunmehr folgenden Wortlaut:

„§ 1 Das Clemenshaus Oestrich-Winkel ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung im Sinne des § 20 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. 4. 1966. Sie hat ihren Sitz in Oestrich.

§ 2 Das Clemenshaus hat die Aufgabe, alten Menschen Wohnung, Kost und Pflege zu verschaffen. Es sollen vorzugsweise alte Menschen aus Oestrich-Winkel aufgenommen werden.

Das Clemenshaus wird nach Möglichkeit die ambulante Krankenpflege weiterführen."

Darmstadt, 18. 10. 1978

Der Regierungspräsident
III 6 — 25 d 04/11 (11) — 4
StAnz. 45/1978 S. 2234

Buchbesprechungen

Umzugskosten, Trennungsentschädigung, Beschäftigungsvergütung im öffentlichen Dienst. Von Meyer-Fricke. Loseblattausgabe, 20. Lieferung zur 4. Auflage, Stand: November 1977, 236 S., 59,— DM; Gesamtwerk, 1134 S., incl. 2 Ordner, 78,— DM. R. v. Decker's Verlag, G. Schenk, Hamburg 13.

Neben einigen Änderungen und Ergänzungen im Text- und Kommentarteil enthält die 20. Lieferung die Richtlinien für die Erstattung der Transportversicherungskosten bei Auslandsumzügen vom 14. Juni 1977.

Sie enthält ferner den ab 1. November 1977 geltenden Tarif für den Möbelverkehr mit Kraftfahrzeugen und die hierzu gültigen Tabellen über die tariflichen Entgelte.

Eingefügt wurde ein Auszug aus dem Soldatenversorgungsgesetz vom 18. Februar 1977, der die neugefaßten umzugskostenrechtlichen Vorschriften für Soldaten enthält.

Die 20. Lieferung enthält insbesondere die überarbeitete Kommentierung der §§ 4—9 des Bundesumzugskostengesetzes.

Im Landesteil wurden die Vorschriften über Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld der Länder Berlin, Hamburg, Saarland neu gefaßt und die Fortschreibungen der Bestimmungen der Länder Baden-Württemberg, Hessen und Niedersachsen eingefügt.

Damit ist der Kommentar in seinen wesentlichen Text- und Kommentarteilen wieder auf den neuesten Stand gebracht worden.

Amtsrat Dieter Franz

Notstandsrecht der Bundesrepublik Deutschland. Begründet von Senatspräsidenten a. D. Richard Töpfer, fortgeführt von Dr. Fritz Lind, Senatspräsident a. D. Loseblatt-Sammlung, Format DIN A 5, mit 3 Plastikordnern, 41. Ergänzungslieferung, 44,— DM, 42. Ergänzungslieferung, 44,— DM; Gesamtwerk, 61,— DM. Verlag R. S. Schulz, München—Percha.

Beide Ergänzungslieferungen berücksichtigen außer vier Vorschriften im Bundesteil nur Vorschriften aus den Ländern Bayern, Berlin, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz, die in den letzten Jahren erlassen wurden.

Da der Herausgeber immer noch ohne Wertung bzw. Abwägung der Gewichtigkeiten für das Notstandsrecht viele Vorschriften des Prozeß- und Vollstreckungsrechts in die Sammlung aufnimmt, können von den zahlreichen neuen Vorschriften hier nur die für die zivile Verteidigung und im Katastrophenschutz wichtigsten erwähnt werden. Es sind dies:

In Bayern: Freistellung vom Wehrdienst und vom Zivildienst; Bek. d. BStMdI vom 30. 11. 1974

Unabkömmlichstellung Ersatzdienstpflichtiger; Bek. des BStMdI vom 17. 4. 1970

In Berlin: Ausführungsvorschriften über die Organisation des Katastrophen-Hilfsdienstes vom 7. 4. 1976

Ausführungsvorschriften über die zusätzliche Ausstattung des Katastrophen-Hilfsdienstes vom 7. 4. 1976

Ausführungsvorschriften über die zusätzliche Ausbildung des Katastrophen-Hilfsdienstes vom 7. 4. 1976

In Hamburg: Anordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 31. 5. 1966

Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zu Art. 10 Grundgesetz vom 17. 1. 1969

Hamburgisches Katastrophenschutzgesetz vom 16. 1. 1978

Anordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vom 10. 9. 1974

Feuerwehrgesetz vom 15. 5. 1972

Anordnung zur Durchführung des Zivildienstgesetzes vom 7. 12. 1973

Verordnung zur Durchführung des Bundesleistungsgesetzes vom 7. 8. 1962

Verordnung zur Durchführung des Schutzbereichgesetzes vom 7. 8. 1962

In Nordrhein-Westfalen: Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zu Art. 10 Grundgesetz vom 11. 3. 1969

Verordnung über die Entschädigung gemäß § 3 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Gesetz zu Art. 10 Grundgesetz vom 4. 11. 1969

Katastrophenschutz, Materialerhaltung (Instandhaltung und Instandsetzung) des Fernmeldegerätes der zusätzlichen (bundeseigenen) Ausstattung vom 25. 2. 1976

Zulassungsrechtliche Behandlung der Kraftfahrzeuge des Katastrophenschutzes und des Technischen Hilfswerks vom 26. 2. 1976

Freistellung von Helfern des Zivil- und Katastrophenschutzes vom Wehrdienst und vom Zivildienst vom 21. 2. 1974

Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 15. 12. 1975

In Rheinland-Pfalz: Landesgesetz über den Rettungsdienst in Rheinland-Pfalz vom 17. 12. 1974

Erste Landesverordnung zur Durchführung des Rettungsdienstgesetzes vom 13. 11. 1975

Polizeiverwaltungsgesetz von Rheinland-Pfalz i. d. F. vom 29. 6. 1973

Landesstab für den Luftschutzhilfsdienst, hier: Auflösung. RdErl. vom 15. 1. 1970

Unfallversicherung der Helfer des Luftschutzhilfsdienstes und des örtlichen Alarmdienstes. RdErl. vom 30. 4. 1968

Anordnung der Landesregieung zur Übertragung der Zuständigkeit nach § 19 Abs. 1 Satz 1 des Schutzbaugesetzes vom 11. 9. 1968

Richtlinien für die Verwendung der Ausrüstung des Luftschutzhilfsdienstes im Katastrophenschutz. RdErl. i. d. F. vom 31. 12. 1967

Landesverordnung zur Durchführung des Bundesleistungsgesetzes vom 22. 12. 1956

Landesverordnung zur Ausführung des Landesbeschaffungsgesetzes vom 5. 8. 1957

Landesverordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz) vom 15. 3. 1957.

Außerdem wurden in zahlreichen, bereits in der Sammlung enthaltenen Vorschriften, Änderungen und Ergänzungen eingearbeitet, um das Werk auf den Stand vom 1. 5. 1978 zu bringen.

Regierungsdirektor Rudolf Handwerk

Mietenberechnung ab 1978. Neubaumietenverordnung 1970 und Zweite Berechnungsverordnung mit Ausführungsvorschriften. 5., ergänzte Auflage, XII/172 S., kart., 28,— DM. Hermann Luchterhand Verlag, Postfach 1780, 5450 Neuwied 1.

Das Taschenbuch „Mietenberechnung ab 1978" beinhaltet den Text der Neubaumietenverordnung 1970 und der Zweiten Berechnungsverordnung mit entsprechenden Erläuterungen von Prof. Dr. Wolfgang Ullrich.

Auf Grund der am 1. Januar 1977 in Kraft getretenen Honorarordnung für Leistungen der Architekten und Ingenieure (HOAI) vom 17. September 1976 mußte die Zweite Berechnungsverordnung mit Wirkung vom 1. Januar 1977 geändert werden. Mit der 5. Neuauflage des Taschenbuches wurden nun die Änderungen der Zweiten Berechnungsverordnung berücksichtigt und darüber hinaus zum Teil die übrigen unveränderten Vorschriften im Kommentarteil anhand der neuesten Erkenntnisse aus der Rechtsprechung überarbeitet.

Für all diejenigen, die sich unter den Begriffen „Neubaumietenverordnung 1970" und „Zweite Berechnungsverordnung" nichts Rechtes vorstellen können, sei hier kurz erläutert, daß die Neubaumietenverordnung 1970 (NMV 1970) auf alle nach dem 20. Juni 1948 geschaffenen Wohnungen Anwendung findet, soweit und solange sie der gesetzlichen Preisbindung unterliegen. Sie regelt insbesondere die zulässige Miete für öffentlich geförderte und für preisgebundene steuerbegünstigte Wohnungen sowie die neben der Miete zu erhebenden Umlagen, Zuschläge und Vergütungen. Soweit zur Ermittlung der zulässigen Miete eine Wirtschaftlichkeitsberechnung aufzustellen, die Wohnfläche zu berechnen oder die laufenden Aufwendungen zu ermitteln sind, so sind hierfür die Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung (II. BV) anzuwenden.

Das Taschenbuch „Mietenberechnung ab 1978" kann durchaus als Kurzkommentar empfohlen werden, jedoch ist der Rezensent der Auffassung, daß der vom Verlag empfohlene Preis noch einmal überprüft werden sollte.

Amtmann Peter Spielmann

Kindergeldgesetze. Sammlung des Kindergeldrechts des Bundes und der Länder sowie Kommentar zum Bundeskindergeldgesetz. Herausgegeben von Dr. H. Schieckel, Landessozialgerichtspräsident a. D., unter Mitarbeit von Dr. Gerhard Brandmüller, Rechtsanwalt. 17. Ergänzungslieferung, Stand 1. Juli 1978, 45 DM, Gesamtwerk, 51,50 DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha, und 8136 Kempfenhausen.

Die 17. Ergänzungslieferung zur Sammlung des Kindergeldrechts von Schieckel/Brandmüller bringt das Werk auf den Stand 1. Juli 1978. Hervorzuheben sind die Aufnahme der Durchführungsanweisungen zu den §§ 48 bis 55 und 60 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I), die Aktualisierung des Teils „Landesrecht" (hier: Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz) sowie der Neuabdruck des Teils II des Runderlasses 375/74.4 der Bundesanstalt für Arbeit — Weisungen zum materiellen Recht und zum Verfahren — in der zur Zeit geltenden Fassung.

Amtsrat Rolf Brandt

Städtebauförderungsgesetz. Gesetz über städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Gemeinden vom 27. Juli 1971 sowie Sammlung des einschlägigen Bundes- und Landesrechts einschließlich der Verwaltungsvorschriften. Kommentar von Dr. jur. Wilhelm Hans. Loseblattausgabe in vier Bänden. 49. Ergänzungslieferung, 324 S., in Schlaufe, 46 DM; 50. Ergänzungslieferung, 300 S., in Schlaufe, 45 DM; 51. Ergänzungslieferung, 322 S., in Schlaufe, 45 DM; 52. Ergänzungslieferung, 260 S., in Schlaufe, 43 DM; Gesamtwerk 71 D-Mark. Verlag R. S. Schulz, München.

Vier Ergänzungen zu dem bekannten, an dieser Stelle regelmäßig besprochenen Werk hat der Verlag im ersten Halbjahr 1978 ausgeliefert. Wenn diese mehr als 1200 Seiten in den Bestand eingeordnet werden, so sind die vier grünen Bände prall gefüllt, und es dürfte kein Zweifel mehr geben, daß die bewährte Sammlung auch um einen fünften Band weiter wachsen wird.

Städtebauförderung — das war vor wenigen Jahren eine neue, nur zaghaft aufgegriffene Rechtsmaterie; Städtebauförderung, das beinhaltete zögernd angefaßte Sanierungsmaßnahmen und umrißhaft gesehene Möglichkeiten für zeitgerechte Stadt- und Dorfentwicklungen. Seit Verabschiedung des ersten Gesetzes wurde vieles präzisiert, in weiteren Zusammenhang gestellt, der eingetretenen Entwicklung und neu gewonnenen Erkenntnissen angepaßt. Nicht zuletzt wurde auch die Rechtsprechung zunehmend berücksichtigt. Bund und Länder ziehen immer neue, weitergehende Folgerungen. Was der Gesetzgeber seit 1971 bewirkt hat, läßt sich als steingewordene Realisierung heute schon vielerorts erkennen. Rechts- und Verwaltungsvorschriften haben mittlerweile einen derartigen Umfang erlangt, daß es mitunter schwierig wird, den Überblick zu wahren und bestimmte Feinheiten herauszufinden — und das nicht nur, weil die Fundstellen weit gestreut sind. Da kommt die Sammlung von Hans, die schon bald nach der Verabschiedung des Städtebauförderungsgesetzes im Jahre 1971 auf dem Markt erschien, hilfreich entgegen. Daß diese Loseblattausgabe von Anfang an richtig angelegt war, das scheint sich jetzt wieder zu bestätigen, da die fünfzigste Ergänzungslieferung vorgelegt wird.

Die Aktualität und die fortgesetzt rasche Bearbeitung ergibt sich aus dem jeweils angegebenen Stand: Die 49. Ergänzungslieferung weist den Stand vom 15. Dezember 1977 auf, die 50. Lieferung hat den Stand 15. Januar 1978 und die 51. und 52. Lieferung beziehen sich auf den 15. März 1978. Alle Lieferungen enthalten Nachträge zu den verschiedenen Teilen, in die das Gesamtwerk gegliedert ist, vor allem zu dem Kommentar des Städtebauförderungsgesetzes so-

wie den Sammlungen des Bundesrechts sowie der Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften der Länder.

Die 49. Ergänzungslieferung setzt die Kommentierung des Städtebauförderungsgesetzes mit den §§ 62 und 71 bis 73 fort. Der bundesrechtliche Teil bringt u. a. das Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz) Wohnungsbau-Prämiengesetz (WoPG 1977) in der Neufassung vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3171) nebst der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes (WoPDV 1977) in der Neufassung vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3181).

Der landesrechtliche Teil umfaßt Beiträge der Länder Bayern, Berlin, Hessen und Schleswig-Holstein. Aus Bayern werden u. a. wiedergegeben: Das Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 1977 und das Gesetz über die Grunderwerbsteuerbefreiung für den sozialen Wohnungsbau (GrESWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 1977. Aus Berlin werden die Richtlinien über die Förderung des sozialen Wohnungsbaues in Berlin (Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1977 — WFB 1977 —) vom 28. Juli 1977 (ABl. S. 1188) abgedruckt.

Die Bezieher des Werkes in Hessen werden mit besonderem Interesse den Abdruck des Hessischen Architektengesetzes in der Fassung vom 4. Oktober 1977 (GVBl. I S. 397) begrüßen.

In der 50. Ergänzungslieferung sind für den Kommentarteil die §§ 76 und 78 Städtebauförderungsgesetz aufbereitet. Der Abschnitt Bundesrecht bringt u. a. das Gesetz zur Erhaltung und Modernisierung kulturhistorisch und städtebaulich wertvoller Gebäude vom 22. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3107).

Dem Landesrecht Baden-Württemberg werden u. a. die Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1977 — WFB 1977 — vom 30. Juni 1977 (GABl. S. 965) hinzugefügt. Auch die Verwaltungsvorschriften Schleswig-Holsteins werden ergänzt, und zwar mit dem Durchführungserlaß zum Gesetz über städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Gemeinden (Städtebauförderungsgesetz — StBauFG —); Erlaß des Innenministeriums vom 22. November 1977 (ABl. S. 782).

Aus dem umfangreichen, das Land Hessen betreffenden Teil der Lieferung sei hier auf drei wesentliche Beiträge hingewiesen: Hessische Bauordnung (HBO) in der Neufassung vom 16. Dezember 1977 (GVBl. 1978 S. 1); Verordnung über die bautechnische Prüfung baulicher Anlagen (Bautechnische Prüfungsverordnung — BauprüfVO) vom 12. September 1977 (GVBl. S. 380); Erlaß des Hess. Ministers des Innern vom 15. November 1977 (StAnz. S. 2367) betr. Zweite Verordnung zur Änderung der Baunutzungsverordnung.

In der 51. Ergänzungslieferung werden neben den §§ 41 und 42 Städtebauförderungsgesetz die bedeutungsvollen §§ 33 und 34 StBauFG, Sanierungsträger betreffend, kommentiert. In den bundesrechtlichen Teil ist u. a. der Text der Grundbuchordnung einzuheften.

Das Landesrecht enthält Nachträge, die bei Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hessen und Schleswig-Holstein einzuordnen sind. Für den Gebrauch der Sammlung in Hessen sind folgende Beiträge wichtig: Gemeinsamer Erlaß des Hess. Ministers für Landwirtschaft und Umwelt und des Hess. Ministers des Innern vom 23. November 1977 (StAnz. S. 2467) betr. Städtebauliche Maßnahmen im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur (Teil VII a — §§ 144 a bis 144 f). Die auszugsweise Wiedergabe des Grunderwerbsteuergesetzes in seiner letzten Fassung. Gesetz zur Grunderwerbsteuerbefreiung beim Erwerb von Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen vom 18. Juli 1977 (StAnz. S. 1584). Erlaß des Hess. Ministers des Innern vom 6. März 1978 (StAnz. S. 669) betr. Durchführung der Hessischen Bauordnung (HBO, hier: § 68 Ställe und andere landwirtschaftliche bauliche Anlagen).

In der 52. Ergänzungslieferung findet sich der Kommentar zu § 77 StBauFG betreffend Befreiung von der Grunderwerbsteuer.

In der Sammlung der Ländervorschriften werden Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein bedacht. Dabei wird das Land Hessen u. a. mit dem Erlaß des Hess. Ministers des Innern vom 23. Oktober 1977 (StAnz. S. 2143) betr. Verfahren bei der Anerkennung der Grundsteuervergünstigung nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (II. WoBauG) berücksichtigt.

Mit jeder Ergänzungslieferung werden die Titelblätter, Inhaltsübersichten und Stichwortverzeichnisse dem jeweils neuesten Stand angepaßt.

Baudirektor Herbert Sadoni

Deutsches Gesundheitsrecht. Sammlung des gesamten Gesundheitsrechts des Bundes und der Länder. Begründet von Dr. F. Etmer, herausgegeben von Prof. Dr. P. V. Lundt, und Dr. jur. P. Schiwy Loseblattausgabe in drei Plastikordnern, 41. Ergänzungslieferung, 44 DM, Gesamtwerk 82,50 DM. Verlag R. S. Schulz, Percha und Kempfenhausen am Starnberger See.

Die 41. Ergänzungslieferung — Stand 1. Juni 1978 — enthält Überarbeitungen und Neufassungen zahlreicher Rechtsvorschriften insbesondere aus den Bereichen des Berufsrechts und des Lebensmittelrechts, so u. a. der Approbationsordnung für Ärzte mit den Übergangsbestimmungen der 2. Änderungsverordnung, der Verordnung über Ausnahmen von der Wartezeit nach § 15 Abs. 2 LMBG, der Verordnung über Speiseeis, der Eiproduktеverordnung, der Fleischverordnung, der Trinkwasseraufbereitungsverordnung, der Diätverordnung, der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel sowie der Trinkwasserverordnung.

Das dreibändige Sammelwerk überrascht immer wieder durch die Fülle der für das Gesundheitswesen maßgeblichen Gesetze und Verordnungen. Die Herausgeber haben sich mit Erfolg der Mühe unterzogen, die kaum zu übersehende Materie vollständig, geordnet und in handlicher Form auf dem jeweils neuesten Stand darzubieten. Auch verwandte Rechtsgebiete werden dabei — wenigsten auszugsweise — berücksichtigt, um dem Benutzer jedes zeitraubende Suchen nach Fundstellen, die oft nur schwer zugänglich sind, zu ersparen. Zum schnellen Zurechtfinden dienen zwei ausführliche, nach Kennummer und Alphabet geordnete Inhaltsverzeichnisse. Umfangreicheren Vorschriften sind Übersichten vorangestellt, den einzelnen Paragraphen die amtlichen oder nichtamtlichen Überschriften. In Fußnoten wird auf Paragraphenänderungen hingewiesen. Alle diese bewährten Vorzüge machen die Sammlung zu einem brauchbaren und für viele Benutzer sicher unentbehrlichen Werk.

Regierungsoberrat Gerhard Tölle

Gesetz über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer. (Zivildienstgesetz — ZDG.) Kommentar von Landessozialgerichtspräsidenten a. D. Dr. H. Schieckel, unter Mitarbeit von Rechtsanwalt Dr. Gerhard Brandmüller. Loseblatt-Sammlung, Format DIN A 5, Plastikordner, 9. Ergänzungslieferung, 34 DM. Verlag R. S. Schulz, Percha und Kempfenhausen am Starnberger See.

Nachdem das Bundesverfassungsgericht durch Urteil vom 13. 4. 1978 das am 1. 8. 1977 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes vom 13. 7. 1977 für verfassungswidrig erklärt hatte, waren die mit der 8. Ergänzungslieferung in die Sammlung aufgenommenen Neufassungen des Zivildienstgesetzes und des Wehrpflichtgesetzes endgültig aufgehobenen und die bis 13. 7. 1977 geltenden alten Fassungen beider Gesetze wieder in Kraft getreten.

Die vorliegende Ergänzungslieferung beschränkt sich daher nur darauf, die Neufassungen herauszunehmen und bringt an deren Stelle die alten Fassungen der Gesetze, obwohl diese an anderer Stelle noch in der Sammlung enthalten waren.

Das gleiche gilt für den Kommentarteil der Sammlung, in dem, von wenigen Ausnahmen abgesehen, nur der Text berichtigt wird. Bleibt noch darauf hinzuweisen, daß inzwischen durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. 8. 1978 § 51 der alten Fassung des Zivildienstgesetzes geändert wurde, was mit dieser Ergänzungslieferung jedoch noch nicht berücksichtigt wurde.

Neu in die Sammlung aufgenommen wurde lediglich mit dieser Ergänzungslieferung der volle Wortlaut des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 13. 4. 1978.

Die 9. Ergänzungslieferung bringt das Werk auf den Stand vom 1. 6. 1978.

Regierungsdirektor Rudolf Handwerk

Die Dienstverhältnisse der Angestellten bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben — BAT-Kommentar. Bearbeitet von Walter Böhm, Ministerialrat a. D., und Hans Spiertz, Direktor an der Bundesanstalt für Arbeit. Ergänzbare Loseblattausgabe in PVC-Ordnern, 58. Erg. Lieferung, 230 S., 39,60 DM, 59. Erg. Lieg., 246 S., 44 DM. Gesamtpreis einschl. 4 Ordnern, 108 DM. R. v Decker's Verlag, G. Schenck GmbH, Hamburg.

Mit der 58. und 59. Ergänzungslieferung bringen die Verfasser ihren aktuellen Kommentar auf den Stand Mai 1978.

Die 51. Ergänzungslieferung enthält in Teil III die neuen Vergütungstabellen 1978 mit den Mantelvorschriften des BAT über die Vergütung der Angestellten, die neuen Vergütungstarifverträge Nr. 16 vom 28. April 1978 für den Bund, die Länder und die Gemeinden, die geänderten Vergütungssätze für Praktikanten und Auszubildende sowie eine Zusammenstellung der Zulagen. Um dem Bezieher ein schnell griffbereites Informationsmittel zur Verfügung stellen zu können, liegt dieser Teil der Ergänzungslieferung gebunden vor und kann daher vom Kommentar getrennt verwahrt werden.

Des weiteren wird in der 58. Ergänzungslieferung die Kommentierung verschiedener BAT-Vorschriften an die neueste Rechtsprechung angepaßt. Ergänzende Gesetze wurden zusätzlich in Teil I A übernommen.

Die 59. Ergänzungslieferung enthält dagegen ausschließlich die Neuordnung der Vorschriften über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung.

Ohne ein praxisnahes Erläuterungswerk zum BAT ist es heute nahezu unmöglich, sich im gesamten Tarifrecht mit seinen Manteltarifverträgen, Sonderregelungen und Zusatztarifverträgen auszukennen. Zu einem äußerst vernünftigen Preis bietet hier der bewährte Kommentar von Böhm-Spiertz eine zuverlässige und aktuelle Informationsquelle für die Anwendung des recht schwierigen Tarifrechts. Er ist für die Sachbearbeiter auf diesem Rechtsgebiet eine große Stütze.

Oberamtsrat Kurt Wörner

Hessische Bauordnung, Kommentar von Werner Wenzel, Ref. im Hess. Städte- und Gemeindebund. 1978, 461 S. kart., 39,80 DM, Deutscher Gemeindeverlag, Köln.

Ein übersichtlicher Kurzkommentar zur neuen HBO für alle, die sich einen ersten Überblick verschaffen wollen. Die zwischenzeitlichen Änderungen des Gesetzestextes sind bereits eingearbeitet. Ein umfassender Abdruck von Nebenbestimmungen (Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften) erleichtert die Anwendung. Außerdem enthält der Band dankenswerterweise eine Synopse der Paragraphenfolge zum Vergleich zwischen der alten und der neuen HBO. Im einzelnen sind folgende Bestimmungen abgedruckt: die HBO selbst (mit Erläuterungen, die größtenteils wörtlich der Amtl. Begründung zum Gesetzentwurf — Landtagsdrucksache 7/5465 — entstammen), die VO über die Aufnahme auf Landesrecht beruhender Regelungen in den Bebauungsplan, die VO zur Übertragung bauaufsichtl. Zuständigkeiten auf das Institut für Bautechnik, die Allgemeine DVO zur HBO, die AbstandsflächenVO (allerdings noch in ihrem inzwischen überholten Wortlaut vom 9. 5. 1977), die GaragenVO, die VO über prüfpflichtige Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen, die VO über die Überwachung von Baustoffen und Bauteilen, die BauvorlagenVO, die GeschäftshausVO, die VO zur Übertragung der Bauaufsicht auf kreisangehörige Gemeinden, die VO über Feuerungsanlagen und Brennstofflagerung, die KinderspielplatzVO, die VO über die bautechnische Prüfung baulicher Anlagen und der Entwurf (!) einer neuen VO über Camping- und Zeltplätze. Ferner die Verwaltungsvorschriften (VV) zum bisherigen Bauordnungsrecht (Aufhebungserlaß), der HMdI-Erlaß zu § 67 HBO (Stellplätze und Garagen), der HMdI-Erlaß zu §§ 109, 110 HBO (Baulasten und Baulastenverzeichnis) und der — inhaltlich z. T. überholte, aber noch nicht durch eine Neufassung ersetzte — HMdI-Erlaß zur bisherigen Fassung der AbstandsflächenVO. Schließlich das Gültigkeitsverzeichnis der Erlasse zur HBO (Stand 1. 1. 1978).

Der Text der HBO mit den o. a. Erläuterungen nimmt etwa die eine Hälfte des Bandes ein, der Abdruck von Nebenbestimmungen usw. die andere Hälfte. Daß auf eine eigenständige, über die Amtl. Begründung hinausgehende Kommentierung verzichtet wird, ist für den überwiegenden Adressatenkreis des Buches, der außerhalb der Baubehörden liegen dürfte, kein Fehler, sondern erhöht sogar die Authentizität der Erläuterungen. Dies führt allerdings dazu, daß nicht nur in besonders guten Passagen der Amtl. Begründung (z. B. zum erweiterten Verunstaltungsbegriff in § 14) übernommen werden, sondern auch ausgesprochene Schwachstellen des Begründungstextes. So wird z. B. in den Erläuterungen zum Bauwich (§ 7) — einer durchweg zum Bereich der öfftl. Sicherheit und Ordnung

gehörigen Regelung — in mißverständlicher Weise der Nachbarschutz angesprochen. Und in den Erläuterungen zu § 4 wird ausgeführt, daß eine ausreichende öffentlichrechtlich gesicherte Zufahrt auch schon durch die Festsetzung einer mit Fahrrechten zu belastenden Fläche im Bebauungsplan gewährleistet sei; dies kann aber nicht richtig sein, weil derartige Festsetzungen auch einen Vollzug (also die effektive Vornahme der Grundstücksbelastung) erfordern und das unmittelbar aus der Festsetzung fließende Verbot, die Fahrrechtsfläche anderweitig zu nutzen, nicht ausreicht. Diese Beispiele ließen sich fortsetzen.

Insgesamt ist mit dem Verfasser und mit dem Vorwort des Herausgebers, des Hess. Städte- und Gemeindebundes, davon auszugehen, daß sichere Erkenntnisse zur endgültigen Kommentierung des neuen Rechts erst im Laufe der Zeit und nach Vorliegen gefestigter Rechtsprechung möglich sind. Jedenfalls erfüllt das jetzt vorliegende Buch weitgehend den Zweck, einen „Einstieg" in die neue HBO und eine Hilfe zur Umstellung auf die neuen Bestimmungen und zum Vertrautwerden mit ihnen zu geben.

Regierungsdirektor Dr. Reinhard Schulz-Lessdorf

Praxis des neuen Familienrechts, Referate und Berichte der Großen Arbeitstagung des Fachverbandes Berliner Stadtvormünder e. V. vom 28. November bis 2. Dezember 1977 in Berlin, Walter de Gruyter, Sammlung Göschen, Bd. 2854, kart., 19,80 DM. Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin.

Behandelt werden die Bedeutung der Amtsvormundschaft nach den Reformen im Familien- und Kindschaftsrecht, das neue Adoptionsrecht und die Adoptionsvermittlung, ferner das internationale Kindschaftsrecht, das Ehe- und Familienrecht mit Schwerpunkt Scheidungsfolgen, die Grundrechte des Kindes und das natürliche Elternrecht, außerdem das Unterhaltsrecht einschließlich der Erfahrungen mit Unterhaltsvorschüssen in Österreich und in Hamburg.

Obwohl das Buch praktische Hinweise (Tabellen) zur Bemessung des Unterhalts sowie Statistiken zum Unterhalt und zur Amtsvormundschaft und eine Übersicht über die Vollstreckung von Unterhaltstiteln bringt, ist es nicht als Lehrbuch aufzufassen. Es greift vielmehr in gefälliger Form die Probleme auf, die auf den Nägeln brennen, und es setzt sich in dieser Hinsicht mit den Gegebenheiten und insbesondere auch mit den Vorschlägen kritisch auseinander, die aus der Wissenschaft, vornehmlich aber aus der Praxis kommen.

Besonders wertvoll erscheinen mir die drei Ergebnisprotokolle der Arbeitsgruppen der Tagung A „Adoptionsrecht", B „Unterhaltsrecht" und C „Elterliche Sorge". Die verschiedenen Meinungen der Fachleute aus unterschiedlichen Berufen kann man in diesen knapp gefaßten Protokollen leicht überschauen und so die Gedanken der Tagungsteilnehmer in Kurzform kennenlernen.

Dies gilt besonders für die Arbeitsgruppe „Elterliche Sorge". Mit Recht wird dort eingangs hervorgehoben, daß diese Thematik weitgehend noch nicht gesetzlich geregelt ist, vielmehr insoweit eine Reform noch bevorsteht, so daß mehr Erwartungen als Erfahrungen zum Ausdruck kommen. Unzufriedenheit kam bei der Tagung insofern zur Sprache, als das Gebiet „Elterliche Sorge" zur Zeit zu viele unbestimmte Rechtsbegriffe enthalte; dies gelte auch für einen Entwurf der Fraktionen der SPD und FDP.

Besonders interessant sind auch die beiden Referate über das noch weitgehend unbekannte Rechtsinstitut des staatlichen Unterhaltsvorschusses.

Die Beiträge sind sicherlich besonders für Amtsvormünder und die sozialen Berufe im weitesten Sinne, aber auch für Vormundschafts- und Familienrichter von großem Interesse. Das Buch bietet zahlreiche Informationen sowie reichlich Stoff für ein tiefes Eindringen in die einzelnen Materien.

Hierbei erstreckt sich das Gebotene nicht nur auf das rein Rechtliche, sondern die Referate behandeln die Dinge auch von einer hohen soziallogischen und allgemeinmenschlichen Warte her.

Richter am Amtsgericht Eugen Offenberg

Psychologie in der Verwaltung Von Dr. Klaus Althof und Dipl.-Psych. Michael Thielepape. Band 21 der Reihe: Leitfaden für den öffentlichen Dienst. 1978, 316 S., DIN A 5, brosch., 29,80 DM. Maximilian-Verlag, Herford.

Mit diesem Buch ist etwas verwirklicht worden, was bereits lange Zeit als unbefriedigendes Bedürfnis, ja als Erfordernis erkennbar war: Ein Handbuch all dessen, was im Bereich der Verwaltung direkt oder indirekt mit Psychologie zu tun hat.

Die Verfasser kontrastieren in vieler Hinsicht wohltuend gegenüber dem, was bisher herangezogen werden konnte, um diese Lücke zu stopfen.

Sie verfallen weder in den so häufig anzutreffenden Nachteil vieler Werke der psychologischen Sekundärliteratur, die Sprache mit zu vielen, zu hoch angesetzten Spezifika zu überfrachten, noch geraten sie in Gefahr allzu salopper Unverbindlichkeit.

Der besondere Vorteil des Buches besteht darin, daß hier eine gute Synthese gelungen ist zwischen wissenschaftlich sauberer Darstellung und höchstmöglicher Anschaulichkeit und Konkretheit.

Die Gründlichkeit und Vollständigkeit, mit der hier in sieben Kapiteln psychologische Kenntnisse vermittelt werden, macht das Buch einerseits geeignet als Basis-Lehrbuch mit recht weitgehender Orientierungs-Funktion in der Fülle all dessen, was heute dieses Wissensgebiet ausmacht, andererseits weist es vielfach so unmittelbare Anwendungsrelevanz auf, daß es auch als reines Nachschlagewerk für punktuelle Information und als Leitfaden für die konkrete Situationsbewältigung benutzt werden kann, und zwar so, daß, unabhängig von der Lektüre der anderen Kapitel, unmittelbar in das jeweils interessierende Sachgebiet eingestiegen werden kann.

Vielfältige systematische Untergliederung gewährt eine gute Orientierung und eine optimale Möglichkeit, das Aufgenommene einzuordnen, in Beziehung zu anderen Bereichen und Teilaspekten zu setzen sowie zu relativieren.

Gerade das Relativieren angebotenen Wissens erscheint bei der in ihren Spezialkenntnissen ausufernden modernen Psychologie mit vielfach zu einseitiger Indoktrinierung neigenden verschiedenen Richtungen als eine Notwendigkeit.

Dieses Buch setzt den Leser dazu instand: Nicht einfach nur durch kritische Kommentierung, sondern durch überlappende, vergleichende, kontrastierende Darlegung der wichtigsten Forschungsergebnisse und Theorien.

Daß dabei gelegentlich eine gewisse Redundanz entsteht, ist nicht als Nachteil zu werten. Wichtig ist, daß hier in wohldosierter Kompression alle wesentlichen Erkenntnisse zum jeweiligen Gegenstand versammelt sind, auch diejenigen, die Nachteile und Grenzen bestimmter Auffassungen bestimmen helfen; d. h. neben der Darlegung der Möglichkeiten und Vorteile z. B. der Gruppenarbeit steht die knappe Zusammenfassung auch der Gefahren und Nachteile.

Sowohl erfahrungsgemäß häufig anzutreffendes althergebrachtes Psychologie-Wissen — wie z. B. Körperbau — Charakter — Typologien — wird korrigiert und ergänzt durch relevante moderne Erkenntnisse als auch verwirrend modisch-exotisches Renommier-Wissen, wie z. B. bei Management-Techniken, reduziert auf das Solide, Sachliche und wissenschaftlich Fundierte.

Das Buch ist abgestellt sowohl auf die internen als auf die externen Aspekte der Verwaltung: Vorwiegend interne Relevanz weisen außer dem Kapitel 1. „Grundlagen der Psychologie", welches allgemeine Orientierungsfunktion hat, die Kapitel „Psychologie am Arbeitsplatz", „Mitarbeiterführung", „Mitarbeiterbeurteilung" und „Probleme der Eignungsbegutachtung und Personalauswahl im öffentlichen Dienst" auf. Ganz besonders wertvoll hingegen als weitgehend unmittelbar umsetzbare Hilfe für die Bewältigung von Konflikt- und Kontaktsituationen nach außen hin, also im Umgang mit Publikum und Öffentlichkeit, sind die Kapitel „Kommunikation und Gesprächsführung" und „Bürger und Verwaltung".

Es wäre zu wünschen, daß auf möglichst breiter Grundlage, insbesondere alle die Dienststellen der öffentlichen Verwaltung, bei denen diese externen Aspekte im Vordergrund stehen, die hier dargelegten Erkenntnisse, Grundsätze und Situationshilfen — wie z. B. „Konfliktmindernde Gesprächs- und Verhaltenstechniken" aufgreifen und in ihre jeweilige unmittelbare Praxis übernehmen würden.

Psychologieoberrat Klaus Thiessen

DIE NEUE GEWALT — und wie man ihr begegnet. Von Wolfgang Salewski / Peter Lanz. 1978, 1. bis 25. Tausend, Droemersche Verlagsanstalt, Th. Knaur Nachf. GmbH, München.

Die Verfasser setzen sich mit dem Phänomen der Gewalttaten junger Menschen auseinander und stellen dabei eine enge Beziehung zwischen Alter und Gewaltkriminalität fest. In geschicktem Aufbau schlagen sie einen Bogen vom Rowdy über den Rocker zum Terroristen. Die Ursachen sind die gleichen: Fehlen der eigenen Identität und die Suche nach ihr. Darin sind die eigentlichen Probleme gewalttätiger junger Menschen zu sehen. Diese Gewaltkriminalität in den Griff bekommen zu wollen, heißt nicht, sie mit Gegengewalt zu beantworten. Heißt auch nicht, die Gewaltmotivation zu akzeptieren, sondern die Wurzeln zu erkennen, zu beschneiden, wenn nicht auszurotten. Das aber verlangt intellektuelle Auseinandersetzung mit der Gewalt, um sie schließlich intellektuell zu besiegen. Nur dadurch kann verhindert werden, daß an sich zu begrüßende Aktivitäten schließlich in Aggressivitäten umgesetzt werden.

Die Verfasser sehen im Zuhören und im Verständnis das entscheidende Mittel, Aggressivität abzubauen, weil sie die Folge einer Kommunikationsstörung sei, die es zu beheben gilt.

Ein sehr zu empfehlendes Buch für Eltern und Erzieher, aber auch für jene, die der Gewaltkriminalität repressiv zu begegnen haben.

Kriminaldirektor Karl August Hofmann

Sartorius II: Internationale Verträge — Europarecht. Textausgabe mit Anmerkungen, Verweisungen sowie einem systematischen und einem alphabetischen Inhaltsverzeichnis. 10. Ergänzungslieferung, 396 S., 19,80 DM. 11. Ergänzungslieferung, 406 S., 19,80 DM. Verlag C. H. Beck, München.

Die Sammlung, die zuletzt in StAnz. 1977 S. 1902 besprochen wurde, ist durch zwei weitere Ergänzungslieferungen auf den Stand vom 1. März 1978 gebracht und beträchtlich vergrößert worden. Hierbei wurde die Untergliederung der Internationalen Verträge erweitert. Sie enthält nunmehr eine Trennung zwischen den Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen (zusammen mit einer Aufstellung dieser Organisationen und den maßgeblichen Fundstellen), ferner Abschnitte für die aktuellen Gebiete der Menschenrechte sowie des Kriegs-, Kriegsverhütungsrechts und der Abrüstung, wobei nun NATO und Warschauer Pakt gemeinsam in einem Abschnitt behandelt werden. Außerdem wurde ein neuer Teil 4 für sonstige internationale Verträge geschaffen. Hierzu gehören das völkerrechtliche Vertragsrecht, das Diplomatenrecht, das internationale Wasserrecht, das Seerecht, das Weltraumrecht sowie der Umwelt- und Kulturgüterschuz.

Unter den zahlreichen Dokumenten, die neu aufgenommen wurden, seien u. a. genannt die UNESCO-Satzung, die Wiener Vertragsrechtskonvention vom 23. Mai 1969, das Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961, der Atomsperrvertrag, das Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. 1. 1967, der Beschluß und Akt des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen vom 20. September 1976 sowie das wichtige Abkommen von Lomé. Allein diese unvollständige Aufzählung zeigt die weite Spanne der in der Sammlung enthaltenen Dokumente und damit die ständig wachsende Bedeutung des Werkes.

Ein revidiertes Sachregister schließt die 11. Ergänzungslieferung ab.

-n

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten.

Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1978 | MONTAG, 6. NOVEMBER 1978 | Nr. 45

Gerichtsangelegenheiten

4249

VIII 132: Herrn Norbert Engert, 6932 Hirschhorn, Ersheimer Straße 25, habe ich die Zulassung als Rechtsbeistand auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts sowie des Handels- und Gesellschaftsrechts erteilt.

Das Auftreten in mündlicher Verhandlung vor Gericht wurde nicht gestattet.

6100 Darmstadt, 25. 9. 1978

Der Präsident des Landgerichts

Aufgebote

4250

C 631/78: Die Dresdner Bank Aktiengesellschaft Filiale Gelnhausen, Am Ziegelturm 7, 6460 Gelnhausen, hat das Aufgebot des abhandengekommenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Gelnhausen, Band 121, Blatt 4232 (zuvor Band VIII, Blatt 213) in Abteilung III Nr. 1 für die Dresdner Bank Zweigstelle Gelnhausen in Gelnhausen eingetragene unverzinsliche Grundschuld von 6 000,— Goldmark beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Freitag, den 25. Mai 1979, 11.00 Uhr,** vor dem unterzeichneten Gericht Zimmer 30, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Gelnhausen, 23. 10. 1978 **Amtsgericht**

Güterrechtsregister

4251

4 GR 888 — **Veränderung** — 20. 10. 78: Erich Knaup, Maschinenschlosser, und Ingeborg Knaup geborene Bauer, beide in Einhausen, Friedhofstraße 4.

Durch Vertrag vom 18. September 1978 — URNr. 146/78 des Notars Dr. Carl Otto Lenz in Heppenheim — ist die Gütergemeinschaft aufgehoben und Gütertrennung vereinbart.

6140 Bensheim, 19. 10. 1978 **Amtsgericht**

4252

GR 2099 — 14. Juli 1978: Eheleute Jacob Schmitt und Hilda Ernestine Schmitt geb. Ellwanger, Darmstadt. Die Ehefrau hat das Recht des Ehemannes, Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs der Familie mit Wirkung für sie zu besorgen, ausgeschlossen.

GR 2111 — 25. August 1978: Die Eheleute Gerhard Schaller, Laborant, Pfungstadt, und Irmgard Schaller geb. Ziena, techn. Angestellte, daselbst, haben durch Vertrag vom 1. August 1978 Gütertrennung vereinbart.

GR 2112 — 12. September 1978: Die Eheleute Martin Reichenbach, Studienrat, und Barbara geb. Evers, Studentin, Darmstadt, haben durch Vertrag vom 9. Mai 1978 Gütertrennung vereinbart.

GR 2113 — 12. September 1978: Die Eheleute Jörg Holger Wichmann, kaufm. Angestellter, und Janine Petra geb. Guhl, Kosmetikerin, Darmstadt, haben durch Vertrag vom 22. Juni 1978 Gütertrennung vereinbart.

GR 2114 — 12. September 1978: Die Eheleute Betriebswirt Hans-Jürgen Förster und Hannelore Förster geb. Böhme, Weiterstadt, haben durch Vertrag vom 8. August 1978 Gütertrennung vereinbart.

GR 2115 — 12. September 1978: Die Eheleute Georg Lohnes, Spengler und Installateur, und Margarethe geb. Friedmann, Arbeiterin, Darmstadt, haben durch Vertrag vom 17. März 1978 Gütertrennung vereinbart.

GR 2116 — 15. September 1978: Die Eheleute Axel Holm, Drogist, und Renate geb. Klein, Hausfrau, Darmstadt, haben durch Vertrag vom 11. Juli 1978 Gütertrennung vereinbart.

GR 2117 — 25. September 1978: Die Eheleute Horst Jost, kaufm. Angestellter, und Karla geb. Stopp, Datentypistin, Griesheim, haben durch Vertrag vom 12. Mai 1978 Gütertrennung vereinbart.

GR 2118 — 27. September 1978: Die Eheleute Gerd Burger, Artist, 6109 Mühltal-Traisa, und Monna Burger geb. Andersen, 3043 Schneverdingen, haben durch Vertrag vom 26. 4. 1978 Gütertrennung vereinbart.

GR 2119 — 27. September 1978: Die Eheleute Friedrich Löhr, Kaufmann, 6109 Mühltal 1, und Karin Löhr geb. Eberhardt, 6100 Darmstadt, haben durch Vertrag vom 9. 5. 1978 Gütertrennung vereinbart.

GR 2120 — 27. September 1978: Die Eheleute Helmut Traub, Heizungsbaumeister, und Ute geb. Meese, Industriekaufmann, 6105 Ober-Ramstadt, haben durch Vertrag vom 7. 10. 1977 Gütertrennung vereinbart.

GR 2121 — 16. Oktober 1978: Die Eheleute Norbert Friedrich Schwegler und Angela geb. Lutz, Darmstadt, haben durch Vertrag vom 1. 9. 1978 Gütertrennung vereinbart.

GR 2122 — 17. Oktober 1978: Die Eheleute Günter Finger, Bankkaufmann, und Elfriede geb. Deutscher, Darmstadt, haben durch Vertrag vom 19. 9. 1978 Gütertrennung vereinbart.

6100 Darmstadt, 25. 10. 1978

Amtsgericht, Abt. 8

4253

GR 2073 — 25. 10. 1978: Alsleben, Erwin, Alsleben, geb. Schütz, Barbara, Wetteraustr. 51, Friedberg-Dorheim.

Gütertrennung durch Vertrag vom 25. 7. 1974.

6360 Friedberg (Hessen), 25. 10. 1978

Amtsgericht

4254

Neueintragungen

GR 1850 — 24. 8. 1978: Waas, Wilhelm, Schlossermeister, und Irmgard geb. Beckmann, Fuldatal 4. Gütertrennung durch Vertrag vom 18. Juli 1978.

GR 1850 A — 30. 8. 1978: Wollmer, Siegfried Friedhelm, Schriftsetzer, Kassel, und Monika Wilhelmine geb. Blank. Gütertrennung durch Vertrag vom 5. Juli 1978.

GR 1851 — 30. 8. 1978: Bernhardt, Wolfgang, Fahrlehrer, Kassel, und Karin geb. Mayer. Gütertrennung durch Vertrag vom 26. Juli 1978.

GR 1851 A — 30. 8. 1978: Lemos Mario, Naturheilpraktiker und Heidi geb. Welker, Kassel. Gütertrennung durch Vertrag vom 6. Juli 1978.

GR 1852 — 31. 8. 1978: Knoblich, Werner Anton, Versicherungskaufmann, Espenau 2, und Jutta Ingrid Waltraud geb. Dietrich. Gütertrennung durch Vertrag vom 25. Juli 1978.

GR 1852 A — 4. 9. 1978: Selbert, Axel Martin Adam, Rechtsreferendar, Kassel, und Bührmann-Selbert, Rita Ursula geb. Bührmann. Gütertrennung durch Vertrag vom 28. Juli 1978.

GR 1853 — 11. 9. 1978: Striening, Herbert Karl Kurt, Rentner, Kassel, und Barbara geb. Volkwein. Gütertrennung durch Vertrag vom 24. Juli 1978.

GR 1853 A — 18. 9. 1978: Lindholz, Bernd Siegfried, Kfz-Mechaniker, Kassel, und Petra Ulla geb. Bendfeld. Gütertrennung durch Vertrag vom 15. Juni 1978.

GR 1854 — 18. 9. 1978: Gottmann, Willi Albert, Kraftfahrer, Baunatal 4, und Ingrid geb. Kloth. Gütertrennung durch Vertrag vom 26. Juni 1978.

GR 1854 A — 25. 9. 1978: Bode, Friedrich, Justizangestellter, Kassel, und Ursula, geb. Becker. Gütertrennung durch Vertrag vom 31. August 1978.

GR 1855 — 28. 9. 1978: Nischwitz, Gerhard, Werkzeugmacher, Kaufungen 1, und Martha Lotte, geb. Schäfer. Gütertrennung durch Vertrag vom 25. April 1978.

GR 1855 A — 28. 9. 1978: Jasperbrinkmann, Bernd Horst Erich, Dozent, Kassel, und Petra Luise, geb. Schäfer. Gütertrennung durch Vertrag vom 17. August 1978.

GR 1856 — 29. 9. 1978: Reichhardt, Gustav Hermann, Kellner, Kassel, und Gudrun Doris, geb. Wetzel, Gütertrennung durch Vertrag vom 7. September 1978.

GR 1856 A — 5. 10. 1978: Wegener, Klaus-Peter, Schüler, Kassel, und Hildegard Ursula geb. Bunn. Gütertrennung durch Verträge vom 14. Juli / 21. Juli 1978.

GR 1857 — 5. 10. 1978: Bohnert, Klaus-Dieter, Verkaufsleiter, Fuldatal, und

Hannelore geb. Markowski. Gütertrennung durch Vertrag vom 31. August 1978.

GR 1857 A — 5. 10. 1978: Bischoff, Hans Wilhelm, Schreinermeister, Lohfelden 1, und Hannelore Otti geb. Pirschel. Gütertrennung durch Vertrag vom 25. August 1978.

GR 66 — **Veränderung** — 15. 9. 1978: Dr. Reimann, Erich, Kaufmann, Kassel, und Ottilie geb. Kuhn. Durch Vertrag vom 21. August 1978 ist der Gütertrennungsvertrag vom 11. Januar 1949 aufgehoben.

3500 Kassel, 24. 10. 1978 **Amtsgericht**

4255

GR 367 A — **Neueintragung:** Die Eheleute Kaufmann Erwin Bach und Susanne Bach geb. Wilke, Westendstr. 18, 3543 Diemelsee-Adorf, haben durch Vertrag vom 4. Januar 1978 Gütertrennung vereinbart.

3540 Korbach, 26. 10. 1978 **Amtsgericht**

4256

8 GR 807 — **Neueintragung** — 23. 10. 1978: Eheleute Dr. Alfred Horstkotte, Diplomvolkswirt, und Gisela Horstkotte geb. Rieper, beide wohnhaft in Kronberg (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 28. 9. 1978 ist der mit notarieller Urkunde vom 29. 11. 1946 vereinbarte Güterstand der Gütertrennung aufgehoben und die Geltung des gesetzlichen Güterstandes der Zugewinngemeinschaft vereinbart worden.

6240 Königstein im Taunus, 26. 10. 1978 **Amtsgericht**

4257

GR 2264 — 19. 10. 1978: Günther Riegelmann, Technischer Angestellter, Margot Riegelmann geb. Keil, Buseck-Großen- Buseck, Schützenweg 38.

Durch Vertrag vom 31. 7. 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

6300 Lahn-Gießen, 24. 10. 1978 **Amtsgericht**

4258

5 GR 369: Die Eheleute Karl Weil, Landwirt, und dessen Ehefrau Alice geb. Sikorová, Hausfrau, beide wohnhaft in 6845 Groß-Rohrheim, Rheinstr. 41, haben durch Ehevertrag vom 11. 8. 1978 für ihre Ehe den Güterstand der Gütergemeinschaft vereinbart.

6840 Lampertheim, 24. 10. 1978 **Amtsgericht**

4259

GR 1022 — **Neueintragung** — 20. 10. 1978: Thomas Michael Thron, Apotheker, und Susanne Thron geb. Leykauf, beide Höhenweg 25, 3550 Marburg-Marbach.

Durch notariellen Vertrag vom 28. September 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

3550 Marburg, 20. 10. 1978 **Amtsgericht**

4260

GR 609 — 16. 10. 78: Eheleute Sommer, Harald und Christel Herta Anna geb. Keilhau, wohnhaft in 6054 Rodgau 3, Leipziger Ring 409.

Durch Erklärung vom 20. September 1978 besteht Gütertrennung.

6463 Seligenstadt, 24. 10. 1978 **Amtsgericht**

Nachlaßsachen

4261

4 VI K 87a/78: Die Verwaltung des Nachlasses des am 24. September 1978 verstorbenen Kaufmanns **Helmut Anton Krätz**, zuletzt wohnhaft in 6072 Dreieich, Eleonorenanlage 11, wurde angeordnet.

Nachlaßverwalter ist Rechtsanwalt Dr. jur. Detlev Haag, Max-Beckmann-Str. 53, 6000 Frankfurt am Main 70.

6070 Langen, 26. 10. 1978 **Amtsgericht**

Vereinsregister

4262

VR 232/78: Der Verein „Natur- und Tierfreunde von Schlangenbad und Umgebung e. V." ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 17. Februar 1978 aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden hierdurch zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufgefordert. Liquidator ist der bisherige Vorsitzer des Vorstandes: Felix Weigel, Am Tiergarten 18, 6229 Schlangenbad 3.

6208 Bad Schwalbach, 8. 10. 1978 **Amtsgericht**

4263

VR 1335 — 6. September 1978: Elternverein an der Elly-Heuß-Knapp-Schule in Darmstadt. Die Mitgliederversammlung vom 28. Juni 1978 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

VR 1381 — 6. September 1978: Paläontologisch-geologische Arbeitsgemeinschaft Grube Messel in Darmstadt. Die Mitgliederversammlung vom 11. Februar 1978 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

VR 1519 — 28. Juli 1978: BZW Berufsbildungszentrum der Deutschen Wirtschaft in Ober-Ramstadt.

VR 1525 — 4. September 1978: HiFi- und Film-Club Darmstadt in Mühltal.

VR 1526 — 6. September 1978: CB — Radio Darmstadt in Darmstadt.

VR 1527 — 6. September 1978: Gesellschaft für Gestalttheorie und ihre Anwendungen e. V. in Darmstadt.

VR 1528 — 6. September 1978: Forum Anliegen Behinderter in Mühltal.

VR 1529 — 6. September 1978: Tennis-Club Malchen 1978 in Seeheim-Jugenheim.

VR 1530 — 8. September 1978: Camping- und Caravaning-Club Darmstadt, eingetragener Verein in Darmstadt.

VR 1531 — 13. Oktober 1978: Delta-Lohnsteuerhilfeverein in Darmstadt.

6100 Darmstadt, 25. 10. 1978 **Amtsgericht, Abt. 8**

4264

VR 466 — **Neueintragung** — 26. 10. 1978: Verein für Leibesübungen, Münster.

6110 Dieburg, 26. 10. 1978 **Amtsgericht**

4265

VR 475 — **Neueintragung** — 24. 10. 1978: Tanz-Sport-Club „Blau-Weiß" Eppertshausen, Eppertshausen.

6110 Dieburg, 24. 10. 1978 **Amtsgericht**

4266

VR 463 — **Neueintragung:** Aktion Behindertes Kind, Geislitz, Verein zur Förderung mehrfachbehinderter Kinder im schulpflichtigen Alter, eingetragener Verein in Gelnhausen.

6460 Gelnhausen, 18. 10. 1978 **Amtsgericht**

4267

6 VR 604 — **Neueintragung** — 24. 10. 1978: Squash Club Mörfelden, Mörfelden-Walldorf.

6080 Groß-Gerau, 24. 10. 1978 **Amtsgericht**

4268

Neueintragungen

VR 1485 — 31. 7. 1978: Evangelischer Kinderspielkreis Kassel-Harleshausen, Sitz Kassel.

VR 1486 — 18. 8. 1978: Arbeitsgemeinschaft Altstadt, Sitz Kassel.

VR 1487 — 18. 8. 1978: Pinscher-Schnauzer-Klub (PSK) 1895, Sitz Kassel.

VR 1488 — 5. 9. 1978: Skatklub „Herkules-Buben" Kassel, Sitz Kassel.

VR 1489 — 19. 9. 1978: Interessengemeinschaft, Obere Königsstraße, Sitz Kassel.

VR 1490 — 19. 9. 1978: Kasseler Schachklub 1876, Sitz Kassel.

VR 1491 — 20. 9. 1978: Verkehrsverein Wattenbach, Sitz Söhrewald.

VR 1492 — 20. 9. 1978: Männergesangverein Germania Wilhelmshausen, Sitz Fuldatal-Wilhelmshausen.

VR 1493 — 11. 10. 1978: Joker, Sitz Kassel.

VR 1494 — 11. 10. 1978: Musikzug Vellmar, Sitz Vellmar.

VR 1018 — **Veränderung** — 3. 10. 1978: Riemerschmid-Gesellschaft, Sitz Kassel. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 9. Februar 1978 ist die Satzung geändert in § 12 (Auflösung des Vereins) und es ist die Auflösung des Vereins beschlossen worden.

3500 Kassel, 24. 10. 1978 **Amtsgericht**

4269

VR 237 — **Neueintragung** — 25. Oktober 1978: Smugglers Inn eV., Sitz: Schlitz-Ützhausen.

6420 Lauterbach, 25. 10. 1978 **Amtsgericht**

Vergleiche — Konkurse

4270

N 4/70 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Kaufmanns **Ferdinand Kneißel**, zuletzt wohnhaft gewesen in Bad Hersfeld, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt.

Schlußtermin wird bestimmt auf den 24. November 1978, 11.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Bad Hersfeld, Im Vogelgesang 2 a, Zimmer 103.

Der Termin dient

a) zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters,

b) zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis,

c) zur Anhörung über die Festsetzung von Vergütung und Auslagen für die Gläubigerausschußmitglieder,

d) zur Beschlußfassung der Gläubiger über nicht verwertbare Vermögensstücke,

e) zur Prüfung evtl. noch nachträglich angemeldeter Forderungen.

6430 Bad Hersfeld, 20. 10. 1978 **Amtsgericht**

4271

6a N 71/77: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn **Peter Göbel, Öl-**

mühlweg 7a, 6240 **Königstein/Ts.**, ist mangels Masse gemäß § 204 KO eingestellt.

Festgesetzt sind: Vergütung des Verwalters einschl. MwSt.-Ausgleich 1 908,— DM, Auslagen und MwSt. 250,20 DM.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 23. 10. 1978 **Amtsgericht**

4272/3

N 13/77: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Erwin Muth, Rendeler Str. 32, 6367 Karben 1**, ist Schlußtermin gemäß § 162 KO auf den 1. 12. 1978, 10.00 Uhr, Zimmer 1, im Gerichtsgebäude, Frankfurter Str. 132, bestimmt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 1 200,— DM, seine Auslagen sind auf 200,— DM festgesetzt zuzüglich 12% Mehrwertsteuer.

6368 Bad Vilbel, 18. 10. 1978 **Amtsgericht**

4274

5 VN 1/78: Über das Vermögen des Diplom-Wirtschaftsingenieurs **Günter Sommerlad**, Lahn-Gießen-Klein-Linden, Alleininhaber der Fa. A. Wilhelm Heil, Teigwaren- und Konservenfabrik in Butzbach, ist am 23. Oktober 1978, 12.00 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden.

Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Dieter Giebel in Butzbach, Wetzlarer Str. 5, Tel. (0 60 33) 6 49 95.

Vergleichstermin: am 20. November 1978, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Butzbach, Färbgasse 24, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 1.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden.

Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen — und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen — sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Das durch Beschluß vom 29. 8. 1978 angeordnete allgemeine Veräußerungsverbot bleibt aufrechterhalten.

6308 Butzbach, 23. 10. 1978 **Amtsgericht**

4275

61 N 32/76 — **Beschluß:** Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Richard Hausding GmbH**, Frankfurter Straße 78, 6100 Darmstadt.

1. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 636,— DM festgesetzt.

2. Schlußtermin wird bestimmt auf Donnerstag, den 23. November 1978, 9.00 Uhr, II. St., Zimmer 602, vor dem Amtsgericht Darmstadt, Mathildenplatz 12, mit folgender Tagesordnung:

a) Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen,

b) Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters,

c) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis.

6100 Darmstadt, 24. 10. 1978
Amtsgericht, Abt. 61

4276

61 N 52/78: Über das Vermögen der **Kauffrau Brigitta Becker** geb. Hofer, geb. am 20. Juni 1945, Inhaberin der im Handelsregister nicht eingetragenen Einzelfirma „Schuhhof", unter der Anschrift Bessunger Straße 55, Darmstadt, wird heute, am 23. Oktober 1978, 15.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Schuldnerin zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Dipl.-Volkswirt Ludwig Heeb, Duisburger Str. 188, 6100 Darmstadt, Tel.: 7 41 41.

Konkursforderungen sind bis zum 2. Januar 1979 beim Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Dienstag, den 12. Dezember 1978, 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Mittwoch, den 10. Januar 1979, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Mathildenplatz 12, Darmstadt, 2. Stockwerk, Zimmer 612.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. November 1978 anzeigen.

6100 Darmstadt, 24. 10. 1978
Amtsgericht, Abt. 61

4277

61 N 57/78: Über das Vermögen der **IBERIA Schuhgroßhandelsgesellschaft mbH**, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführerin Brigitte Becker, Bessunger Str. 55, 6100 Darmstadt, wird heute, am 23. Oktober 1978, 15.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Schuldnerin zahlungsunfähig und überschuldet ist.

Konkursverwalter: Dipl.-Volkswirt Ludwig Heeb, Dieburger Str. 188, 6100 Darmstadt, Tel.: 7 41 41.

Konkursforderungen sind bis zum Dienstag, 2. Januar 1979, in 2facher Ausfertigung beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Dienstag, den 12. Dezember 1978, 10.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Mittwoch, den 10. Januar 1979, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Mathildenplatz 12, Darmstadt, 2. Stockwerk, Zimmer 616.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. November 1978 anzeigen.

6100 Darmstadt, 24. 10. 1978
Amtsgericht, Abt. 61

4278

81 N 130/75 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns **Werner Friederich**, Schwanheimer Str. 49, 6000 Frankfurt am Main, Inhaber einer Rinderfarm in 6414 Hilders (Rhön)-Buchschirm, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

6000 Frankfurt am Main, 20. 10. 1978
Amtsgericht, Abt. 81

4279

81 N 290/74 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der **BISON Gesellschaft mit beschränkter Haftung**, Bauunternehmen, 6000 Frankfurt am Main, Bockenheimer Landstr. 108, jetzt Frankfurt am Main-Sossenheim, Im Mittleren Sand 41, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

6000 Frankfurt am Main, 23. 10. 1978
Amtsgericht, Abt. 81

4280

81 N 410/75 — **Beschluß:** Im Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Gebr. Levi**, Obst- und Gemüsegroßhandel, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Großmarkthalle, 6000 Frankfurt am Main, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse, zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nichtverwertbaren Vermögensstücke und zur Abnahme der Schlußrechnung Termin auf Freitag, den 1. Dezember 1978, vorm. 10.20 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Geb. B, I. Stock, Zimmer 137, anberaumt.

6000 Frankfurt am Main, 18. 10. 1978
Amtsgericht, Abt. 81

4281

N 5/75: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 18. 2. 1975 verstorbenen Kaufmanns **Heinrich Rüppel**, zuletzt wohnhaft gewesen in Hauneck-OT Sieglos, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in Bad Hersfeld (AZ: N 5/75) niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 466 672,19 DM. Es ist ein Massebestand von 84 171,30 DM verfügbar. Hiervon gehen ab die noch restlichen Kosten des Verfahrens.

6400 Fulda, 6. 11. 1978

Der Konkursverwalter:
Dipl.-Volkswirt Werner Held
Rechtsbeistand für Handels-, Gesellschafts- und Erbrecht
Steuerberater

4282

N 19/74: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Emil Ufer**, Inhaber eines Betriebes für Baudekoration in 6460 Gelnhausen-Meerholz: Schlußtermin am 6. 12. 1978, 14.00 Uhr, Zimmer 11, Gerichtsgebäude Philipp-Reis-Str. 9, 6460 Gelnhausen.

Vergütung des Konkursverwalters 500,— DM, Auslagen 209,— DM.

6460 Gelnhausen, 27. 10. 1978 **Amtsgericht**

4283

65 N 45/76: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Kauffrau Gerda Richter** geb. Schröder, Inhaberin der Maschinenfabrik Gustav Richter, Kassel-Bettenhausen, Erfurter Str. 15, ist zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke, der Schlußtermin auf den 13. Dez. 1978, 8.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), bestimmt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 2156,09 DM, seine Auslagen ein-

schließlich Ersatz der Umsatzsteuer sind auf 214,16 DM festgesetzt.

3500 Kassel, 23. 10. 1978

Amtsgericht, Abt. 65

4284

65 N 75/78: Über das Vermögen der **Firma R + M Gebrauchtwagen-Garantie-Gesellschaft** mit beschränkter Haftung in Bad Hersfeld, Hauptverwaltung Kassel, Untere Karlsstr. 14, (HRB 125 AG Bad Hersfeld), vertreten durch den Geschäftsführer Manfred Meister, Edermünde-Besse, Republikstr. 2, ist am 23. Oktober 1978, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Heinrich Merk, Kassel, Friedrichsstr. 14.

Konkursforderungen sind bis zum 20. Januar 1979 beim Gericht 2fach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 6. Dezember 1978, 8.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 6. März 1979, 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht, Frankfurter Str. 9, Kassel, Untergeschoß, Zimmer Nr. 023.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderung, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 11. November 1978 anzeigen.

3500 Kassel, 23. 10. 1978

Amtsgericht, Abt. 65

4285

65 N 105/72: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Kraftfahrzeugmeisters **Karl Christian Sippel,** verstorben am 9. 9. 1971 in Kassel, seinem letzten Wohnsitz, ist zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke Schlußtermin auf den 28. November 1978, 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Str. 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), bestimmt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 1977,57 DM, seine Auslagen einschließlich der Umsatzsteuer sind auf 182,32 DM festgesetzt.

3500 Kassel, 20. 10. 1978 **Amtsgericht, Abt. 65**

4286

3 N 25/73: Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Karl Götzelmann** in 6070 Langen ist mangels Masse gemäß § 204 KO eingestellt.

Die Vergütung des Verwalters ist auf insgesamt 2455,— DM festgesetzt.

6070 Langen, 25. 10. 1978 **Amtsgericht**

4287

3 N 55/74: Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Harald Norbert Leiser** in 6070 Langen ist mangels Masse gemäß § 204 KO eingestellt.

Die Vergütung der Konkursverwalter ist auf insgesamt 6160,85 DM festgesetzt.

6070 Langen, 25. 10. 1978 **Amtsgericht**

4288

1 N 9/78: Über das Vermögen des Kaufmanns **Johannes Frensch,** Spangenberg-Metzebach, Am Sonnenhang 17, wird heute am 27. Oktober 1978, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Schuldner zahlungsunfähig ist und seine Zahlungen eingestellt hat.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Friedrich L. Hucke, Morschen-Altmorschen.

Konkursforderungen sind bis zum 31. 12. 1978 beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 12. Dezember 1978, 10.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderung: 23. Januar 1979, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Kasseler Straße Nr. 29, Melsungen, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 5.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. 11. 1978 anzeigen.

3508 Melsungen, 27. 10. 1978 **Amtsgericht**

4289

1 VN 2/78 — **Beschluß:** Die **Firma Willi Kapeller GmbH & Co KG, Baugeschäft,** vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin Kapeller GmbH, diese wiederum vertreten durch ihren Geschäftsführer, Willi Kapeller, Mittelstraße 8, 6363 Echzell, hat am 26. Oktober 1978 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses gemäß § 1 VerglO beantragt.

Zum vorläufigen Verwalter wird der Rechtsanwalt Volker-Ulrich Hahn, Gartenstraße 13, 6301 Allendorf/Lumda, bestellt.

Zugleich wird heute, 9.00 Uhr, gegen die Antragstellerin auf des § 12 in Verbindung mit § 59 VerglO ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

6478 Nidda 1, 27. 10. 1978 **Amtsgericht**

4290

7 N 35/78: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 16. Februar 1975 mit letztem Wohnsitz in 6056 Heusenstamm verstorbenen **Franz Josef Lindig** wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin anberaumt auf: Dienstag, den 19. Dezember 1978, 8.30 Uhr, Gerichtsgebäude D, Luisenstraße Nr. 16, Offenbach am Main, Zimmer 832.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wurde auf 1 755,— DM, die baren Auslagen auf 15,10 DM festgesetzt.

Offenbach am Main, 24. 10. 1978

Amtsgericht

4291

62 N 116/76: Über das Vermögen der **Hortus Sportstätten- und Landschaftsbau** Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem juristischen Sitz in Mainz-Bretzenheim und dem tatsächlichen Sitz in 6503 Mainz-Kastel, Ogelweg 11, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Hans-Jörg Marx, Bodelschwinghstr. 22, 6500 Mainz, — eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mainz unter HRB 0978 — wird heute, am 25. Oktober 1978, um 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans-Joachim Klein, Kirchgasse 24, 6200 Wiesbaden.

Anmeldungen (doppelt) bis 8. Dezember 1978.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 20. Dezember 1978, 14.00 Uhr, Zimmer 243.

6200 Wiesbaden, 25. 10. 1978

Amtsgericht, Abt. 62

4292

62 N 118/77 — **Bekanntmachung:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma HOSEN-SHOP Quirmbach u. Gerlach GmbH, Bleichstraße 43, Wiesbaden,** findet mit Genehmigung des Gerichtes die Schlußverteilung statt. Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in Wiesbaden, Aktenzeichen 62 N 118/77, niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt für die bevorrechtigten Gläubiger 19 881,94 DM, für die nicht bevorrechtigten Gläubiger 93 584,90 Deutsche Mark.

Der verfügbare Kassenbestand beträgt 4 681,07 DM.

6200 Wiesbaden, 19. 9. 1978

Der Konkursverwalter:
Hans von Briel

4293

62 N 62/76 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Busch KG, Montage und Wohnungsbauunternehmen,** Ostpreußenstraße 20 b, Wiesbaden-Rambach, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf Mittwoch, den 29. 11. 1978, 11.00 Uhr, Zimmer 243, vor dem Amtsgericht Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Prüfung evtl. nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 15 000,— DM (fünfzehntausend Deutsche Mark), die zu erstattenden Auslagen werden auf 272,10 DM festgesetzt.

6200 Wiesbaden, 20. 10. 1978

Amtsgericht, Abt. 62

4294

62 N 80/78: Über das Vermögen des **Friedrich Dröscher, Unterer Zwerchenweg Nr. 5 a, 6503 Mainz-Kastel,** wird heute, am 23. Oktober 1978 um 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Steuerberater Horst Ohl, Schützenstraße 5, 6200 Wiesbaden.

Anmeldungen (doppelt) bis 1. 12. 1978.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Mittwoch, dem 13. Dezember 1978, 10.00 Uhr, Zimmer 243.

6200 Wiesbaden, 23. 10. 1978 **Amtsgericht**

4295

1 N 1/73: In dem Konkursverfahren über das inländische Vermögen des **Herrn Jo-**

hann Vos, wohnhaft in Vondelstraat 152, Amsterdam/Holland, **Inhaber der Firma Cefi-Teppichwerke, Hirschhagen, 3436 Hess.-Lichtenau,** wird Schlußtermin auf den 11. Dezember 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Saal 117, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 9 072,— DM, seine Auslagen werden auf 1 380,— DM festgesetzt.

3430 Witzenhausen, 20. 10. 1978

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

4296

5 K 29/78 — **Bekanntmachung:** Der auf Montag, den 18. Dezember 1978, 10.00 Uhr, in der Zwangsversteigerungssache Peter Engelhardt über das Grundstück Flur 41 Nr. 7/2 von Laufenselden anberaumte Versteigerungstermin ist aufgehoben.

6208 Bad Schwalbach, 16. 10. 1978

Amtsgericht

4297

K 5/78 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Reitzenhagen, Band 8, Blatt 231, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Reitzenhagen, Flur 1, Flurstück 102, Lieg.-B. 41, Hofraum, Gartenland, Grünland (Obstb.), Hutung, Unland (Gebüsch), Der oberste Wickenhof, Größe 70,91 Ar,

lfd. Nr. 2, Reitzenhagen, Flur 1, Flurstück 103, Hof- und Gebäudefläche, Gartenland, Grünland (Obstb.), Bilsteinstraße Nr. 6 + 7, Größe 13,50 Ar,

sollen am Freitag, dem 5. Januar 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Laustraße Nr. 8, Bad Wildungen, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. April 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kaufmann Michael Medway,

b) Ehefrau Erika Medway geb. Kurz,

beide in 953 Hobartstreet 94025 Menlo Park (Calf./USA),

— je zu ½ —.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf zusammen 310 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3590 Bad Wildungen, 24. 10. 1978

Amtsgericht

4298

4 K 18/78: Das im Grundbuch von Heppenheim, Band 250, Blatt 10509, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Heppenheim, Flur Nr. 25, Flurstück 207, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 46, Größe 2,73 Ar,

soll am 10. Januar 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße Nr. 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. März 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Hans Jürgen Stock, geb. am 2. Februar 1946, Heppenheim, zu ½,

b) Brigitte Stock geb. Seeger, dessen Ehefrau, geb. am 1. Mai 1949, Heppenheim, zu ½.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 23. 10. 1978 **Amtsgericht**

4299

4 K 14/78: Die im Grundbuch von Auerbach, Band 65, Blatt 3262, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 32, Gemarkung Auerbach, Flur 8, Flurstück 280, Betriebsgelände, Auf der Wildhube, Größe 2,55 Ar,

lfd. Nr. 33, Gemarkung Auerbach, Flur 8, Flurstück 281, Betriebsgelände, daselbst, Größe 5,92 Ar,

sollen am 21. Februar 1979, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wilhelmstraße 26, Bensheim, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Vordrucke

A Gewerbeanmeldung
B Gewerbeummeldung
C Gewerbeabmeldung

Die vorgeschriebenen Vordrucke A, B und C gemäß Erlaß des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik vom 29. Oktober 1971 (StAnz. 1878) in der Fassung vom 9. Januar 1973 (StAnz. 196) halten wir vorrätig und liefern auf schriftliche Bestellung:

(1 Vordrucksatz A oder B oder C umfaßt 2 Blatt Normalpapier und 7 Blatt Dünndruckpapier) — Mindestabnahme:

5 Sätze = DM 17,— | 10 Sätze = DM 29,— | 50 Sätze = DM 125,—

zuzüglich Versandkosten und 12% Umsatzsteuer. — Bei Bestellung bitten wir um genaue Angabe, wieviel Sätze vom Vordruck A, vom Vordruck B und vom Vordruck C gewünscht werden.

Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG • Formularabteilung

6200 Wiesbaden · Wilhelmstraße 42 · Telefon 3 96 71 · Fernschreiber 04 186 648 · Postscheckkonto: Frankfurt (M.) 1173 37

Eingetragener Eigentümer am 9. März 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Karl Ortlieb, Fabrikant, Bensheim-Auerbach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 26. 10. 1978 **Amtsgericht**

4300

K 33/77: Das im Grundbuch von Leun, Band 61, Blatt 822, eingetragene Grundstück
lfd. Nr. 3, Gemarkung Leun, Flur 16, Flurstück 112/1, Hof- und Gebäudefläche, Ahornstr. 6, Größe 8,20 Ar,
soll am Mittwoch, 3. Januar 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. 2, Braunfels, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. November 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Gertrud Seipp geb. Interthal, Niederbiel.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 115 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 27. 10. 1978

Amtsgericht Wetzlar
Zweigstelle Braunfels

4301

61 K 3/78: Das im WE-Grundbuch von Pfungstadt, Band 162, Blatt 7040, eingetragene 6111/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
lfd. Nr. 1, Gemarkung Pfungstadt, Flur 8 Flurstück 389, Hof- und Gebäudefläche, Christian-Stock-Str. 31, 33, Größe 17,89 Ar,
verbunden mit dem Sondereigentum an der 4-Zimmer-Wohnung im 1. Obergeschoß im Aufteilungsplan mit Nr. 11 bezeichnet, —
das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetr. Bl. 7035—7054 — ausgenommen dieses Blatt) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt, —
im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 3. August 1973 Bezug genommen, —
eingetragen am 11. Oktober 1973
soll am 21. Januar 1979, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, Saal 504, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. Januar 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Architekt Norbert P. Albert in Darmstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 23. 10. 1978

Amtsgericht, Abt. 61

4302

61 K 58/77: Das im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk VI, Band 121, Blatt 4885, eingetragene Grundstück
lfd. Nr. 1, Gemarkung Darmstadt, Flur Nr. 17, Flurstück 48, Hof- und Gebäudefläche, Eschollbrücker Straße 5, Größe 8,13 Ar,
soll am 8. März 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, Zimmer 418, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. April 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):
a) Student Hartmut Wrede
b) Studentin Heidemarie Wrede
c) Herbert Wrede
d) Henrik Wrede
— zu je 1/4 —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 24. 10. 1978

Amtsgericht, Abt. 61

4303

61 K 129/77: Das im Grundbuch von Bickenbach, Band 42, Blatt 1980, eingetragene Grundstück
lfd. Nr. 3, Gemarkung Bickenbach, Flur Nr. 1, Flurstück 149, Hof- und Gebäudefläche, Sandstraße 44, Größe 4,96 Ar,
soll am 21. Februar 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mathildenplatz 12, Darmstadt, Saal 418, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 9. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):
a) Schlosser Heinz Seibel in Bickenbach,
b) seine Ehefrau Marianne geb. Linder, daselbst,
— in Gütergemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 20. 10. 1978

Amtsgericht, Abt. 61

4304

61 K 278/76: Das im Grundbuch von Weiterstadt, Band 57, Blatt 2794, eingetragene Grundstück
lfd. Nr. 1, Gemarkung Weiterstadt, Flur Nr. 1, Flurstück 824/1, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 66, Größe 3,41 Ar,
soll am 29. März 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mathildenplatz 12, Darmstadt, Saal 418, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. November 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Dieter Hahn, Kraftfahrer in Weiterstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 24. 10. 1978

Amtsgericht, Abt. 61

4305

61 K 31/78: Der im WE-Grundbuch von Pfungstadt, Band 162, Blatt 7053, eingetragene 5507/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
lfd. Nr. 1, Gemarkung Pfungstadt, Flur Nr. 8, Flurstück 389, Hof- und Gebäudefläche, Christian-Stock-Straße 31, 33, Größe 17,89 Ar,
verbunden mit dem Sondereigentum an der 4-Zimmer-Wohnung im 3. Obergeschoß, im Aufteilungsplan mit Nr. 34 bezeichnet, —
das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetr. Bl. 7035—7054 — ausgenommen dieses Blatt) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt, —
im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 3. 8. 1973 Bezug genommen; eingetragen am 11. 10. 1973 —,
soll am 22. Januar 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mathildenplatz 12, Darmstadt, Saal 504, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 3. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Architekt Norbert Peter Albert in Darmstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 20. 10. 1978

Amtsgericht, Abt. 61

4306

31 K 32/76: Die den Eheleuten Walter in Gütergemeinschaft zu 1/2 gehörenden Miteigentumsanteile an den im Grundbuch von Hering, Band 41, Blatt 1715, eingetragenen Grundstücke
lfd. Nr. 2, Gemarkung Hering, Flur 2, Flurstück 121, Grünland, Die langen Hansenäcker, Größe 87,80 Ar,
lfd. Nr. 3, Gemarkung Hering, Flur 3, Flurstück 3/2, Gartenland, Lengfelder Straße, Größe 1,40 Ar,
lfd. Nr. 6, Gemarkung Hering, Flur 5, Flurstück 100, Grünland, Der Bernhardsrain, Größe 83,59 Ar,
lfd. Nr. 9, Gemarkung Hering, Flur 5, Flurstück 188, Wald (Holzung), Die Strietwiesen, Größe 5,16 Ar,
sollen am Mittwoch, dem 10. Januar 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Marienstraße 31, Dieburg, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer der ganzen Grundstücke am 21. April 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):
a) Horst und Katharina Walter, in Gütergemeinschaft, zu 1/2,
b) Marie Luise Keßler, zu 1/2.

Der Wert der Grundstücksanteile ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:
Flur 2, Flurstück 121 = 7 902,— DM,
Flur 3, Flurstück 3/2 = 2 800,— DM,
Flur 5, Flurstück 100 = 3 000,— DM,
Flur 5, Flurstück 188 = 322,50 DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 17. 10. 1978 **Amtsgericht**

4307

31 K 73/74: Das im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 134, Blatt 4971, eingetragene Grundstück
lfd. Nr. 2, Gemarkung Nieder-Roden, Flur 7, Flurstück 753/2, Hof- und Gebäudefläche, Max-Planck-Straße 19 A, Größe 7,88 Ar,
soll am Mittwoch, dem 17. Januar 1979, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Marienstraße 31, Dieburg, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer seit 4. 2. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Georg Vollrath, zu 1/2;
Pia Anna Vollrath und Helmut Georg Vollrath, in Erbengemeinschaft, zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 160 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 24. 10. 1978 **Amtsgericht**

4308

31 K 8/76: Das im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 136, Blatt 5028, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nieder-Roden, Flur 7, Flurstück 753/3, Hof- und Gebäudefläche, Max-Planck-Straße 19, Größe 12,40 Ar,

soll am Mittwoch, dem 17. Januar 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Marienstraße 31, Dieburg, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. Februar 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Helmuth Wilhelm Vollrath, Nieder-Roden.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 182 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 24. 10. 1978 **Amtsgericht**

4310

K 57/77 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Frankenberg/Eder, Band 160, Blatt Nr. 5732, eingetragene Hälfte des Grundstücks

lfd. Nr. 4, Gemarkung Frankenberg, Flur 67, Flurstück 70/4, Bauplatz, Auestraße, Größe 45,72 Ar,

soll am 24. Januar 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, Zimmer 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. Oktober 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bauschlosser Peter Lutter, Frankenberg/Eder, zur Hälfte.

Der Wert der Grundstückshälfte wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 32 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 6. 9. 1978
Amtsgericht

4311

84 K 231/76 — **Zwangsversteigerung:** Das im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 37, Band 77, Blatt 2689, eingetragene Wohnungseigentum bestehend aus 763/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 37, Flur 6 Flurstück 22/9, Hof- und Gebäudefläche, Im Mainfeld 40, Größe 62,11 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 20207 bezeichneten, im II. Obergeschoß liegenden Wohnung nebst Abstellraum Nr. 20207 — das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in den Bänden 77—81 Blätter 2671 bis 2683, 2690—2797) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt —,

soll am 31. Januar 1979, 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstr. 2, Zimmer 137, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 9. 1976 (Versteigerungsvermerk):

K. H. Stepan & Co in Frankfurt/Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 130 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 12. 10. 1978
Amtsgericht, Abt. 84

4312

84 K 254/75 — **Zwangsversteigerung:** Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 32, Band 150, Blatt 5089, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 522, Flurstück 33/9, Hof- und Gebäudefläche, Dannecker Str. 32, Größe 4,36 Ar,

soll am Montag, dem 22. Januar 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Zimmer 111, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. Juli 1975 (Versteigerungsvermerk):

a) Marian Dancygier, Frankfurt (Main), zu 1/2,

b) Ewa Dancygier geb. Hirsch, Frankfurt (Main) zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 375 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 13. 10. 1978
Amtsgericht, Abt. 84

4313

84 K 24/78 — **Berichtigung:** Zwangsversteigerung Max Grimme (Heft 40, Öffentlicher Anzeiger, lfd. Nr. 3791). Statt Flurstück 2/46 muß es richtig **Flurstück 2/48** heißen.

6000 Frankfurt am Main, 10. 10. 1978
Amtsgericht

4314

84 K 50/78 — **Zwangsversteigerung:** Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 32, Band 122, Blatt 4224, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 512, Flurstück 42/24, Hof- und Gebäudefläche, Kaulbachstraße 44, Größe 1,89 Ar,

soll am Montag, dem 12. 2. 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, Frankfurt am Main, Zimmer 111, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 3. 1978 (Versteigerungsvermerk):

Fa. Bau-Treuhand GmbH, Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 329 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 10. 10. 1978
Amtsgericht, Abt. 84

4315

84 K 63/77 — **Zwangsversteigerung:** Das im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt (Main), Abteilung Höchst, Bezirk Sossenheim, Band 112, Blatt 3279, eingetragene Wohnungseigentum

lfd. Nr. 1, bestehend aus: 182/10 000 (einhundertzweiundachtzig Zehntausendstel) Miteigentumsanteil an dem bisher im Grundbuch von Sossenheim, Band 97, Blatt Nr. 2837, eingetragenen Grundstück

lfd. Nr. 1, Sossenheim, Flur 17, Flurstück 52/4, Hof- und Gebäudefläche, Flurscheideweg 7, Größe 15,77 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichneten Wohnung,

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Diese sind im Wohnungseigentumsgrundbuch von Sossenheim, Blatt 3271—3305 verzeichnet,

soll am Montag, dem 12. 3. 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Zimmer 137, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 3. 1977 (Versteigerungsvermerk):

Pelzhändler Johann Apostolou in Frankfurt (Main).

Der Wert des Wohnungseigentums ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 38 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 12. 10. 1978
Amtsgericht, Abt. 84

4316

84 K 69/77 — **Zwangsversteigerungssache:** Das im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt (Main), Abteilung Höchst, Bezirk Sossenheim, Band 112, Blatt 3291, eingetragene Wohnungseigentum = 362/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sossenheim, Flur Nr. 17, Flurstück 52/4, Hof- und Gebäudefläche, Flurscheideweg 7,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 16 bezeichneten Wohnung; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Diese sind im Wohnungseigentumsgrundbuch von Sossenheim Blatt 3271—3305 verzeichnet; —

soll am Montag, dem 12. März 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 3. 1977 (Versteigerungsvermerk):

Pelzhändler Johann Apostolou Frankfurt (Main).

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 69 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 12. 10. 1978
Amtsgericht, Abt. 84

4317

84 K 473/77: Das im Erbbaugrundbuch von Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Bezirk Okriftel, Band 47, Blatt 1314, eingetragene Erbbaurecht, das auf dem im Grundbuch von Okriftel, Band 13, Blatt Nr. 301, unter lfd. Nr. 319 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen Grundstück

Okriftel, Flur 6, Flurstück 71/62, Hof- und Gebäudefläche, Taunusstraße, Größe 5,24 Ar,

in Abt. II unter lfd. Nr. 36 für die Dauer von 99 Jahren vom 1. 1. 1965 ab eingetragen ist und dessen Inhalt sich aus dem Erbbauvertrag vom 20. 1. 1966 ergibt,

soll am Montag, dem 9. April 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Erbbauberechtigte am 9. 12. 1977 bzw. am 2. 1. 1978 (Versteigerungsvermerke):

Helmut und Susanne Beck in Okriftel — zu je 1/2 —,

Eigentümerin des belasteten Grundstücks ist die evangelische Kirchengemeinde (Pfarrei) in Okriftel.

Allgemeine Wetterlage: Unimog-Wetter!

Mit der neuen schweren Unimog-Baureihe eröffnen sich für Städte und Gemeinden neue Perspektiven: Pflüge der Lkw-Größe 5 und Silostreuer bis 2,7 m³ Inhalt, bisher nur Lkws vorbehalten, können jetzt auch mit dem Unimog U 1300 in den Einsatz geschickt werden. Sein technisches Fahrzeugkonzept mit Allradantrieb, Längssperrung und Differentialsperren in beiden Achsen sowie idealer Gewichtsverteilung sorgt dabei – in Verbindung mit kräftigen 92 kW (125 PS) – für hohe Schub- (und Zug)-leistungen. Die großdimensionierte Hydraulikanlage ermöglicht es, mehrere Funktionen auszuführen. Und mit seiner Zapfwelle betreibt er rotierende Geräte wie Seitenschneeschleudern und -fräsen. Die optimale Gangabstufung läßt dabei jede gewünschte Fahrgeschwindigkeit zu. Für Ihre ‹großen Winteraufgaben› ist der U 1300 die richtige Größe.
Noch großartiger wird er bei der Betrachtung im Ganzjahreseinsatz. Da ist er ganz ‹Universal-motorengerät› – im zügigen Mäheinsatz mit Randstreifen- und Böschungsmähern oder bei allen Unterhaltsaufgaben, die Sie schon bisher vom Unimog kennen.
Übrigens: Ihr Fahrer mag den Unimog U 1300 sofort. In dem großzügig angelegten und ausgestatteten Fahrerhaus kann man im Sommer wie im Winter ermüdungsfrei und bei angenehmen Temperaturen arbeiten.
Natürlich braucht nicht jede Gemeinde gleich den großen Unimog. Die mittelschwere Baureihe bietet mit dem U 1000 (70 kW oder 95 PS) für die Geräte-Größenklasse 3 ebenfalls einen Unimog der neuen Generation. Und darunter gibt es noch drei weitere zur Auswahl: U 600, 38 kW (52 PS); U 800, 53 kW (72 PS); U 900, 62 kW (84 PS).

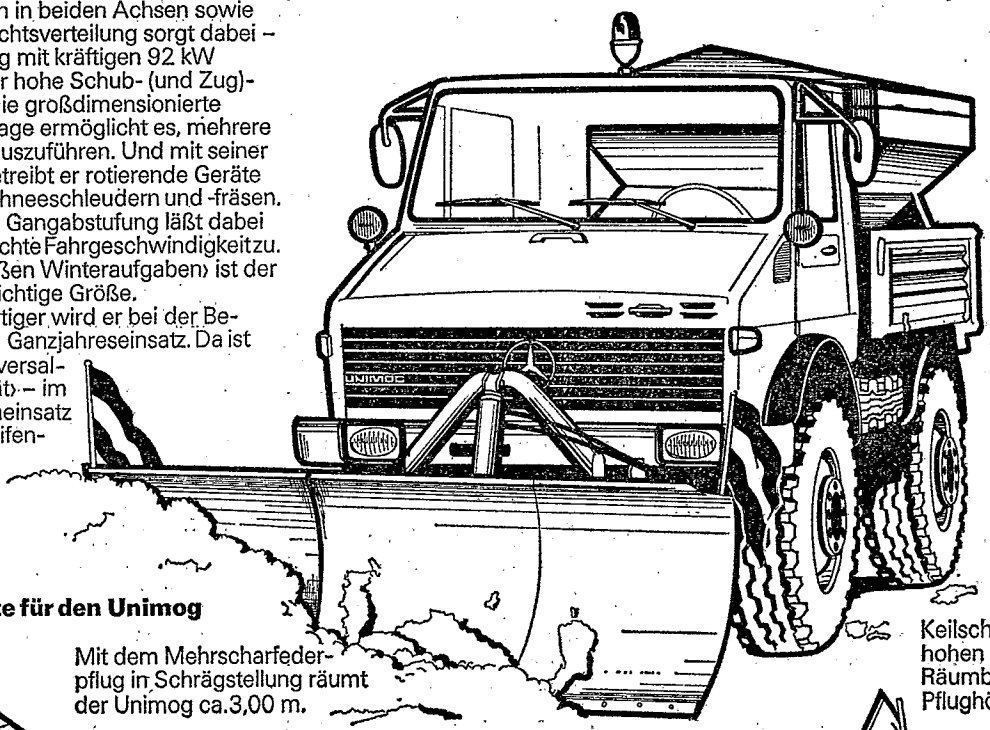

Räumgeräte für den Unimog

Mit dem Mehrscharfederpflug in Schrägstellung räumt der Unimog ca. 3,00 m.

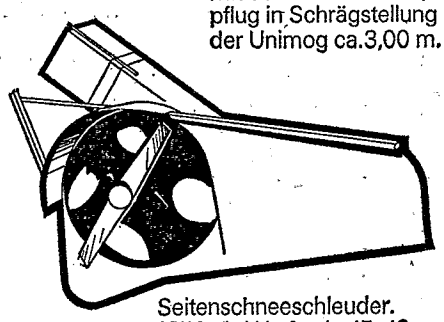

Seitenschneeschleuder. 1250 t/h. Wurfweite 15–18 m.

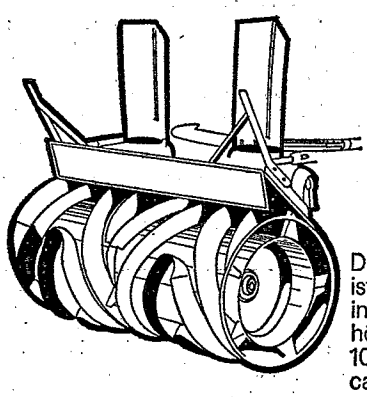

Die Zapfwellenschneefräse ist wie alle anderen Geräte in Minuten an- und abgebaut. Räumhöhe 1,30 m, Räumbreite 2,45 m. Ein 10-t-Lkw wird in ca. 2 Minuten beladen.

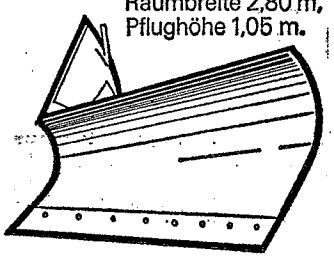

Keilschneepflug für hohen Schnee. Räumbreite 2,80 m, Pflughöhe 1,05 m.

Mercedes-Benz Unimog
Wirtschaftlichkeit im öffentlichen Dienst

Gutschein

☐ Ich will mehr darüber wissen, was der Unimog U 1300 für uns tun kann. Senden Sie mir bitte Informationsmaterial.

☐ Ich hätte gern mehr Informationen über den Unimog-Typ _____

33/STH/1/8326

Name _____

Anschrift _____

Telefon-Nr. _____

Abteilung _____

Daimler-Benz-Aktiengesellschaft, Abt. UBU-VF, Postfach 1220, 7560 Gaggenau

Zur Veräußerung des Erbbaurechts ist die Zustimmung der Grundstückseigentümerin erforderlich.

Der Wert des Erbbaurechts ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 255 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 11. 10. 1978

Amtsgericht, Abt. 84

4318

84 K 490/77 — **Zwangsversteigerungssache:** Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Bezirk Eschborn, Band 95, Blatt 2775, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Eschborn, Flur 6, Flurstück 38/11, Bauplatz, Im Sonnenland Nr. 18—20, Größe 22,83 Ar,

soll am Montag, 12. März 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstr. 2, Zimmer 111, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragner Eigentümer am 13. 3. 1978 (Versteigerungsvermerk):

Realbau Weber KG in Eschborn.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 547 900,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 12. 10. 1978

Amtsgericht, Abt. 84

4319

84 K 39/78 — **Zwangsversteigerung:** Das im Erbbaugrundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 27, Band 25, Blatt 973, eingetragene Erbbaurecht, das auf dem im Grundbuch von Frankfurt (Main) Bezirk Nr. 27, Band 14, Blatt 559 eingetragenen Grundstück

lfd. Nr. 86, Gemarkung Frankfurt (Main), Flur 435, Flurstück 64/1, Hof- und Gebäudefläche, Wehrheimer Straße 8, Größe 4,02 Ar,

lastet und in Abt. II unter Nr. 3 bis zum 31. 12. 2034 eingetragen ist und dessen Inhalt sich aus dem Erbbauvertrag vom 7. Mai 1925 ergibt,

soll am Montag, dem 23. April 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Erbbauberechtigter am 27. 2. 1978 (Versteigerungsvermerk):

Tiefbauunternehmer Joachim Günther Rudolf Miarka, Frankfurt (Main).

Eigentümerin des belasteten Grundstücks ist die Stadt Frankfurt (Main).

Zur Veräußerung des Erbbaurechts ist die Zustimmung der Grundstückseigentümerin erforderlich.

Der Wert des Erbbaurechts ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 295 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 24. 10. 1978

Amtsgericht, Abt. 84

4320

84 K 123/78 — **Zwangsversteigerung:** Die im Erbgrundbuch von Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Bezirk Schwanheim, Band Nr. 85, Blatt 2127, eingetragene Erbbaurechtshälfte, die auf dem im Grundbuch von Schwanheim, Band 44, Blatt 1078 unter lfd. Nr. 432 verzeichneten Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 48, Flurstück 309, Hof- und Gebäudefläche, Am Wiesenhof 68, Größe 7,03 Ar, in Abt. II unter lfd. Nr. 90 bis zum 31. 12. 1980 lastet,

soll am Montag, dem 2. April 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Zimmer 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 7. 1978 (Versteigerungsvermerk):

1. Inge Elfriede Frischmann, Frankfurt (Main),
2. Walter Raithel, Frankfurt (Main),
3. Reinhold F. Raithel, Frankfurt (Main),

von 1—3 in Erbengemeinschaft.

Der Inhalt des Erbbaurechts ergibt sich aus dem Erbbauvertrag vom 5. 4. 1934 und dem Erbbauübernahmevertrag vom 6. 1. 1950.

Grundstückseigentümerin ist die Stadt Frankfurt (Main).

Zur Veräußerung des Erbbaurechts ist die Zustimmung der Grundstückseigentümerin nötig.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 13. 10. 1978

Amtsgericht, Abt. 84

4321

K 18/78: Das im Grundbuch von Weckesheim, Band 20, Blatt 989, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Weckesheim, Flur Nr. 5, Flurstück 2/2, Hof- und Gebäudefläche, Reichelsheimer Str. 4, Größe 7,56 Ar,

soll am Freitag, dem 12. Januar 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Homburger Str. Nr. 18, Friedberg (Hessen), Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 4. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Maurer Heinrich Nungesser in Weckesheim.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 105 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 4. 10. 1978

Amtsgericht

4322

K 43/78 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Neuenschmidten, Band 12, Blatt 248, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 8, Gemarkung Neuenschmidten, Flur 3, Flurstück 178/2, Hof- und Gebäudefläche, Dachsbergstraße 1, Größe 4,35 Ar,

soll am Mittwoch, dem 20. Dezember 1978, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Zimmer Nr. 11, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. September 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kraftfahrer Karl Heinz Oestreich und Gerhard Oestreich, beide in Brachttal-Neuenschmidten,

je zu ½ Anteil.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 23. 10. 1978 **Amtsgericht**

4323

24 K 5, 6/78: Das im Grundbuch von Ginsheim, Band 86, Blatt 3524, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ginsheim, Flur 3, Flurstück 821/2, Bauplatz, Feldbergstraße, Größe 5,44 Ar,

soll am Mittwoch, dem 3. Januar 1979, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal, Tiefgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 2. 1978, (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dieter Drews, Kaufmann, Ginsheim-Gustavsburg, zu ½,

Hannelore Drews geb. Strauch, dessen Ehefrau, daselbst, zu ½.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 330 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 16. 10. 1978

Amtsgericht

4324

42 K 56/78: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Kesselstadt, Band 117, Blatt 4083, BV. lfd. Nr. 1 eingetragene 36,61/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Kesselstadt, Flur 7, Flurstück 3/5, Hof- und Gebäudefläche, Salisweg, Größe 12,42 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. A 12 bezeichneten Wohnung im I. Obergeschoß rechts und Kellerraum Nr. A 12 versteigert werden.

Die zu den in den Blättern 4080 bis 4107 eingetragenen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränken sich gegenseitig.

Die Veräußerung des Wohnungs- und Teileigentums muß dem Verwalter angezeigt werden.

Versteigerungstermin ist am 24. Januar 1979, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Hanau, Nußallee 17, Zimmer 161 B.

Eingetragener Eigentümer am 25. 4. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Jürgen Heldt in Hanau.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 85 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6450 Hanau, 24. 10. 1978

Amtsgericht, Abt. 42

4325

42 K 55/78: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Kesselstadt, Band 117, Blatt 4081, BV lfd. Nr. 1 eingetragene 36,61/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kesselstadt, Flur 7, Flurstück 3/5, Hof- und Gebäudefläche, Salisweg, Größe 12,42 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. A 2 bezeichneten Wohnung im Erdgeschoß rechts und Kellerraum Nr. A 2 versteigert werden.

Die zu den in den Blättern 4080 bis 4107 eingetragenen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränken sich gegenseitig.

Die Veräußerung des Wohnungs- und Teileigentums muß dem Verwalter angezeigt werden.

Versteigerungstermin ist am 24. Januar 1979, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Hanau, Nußallee 17, Zimmer 161 B.

Eingetragener Eigentümer am 25. 4. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Jürgen Heldt in Hanau.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 85 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6450 Hanau, 24. 10. 1978

Amtsgericht, Abt. 42

4326

42 K 57/78: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Kesselstadt, Band 117, Blatt 4085, BV. lfd. Nr. 1 eingetragene 36,61/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Kesselstadt, Flur 7, Flurstück 3/5, Hof- und Gebäudefläche, Salisweg, Größe 12,42 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. A 22 bezeichneten Wohnung im II. Obergeschoß rechts und Kellerraum Nr. A 22 versteigert werden.

Die zu den in den Blättern 4080 bis 4107 eingetragenen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränken sich gegenseitig.

Die Veräußerung des Wohnungs- und Teileigentums muß dem Verwalter angezeigt werden.

Versteigerungstermin ist am 24. Januar 1979, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Hanau, Nußallee 17, Zimmer 161 B.

Eingetragener Eigentümer am 25. 4. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Jürgen Heldt in Hanau.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 90 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6450 Hanau, 24. 10. 1978

Amtsgericht, Abt. 42

4327

42 K 58/78: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Kesselstadt, Band 117, Blatt 4087, BV. lfd. Nr. 1 eingetragene 36,61/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kesselstadt, Flur 7, Flurstück 3/5, Hof- und Gebäudefläche, Salisweg, Größe 12,42 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. A 32 bezeichneten Wohnung im III. Obergeschoß rechts und Kellerraum Nr. A 32 versteigert werden.

Die zu den in den Blättern 4080 bis 4107 eingetragenen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränken sich gegenseitig.

Die Veräußerung des Wohnungs- und Teileigentums muß dem Verwalter angezeigt werden.

Versteigerungstermin ist am 24. Januar 1979, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Hanau, Nußallee 17, Zimmer 161 B.

Eingetragener Eigentümer am 25. 4. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Jürgen Heldt in Hanau.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 90 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6450 Hanau, 24. 10. 1978

Amtsgericht, Abt. 42

4328

42 K 59/78: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Kesselstadt, Band 117, Blatt 4089, BV. lfd. Nr. 1 eingetragene 37,98/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Kesselstadt, Flur 7, Flurstück 3/5, Hof- und Gebäudefläche, Salisweg, Größe 12,42 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. B 3 bezeichneten Wohnung im Erdgeschoß mitte und Kellerraum Nr. B 3 versteigert werden.

Die zu den in den Blättern 4080 bis 4107 eingetragenen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränken sich gegenseitig.

Die Veräußerung des Wohnungs- und Teileigentums muß dem Verwalter angezeigt werden.

Versteigerungstermin ist am 24. Januar 1979, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Hanau, Nußallee 17, Zimmer 161 B.

Eingetragener Eigentümer am 25. 4. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Jürgen Heldt in Hanau.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 90 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6450 Hanau, 24. 10. 1978

Amtsgericht, Abt. 42

4329

42 K 60/78: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Kesselstadt, Band 117, Blatt 4092, BV. lfd. Nr. 1 eingetragene 37,36/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kesselstadt, Flur 7, Flurstück 3/5, Hof- und Gebäudefläche, Salisweg, Größe 12,42 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. B 13 bezeichneten Wohnung im I. Obergeschoß mitte und Kellerraum Nr. B 13 versteigert werden.

Die zu den in den Blättern 4080 bis 4107 eingetragenen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränken sich gegenseitig.

Die Veräußerung des Wohnungs- und Teileigentums muß dem Verwalter angezeigt werden.

Versteigerungstermin ist am 24. Januar 1979, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Hanau, Nußallee 17, Zimmer 161 B.

Eingetragener Eigentümer am 25. 4. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Jürgen Heldt in Hanau.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 90 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6450 Hanau, 24. 10. 1978

Amtsgericht, Abt. 42

4330

42 K 62/78: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Kesselstadt, Band 117, Blatt 4098, BV. lfd. Nr. 1 eingetragene 34,85/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kesselstadt, Flur 7, Flurstück 3/5, Hof- und Gebäudefläche, Salisweg, Größe 12,42 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. B 33 bezeichneten Wohnung im III. Obergeschoß mitte und Kellerraum Nr. B 33 versteigert werden.

Die zu den in den Blättern 4080 bis 4107 eingetragenen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränken sich gegenseitig.

Die Veräußerung des Wohnungs- und Teileigentums muß dem Verwalter angezeigt werden.

Versteigerungstermin ist am 24. Januar 1979, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Hanau, Nußallee 17, Zimmer 161 B.

Eingetragener Eigentümer am 25. 4. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Jürgen Heldt in Hanau.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 85 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6450 Hanau, 24. 10. 1978

Amtsgericht, Abt. 42

4331

42 K 94/78: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Büdesheim, Band 47, Blatt 1926, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Büdesheim, Flur Nr. 1, Flurstück 631/4, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 42, Größe 3,66 Ar,

am 12. 1. 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Hanau 1, Nußallee 17, Zimmer Nr. 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 7. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Konrad Steitz in Schöneck 2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 69 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6450 Hanau, 26. 10. 1978

Amtsgericht, Abt. 42

4332

42 K 185/77: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Rodenbach, Band 90, Blatt 3411, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 6, Gemarkung Rodenbach, Flur Nr. 31, Flurstück 453/1, Hof- und Gebäudefläche, Gartenstr. 35, Größe 8,80 Ar,

am 30. 1. 1979, 14 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Hanau, Nußallee 17, Zimmer Nr. 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 12. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Erna Ludwig, geb. Haupt in Rodenbach, zur Hälfte,

Hartmut Ludwig,
Gernod Ludwig,
Bernd Ludwig,
Elke Ludwig, sämtlich in Rodenbach,
zu je 1/8 Anteil.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 275 460,— DM, somit für die Eigentumshälfte auf 137 730,— D-Mark und für die 1/8 Eigentumsanteile auf je 34 432,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6450 Hanau, 27. 10. 1978

Amtsgericht, Abt. 42

4333

42 K 63/78: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Kesselstadt, Band 117, Blatt 4101, BV. lfd. Nr. 1 eingetragene 32,92/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kesselstadt Flur 7, Flurstück 3/5, Hof- und Gebäudefläche, Salisweg, Größe 12,42 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. B 42 bezeichneten Wohnung im IV. Obergeschoß mitte und Kellerraum Nr. B 42 versteigert werden.

Die zu den in den Blättern 4080 bis 4107 eingetragenen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränken sich gegenseitig.

Die Veräußerung des Wohnungs- und Teileigentums muß dem Verwalter angezeigt werden.

Versteigerungstermin ist am 24. Januar 1979, 14.00 Uhr im Gerichtsgebäude B, Hanau, Nußallee 17, Zimmer 161 B.

Eingetragener Eigentümer am 25. 4. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Jürgen Heldt in Hanau.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 85 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6450 Hanau, 24. 10. 1978

Amtsgericht, Abt. 42

4334

42 K 64/78: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Kesselstadt, Band 117, Blatt 4104, BV. lfd. Nr. 1 eingetragene 32,30/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kesselstadt, Flur 7, Flurstück 3/5, Hof- und Gebäudefläche, Salisweg, Größe 12,42 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. B 52 bezeichneten Wohnung im V. Obergeschoß mitte und Kellerraum Nr. B 52 versteigert werden.

Die zu den in den Blättern 4080 bis 4107 eingetragenen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränken sich gegenseitig.

Die Veräußerung des Wohnungs- und Teileigentums muß dem Verwalter angezeigt werden.

Versteigerungstermin ist am 24. Januar 1979, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Hanau, Nußallee 17, Zimmer 161 B.

Eingetragener Eigentümer am 25. 4. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Jürgen Heldt in Hanau.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 85 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6450 Hanau, 24. 10. 1978

Amtsgericht, Abt. 42

4335

42 K 3/78: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Kesselstadt, Band 88, Blatt 3236, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kesselstadt, Flur Nr. 7, Flurstück 3/3, Bauplatz, Salisweg, Größe 24,68 Ar,

am 26. 1. 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Hanau 1, Nußallee 17, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 1. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Jürgen Heldt in Hanau.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 420 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6450 Hanau, 26. 10. 1978

Amtsgericht, Abt. 42

4336

42 K 96/78: Zwecks Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Eichen, Band 42, Blatt 1481, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eichen, Flur 11, Flurstück 49/5, Hof- und Gebäudefläche, Niddertalstraße 25, Größe 5,30 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Eichen, Flur 11, Flurstück 49/24, Grünland, Vorm Untertor, Größe 2,03 Ar,

am 19. 1. 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, Hanau 1, Zimmer Nr. 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 7. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Georg Ohl und Erna Ohl geb. Schulz, beide in Eichen, je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6450 Hanau, 23. 10. 1978

Amtsgericht, Abt. 42

Preußischer Adler und Hessischer Löwe

Dokumentarischer Rückblick auf die hundertjährige wechselvolle Vergangenheit des Regierungsbezirks Wiesbaden Von Regierungsvizepräsident Dr. Müller †

Als Geschenk empfohlen!

Umfang 440 Seiten und 48 Seiten Abbildungen auf Kunstdruckpapier im Format 17 × 23,7 cm. 1/1-Leinendecke mit Gold- und Farbprägung. Mehrfarbiger Schutzumschlag, zweiseitig cellophaniert. Preis 24,50 DM (zuzügl. Verpackung und 6,0% MwSt.).

Bestellungen durch Ihre Buchhandlung oder beim Verlag

Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG.
6200 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon: Sammelnummer 3 96 71

4337

1 K 32/78: Die im Grundbuch von Waldaubach, Band 17, Blatt 548, eingetragene Miteigentumshälfte des Theodor Klein und des Werner Schardt an dem Grundstück

lfd. Nr. 9, Gemarkung Waldaubach, Flur Nr. 3, Flurstück 131, Ackerland und Grünland, Am alten Roth, Größe 26,04 Ar,

soll am 12. Januar 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Westerwaldstraße 16, 6348 Herborn, Zimmer 20, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. Mai 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Schreiner Theodor Klein in Mademühlen,

b) Arbeiter Werner Schardt in Waldaubach,

— in Erbengemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6348 Herborn, 19. 10. 1978 **Amtsgericht**

4338

2 K 9/78 — **Beschluß:** Die ideellen Hälften der im Grundbuch von Udenhausen, Band 26, Blatt 799, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Udenhausen, Flur Nr. 5, Flurstück 9/3, Lieg.-B. 33, Gartenland, Im Dorfe, Größe 3,30 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Udenhausen, Flur Nr. 5, Flurstück 9/4, Lieg.-B. 33, Gartenland, Im Dorfe, Größe 3,30 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Udenhausen, Flur Nr. 5, Flurstück 9/2, Lieg.-B. 33, Hof- und Gebäudefläche, Ecke Nr. 20, Größe 5,72 Ar,

sollen am 2. Februar 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Pfaff-Straße 8, Hofgeismar, Saal 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. Mai 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Hildegard Triebel, verw. Bodenschatz, geb. Kleine, in Hofgeismar.

Der Wert der Grundstückshälften ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 7 500,— DM.

Die Grundstücke bilden eine wirtschaftliche Einheit.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 24. 10. 1978

Amtsgericht

4339

2 K 22/78 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Bermbach, Band 27, Blatt 821, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bermbach, Flur 1, Flurstück 199, Bauplatz auf der Rütsch, Größe 10,06 Ar,

soll am Freitag, dem 12. Januar 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. Juni 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Brigitte Uhrlandt geb. Berger, geb. 23. August 1953, wohnhaft in Waldems-Bermbach.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 55 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6270 Idstein, 16. 10. 1978 **Amtsgericht**

4340

2 K 54/77 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Wüstems, Band 8, Blatt 218, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wüstems, Flur 1, Flurstück 4/2, Hof- und Gebäudefläche Reichenbacher Weg 12, Größe 4,12 Ar,

soll am Dienstag, dem 9. Januar 1979, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. Januar 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Maria Häfele geb. Lehn, wohnhaft Frankfurt (Main), Schloßborner Straße 8, — zu 1/2.
2. a) Witwe Maria Häfele geb. Lehn,
   b) Student Wolfgang Häfele, Frankfurt (Main),
   — zu 1/2 —

in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 75 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6270 Idstein, 16. 10. 1978 **Amtsgericht**

4341

64 K 60/78: Die Miteigentumshälften des im Grundbuch von Hoof, Band 47, Blatt Nr. 1383, eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 6, Gemarkung Hoof, Flur 13, Flurstück 24/43, Lieg.-B. 1054, Hof- und Gebäudefläche, Wahlgemeinde 1, Größe 5,47 Ar,

sollen am 30. Januar 1979, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer des Grundstücks am 1. August 1978 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Ryska, Wassil, geb. am 18. 12. 1925,

b) Ryska, Erna geb. Eggenstein, geb. am 4. 6. 1922,

beide in Schauenburg

— je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 16. 10. 1978 **Amtsgericht, Abt. 64**

4342

64 K 51/78: Der im Wohnungsgrundbuch von Kassel, Band 409, Blatt 10 385, eingetragene 99,3/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kassel, Flur M 2, Flurstück 271/48, Lieg.-B. 7572, Hof- und Gebäudefläche, Hartwigstr. 8, Größe 5,37 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan mit Nr. 5 und Z 5 bezeichnet —;

der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt (Blatt 10 381 bis 10 395);

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums ist auf die Bewilligung vom 22. 11. 1976 Bezug genommen —,

soll am 7. März 1979, 8.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Kassel, Frankfurter Str. 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. Juni 1978 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Köhler, Ella geb. Deiß, Witwe, Siegen,

b) Köhler, Günter, geb. 28. Mai 1930, Kassel,

c) Gobrecht, Ingrid, geb. Köhler, geb. 20. Dezember 1935, Kassel,

— in Erbengemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 16. 10. 1978 **Amtsgericht, Abt. 64**

4343

64 K 240/76: Das im Grundbuch von Kassel, Band 324, Blatt 7926, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kassel, Flur H, Flurstück 6/6, Lieg.-B. 7097, Hof- und Gebäudefläche, Philosophenweg 49, Größe 4,05 Ar,

soll am 10. Januar 1979, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Straße Nr. 9, Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. Februar 1977 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Gerhard Weichert, Bahnhofstraße 7, 6440 Bebra.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 16. 10. 1978

Amtsgericht, Abt. 64

4344

64 K 52/78: Der im Wohnungsgrundbuch von Kassel, Band 409, Blatt 10 386, eingetragene 34,9/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kassel, Flur M 2, Flurstück 271/48, Lieg.-B. 7572, Hof- und Gebäudefläche, Hartwigstraße 8, Größe 5,37 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan mit Nr. 6 bezeichnet —;

der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt (Blatt 10 381 bis 10 395);

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums ist auf die Bewilligung vom 22. 11. 1976 Bezug genommen —,

soll am 14. März 1979, 8.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Straße 9, Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 6. 1978 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Ella Köhler geborene Deiß, Witwe, Siegen,

b) Günter Köhler, geboren 28. Mai 1930, Kassel,

c) Ingrid Gobrecht geborene Köhler, geboren 20. Dezember 1935, Kassel,

— in Erbengemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 16. 10. 1978

Amtsgericht, Abt. 64

4345

64 K 53/78: Der im Wohnungsgrundbuch von Kassel, Band 409, Blatt 10 393, einge-

tragene 68,0/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Kassel, Flur M 2, Flurstück Nr. 271/48, Lieg.-B. 7572, Hof- und Gebäudefläche, Hartwigstraße 8, Größe 5,37 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan mit Nr. 13 bezeichnet —;

der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt (Blatt 10 381 bis 10 395);

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums ist auf die Bewilligung vom 22. 11. 1976 Bezug genommen —,

soll am 21. März 1979, 10.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Straße Nr. 9, Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 6. 1978 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Ella Köhler geborene Deiß, Witwe, Siegen,

b) Günter Köhler, geboren 28. Mai 1930, Kassel,

c) Ingrid Gobrecht geborene Köhler, geboren 20. Dezember 1935, Kassel,

— in Erbengemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 17. 10. 1978

Amtsgericht, Abt. 64

4346

64 K 54/78: Der im Wohnungsgrundbuch von Kassel, Band 409, Blatt 10 394, eingetragene 99,3/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kassel, Flur M 2, Flurstück 271/48, Lieg.-B. 7572, Hof- und Gebäudefläche, Hartwigstraße 8, Größe 5,37 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan mit Nr. 14 und Z 14 bezeichnet —;

der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt (Blatt 10 381 bis 10 395);

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums ist auf die Bewilligung vom 22. 11. 1976 Bezug genommen —,

soll am 14. März 1979, 10.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Straße Nr. 9, Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 6. 1978 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Ella Köhler geborene Deiß, Witwe, Siegen,

b) Günter Köhler, geboren 28. 5. 1930, Kassel,

Ingrid Gobrecht geborene Köhler, geboren am 20. 12. 1935, Kassel,

— in Erbengemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 16. 10. 1978

Amtsgericht, Abt. 64

4347

64 K 55/78: Der im Wohnungsgrundbuch von Kassel, Band 409, Blatt 10 395, eingetragene 34,9/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kassel, Flur M 2, Flurstück 271/48, Lieg.-B. 7572, Hof- und Gebäudefläche, Hartwigstraße 8, Größe 5,37 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan mit Nr. 15 bezeichnet —;

der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt (Blatt 10 381 bis 10 395);

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums ist auf die Bewilligung vom 22. 11. 1976 Bezug genommen —,

soll am 21. März 1979, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurter Straße 9, Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 6. 1978 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Ella Köhler geborene Deiß, Witwe, Siegen,

b) Günter Köhler, geboren 28. 5. 1930, Kassel,

c) Ingrid Gobrecht geborene Köhler, geboren am 20. 12. 1935, Kassel,

— in Erbengemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 16. 10. 1978

Amtsgericht, Abt. 64

4348

42 K 20/78 — **Beschluß:** Die je 1/4-Anteile

a) des Heinrich Friedrich Nolte, geb. am 27. Februar 1937, Gießen,

b) der Gerda Nolte geb. Zutt, geb. am 12. 8. 1938, Gießen,

an dem im Grundbuch von Gießen-Wieseck, Band 149, Blatt 6162, eingetragenen Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gießen-Wieseck, Flur 14, Flurstück 2, Lieg.-B. 2988, Ackerland (Obstb.), Am untersten Leed, Größe 27,70 Ar,

sollen am 28. 12. 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstraße 1, Lahn-Gießen, Zimmer 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. April 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Heinrich Friedrich Nolte, Generalvertreter, geboren am 27. Februar 1937, Asterweg 53, Gießen,

— zu 1/4 —,

b) Gerda Nolte geborene Zutt, geboren am 12. August 1938, dessen Ehefrau, daselbst,

— zu 1/4 —,

c) Carsten Holdorf, kaufm. Angestellter, geboren am 28. September 1937, Ludwig-Christ-Straße 6, 6242 Kronberg,

— zu 1/2 —.

Der Wert der 1/4-Grundstücksanteile ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf je 5 455,— DM (zusammen 10 910,— DM).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6300 Lahn-Gießen, 24. 10. 1978

Amtsgericht

4349

3 K 80/78: Die im Grundbuch von Naunheim, Band 53, Blatt 2107, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Naunheim, Flur Nr. 23, Flurstück 140/4, Hof- und Gebäudefläche, Am Schwalbengraben 17, Größe 6,22 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Naunheim, Flur 7, Flurstück 7, Ackerland unter der Steinorr, Größe 14,05 Ar,

sollen am 3. Januar 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstr. 2, Zimmer 208, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. Oktober 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Joseph Reiter,

b) Peter Jung, beide in Naunheim, Schwalbengraben 17.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6330 Lahn-Wetzlar, 26. 10. 1978 Amtsgericht

4350

7 K 124 u. 125/77: Die im Grundbuch von Bürstadt, Band 125, Blatt 5465, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bürstadt, Flur 9, Flurstück 44, Ackerland, Der Amtsacker, Größe 50,08 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 17, Flurstück 57, Ackerland, Im Hainbuch, Größe 61,78 Ar,

sollen am Dienstag, dem 9. Januar 1979, 9.30 Uhr, im Sitzungssaal des Alten Rathauses, Lampertheim, Römerstr., durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. Oktober 1977(Tag des Versteigerungsvermerks):

Monika Lingelbach (jetzt verh. Klein), Bürstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 25. 10. 1978 Amtsgericht

4351

7 K 22/78 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Limburg, Band 22, Blatt 681, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 4, Gemarkung Limburg, Flur 22, Flurstück 10/2, Hof- und Gebäudefläche, Schiede 15, Größe 4,68 Ar,

soll am Mittwoch, dem 10. Januar 1979, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schiede Nr. 14, Zimmer 14, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. September 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Ehefrau des Albert Glücksmann, Eugenia Magdalena geb. Vollbracht in Frankfurt/Main,

b) Dietmar Giselher Vollbracht in Erbach/Ts.,

c) Anna Elisabeth Latzke geb. Weber, geb. 12. 4. 1938, Steinbacher Straße 22, 6242 Kronberg/Ts. 2,

— zu a) bis c) in Erbengemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 24. 10. 1978

Amtsgericht

4352

7 K 3/78 — **Berichtigung:** Die in der Ausgabe Nr. 42 vom 16. Oktober 1978 erfolgte Bekanntmachung Nr. 4023 wird hiermit berichtigt. Der Familienname der Eigentümer lautet **Harz** nicht Herz.

6250 Limburg a. d. Lahn, 23. 10. 1978
Amtsgericht

4353

7 K 30/77, 72/77 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Wetter, Band 54, Blatt 2074, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 7, Gemarkung Wetter, Flur 26, Flurstück 10, Wiese, Am Binge-Wege, Größe 7,99 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Wetter, Flur 26, Flurstück 9, Wiese, Am Binge-Wege, Größe 10,22 Ar,

sollen am 8. Februar 1979, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstr. Nr. 48, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 1. u. 11. 5. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinrich Roth, Marburger Straße 28, Münchhausen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

lfd. Nr. 7 auf 16 000,— DM,

lfd. Nr. 8 auf 20 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3550 Marburg (Lahn), 23. 10. 78
Amtsgericht

4354

K 17/78: Das im Grundbuch von Langen-Brombach, Band 21, Blatt 736, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Langen-Brombach, Flur 1, Flurstück 100/1, Hof- und Gebäudefläche, Dammweg, Größe 11,18 Ar,

und Flur 1, Flurstück 100/2, Hof- und Gebäudefläche, Dammweg 30, Größe 34,44 Ar,

soll am 1. Februar 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Erbacher Str. 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. April 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Manfred Engelhard.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 ZVG festgesetzt auf 520 540,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 19. 10. 1978 **Amtsgericht**

4355

K 19/78: Das im Grundbuch von Höchst/Odw., Band 52, Blatt 2203, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Höchst, Flur 1, Flurstück 636/1, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstr. 6, Größe 7,65 Ar,

soll am 6. Februar 1979, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Erbacher Str. 47, Michelstadt/Odw., durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. Mai 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wilhelm Mengler.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 ZVG festgesetzt auf 263 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 19. 10. 1978 **Amtsgericht**

4356

K 67/77: Die im Grundbuch von Rothenberg, Band 21, Blatt 740, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rothenberg, Flur Nr. 12, Flurstück 332, Ackerland, Das Eckbüschel, Größe 12,48 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Rothenberg, Flur Nr. 12, Flurstück 219, Ackerland, Das Eckbüschel, Größe 12,47 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Rothenberg, Flur Nr. 1, Flurstück 265/2, Gartenland, Im Eckbüschel, Größe 1,07 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Rothenberg, Flur Nr. 1, Flurstück 265/1, Hof- und Gebäudefläche, Landwehrstraße 15, Größe 1,12 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Rothenberg, Flur Nr. 1, Flurstück 305/2, Ackerland, Größe 13,04 Ar, Weg, Größe 0,15 Ar, Ober Schwinns-Brechloch im Bannholz,

sollen am 30. Januar 1979, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, Zimmer 129, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. Oktober 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rupprecht Schwöbel.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1 2 496,— DM,
lfd. Nr. 2 2 494,— DM,
lfd. Nr. 3 214,— DM,
lfd. Nr. 4 62 240,— DM,
lfd. Nr. 5 2 638,— DM,
Sa. 70 082,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 18. 10. 1978 **Amtsgericht**

4357

K 62/76: Das im Grundbuch von Weiten-Gesäß, Band 4, Blatt 154, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 12, Gemarkung Weiten-Gesäß, Flur 1, Flurstück 211/1, Hof- und Gebäudefläche, Mittelweg 18, Größe 15,53 Ar,

soll am 23. Januar 1979, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, Zimmer Nr. 129, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. Dezember 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

RINGBUCHMAPPE

Zum Sammeln der in monatlichen Abständen erscheinenden Beilage des Staatsanzeigers für das Land Hessen

RECHTSPRECHUNG DER HESSISCHEN VERWALTUNGSGERICHTE

können Ringbuchmappen — in geschmackvoller Ausführung mit Rückenaufdruck — zur Aufnahme von zwei Jahrgängen dieser Beilage bezogen werden.

Preis einer Ringbuchmappe 5,80 DM zuzüglich Versandkosten und 12% MwSt.

BUCH- UND ZEITSCHRIFTENVERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH & Co. KG.

6200 Wiesbaden • Wilhelmstraße 42 • Telefon Sa.-Nr. 3 96 71

a) Georg Peter Trumpfheller III.,

b) Katharina Trumpfheller geb. Bohländer,

— in Gütergemeinschaft —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 ZVG festgesetzt auf 190 725,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 18. 10. 1978 Amtsgericht

4358

K 73/77: Das im Grundbuch von Annelsbach, Band 5, Blatt 112, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Annelsbach, Flur Nr. 1, Flurstück 60/1, Hof- und Gebäudefläche, Die neuen Gärten, Größe 13,40 Ar,

soll am 25. Januar 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, Zimmer Nr. 128, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. Oktober 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Dietrich Bockelmann,

b) Ingrid Bockelmann geb. Caspari,

— zu je ½ —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a ZVG festgesetzt auf 161 050,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 18. 10. 1978 Amtsgericht

4359

5 K 23/77: Die im Grundbuch von Bisses, AG-Bezirk Nidda, Band 11, Blatt 463, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1—3 des Best.-Verz.,

Gemarkung Bisses, Flur 1, Flurstück 27/1, Hof- und Gebäudefläche, Georgenstr. 12, Größe 5,40 Ar,

Gemarkung Bisses, Flur 1, Nr. 27/2, Gartenland, daselbst, Größe 2,10 Ar,

Gemarkung Bisses, Flur 1, Nr. 15, Ackerland (Obstbaumstück), Die Obergärten, Größe 7,85 Ar,

sollen am 18. Januar 1979, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 5. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Brodrecht, Friedrich Horst, Bad Nauheim, zu ½,

b) Brodrecht, geb. Werner, Gisela, dessen Ehefrau, daselbst, zu ½.

Der Wert der Grundstücke wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

a) Flur 1 Nr. 27/1, auf 105 660,— DM;

b) Flur 1, Nr. 27/2, auf 2 100,— DM;

c) Flur 1, Nr. 15, auf 1 570,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6478 Nidda, 23. 10. 1978 Amtsgericht

4360

7 K 183/77: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach am Main, Band 435, Blatt 12 912, eingetragene 716/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach, Flur 2, Flurstück 453/10, LB 7052, Hof- und Gebäudefläche, Hermann-Steinhäuser-Str. 4, Größe 30,72 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2138 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte —,

am Mittwoch, dem 31. 1. 1979, 8.30 Uhr, durch das Amtsgericht Offenbach am Main, Geb. D, Luisenstr. 16, Saal Nr. 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer zur Zeit des Versteigerungsvermerks (23. 11. 1977):

Dipl.-Kaufmann Hans Brummermann in Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 90 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 20. 10. 1978 Amtsgericht

4361

7 K 35/74: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Obertshausen, Band 93, Blatt 3433, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 6, Gemarkung Obertshausen, Flur 1, Flurstück 833/1, Lieg.-B. 977, Hof- und Gebäudefläche, Brühlstraße, Größe 5,80 Ar,

am 19. Januar 1979, 8.30 Uhr, durch das Amtsgericht, Luisenstraße 16, Offenbach am Main, Geb. D., Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. Juli 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Verleger Waldemar Anton Kurt, Obertshausen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 200 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 24. 10. 1978 Amtsgericht

4362

7 K 143/77: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Dietzenbach, Band 119, Blatt 4817, eingetragene ½-Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dietzenbach, Flur Nr. 16, Flurstück 106/1, Lieg.-B. 1571, Hof- und Gebäudefläche, Ringstraße 20, Größe 2,62 Ar,

am Freitag, dem 12. Januar 1979, 8.30 Uhr, durch das Amtsgericht, Luisenstraße Nr. 16, Offenbach am Main, Gebäude D, Saal Nr. 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin des ½-Miteigentumsanteils zur Zeit des Versteigerungsvermerks (21. 6. 1977):

Frau Klara Amalie Heinz geb. Janetzki in Dietzenbach.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 40 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 16. 10. 1978 Amtsgericht

4363

7 K 47/78: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Rembrücken, Band 9, Blatt 365, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rembrücken, Flur 1, Flurstück 84, Lieg.-B. 183, Hof- und Gebäudefläche, Friedhofstraße 1, Größe 4,73 Ar,

am 15. Februar 1979, 9.00 Uhr, durch das Amtsgericht, Luisenstraße 16, Offenbach am Main, Gebäude D, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer zur Zeit des Versteigerungsvermerks (6. April 1978):

Feintäschner Alfred Ludwig Subtil in Rembrücken.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 416 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 18. 10. 1978 Amtsgericht

4364

K 10/77 — **Berichtigung:** Zwangsversteigerungssache Ingrid und Johann Wörndl, lfd. Nr. 3943 im öffentlichen Anzeiger. Die Größe des Grundstückes lfd. Nr. 1 ist mit 16,03 Ar unrichtig widergegeben. Die Grundstücksgröße wird richtig mit 116,03 Ar bekanntgemacht.

6442 Rotenburg (Fulda), 26. 10. 1978 Amtsgericht

4365

K 10/78: Das im Grundbuch von Breitenbach, Band 22, Blatt 736, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Breitenbach, Flur Nr. 1, Flurstück 58/189, Bauplatz, Der Höberück, Größe 5,91 Ar,

soll am 26. Januar 1979, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Rothenburg a. d. Fulda, Weidenberggasse 1, großer Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. Mai 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Stock, Rosemarie, geb. Wiegner, geb. am 6. 5. 1939, wohnhaft Fichtestr. 67 in Sprendlingen, z. Z. wohnhaft Dreherstr. Nr. 20, 6430 Bad Hersfeld.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 6 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6442 Rotenburg (Fulda), 27. 10. 1978 Amtsgericht

4366

4 K 42/78: Das im Grundbuch von Rüsselsheim, Band 183, Blatt 7697, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rüsselsheim, Flur Nr. 13, Flurstück 369/21, Hof- und Gebäudefläche, Kobaltstraße 1, Größe 21,71 Ar,

soll am Dienstag, dem 16. Januar 1979, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Ludwig-Dörfler-Allee 9, Rüsselsheim, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. Juni 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karlheinz Hartkorn, Nauheim.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 809 280,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6090 Rüsselsheim, 19. 10. 1978

Amtsgericht

4367

4 K 16/78 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Holzburg, Band 15, Blatt 367, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Holzburg, Flur 3, Flurstück 56, Lieg.-B. 180, Hof- und Gebäudefläche, Die Metzengärten, Haus 55, Größe 7,46 Ar,

soll am Dienstag, 9. Januar 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schwalmstadt I, Steinkautsweg 2, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 5. 78 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Edeltraud Wagner geb. Baake, geb. 26. 5. 1933, Schrecksbach-Holzburg.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 87 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 4. 9. 1978 Amtsgericht

4368

K 33/78 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Wettesingen, Band 52, Blatt 2131, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wettesingen, Flur 5, Flurstück 58, Wiese, Am Kleyen, Größe 15,40 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wettesingen, Flur 12, Flurstück 12, Ackerland, Auf der Steinbrech, Größe 94,75 Ar,

sollen am Montag, 18. 12. 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 5, Wolfhagen, Zimmer 13, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 10. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Olga Hanna Auguste Kornemann geborene Hoppmann, Goethestraße 5, Kassel,

b) Jost Jürgen Kornemann, Untertor Nr. 3a, Rotenburg-Fulda,

— in Erbengemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 25. 10. 1978

Amtsgericht

4369

K 74/76 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Oberlistingen, Band 27, Blatt 1155, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberlistingen, Flur 9, Flurstück 88/19, Ackerland, In der Behrendschlitt, Größe 18,79 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Oberlistingen, Flur 8, Flurstück 99/6, Ackerland, Am Schäferwege, Größe 41,84 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Oberlistingen, Flur 1, Flurstück 169/15, Ackerland, Hinterm Gericht, Größe 36,54 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Oberlistingen, Flur 2, Flurstück 53/11, Ackerland, Im Stadtweg 115, 12,64 Ar, Hof- und Gebäudefläche, Im Stadtweg 115, Größe 7,60 Ar,

sollen am Montag, 11. Dezember 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 5, Wolfhagen, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 11. 1976 bzw. 30. 11. 1977 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Sattler Kurt Opfermann, Oberlistingen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf insgesamt 84 900,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 24. 10. 1978

Amtsgericht

Andere Behörden

Gesellschaft für Schwerionenforschung mbH, Darmstadt

Aus dem Aufsichtsrat unserer Gesellschaft sind ausgeschieden:

Ministerialrat Dr. Werner Menden, Bundesministerium für Forschung und Technologie, Postfach, 5300 Bonn 2;

Regierungsdirektor Paul Surmann, Bundesministerium der Finanzen, Postfach, 5300 Bonn;

Professor Dr. Wilhelm Walcher, Physikalisches Institut der Universität Marburg, Renthof 5, 3550 Marburg;

Ministerialrat Dietrich Zurhorst, Bundesministerium für Forschung und Technologie, Postfach, 5300 Bonn.

Der **Aufsichtsrat** unserer Gesellschaft setzt sich nunmehr wie folgt zusammen:

Ministerialdirigent Dr. Josef Rembser, Bundesministerium für Forschung und Technologie, Postfach 20 07 06, 5300 Bonn 2;

Regierungsdirektor Dr. Wolfram Schött, Bundesministerium für Forschung und Technologie, Postfach 20 07 06, 5300 Bonn 2;

Oberregierungsrat Dr. Hubert Behr, Bundesministerium der Finanzen, Rheindorfer Str. 108, 5300 Bonn 1;

Ltd. Ministerialrat Joachim Köhn, Hessisches Finanzministerium, Postfach, 6200 Wiesbaden;

Ltd. Ministerialrat Dr. Kurt Kettner, Hessisches Kultusministerium, Postfach, 6200 Wiesbaden;

Professor Dr. Peter Brix, Max-Planck-Institut für Kernphysik, Postfach 10 39 80, 6900 Heidelberg 1.

6100 Darmstadt, 18. 10. 1978 Die Geschäftsführung

Widmung einer Neubaustrecke im Zuge der Kreisstraße 112 in der Gemarkung Röllshausen der Gemeinde Schrecksbach, Schwalm-Eder-Kreis, Regierungsbezirk Kassel

Die im Zuge der Kreisstraße 112 in der Gemarkung Röllshausen der Gemeinde Schrecksbach im Schwalm-Eder-Kreis, Regierungsbezirk Kassel, neugebaute Strecke

von km 0,660 neu (bei km 0,660 alt)
bis km 1,354 neu (bei km 1,516 alt) = 0,694 km

wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1978 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I Seite 437 —). Sie erhält damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird Teilstrecke der Kreisstraße 112.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der unten bezeichneten Behörde Widerspruch erhoben werden.

Es ist zweckmäßig, den Widerspruch zu begründen und einen entsprechenden Antrag zu stellen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

3588 Homberg (Efze), 23. 10. 1978

Der Kreisausschuß des Schwalm-Eder-Kreises

Franke
Landrat

Baier
Erster Kreisbeigeordneter

Widmung von Neubaustrecken im Zuge der Kreisstraße 3 in der Gemarkung Schönstadt der Gemeinde Cölbe, Landkreis Marburg-Biedenkopf, Regierungsbezirk Kassel

Bezug: Bekanntmachung des Kreisausschusses des Landkreises Marburg-Biedenkopf vom 19. 10. 1978. In der o. a. Bekanntmachung sind in Abs. 2 nach der Summe „3,497 km" die Worte „wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1978 Kreisstraße 5" einzufügen.

Die Redaktion

Öffentliche Ausschreibungen

Hanau: Die Bauleistungen für den Ausbau der Ortsdurchfahrt Flörsbachtal, Ortsteil Kempfenbrunn, im Zuge der Bundesstraße Nr. 276, Main-Kinzig-Kreis, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

Los I — Straße

6 000 qm	**Straße aufreißen**
3 000 cbm	**Bodenaushub und -abfuhr**
1 650 cbm	**Frostschutzmaterial aus Naturgestein**
4 850 qm	**bit. Tragschicht 10 cm**
4 900 qm	**Asphaltbinder 5 cm**
5 000 qm	**Asphaltbeton 4 cm**
1 900 m	**Rundbordsteine 15/25 cm stellen**
1 900 m	**Plattenrinne 30/30/8 cm**
80 St.	**Einläufe umbauen**

Los II — Gehwege

1 800 qm	**Frostschutz 15 cm**
1 800 qm	**bit. Tragschicht mit Teerbitumen**
1 800 qm	**Asphaltbeton mit Teerbitumen**

Bauzeit: 136 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 10. November 1978 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 15,00 DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt am Main, Postscheckkonto 68 21-601 beim Postscheckamt Frankfurt am Main, mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für den Ausbau der Ortsdurchfahrt Flörsbachtal, OT Kempfenbrunn".

Eröffnungstermin: Dienstag, den 21. November 1978, 10.30 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die **Zuschlags- und Bindefrist** beträgt 18 Werktage.

6450 Hanau, 27. 10. 1978 **Hessisches Straßenbauamt**

Hanau: Folgende Bauleistungen sollen vergeben werden:

Neubau einer Brücke über einen Hauptwirtschaftsweg im Zuge der neuen K 944, Herolz-Sannerz, Str.-km 0+578, lichte Weite: 7,00 m, l. H. = i. M. 5,20 m, Br. zw. Gel. = 11,00 m; einschl. Nebenarbeiten.

Bauzeit: 140 Werktage

Baubeginn: Februar 1979

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 21. November 1978 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 40,00 DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt a. M., Postscheckkonto 68 21-601 beim Postscheckamt Frankfurt a. M., mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für Wirtschaftswegbrücke K 944, Herolz-Sannerz".

Eröffnungstermin: Donnerstag, 7. Dezember 1978, 10.00 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 30. Dezember 1978.

6450 Hanau, 24. 10. 1978 **Hessisches Straßenbauamt**

Eschwege: Die Bauleistungen für den Ausbau der L 3241 in der OD Meißner, OT Abterode (1. Bauabschnitt) Str.-km 5,680 bis Str.-km 4,908 = Bau-km 0 + 215 bis Bau-km 1 + 170, Werra-Meißner-Kreis sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

200 cbm	**Mutterboden abtragen**	
7 400 cbm	**Erdbewegung**	
2 200 cbm	**1. Tragschicht, Kies 0/32 mm**	**(22 cm dick)**
800 cbm	**2. Tragschicht, Basaltmaterialien 0/32 mm**	**(10 cm dick)**
7 200 qm	**bit. 3. Tragschicht, 0/32 mm**	**(10 cm dick)**
7 200 qm	**Asphaltbinderschicht 0/16 mm**	**(4 cm dick)**
7 200 qm	**Asphaltbetondeckschicht 0/11 mm**	**(4 cm dick)**

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 320 Werktage.

Die Vergabeunterlagen können bei der ausschreibenden Stelle, Abteilung Baudurchführung Straßen, Eschwege, Max-Woelm-Straße 3 (Bödickerhaus), II. Stock, während der Besuchszeiten von 9.00—12.00 und 14.00—15.30 Uhr, eingesehen werden.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 14. November 1978 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 30,— DM ist beizufügen.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/Main 67 53-609, BLZ 500 100 60, oder Konto Nr. 1000 205, BLZ 532 500 40 bei der Kreis- und Stadtsparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 532 015 01, BLZ 532 000 00 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld, unter Angabe „Ausbau der L 3241 OD Abterode" einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 19. Dezember 1978, um 10.00 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt Eschwege, Friedrich-Wilhelm-Straße 52, Erdgeschoß.

Die **Zuschlags- und Bindefrist** beträgt 65 Werktage.

3440 Eschwege, 25. 10. 1978 **Hessisches Straßenbauamt**

Wir geben Ihrer Zukunft ein Zuhause.

KEINE PROBLEME

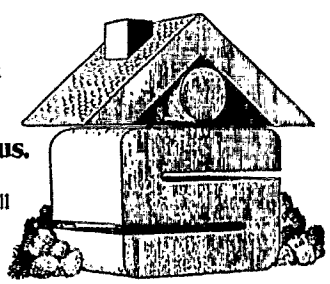

Mit uns, den öffentlichen Bausparkassen, kommt der öffentliche Dienst leichter zum eigenen Haus.

Wir halten es für unsere Pflicht, jedem im Land schnell und unkompliziert zu günstigem Baugeld zu verhelfen. Nach dem Motto „Viel Leistung – wenig Bürokratie". Daraus ergeben sich eine Reihe handfester Vorteile für Sie:

1. Die „Finanzierung aus einer Hand" – eine vereinfachte Finanzierungsform von uns und den Sparkassen. Sie bekommen das ganze Baugeld von einer Stelle. Das günstige Bauspardarlehen zu garantiert 4.5% und die I. Hypothek. Diese Vereinfachung spart Ihnen Wege, Zeit und Geld.
2. Die „Sofort-Finanzierung" – für den Fall, daß Sie schon vor Zuteilung Ihres Bausparvertrages bauen wollen.
3. Der Zinsvorteil – Sie bekommen bei uns auch nach der Zuteilung noch Sparzinsen.
4. Mehr Individualität – Sie brauchen bei uns keine „Gehaltsabtretung" zu unterschreiben.
5. In der Regel keine Doppelbelastung – wenn Sie mit Zwischenkrediten finanzieren.
6. Die perfekte Planungs-Hilfe – wir haben mit unserer Bauspar-Bibliothek ein einzigartiges Informationswerk für Sie, damit Sie sich so viel Ärger wie möglich sparen können.

Wenn Sie also nach einer klaren Alternative im Bausparangebot suchen, kommen Sie zur Landesbausparkasse. Unsere Erfahrung und die Finanzkraft der Sparkassen garantieren, daß Sie schnell, einfach und günstig zum eigenen Haus kommen.

Lassen Sie sich beraten. In unseren Beratungsstellen, in jeder Sparkasse.

LBS Landes Bausparkasse
Bausparkasse der Sparkassen
Frankfurt am Main · Junghofstraße 13-15 · Ruf (0611) 1321

Fulda: Die Bauleistungen — BW 36 Neubau der Unterführung der Haune im Zuge der B 27 — Umgehung Marbach — Fu 2208 — sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 170 m	**Großbohrpfähle**
ca. 100 cbm	**Baugrubenaushub**
ca. 700 cbm	**Stahlbeton**
ca. 60 t	**Betonstahl**
ca. 400 qm	**Abdichtung**

Bauzeit: ca. 7 Monate.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 10. November 1978 schriftlich anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für die Ausschreibungsunterlagen in Höhe von 40,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlung bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm. Nr. 67 53-609, mit obiger Benennung.

Der Versand der bestellten Ausschreibungsunterlagen erfolgt ab 15. 11. 1978.

Der **Eröffnungstermin** findet am Dienstag, dem 12. Dezember 1978, 10.00 Uhr, im Hess. Straßenbauamt Fulda, Behördenhaus, Schillerstraße 8, statt.

Die **Zuschlags- und Bindefrist** endet am 31. Januar 1979, 24.00 Uhr.

6400 Fulda, 23. 10. 1978 **Hessisches Straßenbauamt**

Der Hessische Minister des Innern

beabsichtigt, die zum 31. März 1979 freiwerdene Stelle eines

Referenten

für das Referat „Bauaufsicht" zu besetzen.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist die Übernahme in das Beamtenverhältnis (Bes.Gr. A 13 oder A 14 BBO) vorgesehen.

Der Bewerber soll den gesamten Arbeitsbereich der technischen Bauaufsicht in der obersten Bauaufsichtsbehörde wahrnehmen, soweit dieser nicht die Bautechnik im engeren Sinne betrifft, für die ein eigenes Referat eingerichtet ist.

Voraussetzungen für die Einstellung sind ein durch Diplom abgeschlossenes Studium in der Fachrichtung Architektur an einer Technischen Hochschule (Diplom-Ingenieur) und die Ablegung der Großen Staatsprüfung für den höheren technischen Verwaltungsdienst (Bauassessor). Eine mehrjährige Tätigkeit im öffentlichen Dienst — möglichst auf dem Gebiet der technischen Bauaufsicht — ist erwünscht.

Schriftliche Bewerbungen (einschließlich handgeschriebenem Lebenslauf und Zeugnisabschriften) werden erbeten bis zum **1. Dezember 1978** an den Hessischen Minister des Innern — Personalabteilung —, Friedrich-Ebert-Allee 12, 6200 Wiesbaden.

Am

Hessenkolleg Rüsselsheim

(Staatl. Institut zur Erlangung der Hochschulreife)

ist zum 1. Januar 1979 die Stelle eines

Verwaltungsbeamten

(Inspektor/Oberinspektor, Bes.Gr. A 9/10)

zu besetzen.

Der Bewerber sollte über Kenntnisse im Haushalts- und Rechnungswesen verfügen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnissen) an das Hessenkolleg, Darmstädter Str. 101, 6090 Rüsselsheim.

Der Leiter des Hessenkollegs
In Vertretung
Oertel
Studiendirektor

Gemeinde Selters (Taunus)

6650 Einwohner

Wir suchen zum baldmöglichsten Zeitpunkt einen

Beamten des gehobenen Dienstes

(Bes.Gr. A 10)

für den Bereich des Ordnungsamtes

Wir erwarten einen einsatzfreudigen und erfahrenen Beamten, der auf eine ausbaufähige und dauerhafte Stellung Wert legt. Der Bewerber muß in der Lage sein, selbständig zu arbeiten, sich in Wort und Schrift gewandt auszudrücken, und möglichst Erfahrungen in der EDV haben.

Wir bieten nach Zentralisierung und Zusammenfassung des Haupt- und Ordnungsamtes zu einem Amt die Möglichkeit, in die Aufgaben des büroleitenden Beamten hineinzuwachsen. Aufstiegsmöglichkeit ist z. Z. bis A 11 gegeben.

Trennungsentschädigung und Umzugskosten werden nach den gesetzlichen Bestimmungen gewährt. Bei der Beschaffung einer Wohnung sind wir behilflich.

Die Gemeinde Selters liegt in landschaftlich reizvoller Lage zwischen Limburg und Camberg und verfügt über alle Erholungseinrichtungen. In der Gemeinde befindet sich eine Grund- und Hauptschule mit Förderstufe. Weiterführende Schulen können in den nahegelegenen Städten Limburg und Camberg besucht werden.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften und lückenlosem Nachweis über die bisherigen Tätigkeiten sind bis zum **20. 11. 1978** zu richten an

Gemeindevorstand, Postfach 40, 6251 Selters (Taunus)
Telefon 0 64 83 / 60 66

Das BHW sorgt dafür, daß Deutschlands öffentlicher Dienst bauen kann!

Er hat's geschafft!

H. Schwerdtfeger, Müllwagenfahrer aus Barsinghausen-Egestorf

Herr Schwerdtfeger ist einer von mehr als 1½ Millionen BHW-Bausparern. Als Müllwagenfahrer trägt er dazu bei, daß unsere nächste Umwelt sauber bleibt. Wir vom BHW haben ihm beim Kauf seines Reihenhauses geholfen. Als öffentlich Bediensteter hat er Anspruch auf die BHW-Leistungen.

Wenn es um Erwerb oder Erhaltung von Haus- und Wohnungseigentum geht, wenden sich Beamte, Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes an ihr BHW. Tun Sie's auch, wenn Sie dazugehören. Postkarte genügt!

BHW die Bausparkasse für Deutschlands öffentlichen Dienst · 3250 Hameln 1

Wir gehören zusammen: Deutschlands öffentlicher Dienst und sein BHW!

Der Regierungspräsident in Kassel

bildet ab 1. September 1979

Inspektoranwärter(-innen) und Assistentanwärter(-innen)

in der allgemeinen Verwaltung aus.

Für die Laufbahn des gehobenen Dienstes ist Abitur oder Fachhochschulreife, für die Laufbahn des mittleren Dienstes der Realschulabschluß (oder vergleichbarer Bildungsstand) erwünscht.

Die Bewerber für die Laufbahn des gehobenen Dienstes sollen bei Beginn der dreijährigen Ausbildung das 18., die Bewerber für die Laufbahn des mittleren Dienstes bei Beginn der zweijährigen Ausbildung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Höchstalter von 35 Jahren soll nicht überschritten sein.

Während der Ausbildung werden Anwärterbezüge gewährt. Merkblatt auf Anfrage.

Die Einstellung ist vom Ergebnis einer Eignungsprüfung abhängig. Nur Bewerber mit guten Zeugnissen haben Aussicht auf Zulassung zur Teilnahme an einer in Kassel stattfindenden Eignungsprüfung.

Bewerbungen mit den üblichen Bewerbungsunterlagen sind bis zum **10. November 1978** zu richten an den Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, Postfach 10 30 67, 3500 Kassel 1.

Bei den

Verwaltungsseminaren Darmstadt und Wiesbaden

des Hessischen Verwaltungsschulverbandes (Körperschaft des öffentlichen Rechts) sind infolge des voraussichtlichen Ausscheidens der jetzigen Stelleninhaber die Stellen der

hauptamtlichen Dozenten

— Stellen der Besoldungs-Gruppe A 13 HBO —

zu besetzen.

Die Stelleninhaber haben Unterricht in den Ausbildungslehrgängen für Nachwuchskräfte im öffentlichen Dienst (allgemeine Verwaltung) zu erteilen und in der Fortbildungsarbeit mitzuwirken.

In Darmstadt soll die Lehrtätigkeit sich insbesondere auf die Fachgebiete „Allgemeine Staatskunde und Verfassungsrecht / Politische Geschichte / Deutsch" erstrecken.

In Wiesbaden soll sich die Lehrtätigkeit möglichst auf die Fachgebiete „Allgemeine Wirtschaftskunde", „Volkswirtschaft" sowie „Allgemeine Staatskunde", „Verfassungsrecht" und „Politische Geschichte" erstrecken.

Eine Lehrtätigkeit in anderen Fachgebieten ist — nach ausreichender Einarbeitungszeit — erwünscht.

Nach den laufbahnrechtlichen Vorschriften können Beamte mit abgeschlossenem Studium im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 1 HBG in einschlägigen Fächern und einer mindestens 3½jährigen hauptberuflichen Tätigkeit oder besonders qualifizierte Beamte des gehobenen Dienstes eingestellt werden.

Bewerber, die über praktische Erfahrungen und pädagogisches Geschick verfügen und den vorgenannten Voraussetzungen entsprechen, werden gebeten, ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnissen, Urkunden) bis zum **24. November 1978** an den Verbandsvorsteher des Hessischen Verwaltungsschulverbandes, Hügelstraße 22, 6100 Darmstadt, zu richten. — **Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.**

Adressenfeld

Postvertriebsstück Gebühr bezahlt
Buch- u. Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG,
Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1. 1 Y 6432 AX

Bei der

Gemeinde Ehringshausen

(Lahn-Dill-Kreis), rund 9 000 Einwohner, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt

die Stelle des Leiters des Bauamtes

— Ing. (grad.) —

zu besetzen.

Die Einstellung erfolgt im Angestelltenverhältnis nach Vergütungsgruppe IVa BAT. Bei Erfüllung der beamtenrechtlichen Voraussetzungen ist eine Übernahme in das Beamtenverhältnis nach Bes.-Gruppe A 11 (Techn. Amtmann) möglich. Weitere Aufstiegsmöglichkeiten sind nicht ausgeschlossen.

Wir zahlen Trennungsentschädigung und Umzugskostenvergütung sowie Wegstreckenentschädigung für die dienstliche Benutzung des privateigenen Pkw nach den gesetzlichen Bestimmungen. Außerdem sind wir behilflich bei der Vermittlung einer familiengerechten Wohnung.

Den künftigen Leiter des Bauamtes erwarten vielschichtige Probleme und Aufgaben im Bereich des gesamten Bau- und Planungsrechtes. Vordringliche Aufgaben sind Bauleitplanung, Ortskernsanierung, Erschließung neuer Baugebiete, Abwasserbeseitigung und hier insbesondere die Erweiterung der vorhandenen Kläranlage mit Anschluß der einzelnen Ortsteile.

Die Bewerber sollen daher nicht nur über Kenntnisse und Erfahrungen im Planungsrecht und im Hochbau, sondern speziell im Tiefbau verfügen.

Ehringshausen

- besteht nach Abschluß der kommunalen Neugliederung aus insgesamt 9 Ortsteilen
- ist Standort bedeutender Betriebe der metall-, kunststoff- und holzverarbeitenden Industrie
- liegt in landschaftlich reizvoller Umgebung an der Dill zwischen den Städten Lahn-Wetzlar und Herborn, verkehrsgünstig an der elektrifizierten Bundesbahnstrecke Dortmund—Frankfurt und Anschluß an die Bundesautobahn Dortmund—Gießen (Sauerlandlinie).
- Die zentralörtliche Bedeutung wird u. a. unterstrichen durch ein Krankenhaus, eine neue Gesamtschule mit Großturnhalle, ein neues Hallenschwimmbad sowie eine neue Sportanlage.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen — Lebenslauf, Lichtbild, Nachweis über den bisherigen beruflichen Werdegang und Zeugnisabschriften — sind bis **spätestens 30. November 1978** zu richten an: **Gemeindevorstand — Hauptamt — 6332 Ehringshausen.**

Der „Staatsanzeiger für das Land Hessen" erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich 23,30 DM (einschließlich 6,0% Umsatzsteuer). Abonnementskündigung jeweils 12 Wochen zum Quartalsende möglich. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den Öffentlichen Anzeiger Kurt Hummel. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, Postfach 2229, 6200 Wiesbaden. Postscheckkonto: Frankfurt/M. Nr. 143 60-603. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz, Ostring 13, Wiesbaden-Nordenstadt.

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon Sa.-Nr. 3 96 71 (Telefonische Anfragen zu Anzeigen: Telefon 0 61 22 / 60 71). Fernschreiber: 04 186 648. Der Preis von Einzelstücken beträgt 6,— DM. Im Preis sind die Versandspesen und 6,0 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60-603. Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erscheinen (jeweils Donnerstag für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe; maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 15 vom 1. 7. 1978.

Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 64 Seiten.